

Budapesti Corvinus Egyetem
Nemzetközi Kapcsolatok Doktori Iskola

Dömők Csilla

Nationalitätenfrage und Verfassungsgeschichte in Österreich
zwischen 1848-1867

Doktori (Ph.D.) disszertáció

Konzulens: Szávai Ferenc, DSc
Egyetemi tanár

Budapest, 2011

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	7
	Einleitung	10
I.	Vorgeschichte	10
I.1.	Beziehungen zwischen dem östlichen und westlichen Mitteleuropa in der Vergangenheit und Gegenwart, Innen- und Außenpolitik	10
I.2.	Die historischen Wurzeln – aus außenpolitischer Sicht	17
	Donauregion Mitteleuropa	
II.1.	Mitteleuropa und der Föderalismus	31
II.2.	Nationalitätenfrage – Lösungsvorschläge im föderalen Sinne, in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie	39
II.3.	Nation und Nationalität, Volk, Volksstamm, nationale Zusammengehörigkeit	51
II.3.a	Merkmale der Nationalität	59
II.3.b	Die Nationalität als soziales und politisches Prinzip	62
II.3.c	Das Verhältnis zwischen Nationalität und Sprache	71
III.1.	Verfassungsgeschichte in Österreich von 1848-1867, Vorgeschichte, außenpolitische Hintergründe und Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier	77
III.2.	Der Reichstag von Kremsier und der Verfassungsausschuss	90
III.2.a.	Schwarzenberg – seine Regierung und seine Außenpolitik	105
III.2.b.	Die Verfassungsentwürfe von Kremsier	123
III.3.	„Föderalismus – Zentralismus“	151
III.3.a.	Nationaler Prinzip und die Gesamtstaatsidee	170
III.3.b.	Die Bedeutung von Kremsier	196
IV.	Besonderheiten der Verfassungsgeschichte in Österreich vom Oktoberdiplom bis zum Ausgleich mit Ungarn	204
V.	Zusammenfassung	221
	Bibliographie	230
	Anhang	245

An meinen Eltern

Vorwort

Die politische und soziale Entwicklung des 20. Jahrhunderts ist von Nationalitäten- und Minderheitenproblemen bzw. deren gewaltsamer „Lösung“ geprägt. Insbesondere die Geschichte und Gegenwart unseres Jahrhunderts und die Geschichte der vorigen Jahrhunderte ist von Völkermord, ethnischen Säuberungen und nationalistischen Ausschreitungen gekennzeichnet. Die Wurzeln für heutige Konflikte und Probleme lassen sich vielfach bis in die Zeit des entstehenden Nationalismus im vorigen Jahrhundert zurückverfolgen. Die Revolution von 1848 war ein bedeutender Meilenstein für die Entstehung und Weiterentwicklung des Nationalbewusstseins der auf dem Boden der Habsburgermonarchie lebenden Völker. Die erste moderne und demokratisch legitimierte parlamentarische Versammlung des damaligen Österreichs versuchte einen Ausgleich zwischen den Interessen der einzelnen Nationalitäten, der historischen Länder und den Gesamtstaat herbeizuführen. Die revolutionäre Bewegung des Jahres 1848 entstand aufgrund mehrerer gesellschaftlicher Prozesse, die Mitte des vorigen Jahrhunderts kulminierten. Der Impuls kam von außen – aus Paris –, doch sprang der Funke sehr schnell auf Österreich über: Schon im März 1848 musste der Hof dem Druck der Straße nachgeben und der Abberufung des in liberalen Kreisen verhassten Staatskanzlers Metternich zustimmen. Was waren die Gründe für die Unzufriedenheit in weiten Teilen der Bevölkerung? Zweifellos war eine starke soziale Komponente für den Ausbruch der Revolution verantwortlich, eines der ersten im Reichstag behandelten Gesetze betraf daher die Grundentlastung. Aber nicht nur die Bauern zeigten Interesse an Veränderungen, auch die im Entstehen begriffene Arbeiterschaft begann sich politisch zu artikulieren, wenn auch das moderne Proletariat aufgrund der späten Industrialisierung in der Habsburgermonarchie ein viel weniger bedeutender politischer Faktor als in den westeuropäischen Staaten war. Das aufstrebende Bürgertum, und dies ist ein weiteres wichtiges Motiv für die Revolution, versuchte seinen zunehmenden wirtschaftlichen Einfluss auf den politischen Bereich auszudehnen. Das Industriebürgertum hatte allerdings in der Habsburgermonarchie noch keine so bedeutende Position wie in Westeuropa, der Großteil des österreichischen Bürgertums entstammte der Beamtenschaft. Diese Schicht war zwar in den Staatsapparat integriert, hatte aber – sieht man von einigen Spitzenbeamten ab – kaum reale politische Gestaltungsmöglichkeiten. Viele hatten studiert, meist Rechtswissenschaften, oder waren auf kulturellem Gebiet tätig, wobei sie sich aber auf-

grund der restriktiven Kultur- und Zensurpolitik vielfach auf den privaten Bereich zurückziehen mussten. Dieser Zustand ließ sich nicht auf Dauer aufrechterhalten, die neuen Ideen konnten Mitte des Jahrhunderts nicht länger unterdrückt werden und nahmen im Revolutionsjahr Gestalt an.

Warum fürchtete das Regime neue Ideen so sehr? Sicher war es weniger die Angst vor Umwälzungen im sozialen Bereich, die wohl nur bei Großgrundbesitzern vorherrschte, denn im Übrigen zeigte die herrschende Zeitströmung – der Liberalismus – nur wenig soziales Verständnis. Dass das Ancien Régime die Macht mit dem aufstrebenden Bürgertum teilen sollte, scheint mir ebenfalls keine ausreichende Begründung. Einschneidender waren diejenigen Ideen, die an den Grundfesten der Habsburgermonarchie rüttelten, vor allem der moderne Nationalismus, der immer breitere Bevölkerungsschichten erfasste, wobei er sich bei den Nationalitäten mit einer starken bürgerlichen Schicht stärker manifestierte als in ausschließlich agrarischen Gebieten, wo vor allem die Kirche zum Motor nationaler Bestrebungen wurde. Die soziale und die politische Komponente der Revolution waren vergleichsweise harmlos, denn sie forderten nur Änderungen im Staat, die nationale Revolution dagegen forderte eine Veränderung des Staates an sich: Die Habsburgermonarchie sollte in ihrer Struktur vollkommen umgestaltet, oder aber in Nationalstaaten aufgelöst werden – das war, vereinfacht ausgedrückt, die Prämisse der nationalen Revolution. Dies bedingte einen massiven Interessengegensatz zu denjenigen, die die Habsburgermonarchie wieder zu einer europäischen Großmacht machen wollten – dem erklärten Ziel der Regierung Schwarzenberg. Der Reichstag war aufgerufen, eine Kompromisslösung zu finden, die einerseits den Wünschen der Völker und Länder gerecht werden sollte und andererseits die Grundlage für einen Staat schaffen sollte, der im Konzert der Großmächte mitmischen konnte. Leider vergeblich, wie wir heute wissen, doch hatten sich die Volksvertreter dieser Problematik zumindest gestellt und den Versuch unternommen, eine für alle Beteiligten einigermaßen zufrieden stellende Lösung zu finden. Dabei mussten nicht nur die sehr unterschiedlichen Interessen der einzelnen Abgeordneten berücksichtigt werden, zusätzlich hatte der Reichstag in der Regierung Schwarzenberg konservative bzw. reaktionäre Gegner, die die demokratisch gewählte Volksvertretung schon aus prinzipiellen Gründen ablehnten und eine völlig andere politische Philosophie vertraten als die bei weitem überwiegende Mehrheit der Reichstagsabgeordneten.

In meiner Arbeit versuche ich die Verfassungsgeschichte und die Nationalitätenfrage in Österreich zwischen 1848-1867 zu untersuchen. Umfangreiche Quellenstudien

waren zur Bearbeitung dieser Problematik nötig, wobei ich in diesem Zusammenhang den Beamten des Österreichischen Staatsarchivs in Wien, sowie den Kollegen der Universitätsbibliothek Wien, und den Kollegen der Universität Ost- und Südosteuropaforschung für die freundliche Hilfeleistung herzlich danke. Herzlich gedankt sei auch Herrn Univ. Prof. Dr. Ferenc Szávai für die Betreuung meiner Dissertation und für die korrekte Bemerkungen.

Besonderer Dank gebührt Herrn Univ. Prof. Dr. Horst Haselsteiner, der mit seiner tatkräftigen Unterstützung ermöglicht hat, dass ich meine Forschungen am Institut für Ost- und Südosteuropaforschung der Universität Wien fortsetzen und durchführen konnte.

Einleitung

I. Vorgeschichte

1) Beziehungen zwischen dem östlichen und westlichen Mitteleuropa in der Vergangenheit und Gegenwart, Innen- und Außenpolitik

Worin kann das Wesen Mitteleuropas bestimmt werden?

1. Geographisch

Als Gebiet zwischen West- und Osteuropa, zwischen Nord- und Südeuropa? Dann wäre darunter das Gebiet zwischen Rhein und Weichsel, zwischen Westalpen und Karpaten, zwischen Ostsee und Adria zu verstehen.

2. Politisch?

Eine Region lässt sich schwer durch den mehr als einmal zufälligen Verlauf der Staatsgrenzen bestimmen. Bestand denn Mitteleuropa 1914 nur aus der Österreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reich, oder auch aus Rumänien, Serbien, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz und Russisch-Polen? Und bestand Mitteleuropa 1937 nicht aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Österreich, der Schweiz und Deutschland? 1945 wurde Mitteleuropa jedenfalls gespalten – in politischer, ideologischer, wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht.

3. Wirtschaftlich?

Entwickelten sich in Mitteleuropa eigene Wirtschafts- und Sozialkreisläufe? Unterschied sich hier nicht seit Jahrhunderten ein westliches von einem östlichen Mitteleuropa, in dem sich – östlich der Elbe, des Böhmerwaldes, der Enns und der Sotla – seit Beginn der Neuzeit ein eigenes feudales System mit Gutswirtschaft und Großgrundbesitz entwickelte, das die Rolle eines Getreide- und Mastviehlieferanten übernahm, während im westlichen Mitteleuropa zunehmend städtisches Handwerk, Manufakturen und Industrialisierung einzogen?

4. Kulturell?

Entstanden nicht infolge der engen sozialen Kontaktnahmen kulturelle und zivilisatorische Ähnlichkeiten, die vor allem seit dem 19. Jahrhundert die mitteleuropäische Welt zwischen Triest und Czernowitz, Freiburg im Breisgau und Kronstadt, Dresden und Agram prägten?

Tatsache ist, dass auch die Entwicklung der mitteleuropäischen Region letztendlich in historischen Zusammenhängen betrachtet werden muss, und dass die eventuellen Grundlagen einer Mitteleuropa – Konzeption nur in der Entwicklung der drei großen europäischen Regionen nachzuweisen sind.

Mitteleuropa entstand im 10. Jahrhundert, als sich einerseits das Ostfränkische Reich aus der Erbmasse des Reiches Karls des Großen herauslöste und Otto I. nach dem Sieg über die Magyaren am Lechfeld ein neues Imperium begründete, andererseits an der Ostgrenze dieses römisch-deutschen Reiches erste christliche Staatenbildungen erfolgten: Der Piastenstaat an der Warthe, der Premyslidenstaat an der Moldau, das ungarische Königreich Stephans des Heiligen mit dem Sitz in Esztergom und das kroatische Königreich Tomislavs im heutigen Norddalmatien. Spätestens seit dem Großen Schisma von 1054 grenzten sich diese katholischen Reiche deutlich vom griechischen Byzanz und dem von Byzanz her missionierten Kiewer Reich ab, dessen Fürst Vladimir 988 das Christentum angenommen hatte. Im südslawischen Bereich vollzog sich die Trennung zwischen den orthodoxen Serben und den katholischen Kroaten. Vergleicht man die geopolitische Lage Europas im Todesjahr Karls des Großen 814 mit den Ergebnissen der Konferenzen von Teheran, Jalta und Potsdam, so könnte man oberflächlich den Eindruck gewinnen, Stalin, Churchill und Roosevelt bzw. Truman und Attlee hätten sorgfältig die Abgrenzung zwischen Europa Occidens und Europa Oriens aus dem 9. Jahrhundert studiert. Uns aber interessiert hier die Entwicklung der europäischen Mitte, die sich – wie erwähnt – im 10. Jahrhundert herauszubilden begann.

Was waren die wesentlichen Strukturelemente dieser europäischen Mitte im Verlauf von 1000 Jahren? Worin begann sie sich von Westeuropa einerseits, von Osteuropa andererseits zu unterscheiden?

Im Verlauf des Mittelalters waren die sozialen, ökonomischen und kulturellen Grenzen zwischen West und Mitteleuropa schwer zu ziehen, auch die politischen Grenzen waren sehr variabel. Geprägt wurden beide Großregionen von einer agrarischen Revolution im Hochmittelalter, von der Ausbildung autonomer Städte mit Stadtrechten, die bis ins Baltikum, an die Weichsel, an den Karpatenbogen und an die Save übertragen wurden und von einer dichten Ausbreitung klösterlicher Kultur, die von einer Fülle katholischer Orden getragen wurde. Auch die westliche Auffassung von Vasallität (*fideltas – felonia*), die Präsenz einer bestimmten menschlichen Würde bei verschiedenen Zeremonien gehörte ebenso zu Mittel- und Westeuropa wie der Typus des Freibauern –

auch er im späten Hochmittelalter in polnische, tschechische, ungarische und südslawische Gebiete verpflanzt. Enge Verbindungslinien gab es auch über das Römische Recht und die Gründungen der Universitäten – ausgehend von Italien über Frankreich und England bis Prag 1348, Krakau 1364, Wien 1365 und Fünfkirchen/Pécs 1367.

In den Auseinandersetzungen zwischen Sacerdotium und Imperium eröffnete sich die Möglichkeit für mehrere Königreiche, zu mehr Selbständigkeit zu gelangen, was vor allem die polnischen, böhmischen und ungarischen Herrscher zu nützen wussten. Premysl II. Otokar und Béla IV.; Karl Robert von Anjou und Wladyslawitokietek repräsentierten den Typus von Reformherrschern, die eine Fülle westlicher Elemente in ihre Gesellschaften einbauten. Aber die westlichen Strukturelemente wurden dennoch nicht tief genug verankert, die Städte repräsentierten mehr eine bäuerliche denn eine bürgerliche Freiheit, und der Übergang vieler bäuerlicher Landbesitzer in den Adelsstand in Polen (7-8 %) und in Ungarn (4-5 % der Bevölkerung) sollte sich auf die spätere Entwicklung sehr hemmend auswirken. So war am Ende des Mittelalters in Ungarn jede 20. bis 25. Person ein Adeliger, in Frankreich hingegen nur jede 100.; hingegen war in Frankreich jede 10. Person ein freier Stadtbürger, in Ungarn hingegen nur jede 40. bis 50. Person.

Ausgehend von dieser gesellschaftlichen Basis war die Reaktion auf die erste Krise des Feudalismus im Spätmittelalter in Westeuropa und im westlichen Mitteleuropa eine andere als im östlichen Mitteleuropa und in Osteuropa. Die stärker städtisch geprägte Wirtschaft des Westens reagierte auf die Bauernaufstände des 14. und 15. Jahrhunderts mit der Umstellung auf Geldrente und Pacht, während die Bauern Brandenburgs, Polens, Böhmens, des östlichen Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Russlands gegen Ende des 15. Jahrhunderts einer „zweiten Leibeigenschaft“ unterworfen wurden. Parallel dazu setzte im Westen seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts der Aufbau einer frühneuzeitlichen Weltwirtschaft ein, während 100 Jahre später die Kosaken Sibirien zu erschließen begannen. Zwischen diesen bei den über Europa hinausführenden Expansionsrichtungen erfuhr Ostmitteleuropa seit Beginn des 16. Jahrhunderts die Expansionsdrohung seitens des Osmanischen Reiches, die eine stärkere Einbindung der Gesellschaft in militärische Strukturen zur Folge hatte – vgl. die Einrichtung von Militärgrenzen an den Südostgrenzen des habsburgischen und des polnischen Reiches.

Auf den ersten Blick trug der Absolutismus in Frankreich, Österreich und Preußen durchaus vergleichbare Züge, vor allem im Aufbau einer Bürokratie und im Auftreten des Staates als wirtschaftlicher Unternehmer; aber im Westen wurde damit auch so-

ziale Mobilität freigesetzt, denn der französische König öffnete mit dem Ämterverkauf an Bürgerliche die Entstehung einer noblesse de robe und beschränkte somit die Macht der Magnaten entscheidend. Hingegen förderte die ostelbische Gutswirtschaft und die Latifundienbildung in Polen, Böhmen, Ungarn und Slawonien die soziale Stellung der Junker und Magnaten auf Kosten des vergleichsweise ohnehin schwach entwickelten Bürgertums. Diese Entwicklung entfernte also Ostmitteleuropa von der westlichen Entwicklung, sogar von der Entwicklung in den österreichischen Erbländern.

Die sozialen Differenzen werden deutlich, wenn man etwa den Freiheitskampf der Niederländer gegen Spanien mit dem des Fürsten Rákóczi gegen Habsburg vergleicht. Die westliche Entwicklung verlief in Richtung nationalem Absolutismus, die östliche in Richtung imperialer Autokratie, wobei sich die Magnaten an ihren alten Privilegien festzuklammern versuchten. So glaubten Friedrich II., Josef II. und Katharina nur durch Reformen „von oben“ diese Strukturen aufbrechen zu können, während im Westen der Dritte Stand die Revolution machte. Das von Napoleon erzwungene Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 machte auf dem Wiener Kongress eine politische Neuordnung Mitteleuropas erforderlich, wobei es um die Regelung der polnischen Frage beinahe zu einem Konflikt zwischen den bisherigen Bündnispartnern gekommen wäre. Das „Konzert der Mächte“ – England, Russland, Preußen, Österreich, ab 1818 auch wieder Frankreich – sprachen sich gegen eine bundesstaatliche Neuordnung in der Mitte Europas aus, sondern einigte sich auf die Gründung eines „Deutschen Bundes“. Freilich gehörten diesem die preußischen Ostgebiete – West- und Ostpreußen, Posen – ebenso wenig an, wie das österreichische Galizien, das Königreich Ungarn und das Königreich Kroatien Slawonien-Dalmatien. Von den italienischen Gebieten der Habsburgermonarchie wurden nur Triest, Görz-Gradisca und das Trentino aufgenommen, während sich Kaiser Franz aus strategischen Gründen gegen eine Aufnahme der Lombardei aussprach und Venetien (mit dem venetianischen Istrien) nicht zum römisch-deutschen Reich gehört hatte. Die „Heilige Allianz“ zwischen Russland, Österreich und Preußen sollte die brüderliche Solidarität der Völker und Herrscher als Grundlage aller Politik in den Außen- und Innenbezügen sehen; allein Metternich ließ die Erwähnung der Solidarität der Völker aus dem Text streichen. Zar Alexanders I. zwiespältiges Bekenntnis zur Beteiligung der Völker einerseits und zur Autorität der Fürsten als Repräsentanten des Volkswillens andererseits hatte es Metternich erleichtert, die im aufklärerischen und liberalen Denken wurzelnde Idee der Heiligen Allianz in eine Bekräftigung der bisherigen, absoluten Regierungsweise zu verwandeln. Immerhin räumte der

Zar dem auf seine Kerngebiete an der Weichsel reduzierten Königreich Polen eine weitgehende Autonomie ein – freilich nur bis zum ersten Aufstand 1830/31.

Der Deutsche Bund, der für die Mitte Europas ein halbes Jahrhundert friedlicher Entwicklung sicherte, hatte seit der reaktionären Wende von 1819/20 freiheitlichen und nationalen Bestrebungen immer weniger Raum geboten. Doch im Zeitalter des aufsteigenden Bürgertums, der Industrialisierung und der nationalen Idee vermochte der habsburgische Vielvölkerstaat auf diese Weise weder die eigenen Probleme zu lösen, noch der deutschen Entwicklung Wege in die Zukunft zu weisen. Tschechen und Slowenen verweigerten ebenso die Teilnahme an der Frankfurter Paulskirche wie die Polen aus der Provinz Posen. Erfolgversprechender war der versuchte Ausgleich der Abgeordneten zum österreichischen Reichstag 1848, die im Kremsierer Verfassungsentwurf die Gleichberechtigung der Volksstämme festlegten, worauf ich noch im Späteren zurückkommen werde. Aber der Sieg der Gegenrevolution führte weder zu diesem nationalen Ausgleich in der Habsburgermonarchie noch zu dem vom Ministerpräsidenten Schwarzenberg und seinem Handelsminister Bruck geforderten großösterreichisch-großdeutschen Siebzig-Millionen-Block in Mittel- und Ostmitteleuropa. Hingegen hatte Friedrich List, der Architekt des Deutschen Zollvereins, bereits 1842 den gewinnbringenden Tausch von Industrieerzeugnissen und Agrarprodukten zwischen dem westlichen und dem östlichen Mitteleuropa erkannt und eine mitteleuropäische Wirtschaftseinheit unter deutscher Hegemonie bis ans Schwarze Meer gefordert. Staatskanzler Metternich hatte zwar schon frühzeitig die Gefahren dieser Entwicklung für die Stellung Österreichs in Deutschland erkannt, freilich hatten sich 1850 nicht nur die norddeutschen Staaten gegen einen Anschluss Österreichs an den Zollverein ausgesprochen, sondern auch der überwiegende Teil der österreichischen Unternehmerschaft, namentlich in Niederösterreich, Kärnten, Steiermark, Böhmen und Mähren. So half auch kein Appell Brucks an das „moralische Gewicht eines 70 Millionen Menschen umfassenden Bündnisses“.

Österreich und Preußen standen sich nach 1848 aufgrund der gegenseitigen Blockierung ihrer nachrevolutionären Mitteleuropakonzeptionen immer unverhüllter als Gegner im Machtkampf um Deutschland gegenüber. Der wirtschaftliche Vorsprung Preußens und seine nationale Werbekraft wirkten weiter, während Österreichs Übergang von einer neoabsolutistischen Modernisierungspolitik zum Verfassungsstaat das Nationalitätenproblem auch nicht lösen konnte. Der Sieg der überlegenen Militärorganisation Berlins 1866 war aber keineswegs die Durchsetzung des „revolutionären Rechts der

souveränen deutschen Nation“, sondern die erfolgreiche Durchsetzung des Führungsanspruchs einer Militärmonarchie, die zur Behauptung ihres Machtmonopols die Ausschließung der österreichischen Deutschen aus dem angestrebten neuen Staatsverband wollte.

Die Epochenjahre 1866 und 1870 sind in unserer historischen Vorstellung nicht immer klar geschieden. Daher ist auch schwer zu sagen, ob für den Sturz der alten österreichischen und großdeutsch-föderalistischen Herrschaftsordnung in Mitteleuropa und für das Heraufkommen der preußisch-kleindeutschen Vormacht Königgrätz oder Sedan entscheidender waren. Jedenfalls richtete der Ausgleich Kaiser Franz Josephs mit den Ungarn 1867 in der Habsburgermonarchie eine deutsch-ungarische Doppelherrschaft ein, die zu Lasten der slawischen Bevölkerungsteile ging. Und jedenfalls fasste die Wiener Regierung schon 1871 einen beherrschenden Mitteleuropablock durch das Zusammengehen mit Preußen- Deutschland ins Auge und erhoffte sich eine Förderung ihrer Balkaninteressen durch Bismarck. Wenn auch Tschechen, Polen und Südslawen die Okkupation Bosniens und der Hercegovina mehrheitlich begrüßten, um das slawische Bevölkerungselement in der Doppelmonarchie zu stärken, die außenpolitische Bindung an Deutschland im Zweibund missfiel vor allem den Tschechen, obwohl größere Teile ihres Außenhandels über die Elbe nach Hamburg verschifft wurden.

Tatsächlich wurde am 21. Jänner 1904 in Berlin unter dem Namen „Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein“ eine neue Organisation gegründet, die den Zweck verfolgte, einen wirtschaftlichen Zusammenschluss Deutschlands und Österreich-Ungarns, eventuell auch der Schweiz, Belgiens und der Niederlande anzubahnen. Sowohl der Deutsche Landwirtschaftsrat als auch der deutsche Bund der Industriellen lagen auf dieser Linie, dass der Mitteleuropa-Gedanke eine wohl konturierte Funktion in der deutschen Außen- und Wirtschaftspolitik erhalten sollte, somit zu einem erstrangigen Ziel der deutschen Expansionspolitik wurde.

Waren diese Pläne auch noch so sehr von deutschem Großmachtstreben getragen – bis hin zum „Griff nach der Weltmacht“-, so entbehrten sie doch nicht jedes Momentes wirtschaftlicher Rationalität: Man konnte auf die optimale Anwendung der Wirtschaftsfaktoren verweisen, auf den komplementären Charakter der industriell starken deutschen Wirtschaft und des Wirtschaftslebens Ostmitteleuropas mit stärkerer Landwirtschaft bzw. Rohstoffproduktion. Vor allem begann seit den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts der sprunghaft angestiegene Lebensmittel- und Rohstoffbedarf des sich stürmisch industrialisierenden Deutschlands gegenüber den polnischen, ungarischen,

rumänischen und südslawischen Gebieten eine enorme Sogwirkung auszuüben und brachte diese rückständigeren Regionen in den Anziehungsbereich der entwickelten Gebiete. Als Gegenbewegung zur Sogwirkung setzte die Kapitalausfuhr aus Deutschland, Westeuropa und den österreichisch-böhmischen Ländern nach Ostmittel- und Südosteuropa ein, die von der Kapitalnachfrage dieser Länder mitgestützt wurde.

Wirtschaftliche Mitteleuropa-Pläne wurden in den Couloirs der österreichischen und deutschen Politik besonders zu Beginn des Ersten Weltkrieges erörtert. Das Herrenhaus-Mitglied Joseph Maria Baernreither befürwortete „die Herstellung eines großen, freieren Marktes in Mitteleuropa“, während Sektionschef Riedl gleich eine Zollunion zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn vorschlug, dem sich die Historiker Heinrich Friedjung, Michael Hainisch und Hans Übersberger anschlossen.

Friedrich Naumann fasste – ebenfalls stimuliert durch den beginnenden Ersten Weltkrieg – diese wirtschaftlichen Vorstellungen 1915 in seinem weltweit Echo findenden Buch „Mitteleuropa“ zusammen: Als Teile Mitteleuropas betrachtete er die Länder, die sich geographisch von Italien bis zur Nord- und Ostsee, von der Adria bis zum Schwarzen Meer erstrecken. Andererseits verband er seine Mitteleuropa-Konzeption mit deutschen Machtansprüchen, die sich im Weltkrieg nun nicht nur auf wirtschaftliche, sondern auch auf militärische Kraft stützten. Das wurde ja auch durch die Besetzung Russisch-Polens, Rumäniens, Serbiens und Montenegros durch Deutschland und Österreich-Ungarn unterstrichen. In den mitteleuropäischen Zusammenhang gehörte auch der aus wirtschaftlicher Not erforderlich gewordene Canossagang Kaiser Karls zu Kaiser Wilhelm nach Spa im Mai 1918, der eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den beiden Mittelmächten vorsah, bis zu einer Zollunion und einem neuen Zweibundvertrag. Auch vor diesem Hintergrund ist das Fallenlassen der Habsburgermonarchie seitens der westlichen Alliierten zu verstehen, denn die Anerkennung des Polnischen und Tschechoslowakischen Nationalrates sowie des Jugoslawischen Ausschusses als alliierte Kriegführende Macht erfolgte erst im Sommer 1918.

Mit der Niederlage Deutschlands, Österreich-Ungarns, Bulgariens und des Osmanischen Reiches im Herbst 1918 gehörten die bisherigen Mitteleuropapläne augenblicklich der Vergangenheit an. Die Gestalter der politischen Neuordnung der Region in Paris 1919/20 wollte einen „cordon sanitaire“ zwischen dem bolschewistischen Russland und dem potentiell revisionistischen Deutschland schaffen. Vom Gebiet der ehemaligen Habsburgermonarchie erhielt die Tschechoslowakei 140.000 km², Jugoslawien 130.000 km², Rumänien 105.000 km², Ungarn 92.000 km², Österreich 84.000 km², Po-

len 80.000 km² und Italien 30.000 km², von den über 51 Millionen Einwohnern die Tschechoslowakei 13,6 Mio., Polen 8,2 Mio., Ungarn 7,6 Mio., Rumänien 6 Mio., Österreich 6,5 Mio., Jugoslawien 7,7 Mio. und Italien 1,4 Mio. Sowohl die Auflösung früherer territorial-wirtschaftlicher Einheiten als auch der Zusammenschluss von früher zu verschiedenen Reichen gehörenden Regionen unterschiedlichen Entwicklungsniveaus schufen eine grundlegend neuartige Situation und ließen die Nachkriegswirtschaft der ostmitteleuropäischen Länder nicht als einfache Kontinuität der Vorkriegswirtschaft auffassen.

2) *Die historischen Wurzeln – aus außenpolitischer Sicht*
Donauregion Mitteleuropa

Im Jahre 1909 veröffentlichte Hermann Bahr seine „Dalmatinische Reise“. In dieser berichtet er auch über die Faszination, die ihn erfasste, als er Ragusa/Dubrovnik kennen lernte:

Und ich stehe noch immer, im zweiten Tor, und schau nur, den Stradone hin, und schaue. Dann aber sagt es plötzlich in mir: Siehst du, in der Getreidegasse, wenn das zittrige Glockenspiel herüberklingt, und in den bunten Goldmacherhäusern des Hradschin und vor dem Tuchhaus in Krakau, wo der Mickiewicz steht, und auf dem Platz in Trient, wo der Dante seine Hand zum Norden hebt, und in Bozen auf dem Platz des Vogelweiders und hier im Abglanz der Komnenen fühlst du dich zu Haus, dies alles ist dein Heim, dies alles zusammen erst bist du, siehst du jetzt, was ein Österreicher ist? Und ich stehe noch immer im zweiten Tor, über den Stradone schauend, die kleinen, festen, breiten Burgen entlang, und uralte Zeit ergreift mich im Sonnenschein, und ich bin froh.¹

Ein Leser von heute sollte sich nicht daran stoßen, dass hier von einer Entdeckung des „Österreichers“ gesprochen wird. Ebenso gut könnte es heißen: Kroate, Böhme, Friulaner oder Ungar. Denn: wer von uns hat nicht schon ähnliches erlebt, als er Zagreb, Budapest, Krakau, Prag oder gar Dubrovnik besucht hat? Wer von uns hat nicht gerade in solchen „fremden“ Städten oder Landschaften zu sich gefunden, Teile seiner eigenen Identität entdeckt, einer Identität, derer er in der Alltagsenge seiner politisch oder sprachlich begrenzten Heimat nicht oder kaum habhaft geworden wäre. Österreich ist in der Gedankenwelt eines Hermann Bahr kein nationaler oder national-politischer Begriff, vielmehr ein Topos für eine größere, offene, übernationale europäische Exis-

¹ Hermann Bahr, Dalmatinische Reise. Das Hermann-Bahr-Buch, Hsg. Vom S. Fischer Verlag, Berlin 1913, S. 316

tenz, ohne die geringste Attitüde eines Wirtschafts- oder Kulturimperialismus. „Österreich“ existiert freilich auch in einer historischen Reminiszenz, als Teil einer europäischen Region und als Symbol für eine Europäische Region. Daher wird jede historische Rückbesinnung in dieser Region notgedrungen auch einmal auf das historische Österreich stoßen, auf jene Staatenföderation, die von einer Dynastie angeführt wurde, die aber, als Gegenstand der historischen Betrachtung, weder mit dieser Dynastie noch mit einer bestimmten Staatsform (Monarchie) identifiziert werden darf.

Diesen beiden nachzutruern wäre in der Tat gedankenlose Reaktion oder primitive Nostalgie. Vielmehr gilt es, das historische Gedächtnis wachzuerhalten, das im Leben eines jeden Individuums und im Leben von sozialen Gruppen, Schichten und ganzen Völkern bei der Suche nach Identität eine ganz besondere Funktion einnimmt: eine Verdrängung oder Negation dieser historischen Dimension (ich erinnere nur an 1918 oder 1938) führt erfahrungsgemäß zu einem falschen Bewusstsein und fast notwendigerweise zu individuellen oder kollektiven Neurosen.

Sich seinem historischen Gedächtnis hingeben in dieser Region, in der eben auch das historische Österreich als Topos dieser Region seinen Platz hat, bedeutet auf Gemeinsamkeiten stoßen, die bewirken, dass man sich an allen Orten dieser Region „zu Hause“ (H. Bahr) fühlt. Es sind dies historische Bewusstseinsinhalte, die tiefer verankert und stärker verwurzelt sind, als national-ideologische Voreingenommenheiten oder fatale Konsequenzen einer Staatspolitik, die erfahrungsgemäß nur von einer kleinen sozialen Schicht „gemacht“ wird. Die Wiederentdeckung Mitteleuropas und seiner kulturellen Gemeinsamkeiten und Analogien sind ein Indiz dafür, dass durch ideologische oder staatspolitische Weichenstellungen tieferliegende, seit Jahrhunderten existente soziokulturelle Strukturen einer analogen Lebenswelt nicht endgültig zerstört werden konnten.

Vielleicht ist es lohnend, in wenigen Thesen auf jene wesentliche „historische“ Konstanten aufmerksam zu machen, die für das historische Gedächtnis der Bewohner dieser Region von Relevanz sein dürften.

These 1: Nicht die nationalstaatliche, als vielmehr die regionale Einteilung Europas entspricht der historischen Realität. Die mitteleuropäische oder Donauregion bildet eine dieser europäischen Regionen. In der historischen Forschung der Gegenwart spielt die Erkenntnis sowohl einer regionalen Gliederung als auch der Vielfalt, die selbst jeder sogenannten „nationalen“ Einheit zugrundeliegt, zunehmend an Bedeutung. In Bezug auf eine regionale Gliederung Europa erweise ich unter anderem auf die bedeu-

tenden Forschungen des ungarischen Mediävisten Jenő Szűcs², der von drei großräumigen Einheiten Europas spricht, denen ökonomische, soziale und kulturelle Voraussetzungen zugrundeliegen, welche ihrerseits gerade zu einer regionalen Abgrenzung und innerhalb dieser Regionen zu einheitlichen bzw. analogen Entwicklungen geführt haben, die bis in den politischen Bereich hinein wirksam wurden. Es ist bezeichnend, dass trotz einer übergeordneten Einheit dieser verschiedenen Regionen in diesen selbst Subregionen vorhanden sind, verschiedene Ethnien, Sprachen, kulturelle Traditionen, die sich gleichsam in einem dialektischen Gegensatz zu den sie umschließenden regionalen Strukturen befinden. Solche Pluralitäten sind von Region zu Region in unterschiedlicher Intensität wirksam. Dies hat zur Folge, dass wir neben einer regionalen Dreiteilung Europas auch kleinere Einheiten ins Auge fassen können, in welchen ethnische, sprachliche oder kulturelle Reziprozitäten noch deutlicher hervortreten, als in den größeren, übergreifenden Zusammenhängen.

Ein Blick in die historische Entwicklung, auf die historische Landkarte Europas lehrt uns, dass nicht eine gesellschaftlich-kulturelle Uniformität, vielmehr Pluralitäten den historischen Prozess bestimmen. Diese Feststellung steht gewiss im Gegensatz zu jener vereinheitlichend-nivellierenden Geschichtsbetrachtung des 19. Jahrhunderts, die mit einer aufkommenden nationalen Idee konform ging und ihrerseits mit uniformierenden national politischen Zielsetzungen gekoppelt war, mit dem unbedingten Streben nach einem ethisch-sprachlich und kulturell uniformen Nationalstaat, einem Streben, das letztlich zu Repression und Inhumanität führen musste. Nun gibt es in Europa Regionen, wo Pluralitäten anscheinend weniger bestimmend waren, wo zum Beispiel weder große sprachliche noch ethnische Differenzierungen feststellbar sind: so eine Region ist etwa das Haupt- und Kerngebiet des alten Heiligen Römischen Reiches. Es gibt aber auch Regionen, in denen Pluralitäten zu einem wesentlichen Konstitutivum der soziokulturellen Lebenswelt zählen, wie etwa die Iberische Halbinsel oder aber jene mittel- oder ostmitteleuropäische Region, in und aus welcher sich konsequenterweise die habsburgische Staatenföderation entwickelte.

Gerade für diese Region, wie immer man sie benennen möchte, ist es bezeichnend, dass sie trotz der in ihr vorhandenen Pluralitäten, die sie als ganzes zunächst als inhomogen erscheinen lässt, und die zu tolerantem Auskommen beziehungsweise zu Wechselwirkungen führten, in der Lebenswelt, das heißt etwa auf der ökonomischen,

² Jenő Szűcs, *Vázlat Európa három történeti régiójáról*. Budapest 1983.

auf der sozialen oder auf der kulturellen Ebene analoge Strukturen begünstigte, die dann auf der politischen Ebene, man könnte sagen konsequenterweise, ebenfalls zu einer Annäherung führten. Solche Annäherungsversuche, die in dynastischen Vereinheitlichungstendenzen mündeten, begannen bekanntlich lange Zeit vor dem Zustandekommen der Habsburgermonarchie im 16. Jahrhundert und weisen daher ihrerseits wieder auf die Einheit dieser Region. Es sei in diesem Zusammenhang etwa auf jene politischen Aktivitäten seit dem Hochmittelalter hingewiesen, die aus dem Blickfeld einer nationalen Geschichtsbetrachtung primär als machtpolitische, dynastische Eroberungspolitik bezeichnet wurden. Hierzu zählen etwa die politischen Vereinigungsversuche eines Ottokar Premysl (Vereinigung Böhmens, Mährens, „Österreichs“ und der Steiermark), eines Ludwig von Anjou (Vereinigung Ungarns mit Polen), Sigismunds von Luxemburg (Ungarn, Böhmen, Mähren), König Matthias Corvinus (Ungarn mit zeitweilig Teilen Böhmens, Mährens, „Österreichs“), der polnischböhmischen Jagiellonen. Wenn sich solche dynastischen Initiativen, die auch die Habsburger des 15. Jahrhunderts aufgriffen (Albrecht II., politische Absichten Friedrich III.) gerade unter diesen im 16. Jahrhundert von einem dauerhaften politischen Erfolg gekrönt werden sollten, dann wären hierfür verschiedene Gründe zu nennen.

Erstens übernahmen die Habsburger gleichsam das politische Know-how und die politischen Zielvorstellungen einer als möglich erkannten politischen Herrschaft in dieser Region. Zweitens war die Vereinigung von 1526 der unmittelbare Ertrag einer glücklichen Vertragspolitik (Vertrag von Ödenburg/Wiener Neustadt 1463, Vertrag von Preßburg 1491, Heiratsvertrag von Preßburg/Wien 1515), die durch den zufälligen Tod Ludwig II. von Ungarn (Mohács 1526) politisch umgesetzt werden konnte. Drittens aber setzte eine solche Politik Übereinstimmung auf den verschiedensten sozio-politischen Ebenen voraus, das heißt zum Beispiel eine gewisse Homogenität auf der ständigen Ebene, ein über die eigentlichen Landesgrenzen hinausreichendes Übereinkommen oder Zusammenspiel der politisch potenten Schichten (Stände), das in der Tat gerade seit dem 15. Jahrhundert in einer gemeinsamen Frontstellung gegen ein zentrales Herrschertum ebenso zum Ausdruck kam, wie in einer von der politischen Vernunft diktierten Kooperation auf militärischer Ebene gegenüber einer die Gesamtregion, also auch die einzelnen Länder, gefährdenden militärpolitischen Bedrohung von außen (Türkenabwehr). Dies alles hatte eine sozio-ökonomische und privat-familiäre Annäherung etwa des Adels der einzelnen Länder zur Folge (regionale Heiratspolitik des Adels), was wiederum eine wichtige Voraussetzung für die Ausbildung einer analogen

Mentalität, eines analogen Bewusstseins zumindest in diesen sozialen Schichten sein mochte.

Das heißt: diese regionale Vereinheitlichung auf der sozialen Ebene kommt nicht nur in einer die Staatsterritorien überschreitenden Verschwägerung bzw. in verwandtschaftlichen Beziehungen zum Ausdruck, es ändern und lockern sich auch Loyalitäten gewiss ein Signum des mittelalterlichen Personenverbandsstaates leichter und schneller, wofür die zunehmende Zahl von Inkolaten, die Inkorporierung von zunächst fremden ständischen Repräsentanten auf den Landtagen der verschiedenen Länder ein beredtes Beispiel sein mag. Ähnliches ließe sich auch von den Bewohnern der Städte dieser Region sagen. Die überregionale, insbesondere aber die regionale Mobilität der Bürger dieser Länder war in der frühen Neuzeit wesentlich größer, als wir im allgemeinen anzunehmen gewillt sind. Das heißt aber insgesamt zumindest soviel: die innere Verbindung oder die Analogie (etwa auf der sozial-politischen Ebene) dieser mitteleuropäischen oder Donauregion ist keineswegs bloß die Folge eines Zusammenlebens in der Habsburgermonarchie, vielmehr ist die Entstehung der Habsburgermonarchie ihrerseits als Folge von viel weiter zurückreichender struktureller Konditionen anzusehen, von strukturellen Analogien, die die verschiedensten Lebensbereiche betrafen und über das Gebiet, das später die habsburgische Staatenföderation ausmachte, hinausreichten. Trotz solcher Analogien bewahrte diese Region das Spezifikum der in ihr vorhandenen Pluralitäten, das heißt eine ethnische, sprachliche, kulturelle und sozialpolitische (verfassungsmäßige) Dichte, die aber gerade infolge struktureller Analogien nicht nur einen Prozess der En- und Akkulturation begünstigte, sondern ein für diese Region typisches gemeinsames Bewusstsein entstehen ließ. Ein solches tief verankertes gemeinsames Bewusstsein vermochte auch eine jahrzehntelange nationalistische Politik nicht zu unterdrücken oder zu verdrängen. Das spontane Erwachen des Mitteleuropagedankens ist ein Indiz dafür, dass nicht die von einer kleinen Schicht gemachte offizielle Politik, sondern ganz andere, tiefliegende Kriterien für das kollektive und individuelle Bewusstsein ausschlaggebend sind.

These 2: Im historischen Gedächtnis der Bewohner dieser Region erscheint die Habsburgermonarchie, trotz zeitweiliger staatspolitisch-administrativer Repressionen, als ein Ort für die Gesamtregion symptomatischen Pluralität. Obwohl, wie schon betont worden ist, diese Region als Ganzes keineswegs mit einer sich in dieser herausbildenden Staatenföderation gleichgesetzt werden kann, kommt doch in einer solchen Wesentliches dieser Region deutlicher zum Ausdruck, als in ihren einzelnen Teilen (Ländern),

die ihrerseits ebenfalls von den Kriterien der Gesamtregion bestimmt werden.

Die Habsburgermonarchie war kein moderner Nationalstaat, sondern blieb, trotz politischer Gesamtstaatsattitüden, eine Staatenföderation, mit verschiedenen Rechts- und Verfassungstraditionen, mit ethnischen und sprachlich-kulturellen Differenzierungen und mit einer inneren pluralistischen Verfasstheit der ihr zugehörigen Länder und Provinzen, inklusive der sogenannten Erblande, in denen ebenfalls Pluralitäten vorherrschten. Besonders „gemischte“ historische Landschaften waren beispielsweise: Böhmen, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen bzw. die oberitalienischen Provinzen, wobei diese Pluralität vor allem die in einem zunehmenden Urbanisierungsprozess befindlichen Zentren betraf. Für das Königreich Ungarn bezeugte noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts der polyglotte Polyhistor Johann Csaplovics, dass:

...fast alle europäischen Volksstämme und Sprachen“ hier zu Hause wären, und: „unter dem Wort 'Ungarn“ begreift man alle in Ungarn wohnenden Völker: Slowaken, ebenso als Walachen, Teutsche ebenso gut als Vandalen etc. etc. alle sind Ungarn, weil sie in Ungarn wohnen; Magyaren dagegen sind nur jene, die die Haupt-Nation bilden, welche sich selbst Magyarok nennen.³

Ein solches Zeugnis zu zitieren ist umso wichtiger, als eine nationalistische Historiographie solche fundamentalen Tatsachen allzu gerne bewusst zu verschweigen oder zu übergehen versuchte. Im Rahmen der in den urbanen Zeiten vorherrschenden Pluralität, ja Internationalität, ist u. a. das Wien des 18. Jahrhunderts ein häufig erwähnter Topos.

Vor allem Besuchern aus dem Ausland, die europäische Vergleichsmöglichkeiten aus eigener Anschauung besaßen, fiel diese ethnische und sprachlich-kulturelle Mannigfaltigkeit der Haupt- und Residenzstadt besonders auf. So auch dem aus Bayern stammenden josephinischen Romancier und Schriftsteller Johann Pezzl:

Was die innere unmerkliche Verschiedenheit der Bewohner Wiens betrifft, in dieser Rücksicht ist es wahr, dass keine Familie ihre einheimische Abstammung mehr bis in die dritte Generation hinaufführen kann. Ungarn, Böhmen, Mährer, Siebenbürger, Steiermärker, Tiroler, Niederländer, Italiener, Franzosen, Bayern, Schwaben, Sachsen, Schlesier, Rheinländer, Schweizer, Westfäler, Lothringer usw. wandern unaufhörlich in Menge nach Wien, suchen dort ihr Glück, finden es zum Teil und naturalisieren sich.

³ Johann Csaplovics, Das Königreich Ungarn ist ist Europa im Kleinen. In: Erneuerte Vaterländische Blätter für das oesthereichische Kaiserthum, 1820, S. 409 ff.

Die originalen Wiener sind verschwunden. Eben diese Mischung so vieler Nationen erzeugt hier jene unendliche Sprachenverwirrung, die Wien vor allen europäischen Plätzen auszeichnet⁴.

Das heißt: ethnische, sprachliche und sprachlichkulturelle Pluralität in den Ländern und Städten der Monarchie war ein realer Faktor, der von den Bewohnern dieser Länder bzw. von Zeitgenossen sehr bewusst registriert wurde und ist nicht etwa ein künstliches, methodisches Argument des rekonstruierenden Historikers. Erst die Nationalideologie des 19. Jahrhunderts versuchte sowohl diese Pluralität aus dem Bewusstsein zu löschen als auch eine uniforme Gesellschaft zu schaffen, für die die Einsprachigkeit und kulturelle Vereinheitlichung symptomatisch sein sollte. Es wurde aber so, trotz der ohne Zweifel auch positiven Grundanliegen der frühen Nationalbewegung, die sich ja auch den Ausgleich von sozialen Gegensätzen und Konflikten zum Ziel gesetzt hatte, falsches Bewusstsein konstituiert, in dem sehr bald die Repression anders Denkender und anders Seiender als positiv akzeptiert wurde und das sich von der Hybris seiner staatsontologisch konzipierten politischen Auserwähltheit leiten und historische Gemeinsamkeiten vergessen ließ.

Dass solche nationalen Tendenzen, die gewiss bis in die Aufklärung zurückreichen, als man zunächst versuchte, Bildung mittels der dem ganzen Volk verständlichen Sprache zu verbreiten, eine Allgemeinbildung also, die das Glück des Volkes und den Bestand des Staates garantieren sollte, bereits zur Zeit ihres Erwachens von manchen „fortschrittlichen“ Intellektuellen durchschaut und entschieden abgelehnt wurden, wird bis heute viel zu wenig beachtet. So meinte z. B. Bernhard Bolzano, einer der Väter der modernen österreichischen Philosophie, bereits im Jahre 1816:

Das erste ist, dass wir den noch ganz ungebildeten Teil unseres Volkes, die Böhmischen sowohl als die Deutschen, über den Unterschied der Sprache gehörig aufklären. Wir müssen es diesen Unwissenden erklären, woher der Unterschied der Sprache auf unserer Erdenrunde komme: wir müssen ihnen zeigen, dass es ganz willkürlich sei, ob man die Dinge so oder anders bezeichne, dass man aus Mangel der Verabredung bei den verschiedenen Völkern der Erde notwendig auch auf verschiedene Bezeichnungen der Begriffe habe verfallen müssen; dass der auf diese Art entsprungene Unterschied der Sprache der allerunwesentlichste sei, der unter den Menschen nur immer stattfinden mag; dass es daher die größte Torheit sei, einen Menschen schon darum, weil er in einer anderen Sprache sich ausdrückt als wir, für etwas Besseres oder für etwas

⁴ Johann Pezzl, Skizze von Wien. Ein Kultur und Sittenbild aus der josephinischen Zeit, Hrsg. Von Gustav Gugitz u. Anton Schlossar, Graz 1923, S. 22 ff.

Schlechters als uns selbst zu halten; daß es bei uns doch nur auf die Gewohnheit ankomme, ob wir gewisse Töne angenehm oder unangenehm, wohl- oder übelklingend finden; dass daher nichts natürlicher als die Erscheinung sei, wenn ein Jeder von uns die Töne seiner Muttersprache für die gefälligsten hält ...⁵

Eine historische Rekonstruktion dieser Region lässt sich also nicht in das ideologische Korsett einer Nationalgeschichte zwängen: sowohl die Region als Ganzes, als auch die Habsburgermonarchie oder die einzelnen Länder selbst wurden von Pluralitäten bestimmt, die sich wechselseitig beeinflussten, was dazu führte, dass diese Region zu einem Topos der En-, Inter- und Akkulturation wurde, eine Tatsache, die auch im historischen Gedächtnis ihrer verschiedenen Völker seinen Niederschlag gefunden hat.

Wie sah nun diese Pluralität tatsächlich aus, wie wurde sie bestimmt d. h. wie kam sie zustande und welche Kriterien hatte sie aufzuweisen? Man könnte diese Vielfalt sowohl aus der endogenen Verfasstheit dieser Region bzw. dieser hier entstandenen Staatenföderation als auch aus gesamteuropäischen Einflüssen, gleichsam exogen nachzuweisen versuchen. Die innere, endogene Pluralität dieser Region ließe sich unter anderem mit folgenden Andeutungen umschreiben. Sie offenbart sich erstens auf einer staatlich-verfassungsmäßigen Ebene. So bildeten zum Beispiel innerhalb der habsburgischen Staatenföderation nicht allein Böhmen, Mähren, Ungarn oder im 18. Jahrhundert die Österreichischen Niederlande eine relative staatsautonome Ausnahme, vielmehr haben ja bekanntlich auch die österreichischen Erblande (die späteren Bundesländer) ihre autonome Eigenindividualität nie ganz verloren. Ein eigenständiges Landesbewusstsein, dem, gegenüber dem übergeordneten Staatspatriotismus ein Landespatriotismus entsprach, sind ein beredtes Zeugnis solcher relativen Autonomien. Zum zweiten müsste die ethnische und sprachliche Ebene angesprochen werden. Nicht nur die Siedlungsgeschichte dieses Raumes und das gleichzeitige Nebeneinander verschiedener Ethnien in einer seltenen Dichte sind ein Beweis für diese Vielfalt. Vom Standpunkt einer Ethnogenese (R.Wenskus, H.Wolfram) ist der „ethnische Rezeptionsprozess“, d. h. die Symbiose bzw. die Anleihen verschiedener Elemente durch ein „Volk“ von besonderer Bedeutung. Die irrige Auffassung des 19. Jahrhunderts von der Reinheit eines Volkes bestätigt sich vor allem in dieser Region. Drittens ist die Pluralität dieser Region vor allem auf der kulturellen Ebene nachweisbar, und zwar in der Verschiedenartigkeit des Brauchtums, der Sitte, der Kleidung oder der Küche bis zu den eigenen literarischen

⁵ Bernhard Bolzano, Über das Zusammenleben mehrerer Völker in einem Land 1816, In: E. Winter, Die Sozial – und Ethnoethik Bernhard Bolzanos, Wien 1977. S. 87.

Traditionen und musikalischen Formen. Die folkloristische Pluralität findet beispielsweise in der Wiener Klassik einen ganz bewussten Eingang (C. Dahlhaus), ein Indiz nicht nur für eine allgemeine Form musikalischer Rezeption, sondern für Akkulturation auf der musikalischen Ebene.

Die äußere, exogene Pluralität, das heißt der Einfluss von Gebieten und Kulturen außerhalb dieser Region, mögen drei kurze Hinweise aus dem Umfeld der habsburgischen Staatenföderation verdeutlichen. Erstens ist weder die „Wiener“ noch die „österreichische“ Kultur der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne die Berücksichtigung des italienischen Einflusses zu erklären, der von jenen italienischen Provinzen ausging, die aufgrund der spanischen Erbteilung kurzfristig der Monarchie angeschlossen wurden (Musik, Dichtung, Baukunst). Zweitens wäre auf den französischen Kultureinfluss hinzuweisen, wobei sich vermutlich zwei Wirkungsphasen unterscheiden lassen: jene Epoche, die im ausgehenden 17. Jahrhundert ihren Anfang nahm und um die Person des Prinzen Eugen bzw. um die Benediktinerklöster (Frühaufklärung) konzentriert ist und in jene zweite Epoche, die mit Franz Stephan initiiert wurde (Einwanderung einer französischen Oberschicht, französisches Theater, Literatur, wirtschaftliche Innovationen, Franzosisierung des Wiener Hofes ...). Die Häufigkeit der Rezeption französischer Lehnworte sogar im Wiener Dialekt belegt die Intensität dieses Einflusses, der zum Beispiel durch das Theater, das auch von den Bediensteten besucht wurde, die urbane Mentalität prägte: die französisch durchsetzte Literatursprache eines Raimund oder Nestroy zeugt noch von dieser Breitenwirkung; es war dies eine Sprache, die offenbar auch von den niederen Volksschichten durchaus verstanden wurde (Felix Kreissler, *Das Französische bei Raimund und Nestroy*, Wien 1967). Drittens sei hier kurz jenes Einflusses gedacht, der von der türkischen Kultur ausging und, abgesehen von sprachlichen Anleihen, bis in die Kleidung (dolmany) oder die Küche seinen Niederschlag fand und gewissermaßen zu einem gemeinsamen Element der Völker dieser Region wurde.

Diese von innen und von außen begründete Pluralität der Habsburgermonarchie trug nun ohne Zweifel zu einem „common behaviour“ bei, zu einem gemeinsamen Bewusstsein, das sich vor allem in den urbanen Zentren auszubilden begann, in denen eine horizontale Mobilität (Zu- und Abwanderungen) besonders stark ausgeprägt war. Die in den Wiener Zentralstellen angestellten Beamten aus allen Teilen der Monarchie wurden beispielsweise nicht nur durch ihre Verbindung mit anderen Verwaltungszentren, vielmehr erst recht dann, wenn sie in ihre angestammte Heimat zurückkehrten (Ungarische Leibgardisten), zu Propagantoren dieses zunächst „fremden“ Kulturgutes, das aber von

ihresgleichen, schichtspezifisch also, seine Rezipienten fand.

Die Ausbildung dieses gemeinsamen Bewusstseins erfuhr natürlich sowohl durch die gemeinsamen politisch-administrativen Rahmenbedingungen als auch durch staatstheoretische (ideologische) Überlegungen, die bis in den kulturellen Bereich wirksam wurden, eine wirksame Unterstützung. Das heißt: die seit dem 16. Jahrhundert mit unterschiedlichem Nachdruck betonte Gesamtstaatsidee, die zunächst rationalen Überlegungen der Verwaltungsvereinfachung bzw. der Praktikabilität der Regierbarkeit so inhomogener Teile, die in der Monarchie vereinigt waren, entsprang, wozu sich im 17. Jahrhundert auch ökonomische Einsichten⁶ gesellten, die zu einer zunehmenden Abkoppelung der Erblände von der Loyalität dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gegenüber führten (zum Beispiel Bildung der Geheimen Konferenz zu Beginn des 18. Jahrhunderts unter bewusster Ausklammerung der Anwesenheit des Reichsvizekanzlers Schönborn), erfuhr spätestens seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert auch auf der kulturtheoretischen Ebene eine wichtige Ergänzung. Hierher wären die kulturellen Gesamtstaatsüberlegungen eines Joseph von Hormayr zu zählen, der es unternahm, die Geschichte und die Literaturen der Gesamtmonarchie gleichwertig vorzustellen (zum Beispiel im „Österreichischen Plutarch“) und die in der Tat ergaben, dass man in sogenannten „Reichsgeschichten“ die Völker der Monarchie gleich- und ebenbürtig und als eine Einheit darzustellen begann oder sich in der Literatur Topoi der Gesamtmonarchie bediente (Grillparzer, Collin, Körner, Stifter) oder es müsste auf die Initiativen Franz Sartoris aufmerksam gemacht werden, der in seiner „Historisch-ethnographischen Übersicht der wissenschaftlichen Kultur des oesterreichischen Kaiserthums“ (1830) zum Begründer einer literaturwissenschaftlichen Komparatistik in dieser Region wurde, die später von Hugo Melzl und Samuel Brassai bezeichnenderweise im gemischtsprachigen Siebenbürgen (Klausenburg) fortgesetzt wurde. Dies erzeugte ein kulturelles Gesamtstaatsbewußtsein in Fortsetzung des von Josef von Sonnefels und Johann Genersich geforderten Gesamtstaatspatriotismus, der mit den gesonderten Landespatriotismen korrespondierte und der etwa bei F. Palackýs Aussage (1848), dass Österreich erfunden werden müsste, wenn es nicht existierte, ebenso nachweisbar ist wie bei manchem Denker der Wiener Moderne (H. v. Hofmannsthal, St. Zweig, L. v. Andrian, R. Musil).

Ein solches Gesamtstaats- oder Regionalbewusstsein wirkte natürlich nicht nur allgemein vermittelnd, sondern hatte auch seine Auswirkungen, seinen Rückfluss auf

⁶ Philipp Wilhelm von Hörnigk, „Österreich über alles wann es nur will“, 1684

kulturelle oder literarische Produktionen der einzelnen Teile dieser Region, trug also seinerseits zu einem Prozess der bereits erwähnten En- und Akkulturation mit bei. Eine gleiche oder ähnliche Architektur, ähnliche Lebensformen, die bis in den alltäglichen Bereich reichten, eine, zwar in verschiedenen Sprachen zum Ausdruck gebrachte ähnliche Konnotation der Lebenswelt, ähnliche Denkstrukturen, Elemente also, die teilweise überall in dieser Region zu registrieren sind, trugen und tragen das ihre dazu bei, dass, wie Bahr sich ausdrückte, „Dies alles dein Heim ist“. Anders ausgedrückt: eine gewiss sozial bedingte und verankerte analoge Bewusstseins-ebene, die je nachdem, ob es sich um städtische Schichten oder ländliche Bevölkerung handelt, voneinander differiert, d. h., mehr oder weniger intensiv ausgebildet ist, hat auch, um nur ein Beispiel zu nennen, eine analoge Kunst- und Kulturproduktion zur Folge. Das führt aber dazu, dass man in der Produktion des Nachbarn genug eigene Elemente entdeckt und mit der problemlosen Rezeption dieser eigenen Elemente auch die zunächst fremden in sich aufnimmt. Die Verbreitung der Wiener Operette, die zum Teil thematisch und musikalisch die Gesamtregion umfasst, ist ganz gewiss auf dieses Phänomen zurückzuführen. Und sie wirkte, wie wir wissen, in bestimmten Bevölkerungsschichten, zumindest ansatzweise, auch politisch: so sollte der „Zigeunerbaron“ (1882) zur Versöhnung des deutschen und magyarischen Elements in der Monarchie beitragen.

Die Ideologie des Nationalismus widersetzte sich all diesen in dieser Region vorhandenen vermittelnden Elementen und er konnte sich hierbei u. a. auf jene Xenophobie stützen, die gewiss auch als Begleiterscheinung von Akkulturation auftritt. Seine auf ethnische, sprachliche und kulturelle Uniformität ausgerichtete Grundtendenz widersprach aber einer Jahrhunderte alten historischen Tradition in dieser Region und führte zu einer Verdrängung des historischen Gedächtnisses der Völker und Bewohner dieser von Pluralitäten durchsetzten Region.

These 3: Die aktuell vorhandene und historisch nachweisbare Pluralität bzw. Reziprozität der Donauregion ist nicht nur ein konstitutives Element der Gesamtregion, sondern ist ein Kriterium der jeweiligen individuellen und kollektiven Identität der Bewohner dieser Region.

Erstens: Die historische Dimension, das historische Gedächtnis, ist neben der genetischen Veranlagung, der natürlichen und der sozialen Umwelt mit ihren Einflüssen, den ökonomischen Bedingungen und den politischen Strukturen ein wesentlicher Bestandteil der soziokulturellen Identität eines Individuums und einer Gesellschaft, geschichtliches Bewusstsein ist also mit konstitutiv im Prozess einer individuellen oder

kollektiven Identitätsfindung. Ein geschichtliches Bewusstsein, das historische Gedächtnis, kann auf der einen Seite manipuliert, von politischer Propaganda irregeleitet oder von Ideologien verfälscht werden; andererseits besitzen etwa neue soziale Schichten, wie das aus Repräsentanten verschiedener alter Gesellschaftsgruppierungen neu entstandene Bürgertum des 19. Jahrhunderts ein gebrochenes Verhältnis zur Vergangenheit, weil es als neue Schicht kein geschlossenes, unmittelbares historisches Gedächtnis besitzt. Wie wichtig die Geschichte aber für die Identität ist, erweist sich daraus, dass dieses Bürgertum sich die Vergangenheit künstlich anzueignen suchte und sich gleichsam fälschlich mit solchen sozialen Vorbildern und ihren sozial-politischen und kulturellen Errungenschaften zu identifizieren suchte, mit denen es in keinem tatsächlichen kausalen Zusammenhang stand. Die Stilpluralität des Historismus und die von den Repräsentanten der Wiener Moderne der Vätergeneration vorgehaltene „Wertlosigkeit“ sind ein deutliches Indiz dieses Sachverhaltes.

Im Zusammenhang mit unserer Fragestellung kann weiters ganz allgemein festgestellt werden, dass nicht nur der sozioökonomische Wandel, vielmehr auch die Ideologie des Nationalismus zum „Verfall“ dieser Region mit seiner Geschichte beigetragen haben, einer Geschichte, in der eben Pluralitäten, ethnische, sprachliche und kulturelle Wechselwirkungen und Verbindungen von so wirkungsvoller Bedeutung waren, dass in dem bereits beschriebenen Sinne gemeinsames Bewusstsein entstehen konnte.

In Bezug auf Österreich, um nur ein Beispiel zu nennen, hat dies Hofmannsthal so charakterisiert:

Das Besondere der österreichischen Wesensart gegenüber dem Gepräge der im Deutschen Reich vereinigten Stämme, trotz des mächtigen Bandes der Sprache und der gemeinsamen wissenschaftlichen und philosophischen Kultur, ist ein Phänomen, das aus der Geschichte verstanden werden muss ... Das Machtinstrument dieser Universalmonarchie war eine Armee, so bunt und übernational zusammengesetzt wie die des alten Rom. Noch bis in den Weltkrieg hinein weist der Militär-Schematismus ein Offizierskorps auf, das durchsetzt ist mit den Nachkommen von Franzosen, Wallonen, Irländern, Schweizern, Italienern, Spaniern, Polen, Kroaten, den Nachkommen von Männern, deren Ahnen im siebzehnten oder achtzehnten Jahrhundert innerhalb dieser Armee sozusagen ihre Heimat fanden ... Hierzu tritt noch die natürliche Verbindung mit dem Südosten Europas ... Wien war die Porta Orientis⁷

⁷ Hugo v. Hofmannsthal, Bemerkungen, In: Ders.. Gesammelte Werke, Reden und Aussätze II. 1914-1924 (Frankfurt 1979) S. 473 ff.

Auf die anderen Völker bzw. Bewohner dieser Region ließe sich, in Abwandlung dieses Hofmannsthalschen Zitats, Ähnliches sagen: Pluralitäten auf der ethnischen, sprachlichen oder kulturellen Ebene, die seit Jahrhunderten nachweisbar sind, haben das Bewusstsein all dieser Völker geprägt und sind daher ein unleugbares Konstitutivum der jeweiligen Volksidentität geworden und die Verdrängung der eigenen Identität, die ihrerseits jeweils an den Identitäten der anderen partizipiert, und zwar in stärkerem Maße, als in anderen Regionen Europas. Das heißt: neben der eigenen Volksidentität gibt es gewiss auch so etwas wie eine übergeordnete Regionalidentität, mit ganz spezifischen inhaltlichen Merkmalen, die den Bewohnern dieser Donauregion gemeinsam sind.

Zweitens führt eine solche pluralistische Verfasstheit im Prinzip, zunächst auf der theoretischen Ebene zu Toleranz, insofern nämlich, als man ja das Eigene im anderen wieder erkennt, akzeptiert und somit auch das Fremde mitbejaht oder indem man Fremdes in sich entdeckt und als Teil seiner selbst anerkennt. Die in dieser Region bzw. in ihren Staaten allenthalben nachweisbaren sogenannten Minderheiten sind daher nicht Minderheiten im landläufigen Sinne, sondern wesentlicher Teil des eigenen Selbst, der eigenen Identität. Dass selbstverständlich bei so starken gegenseitigen Abhängigkeiten bzw. ethnischen und kulturellen Anleihen und Partizipationen auch Abwehrreaktionen erzeugt werden, die bis zu xenophoben Verhaltensweisen führen können, soll nicht geleugnet werden. Wenn man sich zum Beispiel das Anwachsen des jüdischen Anteils an der Bevölkerung der großen urbanen Zentren dieser Region um 1900 vor Augen hält, dann muss der Antisemitismus, der hier so stark im Anwachsen begriffen war, auch auf solche Zusammenhänge zurückgeführt werden. Andererseits, und das muss eigens betont werden, hat das jüdische ethnisch-kulturelle Element innerhalb dieser regionalen pluralistischen Verfasstheit eben auch seinen festen Bestand, dieses Element darf ebenso wenig verleugnet werden wie etwa die anderen Elemente dieser Pluralität.

Drittens und letztlich kann die wieder entdeckte Pluralität in dieser Region, ihr komplexes Sein, d. h. ihr reziproker Anteil an den Bewusstseinsinhalten der Bewohner dieser Region nicht bedeuten, dass man sich in eine neue Ideologie im Sinne von falschem Bewusstsein einer exklusiven donaregionalen Identität flüchtet. Wenn man bedenkt, dass nach dem politischen Zerfall dieser Region durch die Auflösung der Donaumonarchie gerade von hier aus die Idee des europäischen Gedankens nachhaltig unterstützt wurde, indem gleichsam das in Jahrhunderten erworbene Know-how auf ihre gesamteuropäische Ebene erhoben wurde, dann sollte die erneute, bewusste Aneignung einer donaregionalen Existenz nicht nur nationale Voreingenommenheiten endgültig

beseitigen helfen, sondern vor allem auch in jenes „gute Europäertum“ münden, das vor hundert Jahren bereits Friedrich Nietzsche gefordert hatte.

II. 1) Mitteleuropa und der Föderalismus

Wie ich es schon vorher ausführlich erläutert habe, ist die Großregion Mitteleuropa begrifflich und regional nur sehr schwer zu umreißen. Trotz zahlreicher Umschreibungs- und Abgrenzungsversuche ist festzuhalten, dass kaum eine präzise Definition und kaum eine eindeutige und unumstrittene räumliche Zuordnung möglich ist. Am ehesten wird man noch mit kulturellen und geistigen Kriterien operieren können, sodann mit wirtschaftlichen und sozialen Erklärungsmustern, beides im Sinne von Vielfalt und Polyzentrismus. Besonders problematisch und durchaus kontrovers sind die Versuche, Mitteleuropa politisch, geopolitisch oder geographisch zu definieren, denn eine Großregion lässt sich kaum durch politische Grenzziehungen mit ihren Zufälligkeiten und ihren Veränderungen und sicher noch weniger durch geopolitische Ordnungs- und Vorherrschaftsvorstellungen umreißen. Sie ist dem Wandel unterworfen. Daher wird wohl festzuhalten sein, dass auch in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dieses Mitteleuropa als großregionales Phänomen bestanden hat, mit dem man sich auseinandergesetzt, das man unterschiedlich gesehen, um das man zum Teil auch gekämpft hat.

Als Arbeitshypothese und als Diskussionsgrundlage sei aber dennoch – und diese Hypothese wird sicher von Fall zu Fall zu überprüfen sein – ein geographischer Zuordnungsversuch gewagt: Extensiv interpretiert wird man im Zusammenhang mit Mitteleuropa vom Gebiet zwischen Rhein und Weichsel, zwischen den Westalpen und dem Karpatenbogen, zwischen der Ostsee und der Adria sprechen können. Wobei die unmittelbare Kernzone in etwa mit Österreich, Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Kroatien und Ungarn zu umschreiben ist, die von den anderen Gebieten und Regionen in Form von konzentrischen Kreisen umrahmt wird. Die aktuelle Zuordnung war und ist von der jeweiligen geschichtlichen Entwicklung und Situation genauso abhängig wie von der Entscheidung der sich zugehörig fühlenden Personengruppen und Regionen. Die häufig angestellte und diskutierte Unterscheidung zwischen einem westlichen und einem östlichen Mitteleuropa mit ihren jeweiligen Affinitäten zu West- bzw. zu Osteuropa passen in dieses Bild der oft verwirrenden bunten Uneindeutigkeiten. Aber gerade das macht das Faszinierende an diesem vielfältigen, an diesem oszillierenden Begriff Mitteleuropa aus, dieses zentraleuropäischen Raumes ohne feste und ohne selbstverständliche Grenzen, das durchaus auch in seinem Bemühen um Konsistenz, um Integration, um Homogenität als Bild, wenn man unbescheiden sein will als Vorbild für Europa, aufgefasst werden kann.

Die meisten der Mitteleuropa-Konzeptionen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind weitgehend dem Gestaltungsprinzip Föderalismus verpflichtet. Da es keine allgemein akzeptierte und verbindliche Theorie des Föderalismus gibt, ist es auch verständlich, dass für den Begriff Föderalismus die unterschiedlichsten Definitionen angeboten werden⁸. Auch hier sei eine sehr breit gefasste, an den Einzelfällen zu überprüfende Begriffsbeschreibung an die Spitze gestellt:

Der Föderalismus ist ein innerstaatliches, ein gesamtgesellschaftliches Gestaltungsprinzip, das der Regelung und dem Ausgleich der Beziehungen zwischen Teilbereichen und dem Ganzen dient⁹.

Zur Zeit der beiden Weltkriege des vorigen Jahrhunderts, davor und danach, wurden von verschiedenen Seiten eine Fülle von Mitteleuropa-Konzeptionen, von Vorschlägen zur Neugestaltung und zur Umstrukturierung der europäischen Zentralregion vorgelegt. Wie bekannt, wurden diese Vorstellungen nicht verwirklicht. Dennoch lohnt es, sich auch mit den nicht realisierten Möglichkeiten im historischen Ablauf auseinanderzusetzen, weil dadurch die Entwicklungsstrukturen schärfer, plastischer und einleuchtender zum Ausdruck kommen und ein schärferes und klareres Problembewusstsein vermitteln können. Durch die gescheiterten, die nicht verwirklichten Möglichkeiten erhält der historische Ablauf deutlichere Konturen¹⁰. Diese „Analyse gegen den Strich“ hat daher erhöhten Erkenntniswert – auch und gerade für die Gegenwart. Soviel sei zur „Legitimation“ der Wahl unseres Generalthemas angemerkt. Zwei allgemeine Fragestellungen sind an die Spitze zu stellen. Zunächst die Frage nach den Beweggründen, nach den Ausgangspositionen, nach den Motiven, nach den Aufbaustrukturen, die der Formulierung der weitgehend dem Föderalismus verpflichteten Mitteleuropa-Konzeptionen der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zugrunde gelegt worden sind. Und dann eine

⁸ Robert A. Kann, Ein Beitrag zur Problematik des abendländischen Föderalismus. Bewegung und Gegenbewegung in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag, Hrsg: v. Institut für Österreichische Geschichtsforschung und von der Wiener Katholischen Akademie (Graz-Wien-Köln 1965) 587-611; Horst Haselsteiner, Mitteleuropa und das Gestaltungsprinzip Föderalismus In: Zentraleuropa-Studien, Hrsg: Verlag der Österreichische Akademie der Wissenschaften (Wien 1995) S. 20-27.

⁹ Horst Haselsteiner, Gestaltungsprinzip Föderalismus, in: Jahresbericht 1986/87. 118. Jahr seit Bestehen des Landstraßer Gymnasiums (Wien 1987) 28-31; Beyme, Föderalismus 250f.

¹⁰ Joachim Kühn, Föderationspläne im Donauraum und in Ostmitteleuropa (Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas, Hrsg: Südost-Institut München 2, München 1958); Horst Haselsteiner, Föderationspläne in Südosteuropa, In: Südosteuropa-Fallstudien. 20 Jahre „Südosteuropäische Geschichte“ in Graz (Zur Kunde Südosteuropas 2/16, Graz 1990) 7-22; Gyula Mérei, Föderációs tervek délkelet Európában és a Habsburgmonarchia 1840-1918 [Föderationspläne in Südosteuropa und die Habsburgermonarchie 1840-1918] (Budapest 1965))

zweite Problemstellung: Was sind denn die Ursachen für das Scheitern, für das Nichtverwirklichen der Konzeptionen gewesen? Zunächst ein Blick auf die Beweggründe und auf die Aufbaustrukturen der föderativen Mitteleuropa-Konzeptionen:

Auf Grund der vielgestaltigen und komplexen Struktur des mitteleuropäischen Raumes in ethnisch-nationaler, in sprachlicher, in konfessioneller, in kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht schien vielen Propagatoren einer neuen Lösungsvariante dieser verwirrenden Vielfalt am ehesten gerecht zu werden. Denn eine klare und eindeutige nationale Abgrenzung war auf Grund dieser Ausgangslage nicht möglich – wie man insbesondere nach den Erfahrungen der Pariser Friedenskonferenzen nach dem Ersten Weltkrieg feststellen musste. Unterstützt und gespeist wurde diese Auffassung von der Einsicht, dass die Völker und die Regionen so stark miteinander verwoben sind, dass man von einer eindeutigen Komplementarität, von einem unabdingbaren Aufeinander-angewiesen-Sein sprechen konnte.

Rückblickend auf die gemeinsame Vergangenheit mit ihren vielfältigen Problemen und Auseinandersetzungen wurde die Ansicht vertreten, dass diese Unzukömmlichkeiten und Differenzen nur mit einem neuen, gemeinsamen, auf föderaler Basis fußenden Anlauf bewältigt werden können. Dem Föderalismus wurde eine große Problemlösungskapazität für die Beseitigung der im Inneren auftretenden Antagonismen eingeräumt. Das föderalistische Gestaltungsprinzip sollte zur inneren Harmonisierung, zum Ausgleich und zur Homogenität unter Wahrung der wechselseitigen Interessen beitragen. Der Föderalismus in Verbindung mit massenwirksamen, zugkräftigen weiteren Zielvorstellungen, wie Ausbau des demokratischen Systems. Kombination eines liberalen wie sozial ausgewogenen Gesellschaftssystems, sollte die Attraktivität der angestrebten neuen Lösung erhöhen. Dieser Gesichtspunkt trat in den Konzeptionen des 20. Jahrhunderts in einem wesentlich stärkeren Ausmaß zu Tage, als dies bei den Föderationsplänen des 19. Jahrhunderts der Fall gewesen ist.

Ein weiteres zusätzliches Motivationselement zeichnete die Konzeptionen des 20. Jahrhunderts aus. Der Wunsch nach Zusammenarbeit und nach Zusammenschluss war sehr stark durch die krisenhaften und strukturellen Wirtschafts- und Finanzprobleme getragen, mit denen die Staaten Mittel- und Südosteuropas in der Zwischenkriegszeit schwer zu kämpfen hatten. Mit der angestrebten wirtschaftlichen und finanzpolitischen Kooperation sollten diese Kriesenerscheinungen abgefangen, die Sanierung und Stabilisierung in die Weg geleitet und die relative Rückständigkeit gegenüber dem westeuropäischen Bereich durch gemeinsame Modernisierung verringert werden. Histo-

risch gewachsen war das Gefühl kleiner Staaten Mitteleuropas und ihrer Völker, von außen bedroht zu sein. Alte, als existenzgefährdend eingestufte Heterostereotypen und Bedrohungsbilder spielten hier zweifellos eine Rolle. Die föderale Zusammenarbeit und ein eventueller Zusammenschluss wurden unter diesem Gesichtspunkt als stabilisierende Sicherheits-, Schutz- und Verteidigungsgemeinschaft gegen unheilvolle Expansions- und Dominanzansprüche der benachbarten Großmächte angesehen. Unter ähnlichem Aspekt ist die Erwartungshaltung einzustufen, dass man durch eine breitere, eine großräumigere Zusammenfassung auch allfällige Tendenzen einer Prädominanz eines der beteiligten Partner mittels einer Koalition der anderen abfangen könne. Balance durch Pluralität, so hieß die Parole, um ein Übergewicht der Größeren und eine „Fremdbestimmung“ zu verhindern. Gegen die oft nationalpolitische Fremdbestimmung versuchte man die gemeinsame, die konsensuale Selbstbestimmung durch wechselseitig eingeräumte Freiheiten und zusätzlich durch die Freiwilligkeit des föderalen Zusammenschlusses abzusichern und zu garantieren.

Durch eine föderale Zusammenfassung wollte man aber auch die gemeinsame eigene Position im Mächtenspiel verbessern. Von der Konsolidierung erhoffte man sich einen Machtgewinn, eine Stärkung der eigenen Stellung und damit zusätzlich zum Schutz- und Verteidigungseffekt auch eine kollektive Großmachtstellung nach außen zu erreichen, die Möglichkeit, als emanzipierter Partner im Konzert der Mächte in Europa und weltweit auftreten zu können. Durch die Etablierung und durch die Einbindung in eine größere föderale Gemeinschaft wollte man sich und seine engere Gemeinschaft absichern. Gar nicht selten traten allerdings Wunschvorstellungen nach Herrschaft, nach Hegemonie und Präponderanz in den Vordergrund des Motivationspektrums, sei es in wirtschaftlicher, in kultureller oder politischer Hinsicht. Das föderale Gestaltungsprinzip geriet aus dem Gleichgewicht, diente als Vorwand, um die eigene Herrschaft zu stützen und gemäß unserer Definition den eigenen Teilbereich mit dem Ganzen gleichzusetzen. Bezeichnendes Beispiel für diese Grundhaltung in der Motivation ist ein großer Teil der deutschen Mitteleuropapläne, an der Spitze jener von Friedrich Naumann¹¹.

Schon für die Konzepte des 19. Jahrhunderts ist der Einfluss von Theoretikern des Föderalismus nicht zu unterschätzen. Ihre Einwirkung auf Form und Gehalt der Mitteleuropa-Konzeptionen des 20. Jahrhunderts bedürfte zweifellos einer noch größeren Aufmerksamkeit der Geschichtswissenschaft. Auf einige wenige Propagatoren des Fö-

¹¹ Haselsteiner, Föderationspläne 19ff.; vgl. noch: Kühl, Föderationspläne; Wierer, Föderalismus.

deralismus möchte ich kurz hinweisen. Charles Alexis de Tocqueville bereiste in den Jahren 1831 und 1832 die Vereinigten Staaten von Amerika, um im Auftrag der französischen Regierung das amerikanische Gerichtswesen und den Strafvollzug zu studieren. Tocqueville wandte aber sein Interesse auch dem amerikanischen Regierungssystem der amerikanischen Demokratie und dem föderalen Staatsaufbau der USA zu. Mit seinem umfassenden Werk „De la démocratie en Amérique“, das 1839/40 erschien, weckte er in Europa das Interesse für den Föderalismus¹².

Der französische Sozialist Pierre Joseph Proudhon vertrat in seinem 1863 erschienen Essay „Du principe fédératif“ einen integralen, einen umfassenden Föderalismus, den er neben dem politischen Bereich auch auf die Gesellschaft und vor allem auf die Wirtschaft angewendet wissen wollte. Sein Einfluss auf die Föderationsvorstellungen der europäischen Linken darf keineswegs gering eingeschätzt werden. Gegnerschaft zum Zentralismus und zum Übergewicht des Staates in anarchistisch-syndikalistischer Zugangsweise zeichnen seine Konzeption aus¹³.

Neben Proudhon ist auch noch der nachhaltige Einfluss zu nennen, den die zahlreichen Schriften Karl Renners sowohl auf die Lösung der nationalen Frage wie auch auf den vielgliedrigen, den föderalen Staatsaufbau gezeigt haben. Föderalismus und Anwendung des Personalitätsprinzips waren sein durchaus originärer Beitrag zur Integrierung komplexer, größerer, multinationaler Bereiche¹⁴.

Der konservative deutsche politische Schriftsteller Constantin Frantz vertrat gegen die durch Otto von Bismarck verwirklichte kleindeutsche Fassung das Konzept eines föderativen Staatenbundes unter dem Hause Habsburg. Er war ein eindeutiger Exponent des integralen Föderalismus und schrieb in seinem 1879 veröffentlichten Buch: „Der Föderalismus ist als Prinzip der Vergesellschaftung schlechthin, von den kleinsten Gruppen größten fortschreitend. Vom Ehe- und Freundschaftsbund zum Völkerbund“¹⁵.

Und schließlich ist noch der deutsche Rechtshistoriker Otto von Gierke zu nennen, der in seinem vierbändigen Werk über „Das deutsche Genossenschaftsrecht“ und in seinen Arbeiten über Johannes Althusius, einen der frühen Vertreter des europäischen

¹² Horst Haselsteiner, Föderationen in Ost-Mittleuropa In: Festschrift zum 50jährigen Bestand des Privatgymnasiums der Brüder der christlichen Schulen (Wien 1978) S. 59.

¹³ Haselsteiner, Föderation in Ost-Mittleuropa 59f.

¹⁴ Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918 (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft (4, Graz-Köln 1964) Bd. 2, 162-172.

¹⁵ Wierer, Föderalismus 72f.; Haselsteiner, Gestaltungsprinzip Föderalismus 19ff.

Föderalismus die föderalen Vorstellungen in Mitteleuropa im 20. Jahrhundert gleichfalls maßgeblich beeinflusste¹⁶.

Als letzter Punkt ist auf die direkte Vorbildfunktion von auswärtigen, von funktionierenden ausländischen Föderationsmodellen hinzuweisen. Im 19. wie im 20. Jahrhundert wurden in diesem Zusammenhang immer wieder die Beispiele der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Deutschen Bundes bemüht. In der Zeit unmittelbar nach 1945 stand die kommunistische Großmacht schlechthin, stand die Sowjetunion für die im entstehenden sozialistischen Lager erwoگenen Föderationsvorstellungen Pate. Das Projekt Tito-Dimitrov sein nur beispielhaft erwähnt¹⁷.

Nun zur zweiten Fragestellung: den Problemen und den Schwierigkeiten, die sich der versuchten Umsetzung der Mitteleuropa-Konzeptionen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entgegengestellt haben¹⁸. Über Aufbau und innere Struktur der angestrebten, dem Gestaltungsprinzip Föderalismus verpflichteten Umformungsvorstellungen gab es erhebliche Meinungs- und Auffassungsunterschiede. Die sehr häufig zu Beginn festzustellende Zustimmung, Begeisterung und Euphorie verfolg meist bei der Erörterung von Detailfragen und machte einer Enttäuschung, Ernüchterung, ja sogar Ablehnung der Pläne Platz. Mit einem Hauptziel der beteiligten Partner war die Formulierung und Durchsetzung der eigenen Interessen, die Absicherung der eigenen Stellung. Von der gleichberechtigten Mitbestimmung und Mitgestaltung spannte sich der Bogen über die Herrschaftspartizipation bis zum häufig unverhüllt geäußerten und für die anderen erkennbaren Wunsch zu dominieren, über die Vorherrschaft zur Hegemonie, zur prädominanten Position in der Neugliederung aufzusteigen, alles andere den eigenen, meist wirtschaftlichen und politischen Interessen unterzuordnen. Ein großer Teil der von deutscher Seite bezogenen Positionen ist dieser Grundhaltung ohne Zweifel zuzuordnen, Beispiele von anderer Seite ließen sich aber gleichfalls anführen. Die Folgen waren eine Überschneidung der Konzeptionen, auftretende Interessenkonflikte und auf Grund der Unvereinbarkeit der wechselseitigen Standpunkte Konfrontationen und das endgültige Scheitern.

¹⁶ Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde. (1868-1913); Haselsteiner, Gestaltungsprinzip Föderalismus 20.

¹⁷ Haselsteiner, Föderationspläne 16-19, 21; Wierer, Föderalismus 218-221.

¹⁸ Vgl. generell für die Gründe des Scheiterns der Föderationspläne die Beiträge von Haselsteiner, Gestaltungsprinzip Föderalismus; ders., Föderationspläne; ders., Föderationen Ost-Mitteleuropa;

Es kam aber auch zu nach außen zunächst gar nicht so klar erkennbaren, zu verdeckten Mentalreservierungen einzelner in die Neuordnung einzubindender Partner. Da diese Vorbehalte meist erst sehr spät ans Tageslicht traten, war dann die Enttäuschung, ja die Verbitterung über den Misserfolg umso größer. Subjektiv gesehen sind diese Einwendungen als essentiell, lebenswichtig und daher unverzichtbar eingestuft worden. Das Verständnis der Partner dafür war häufig nur schwach ausgeprägt, was die angesprochene Frustration der Gegenseite nur noch erhöhte bzw. auch künftige Kooperationsversuche belastete.

Bei auftretenden Meinungsunterschieden innerhalb einer Gruppierung versuchte der eine oder der andere Teil, in direkter Kontaktnahme mit einem oder mehreren anderen Übereinstimmung zu erzielen. Diese partikulären Teilkoalitionen wirkten nachteilig auf die Durchsetzung eines fundierten, alle umfassenden und akkordierten Gesamtkonzeptes.

Generell ist zu sagen, dass vielen Lösungsvorschlägen ein allumfassendes, sämtliche Aspekte und Problembereiche einschließendes Gesamtkonzept fehlte. Meist standen durchaus wesentliche Teilbereiche im Mittelpunkt der Überlegungen, in unserem Jahrhundert vornehmlich wirtschaftliche und finanz- und handelspolitische Erwägungen bzw. die Lösung der Minderheitenfrage, während die angestrebte Akkordanz im umfassenden rechtlichen und sozialen Bereich schwächer ausgeprägt war. Für das vorige Jahrhundert und den Jahrhundertbeginn ist – bis auf wenige Ausnahmen – das weitgehende Fehlen von wirtschaftlichen wie sozialen Überlegungen und das Vorherrschen von nationalpolitischen und administrativ-verwaltungsrechtlichen Kriterien hervorzuheben. Mit diesen Schwerpunktsetzungen fehlte aber den Konzepten die für eine allfällige Realisierung nötige Balance und Ausgewogenheit. Gleichgeartete wie unterschiedliche bzw. sogar konkurrierende Interessen und Strukturen konnten – von Fall zu Fall durchaus unterschiedlich – ein Hindernis für die Tendenz zum Zusammenwachsen bilden.

Ähnliches gilt – vor allem im wirtschaftlichen Bereich – für die integrationshemmende Wirkung von Krisen. Den bei ernsthaften Schwierigkeiten im ökonomischen und sozialen Bereich erhielten die eigenen Positionen, die Partikularinteressen erhöhten Stellenwert, die Neigung zu Kompromiss, zu Ausgleich und zu Rücksichtnahme auf die anderen wurde eindeutig schwächer. Die Propagatoren der Föderalismuspläne standen manchmal nicht im Zentrum des politischen Entscheidungsprozesses, nicht im Mittelpunkt der Macht. In diesem Zusammenhang sei auf die Rolle der im Exil befindlichen Persönlichkeiten sowie auf die Vertreter von Minderheiten bzw. von kleineren Partei-

gruppierungen bei der Formulierung der Vorschläge verwiesen. Pointiert formuliert kann man bei der Formulierung der Vorschläge verwiesen. So ist das Problemfeld durchaus weiter zu sehen. Denn es erhebt sich die Frage, in welchem Ausmaß jene Mitteleuropa-Konzeptionen, die durchaus einflussreiche und potente Persönlichkeit und Gruppierungen promoviert und mit nicht unerheblichem Aufwand an Öffentlichkeitsarbeit und Propaganda zu lancieren versucht haben, auf Resonanz und Akzeptanz in breiteren Schichten der angesprochenen Bevölkerungen gestoßen sind. Vor allem im 19. Jahrhundert kann man da und dort doch von einer esoterischen Grundposition und von einer Reißbrettarbeit, beinahe von einer „Kabinettpolitik“ von oben sprechen, wenn man die mangelnde Einbindung der Basis in die Föderationspläne berücksichtigt. Die „Popularisierung“ der Konzepte und die Gewinnung eines überwiegenden Teiles der öffentlichen Meinung stellten zweifellos eine große Herausforderung dar und konnten meist nicht in ausreichendem Ausmaß erreicht werden.

Im Überschwang der Begeisterung für die Zusammenfassung, für die auf neuen Grundlagen und in Konkordanz vorzunehmende Vereinigung und Vereinheitlichung im gemeinsamen Interesse, wurde die anhaltend wirksame Kontinuität der Altgewachsenen unterschiedlichen Strukturen, Mentalitäten und Einstellungen unterschätzt, nicht selten übersehen. Wobei sich diese Fehlkalkulation nicht nur auf die nationalen Heterostereotypen bezog, sondern auch auf andere wesentliche Struktur- und Entwicklungsbereiche wie Wirtschaftskreislauf, unterschiedliche Sozialsysteme sowie verkehrsgeographische Lage und Verkehrspolitik, um nur einige zu nennen. Zu beachten ist die eigenartige und ambivalente Wechselbeziehung, in welcher die beiden großen Integrationsbewegungen zueinander stehen: der Föderalismus und der Nationalismus. Beide integrale Konstruktionsprinzipien bewegen sich in Richtung Einheit, Homogenität, Sicherheit und Stabilität. Der Föderalismus ist aber nicht bloß vom Nationalismus abhängig bzw. wird von ihm beeinflusst, er kann auch in direkten Gegensatz zu ihm geraten. Denn beide Gestaltungsprinzipien zeigen auch die Tendenz, einander auszuschließen, miteinander in Konkurrenz zu treten, unterschiedliche Erwartungshaltungen zu wecken und differente Zielsetzungen zu erfüllen.

Nationale Selbstbestimmung und das Streben nach supranationaler, grenzüberschreitender föderativer Zusammenführung stehen in einer Art dialektischen Beziehung zueinander. Die Synthese ist – wie die Entwicklung lehrt – nur sehr schwer zu verwirklichen. Denn es stellte sich heraus, dass die Befürworter großräumiger, internationaler Lösungsansätze die elementare Kraft und Dynamik des modernen integralen Nationa-

lismus unterschätzt haben. Die zu optimistische und zu hohe Einschätzung der Attraktivität des Föderalismus, dessen Akzeptanz in breiten Schichten der angesprochenen Bevölkerung, das unbedingte Vertrauen in seine Ausschließliche Problemlösungsfähigkeit lassen für die Proponenten der Konzeptionen keine anderen Alternativen zu und belasten die Realisierungschancen. Dies führt schließlich zum letzten demonstrativ aufgezählten Punkt: zur fehlenden Bereitschaft, Schwierigkeiten durchzustehen, Rückschläge einzustecken und nach innen wie nach außen zu vertreten, von der kurzfristigen Erfolgserwartung abzurücken und Geduld und langen Atem für eine fundierte und ausgewogene längerfristige Lösung aufzubringen.

II. 2) Nationalitätenfrage – Lösungsvorschläge im föderalen Sinne, in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie

Die Lösung der Nationalitätenfrage in der multinational zusammengesetzten Doppelmonarchie war zweifellos eines der Hauptprobleme der Gestaltung, der Umgestaltung des Staates und Grundvoraussetzung für das Zusammenleben der Völker, für den Bestand des Staates. Sie war neben der Partizipation der Bevölkerung am politischen Willensbildungsprozess und der Modernisierung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich eine der Kernfragen.

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die verschiedene Ausgangslage und die unterschiedlichen Grundvoraussetzungen in den bei den Reichsteilen der Habsburgermonarchie, in Ungarn und in Österreich¹⁹. Die Unterschiede traten aufgrund der verschiedenartigen historischen Traditionen zutage:

Österreich war eine gewachsene, dynastische, monarchische Union von Ständestaaten, eine Agglomeration von Königreichen und Ländern, von historisch-politischen Individualitäten, mit zweifellos langer und immer noch lebendiger Tradition der Vielgestaltigkeit und dem entsprechenden Selbstbewusstsein. Auch wenn ein Großteil dieser Teileinheiten multinational zusammengesetzt war. Im eigenen Selbstverständnis der Magyaren, der führenden politischen Schichte des gleichfalls multinationalen Königrei-

¹⁹ Gerhard Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volkstämme als Verfassungsprinzip 1848-1918. In: Die Habsburgermonarchie 1848-1918, / A. Wandruszka, P. Urbanitsch / Bd. 3,2. Teilband (Wien 1980) S.975-1206. ,R. A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, 2 Bd. (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Ost 4/5, Graz/Köln 1964)

ches Ungarn, war die einheitliche Konsistenz, die behauptete und angestrebte Integrität, deutlich stärker ausgeprägt. Wenn man abgesehen von dieser Identität – von einem zusätzlichen historischen Eigenbewusstsein sprechen konnte, dann galt dies in erster Linie und eindeutig für Kroatien-Slavonien, mit Abstrichen für Siebenbürgen.

Zu differenzieren ist sicher auch bei der nationalen Zusammensetzung. In Ungarn ist eine deutlich stärkere Stellung der Magyaren festzuhalten – und dies sicher mitverursacht durch die Massenassimilation in der zweiten Jahrhunderthälfte. Im Vergleich dazu ist der Anteil der Deutschen in Österreich niedriger anzusetzen. Zur Illustration sind die entsprechenden Prozentzahlen vom Jahre 1910 anzuführen: Der Anteil der Deutschen in Cisleithanien betrug über ein Drittel, rund 35,5 Prozent. Die Magyaren machten im kernungarischen Bereich (ohne Kroatien Slavonien) über die Hälfte, über 54 Prozent aus; im Gesamtkönigreich mit Einschluss Kroatien-Slavoniens fast die Hälfte, über 48 Prozent²⁰.

Unterschiede gab es zweifellos auch in der sozialen Zusammensetzung der beiden Gesellschaften. Regional und national zu differenzieren, wird für die Länder der Stephanskrone der überwiegende Anteil der bäuerlichen Bevölkerung anzusetzen sein, eine stärkere soziale Aufgliederung der Gesellschaft hingegen in den österreichischen Territorien. Die Assimilation als Massenerscheinung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war in Ungarn in einem weit größeren Ausmaß wirksam, als dies in Österreich der Fall war. Um die Größenordnung der Magyarisierung ein wenig zu verdeutlichen, genügt der Hinweis, dass knapp vor dem Ersten Weltkrieg mehr als ein Viertel, ja beinahe ein Drittel der Einwohner Ungarns als assimilierte Nichtmagyaren oder als deren unmittelbare Nachkommen einzustufen waren²¹.

Trotz der vehementen Anstrengungen in der Schul- und Unterrichtspolitik, die die verantwortlichen ungarischen Regierungen nach dem Abschluss des österreichisch-ungarischen Ausgleiches unternommen haben, und der damit verbundenen Teilerfolge ergab sich am Beginn des 20. Jahrhunderts noch immer ein Unterschied im Alphabetisierungs- und Bildungsniveau zwischen Cis- und Transleithanien. Die Analphabetenrate betrug im österreichischen Reichsteil – regionale und national unterschiedlich ausge-

²⁰ Kann, Das Nationalitätenproblem 2, 387-392; Horst Haselsteiner, Nationale Frage und Assimilation in Ungarn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Minderheiten und Regionalkultur, ed. O. Bockhorn, K. Gdl, I. Zucker (Wien 1981) 77-105. „Horst Haselsteiner, Die Nationalitätenfrage in der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie und der föderalistische Lösungsansatz. In: Innere Staatsbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914. (Verlag für Geschichte und Politik Wien R. Oldenburg Verlag München 1991.) S. 21-30.

²¹ L. Gogollák, Zum Problem der Assimilation in Ungarn in der Zeit von 1790-1918. In: Südostdeutsches Archiv 9 (1966) 1-44.

prägte – im Jahre 1910 runde 16,5 Prozente. In Ungarn lag die vergleichbare Verhältniszahl um etwas mehr als doppelt so hoch: Rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung über sechs Jahre konnte nicht lesen und schreiben. Diese Parameter lassen sich auch auf die anderen Bereiche im Bildungs- und Hochschulwesen mutatis mutandis mit kleineren Abweichungen umlegen²². Völlig anders gelagert – und damit wird der Kern der vorgegebenen Fragestellung berührt – sah die rechtliche, sah die verfassungsmäßige Grundlage der Stellung der Nationalitäten in den beiden Reichshälften nach dem Abschluss des Ausgleiches.

In der österreichischen Reichshälfte war durch die Staatsgrundgesetze vom Dezember 1867, vor allem durch den berühmten Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Rechtsstellung der Volksstämme geregelt. Das Bündel der Dezember-Staatsgrundgesetze hatte eindeutig Verfassungsrang, demnach auch der Artikel 19. Die Formulierung dieses Artikels 19, konzipiert im wesentlichen vom Brünner Rechtsanwalt Dr. Eduard Sturm, der den Autonomisten angehörte, jener Gruppe der Verfassungspartei, die dem Ausgleich am freundlichsten gegenüberstand, war ein ausgewogener Kompromiss zwischen den deutschen Abgeordneten und den Nationalitätenvertretern im Reichsrat. Die Gleichberechtigung aller „landesüblichen“ Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wurde vom Staate anerkannt, die Gleichberechtigung allen „Volksstämmen“ zugestanden, mit der Konsequenz, dass jedem der Volksstämme in Österreich „ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ eingeräumt wurde.

Diese Bestimmungen lehnten sich inhaltlich an die oktroyierte Märzverfassung von 1849 an, rein formal aber an den Entwurf des Kremsierer Reichstages. Der Absatz 3 schaffte den sogenannten „Sprachenzwang“ ab. Er war zweifellos ein Entgegenkommen den deutschen Abgeordneten, vor allem den Deutschen Böhmens gegenüber²³.

Mit dieser inhaltlichen Festlegung ging die österreichische Regelung weit über ein reines Sprachgesetz hinaus und legte verfassungsrechtlich abgesichert das Recht, den Rechtsanspruch auf nationale Zugehörigkeit fest. Den Volksstämmen wurde allerdings die Rechtspersönlichkeit mit eigenen Organen etc. nicht eingeräumt. Unklarheiten

²² 4 Haselsteiner, Schul- und Berufsstruktur in Ungarn im Zeitalter des Dualismus. In: Bericht über den siebzehnten österreichischen Historikertag in Eisenstadt (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 26, Wien 1989) 175-178.

²³ Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 1011-1014; Haselsteiner, Das Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier und der österreichischen Verfassungen bis 1867. In: Friedenssicherung in Südosteuropa. Föderationsprojekte und Allianzen seit dem Beginn der nationalen Eigenstaatlichkeit, ed. M. Bernath, K. Nehring (Neuried 1985) 51-61.

gab es – wie noch zu zeigen sein wird – über die Anwendung des Staatsgrundgesetzes. Als wesentliche Errungenschaft und als einer der Eckpfeiler der Dezemberregelung, vor allem im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der skizzierten Rechtsbereiche, ist die höchstgerichtliche, die judikatorische Absicherung durch die beiden installierten Instanzen einzustufen: durch die Schaffung des Reichsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes²⁴. Grundlegend anders sah hingegen die Regelung im Königreich Ungarn aus.

Vorauszuschicken ist, dass das ungarische Rechtssystem rein formal keine Stufenordnung der Gesetze kannte, somit keine Differenzierung zwischen Verfassungsgesetzen und sonstigen Gesetzen. Dennoch aber wird auf die feine Sensibilität der nichtmagyarischen Abgeordneten im ungarischen Reichstag hinzuweisen sein. Die nichtmagyarischen Parlamentsvertreter haben bereits seit 1865 im Rahmen der Reichstagsdebatten über den Inhalt des abzuschließenden staatsrechtlichen Ausgleiches mehrfach ihre Wünsche deponiert. Sie verlangten vehement die Regelung der Nationalitätenfrage vor Abschluss des Ausgleiches mit dem Herrscher oder zumindest die Einbindung der Frage der Rechtsstellung der Nichtmagyaren in die Textierung des Ausgleichswerkes. Sie stellten sich gegen die Konzeption von Ferenc Deák und József Eötvös, die von einer einheitlichen ungarischen politischen Nation, zusammengesetzt aus allen Staatsbürgern, unabhängig von ihrer sprachlich-nationalen Zuordnung, ausgingen. In zwei heftig geführten Parlamentsdebatten im Dezember 1865 und 1866 verlangten die Nationalitätenabgeordneten die „Pluralisierung“ der ungarischen politischen Nation. Mit dem Abänderungsantrag auf die Mehrzahlbezeichnung „Nationen“ sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass es in Ungarn mehrere staatsrechtlich entscheidende, korporative Faktoren gäbe, dass man die Nationalitätenfrage nicht bloß auf die Basis der Individualrechte, nicht nur auf die persönliche Rechtsgleichheit aller Bürger reduzieren könne.

Damit war die sehr weit reichende Forderung verbunden, den Nationalitäten Ungarns die volle Rechtspersönlichkeit zuzuerkennen. Diese über die späteren Bestimmungen der Dezemberverfassung in Österreich weit hinausreichende Forderung wurde von der Reichstagsmehrheit, den Magyaren, genauso abgelehnt, wie die anderen Vorstellungen der Nationalitätenvertreter²⁵.

²⁴ Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme 1021-1024.

²⁵ Haselsteiner, Die Serben und der Ausgleich. Zur politischen und staatsrechtlichen Stellung der Serben Südungarns in den Jahren 1860-1867 (= Wiener Archiv für Geschichte des Slawenlums und Osteuropas, ed. Th. Eckhardt, W. Leitsch. R. G. Plaschka, Wien-Köln-Graz 1976); Haselsteiner, Zur südslawischen Problematik des österreichisch-ungarischen Ausgleichs. In: Die Donaumonarchie und die südslawische Frage von 1848 bis 1918, ed. A. Wandruszka. R. G. Plaschka. A. M. Drabek (=Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 8. Wien 1978) 47-63.

Geregelt wurde die Stellung der Nichtmagyaren in Ungarn erst nach dem Ausgleich durch das Nationalitätengesetz, durch den Gesetzesartikel 44 aus dem Jahre 1868. Kurz zusammengefasst, beschränkte sich das ungarische Gesetz auf Zugeständnisse im sprachlichen und konfessionellen Bereich – und dies auch nur auf der Ebene der Lokalverwaltungseinheiten. Von einer Lösung im Sinne der zuzuerkennenden Rechtspersönlichkeit und einer weiterreichenden, abgesicherten Gleichberechtigung konnte trotz des liberalen Geistes der Regelung, promoviert vom Schöpfer des Gesetzes, József Eötvös, nicht die Rede sein. Das Ungarische wurde – im Gegensatz zum österreichischen Lösungsmodell – als offizielle Amtssprache, als Staatssprache des Königreiches Ungarn festgelegt. Auch die höchstgerichtliche Absicherung war im Vergleich zu Österreich nur unzureichend geregelt. Der erst viel später, 1896, installierte Verwaltungsgerichtshof hatte viel weniger Kompetenzen und eröffnete nur sehr eingeschränkte Beschwerdemöglichkeiten. Zusätzlich ist auf die geänderte politische Gesamtsphäre in Ungarn ab Anfang der siebziger Jahre hinzuweisen. Durch gezielte Regierungsmaßnahmen im Sinne der Verstärkung des magyarischen Einflusses wurde der Geltungsbereich des Eötvösschen Nationalitätengesetzes Schritt für Schritt zuungunsten der Nichtmagyaren ausgehöhlt. In diesem Zusammenhang kann nur ganz global auf die Schul- und Unterrichtsgesetzgebung, auf die verschärften Pressegesetze, auf das geänderte Wahlrecht, auf das Vereinsgesetz und andere restriktive Verwaltungsmaßnahmen hingewiesen werden, die den Einfluss der Lokalverwaltungsbehörden gegenüber den Zentralstellen einengten.

Abzuheben von dieser im Vergleich zu Cisleithanien weniger weitreichenden Lösung ist aber im ungarischen Bereich der gleichfalls im Jahre 1868 abgeschlossene ungarisch-kroatische Ausgleich. Durch diesen Subdualismus ist den Kroaten im Sinne einer föderalen Lösung eine im inneren Bereich wirksame Autonomie zuerkannt worden. Aber auch in Kroatien-Slavonien ist es bekanntlich in den folgenden Jahrzehnten wiederholt zu Spannungen und Differenzen gekommen.

Der Vergleich, die Gegenüberstellung und der offenkundige Unterschied in den gesetzlichen Regelungen der Nationalitätenfrage in den beiden Reichsteilen sollte die deutlich anders gelagerten Ausgangspositionen zeigen, jene Ausgangspositionen, die bei allen Umgestaltungsvorschlägen eine Rolle spielten und vordringlich zu berücksichtigen waren. Und diesen Reformvorschlägen gilt das zweite Hauptaugenmerk dieses Beitrages. Vor und insbesondere nach 1867 wurden eine Fülle von Propositionen zur Umgestaltung der Habsburgermonarchie und damit zur Lösung der Nationalitätenfrage vorge-

legt. Die allermeisten von ihnen waren dem Gestaltungsprinzip des Föderalismus verpflichtet. Eine, wenn auch stark verkürzte und schematisierte, Phänomenologie dieser föderalistischen Reformansätze und Vorschläge zu bringen, geht weit über den Rahmen dieses Beitrages hinaus. In dieser Hinsicht sei auf die sehr umfangreiche Literatur zu dieser komplexen Problemstellung verwiesen²⁶.

Zwei Fragen dürfen beispielhaft herausgegriffen werden: Welche Beweggründe motivierten die Propagatoren der föderalistischen Umgestaltungsvorschläge? Welche Ansätze, Fragen, Probleme und Schwierigkeiten ergaben sich bei der Realisierung des vorgezeichneten Lösungsrahmens in Österreich bzw. darüber noch hinausgehend: Mit welchen Imponderabilien hatten die umfassenden, das Gesamtterritorium der Habsburgermonarchie miteinschließenden Reformvorschläge im Sinne des Föderalismus zu kämpfen? Zunächst ein Blick auf die Motivationsebenen:

Die stark gegliederte multinationale Struktur der Länder der Habsburgermonarchie und die in so manchen Regionen vorgegebene komplexe und verzahnte ethnische Mischbesiedlung wurde als Ausgangspunkt der Argumentation genommen. Eine klare und eindeutige wechselseitige Abgrenzung schien nicht möglich. Als einzig gangbarer Ausweg aus dem vorgegebenen Dilemma böte sich daher eine Umgestaltung im inneren Aufbau des Reiches bzw. in Teilbereichen des Reiches an. Diese Neustrukturierung müsse aber dem Faktor der Vielfalt Rechnung tragen, daher dem föderativen Gestaltungsprinzip, der nationalen Autonomie und eventuell auch dem Personalitätsprinzip mehr Platz einräumen. Viele der neuvorgelegten Konzepte berücksichtigten aus diesen Überlegungen heraus eine Umgestaltung im Sinne des ethnischen Föderalismus, der nationalen Separation unter Kompetenzausweitung der nachgeordneten, der kleineren Verwaltungseinheiten und des Personalitätsprinzipes. Als Beispiele seien nur einige wenige Männer angeführt, die einschlägige Pläne vorgelegt haben: František Palacký und Ladislaus Rieger aus dem tschechischen Bereich, die Südslaven Mihajlo Polit-Desanfic, Ognjeslav Ostrolinski, Matija MajarZiljski und Leopold Gregorec, der Magyare Lajos Mocsáry und der Rumäne Aurel C. Popovici, aber auch Adolph Fischhof, Richard Charmatz, Karl Renner und bereits im Weltkrieg – Rudolf Lodgman von Auen

²⁶ Mit ausführlichen Literaturangaben vgl. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie; R. Wierer, Der Föderalismus im Donauraum (Graz-Köln 1960); Haselsteiner, Föderationen in Ostmitteleuropa. In: Festschrift zum 50jährigen Bestand des Privatgymnasiums der Brüder der Christlichen Schulen (Wien 1978) S. 58-85.

von deutscher Seite²⁷.

Die angestrebte und vorgeschlagene Föderalisierung sollte alte und belastende Probleme und Differenzen zwischen den Nationalitäten beseitigen helfen. Der innere Ausgleich, die Harmonisierung der wechselseitigen Interessen sollten die Grundlage für eine Konsolidierung und eine Steigerung der Problemlösungsfähigkeit im Inneren mit sich bringen. Damit war die Hoffnung verbunden, dass die Attraktivität eines funktionierenden, ausgleichenden Föderalismus verbunden mit dem Anreiz eines gemeinsam getragenen, liberalen, demokratischen, sozialen und wirtschaftlichen Umgestaltungsprogrammes auch die anderen Nationalitäten, vor allem die in der vermeintlich stärkeren Position befindlichen Mehrheitsvölker, für eine derartige Neugestaltung gewinnen könne. Aber nicht nur der Reformplan liberalen und sozialen Gedankengutes wurde in diesem Motivationszusammenhang bemüht, bei einigen Propagatoren wurde auch auf den Stellenwert konservierend-stabilisierender Ordnungsfaktoren hingewiesen (zum Teil bei Popovici, obgleich er im Prinzip liberal eingestellt war, bei Gregorec und bei Josip Juraj Strossmayer sowie bei den aristokratischen Vertretern der Groß-Österreich-Konzeption)²⁸.

Aus Reverenz dem Herrscher gegenüber, aber auch den Habsburgloyalen Elementen entgegenkommend, wurde unterstrichen, dass das Staatsganze und die Doppelmonarchie in ihrer Machtstellung nach außen durch einen mittels Föderalisierung bewirkten inneren Konsolidierungs- und Harmonisierungseffekt gestärkt und auf eine neue, solide Grundlage gestellt werden könne. Interessant ist die Anmerkung, dass in stark abgewandelter Variante – die Eigenständigkeit, Stabilität und Machtentfaltung Ungarns betreffend – ähnliche, aber doch grundlegend anders gelagerte Gedanken an die Adresse der Magyaren gerichtet wurden (von Polit-Desanfic, zeitweilig sogar von Svetozar Miletić, und von den nonkonformistischen Magyaren Lajos Mocsáry und Oszkar Jászi)²⁹.

Im Sinne der Zusammenarbeit und der angestrebten Koalition der kleineren Völker wurde eine nach föderalistischen Prinzipien abgestimmte Neustrukturierung als Mittel, als einzig wirksames Instrument gegen die herrschende und als Bedrückung

²⁷ Rüdiger Malli, Die steirischen Abgeordneten im österreichischen Reichsrat 1897-1901. Mit besonderer Berücksichtigung des Nationalitätenproblems (= Zur Kunde Südosteuropas II/2, Graz 1973) S. 136-151.

²⁸ Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie: Wierer. Der Föderalismus im Donauraum; Kühl, Föderationspläne im Donauraum.

²⁹ Haselsteiner, Die Serben und der Ausgleich; Haselsteiner, Zur südslawischen Problematik des österreichisch-ungarischen Ausgleichs.

empfundene nationale Fremdbestimmung propagiert. In engem Zusammenhang damit wurde die Föderalisierung als Schutz- und Verteidigungsgemeinschaft der kleineren Völker gegen die im Inneren dominierenden Nationen, aber und vor allem auch gegen die von außerhalb der Monarchie primär drohenden Gefahren in den Vordergrund gerückt. Hier ist die Sorge vor der Bedrohung durch Panslavismus bzw. Panrussismus und die beschworene Gefahr des Pangermanismus zu erwähnen. – Ähnliche Überlegungen spielten beim Donaukonföderationsplan von Lajos Kossuth eine ganz wesentliche Rolle – freilich in klarer Ausgrenzung der Habsburger und der deutschen Erblande³⁰.

Wesentliche Inspiration und direkt nachvollziehbare Anstöße für einen guten Teil jener Persönlichkeiten, die föderalistische Umgestaltungspläne für die Monarchie vorgelegt haben, sind von führenden Theoretikern des Föderalismus im Ausland ausgegangen. Diesem Phänomen wird vermutlich in Hinkunft bei der Analyse dieser Konzepte ein erhöhtes Augenmerk zu widmen sein. Unbestritten und von einzelnen Vertretern der Föderalisierung der Monarchie auch unmittelbar angesprochen, haben direkte ausländische Vorbilder bei der Ausarbeitung und Adaptierung für die österreichisch-ungarischen Verhältnisse eine Rolle gespielt. Zwei Staatsgebilde vor allem dienten als Exempel und als Berufungsobjekt: Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Schweiz; wobei dem Benachbarten, dem europäischen Vorbild, der multiethnischen, multikonfessionellen und kantonal gegliederten Eidgenossenschaft das erhöhte Augenmerk zukam.

In diesem Konnex sind u. a. die Rückbezüge von Rieger, Polit-Desančić, Popovici und Jászi zu erwähnen³¹. Konkrete Realisierungsansätze zur zumindest halbwegs befriedigenden Lösung der nationalen Fragen hat es – trotz aller auch in diesen Bereichen auftretenden Probleme und Differenzen – in der Habsburgermonarchie zweifellos gegeben. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die versuchte Verwirklichung der Gleichberechtigung und der ansatzweise nationalen Separation und Autonomie in Österreich bzw. in Teilbereichen der cisleithanischen Reichshälfte und auf Kroatien-Slavonien. Für Österreich ist auf die äußerst bemerkenswerte Tätigkeit und auf die Spruchpraxis der beiden Höchstgerichte hinzuweisen. Wobei festzuhalten ist, dass dem Reichsgericht im Gegensatz zum Verwaltungsgerichtshof keine kassatorische Befugnis zukam, seine Erkenntnisse hatten bloß feststellenden Charakter. Dennoch wird man

³⁰ Haselsteiner, Föderationen in Ostmittel-Europa S. 60-65.

³¹ Vgl. zu den Punkten 7 und 8: Haselsteiner, Föderationen in Ostmittel-Europa; Wierer. Der Föderalismus im Donauraum; Kühl, Föderationspläne im Donauraum.

auch diesen deklaratorischen Wert der Urteile des Reichsgerichtes nicht gering einzuschätzen haben. Wie überhaupt dem Beschwerderecht von einzelnen und – wie noch zu zeigen sein wird – auch von Personengruppen gegen Verfassungsverletzungen und gegen beanstandete Verwaltungsakte im gesamteuropäischen Vergleich ein sehr hoher Stellenwert als Novum einzuräumen ist³².

In Österreich kam darüber hinaus den Kronländern eine nicht hoch genug einzuschätzende Bedeutung in der Regelung von Fragen zu die direkt oder indirekt mit dem Nationalitäten- und Sprachen Problem zu tun hatten. Es ist auf deren Kompetenz in der Sprachen-, vor allem aber in der Schulfrage hinzuweisen und schließlich auf jene Serie von auf die Länder bezogenen Ausgleichen, die im Sinne der Gleichberechtigung und der föderalen, nationalen Separation am Beginn des 20. Jahrhunderts geschlossen wurden. Der Ausgleich in Mähren 1906, in der Bukowina 1910 und der Ausgleichsversuch in Galizien knapp vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges sind dafür hinreichende und eindrucksvolle Belege. Durch neue Landes- und Landtagswahlordnungen sowie durch die Regelung der Schul- und Sprachenfrage unter Einbeziehung von nationalem Kanton und nationalen Kurien wurde der beachtliche Versuch unternommen, Zusammenleben in neuer Form in gemischtsprachigen Kronländern auf eine andere Basis zu stellen. Dass diese Lösungsversuche trotz ihrer Komplexität und trotz der da und dort auftretenden Differenzen und Auseinandersetzungen im wesentlichen funktionierten, stellt der Nationalitätenpolitik zweifellos ein positives Zeugnis aus³³. Diese gute Zensur darf aber die auftretenden Fragen und Probleme nicht verdecken.

Einige seien knapp angesprochen:

Differenzen und Unklarheiten herrschten zweifellos über die Rechtsnatur der Dezembergesetze und somit auch über den Stellenwert des einschlägigen Artikels 19 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. War er nur ein „Verheißungsgesetz“ das der weiteren legislatorischen oder administrativen Konkretisierung bedurfte, oder konnte er direkt angewendet werden? Ein weiteres Problem war die Frage der Rechtspersönlichkeit der im Artikel 19 als Rechtsträger und Subjekte der Gleichberechtigung bezeichneten Volksstämme. Streng formal, aber auch in merito argumentiert, kam ihnen die Qualität der Rechtspersönlichkeit, einer Rechtspersönlichkeit ausgestattet vor allem mit den nötigen Vertretungsorganen nicht zu. Dennoch aber ging die

³² Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme S. 1021-1024.

³³ Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie S. 99ff.; Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme S. 1171-1186; H. Glassl, Der mährische Ausgleich (= Veröffentlichungen des Sudelendeutschen Archivs in München. München 1967).

Praxis, vor allem die Spruchpraxis der Höchstgerichte, über die bloß individuelle Berechtigung von Einzelpersonen der Nationalitäten hinaus, Personengruppen, Vereine als juristische Personen, Gemeinden und Ortsschulräte vor allem wurden schließlich in der Begründung eines Verwaltungsgerichtshofentscheides aus dem Jahre 1910 (die causa Trebitsch) als „Organe nationaler Lokalverbände“ anerkannt und als dazu berufen bezeichnet, „den Rechtsanspruch ihres Volksstammes [...] zur Geltung zu bringen“³⁴.

Meinungsverschiedenheiten, Differenzen und Probleme ergaben sich auch bezüglich der Frage der nationalen Zugehörigkeit und der Kriterien ihrer Bestimmung. Dies war sicher ein nur schwer zu lösendes Dilemma und ist zweifellos im Zusammenhang mit dem Kampf um jedes Schulkind („Kinderfang“), um jeden Wähler, mit der Eintragung in die nationalen Kataster, um Wert oder Unwert der umgangssprachlichen Feststellung der Volksstammzugehörigkeit durch die Volkszählungen zu sehen. In dieser Beziehung haben die Höchstgerichte einen Kriterienwechsel vollzogen. Es galt zunächst in der Spruchpraxis unter Mitberücksichtigung „objektiver“ Kriterien vornehmlich das subjektive Bekenntnisprinzip (seit dem Verwaltungsgerichtshofentscheid von 1879; die Begründung wurde durch den deutsch-böhmischen Referenten Rudolf von Alter geliefert, und zwar zum Beschwerdefall Pilsen bezüglich der Beschickung des deutschen Ortsschulrates: „[...] so wird auch für den einzelnen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität wesentlich Sache des Bewusstseins und des Gefühles sein. [...] als ihn um seine Nationalität zu befragen und als Angehörigen jener Nationalität zu behandeln, zu welcher er selbst sich bekennt.“). Mehr als dreißig Jahre später allerdings rückte der Verwaltungsgerichtshof im Fall der Besetzung des Ortsschulrates von Trebitsch von seiner bisherigen Position ab.

1910 galt nicht mehr primär das subjektive Bekenntnisprinzip, vielmehr sollte die nationale Zugehörigkeit durch „fassbare Merkmale“, deren Erhebung den Behörden oblag, festgestellt werden. Die Unauflösbarkeit des angesprochenen Dilemmas zwischen freier Entscheidung und vermeintlich oder tatsächlich objektivierbarem Minderheitenschutz war schlaglichtartig beleuchtet worden. Es entbehrt in keiner Weise des Gegenwartsbezuges³⁵.

Über die vorgestellten Ansätze zur Lösung von nationaler Gleichberechtigung und Neustrukturierung im föderalistischen Sinne der nationalen Separation hinaus darf

³⁴ Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme S. 1176-1186. insb. 1175f.; J. Kofalka, Das Nationalitätenproblem in den böhmischen Ländern. In: Österreichische Osthefte 5 (1963) S. 2-12. insb. 9f.

³⁵ Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme S. 1174-1177.

noch einmal an die Vielzahl der übrigen, zum Teil noch weiterreichenden, aber nicht verwirklichten föderalistischen Umgestaltungsversuche eingegangen werden. Welche Gründe waren es, die einer Umsetzung, vor allem einer Verwirklichung im transleithanischen Reichsteil entgegenstanden? Eine demonstrative Aufzählung soll diese Frage zum Abschluss zu beantworten suchen. Es herrschte keine volle Klarheit über innere Struktur, über Wesen und Funktionsweise der vorgeschlagenen Umstrukturierung.

Die Schwierigkeiten lagen sehr häufig bei der detaillierten Festlegung des föderalen Mechanismus. Der ursprünglich an den Tag gelegte Optimismus und die euphorische Begeisterung verfliegen rasch beim versuchten Umsetzen in die Praxis. Hauptziel und wesentliches Motiv waren die Festigung der eigenen Position, die Absicherung des eigenen nationalen Besitzstandes. Man plädierte wohl für nationale und föderale Gleichberechtigung, der Schritt von der Herrschaftspartizipation zur Vorherrschaft – in der Kritik von Eötvös an der Gleichberechtigung ein wenig überpointiert formuliert – war aber zweifellos eine Versuchung, vor allem eine Intention, die von den angesprochenen Partnern erkannt oder zumindest vermutet wurde. Daher spielten wechselseitiges Misstrauen und Mentalreservierungen eine Rolle. Es kam zu Überschneidungen von Vorstellungen, zu Widersprüchen bis hin zu offenen Differenzen, ja zur Konfrontation³⁶.

Den meisten Lösungsvorschlägen im föderalen Sinne fehlten weitgehend zusätzliche, ausgewogene, ausgefeilte und vor allem attraktive soziale und wirtschaftliche Zielvorstellungen. Das Politische, das Nationalpolitische stand im Vordergrund. In diesem Zusammenhang erscheint die von Ernest von Koerber nach den Badeni Unruhen aufgeworfene Frage wesentlich, ob die moralischen, die intellektuellen und die politischen Energien, die in der Monarchie in die Auseinandersetzungen um Nation und Sprache investiert worden sind, nicht zu Lasten der eigentlichen Interessen der betroffenen Bevölkerungsgruppen gegangen sind. Im Klartext: Ob jenes Engagement, das man in die nationalen Auseinandersetzungen legte, nicht bei wirklich wesentlichen Vorhaben wie Reform und Modernisierung von Gesellschaft, Verkehr, Kultur und Wirtschaft abginge³⁷.

Die Propagatoren und Promulgatoren der föderativen Umgestaltungsvorhaben standen oft nicht im Mittelpunkt der Macht. Darüber hinaus mangelte es häufig an der entsprechenden Resonanz in breiten Schichten der Bevölkerung.

³⁶ Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme S. 994 f.; Stourzh, Die politischen Ideen Josef von Eötvös und das österreichische Staatsproblem. In: Der Donauraum II (1966) S. 204-220.

³⁷ Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme S. 1048.

Es fehlte weitgehend die Bereitschaft bei den Primäradressaten der Föderationspläne, meist bei den Mehrheitsvölkern, auf ihre bevorzugte Stellung im Sinne von Kompromiss und Konzessionen und Ausgleich zu verzichten bzw. davon Abstriche zu machen. Die Reformansätze zielten gleichzeitig auf nationale Separation und auf föderative Zusammenfassung.

Dies führte zu einem dialektischen Spannungsverhältnis zwischen der These Zentralismus und der Antithese Föderalismus. Eine Harmonisierung zur Synthese ist nicht gelungen.

Schließlich ist die Absolutierung und Übersteigerung von integralem Föderalismus und integralem, modernen Nationalismus als jeweilige Ideologie und Antiideologie zu erwähnen. Durch die konkrete Entwicklung über 1918 hinaus fiel die Entscheidung zugunsten des in der Wirkungskraft von den „Föderalisten“ unterschätzten, mit Feindbildern operierenden, die anderen scheinbar ausgrenzenden modernen Nationalismus mit seiner absoluten Forderung nach nationaler Selbstbestimmung. Der Attraktivität des Föderalismus, seiner Ausgleichsfunktion und seiner Problemlösungskapazität, von hohen Erwartungen von Seiten seiner Propagatoren begleitet, wurde eine Absage erteilt. Die Synthese von nationaler Integration und Separation und von weiträumiger, föderaler Zusammenfassung im Interesse des Fortschrittes, der Verbesserung und der angestrebten Modernisierung ist – bis heute – ein offenes Problem geblieben.

II.3) Nation und Nationalität, Volk, Volkstamm, nationale Zusammengehörigkeit

„Jede Zeit hat ihre bewegenden Fragen. Die Gegenwart wird in einigen Ländern von der Frage der Nationalität beherrscht. Diese Frage wird noch lange acut bleiben, bis sie von der socialen abgelöst wird, deren Zeichen eine täglich mehr aufsteigende Bewegung nimmt. Doch bisher steht immer noch die nationale im Zenith.“

/ Wenzel Frind /

Jede Arbeit, die sich mit Nationalitätenproblemen in grundlegender Weise auseinandersetzt, benötigt eine allgemein gültige Basis in der Form einer Konsensbildung über die Verwendung prinzipieller Begriffe wie Nation und Volk. In der österreichisch-ungarischen Monarchie lag die Problematik vor allem in der Uneinheitlichkeit der Faktoren, die das spezifisch österreichische Nationalitätenproblem bestimmten. So standen sich in Altösterreich drei doch kontrastierende Elemente gegenüber. Der übernationale

Zentralmacht des Staates standen die verschiedenen ethnischen Gruppen sowie die historischen Einheiten der Königreiche und Länder gegenüber, wobei die Forderungen der ethnischen Einheiten im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen akzelerierten und an Radikalität zunahmen.³⁸

Es gab in dem Zeitraum von der Entstehung des modernen Nationsverständnisses bis zum Untergang der Donaumonarchie kaum einen Historiker oder Wissenschaftler anderer Herkunft, der sich mit dem Nationalitätenproblem beschäftigte, ohne sich vorher in irgendeiner Weise mit den grundlegenden Fragen zu befassen, sei es nun durch den mehr oder weniger geglückten Versuch selbständig erarbeiteter Definitionen der gebräuchlichen Begriffe oder mit Hilfe des Rückgriffes auf ältere Versuche zur Definition der Phänomene Nation und Nationalität.

Auch diese Arbeit wird nicht ohne eine gemeinsame Begriffsbildung auskommen, nur wird das Schwergewicht von der Aufstellung unumstößlicher Definitionen, auf das Aufmerksammachen allgemein anerkannten historischer Entwicklungsabläufe, wie die Rolle der Volkssouveränität und der Parolen der Gleichberechtigung im Prozess der Abgrenzung des Begriffes der Nation, und auf das Bewusstmachen offensichtlicher Tendenzen im wissenschaftlichen Verständnis der Termini Volk und Nation im 19. Jahrhundert, verlagert.

Nation und Nationalität sind Produkte einer gesellschaftlichen Entwicklung und können daher nicht ohne Rücksicht auf den zu behandelnden territorialen und chronologischen Rahmen adäquat festgestellt werden; d.h. mit anderen Worten, dass eine der Möglichkeiten zur Bestimmung von Nation und Nationalität in der Habsburgermonarchie des 19. Jahrhunderts über die zeitgenössischen Theorien dieser Begriffe führt.

Die Nation als Prinzip sozialer Gruppen- und Staatsbildung entwickelte im neunzehnten und am Beginn des zwanzigsten Jahrhundert eine derart ausgeprägte Dominanz, dass sie in der österreichisch-ungarischen Monarchie die gemeinsame Reichsidee zuerst in Frage stellte, und schließlich als Staatskonstituierendes Element überwand. Die politische „Kraft“, die dem Phänomen der Nation, das durch die revolutionäre Entwicklungsabläufe im Bereich politischer Vorgänge, seit der Französischen Revolution von 1789 die „Nation“ als unumstößliches Prinzip verankerte, wurde relevant, und wurde in dem Nationalitätenstaat Österreich-Ungarn von der wissenschaftlichen

³⁸ Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2 Bd. (Graz-Köln) 1. Bd. S.41.

Theorie wohl erkannt³⁹, ohne dass jedoch theoretische Lösungsvorschläge genügend Einfluss auf die politische Praxis in der Monarchie zu gewinnen im Stande gewesen wären. Noch Ende 1917 schrieb etwa Karl Renner über das Verständnis der Nation seit der Französischen Revolution:

Die Nation, und nur sie allein hat das Recht und die Macht, aus eigener Initiative in der Welt zu handeln. Es gibt keine Macht über ihr, keine geistliche und keine weltliche. Und was unter ihr steht, hat seine Gewalt nur kraft ihrer Verleihung oder Duldung.⁴⁰

Renner spricht hier von der „politischen Nation“, der aktiven Nation, im Gegensatz zu dem Nationsbegriff, wie er bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verstanden wurde. Diesen älteren Nationsbegriff bezeichnete Renner als die „Kulturnation“⁴¹, deren passiver Charakter ihr hervorstechendstes Merkmal darstellt.⁴²

Es liegt nicht im Bereich dieser Untersuchung, die Ursachen dafür zu suchen, warum das Prinzip der Nation als Grundlage menschlichen Zusammenlebens vor dem 19. Jahrhundert historisch nicht relevant wurde, aber es sollen doch einige Modelle zur Entstehung von Nation und nationalem Bewusstsein, genannt werden.⁴³

Als Exponent einer organischen, kontinuierlichen Entwicklung des Nationsbegriffes mit Beachtung der historischen Genese muss vor allem Leopold von Ranke angesehen werden. Die Nation wird von den Vertretern dieser Gruppe als etwas Gewachsenes gesehen, das keineswegs einen Bruch mit älteren Organisationsformen voraussetzt.

Ein zweites Modell spricht von der Nation als übergeschichtliche Kategorie, die unabhängig von der historischen Entwicklung sei. Als letzte Gruppe seien diejenigen Historiker genannt, für die Nation und Nationalbewusstsein ein absolutes Novum seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert darstellt. Wie bei einer Großteil von Denkmodellen wird man auch hier mit der strikten Anwendung eines der Modelle auf die historische Realität vorsichtig sein müssen; es empfiehlt sich, eine besser gewichteten Zugang zum Nationalitätenproblem im alten Österreich zu suchen, als die vorher genannten Schemata anbieten.

³⁹ Vgl. Wenzel Frind, Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Österreich und Böhmen (Wien 1899) S.3.

⁴⁰ Karl Renner, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen in besonderer Anwendung auf Österreich. Teil I: Nation und Staat (Leipzig und Wien 1918) S. 9.

⁴¹ Ebd. S.8.

⁴² Vgl. dazu Friedrich Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat. In: Friedrich Meinecke, Werke. Bd. 4, hgg. und eingeleitet von Hans Herzfeld (München 1962) S. 15.

⁴³ Vgl. Moritz Csáky, Nation und Nationalstaat. Gedanken zur Genese des neuzeitlichen Nationsbegriffs. In: Integratio. Die Volksgruppen in Österreich (Wien 1979) S.15-22.

Die Bedeutung des Wortes „Nation“ war bis in das 19. Jahrhundert politisch nicht relevant geworden, obwohl bereits die Vorstellungen der Aufklärung nationales Gedankengut vorwegnahmen. Die Gründe, warum gerade im 19. Jahrhundert der Gedanke der Nation eine so entscheidende Rolle spielte, sind in ökonomischen und sozialen Umwälzungen zu suchen. So war es im wirtschaftlichen Bereich sicherlich das Aufgeben der Hauswirtschaft, der Übergang zur größeren Produktionseinheiten und die ökonomischen Bedingungen verlangten auch nach politischen Veränderungen. Das Aufsteigen neuer Ideen, etwa der Volkssouveränität und der Gleichberechtigung der Bürger ließ bereits in der Französischen Revolution das Bild einer gemeinsamen Nation entstehen, wobei hier die Nation als die durch die *volonté général* konstituierte politische Gemeinschaft verstanden wurde (J.J. Rousseau, E. Renan).

Das Entstehen eines Gefühles der nationalen Zusammengehörigkeit konnte erst durch den Verfall der ständisch gegliederten Gesellschaft zum Tragen kommen. Das neu erwachte, jetzt politische Nationalgefühl wurde im europäischen Bereich mittels zweier Faktoren gefestigt und weiterentwickelt: Erstens von den napoleonischen Kriegen, die in den betroffenen Gebieten einen nationalen Widerstand hervorriefen und kulturgeschichtlich von der Epoche der Romantik, die besonders im deutschsprachigen Kulturkreis eine erste Beschäftigung mit den Begriffen Volk und Nation auslöste. Herder, der Vater der deutschsprachigen Auseinandersetzung mit nationalen Werten, schuf mit seiner Abgrenzung des Volkes nach kulturellen und biologischen Merkmalen bereits die Voraussetzung für alle späteren irrationalen Nationalismen.

Der romantisch verklärte Nationsbegriff Mittel- und Osteuropas und die Prävalenz deutschsprachiger Literatur zu dem Problemkreis Volk und Nation beruhte auf zwei Grundlagen: Sowohl auf der überragenden Bedeutung, die die Romantik für die Zeitgenossen gewann und die ihr heute den Primat in der deutschen Geistesgeschichte sichert, als auch auf der Tatsache, dass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ethnisch-nationalen Gruppen meist weit über den Rahmen der bestehenden Kleinstaaten, die noch zu keiner größeren politischen Einheit gefunden hatten, hinausreichten. So lässt der sozialrevolutionäre Dichter des Vormärzes, Georg Büchner, 1836 seinen Helden in dem Schauspiel „Leonce und Lena“ durch „deutsche Lande“ laufen, worauf dessen Diener Valerio ausruft:

Wir sind schon durch ein Dutzend Fürstentümer, durch ein halbes Dutzend Großherzogtümer und durch ein paar Königreiche gelaufen, und das in der größten Übereilung in einem halben Tag...⁴⁴

Der Mangel an politischer Einigung nach nationalen Gesichtspunkten –konträr zur Situation in den westeuropäischen Staaten – führte schließlich zu dem für das gesamte 19. Jahrhundert anerkannten „deutschen Sprachgebrauch“, der den Ausdruck Nation auf gemeinsame Abstammung und den dadurch gegebenen ethnischen und gemeinsam Abstammung und den dadurch gegebenen ethnischen und kulturellen Zusammenhang bezog, für den Nation gleich Stammesangehörigkeit war, während für die politische Einheit der Begriff Volk gebraucht wurde. Im Gegensatz zu dieser ost- und mitteleuropäischen Theorie, hatte sich dort, wo die kulturelle Einigung auf Grund des politischen Verbandes längst vollzogen war⁴⁵, d.h. im angelsächsischen und teilweise im romanischen Bereich, eine einheitliche Terminologie für den politischen und kulturellen Verband ausgebildet. Für beide wurde der Begriff Nation verwendet. Gemäß dieser westlichen Theorie wurde unter Nationalität die Zugehörigkeit zu einer politisch geeigneten Einheit, die Staatsangehörigkeit, verstanden⁴⁶, wodurch eine Erhebung der Nationalität bei den offiziellen Volkszählungen sich nicht zu einem Politikum, im Sinne nationaler Konflikte, ausweiten konnte. Diese Auffassung verstand die Nation als die Gesamtheit der Staatsangehörigen und gab somit den Begriff eine fassbare, auch formalrechtliche Definition, die aber für den Nationalitätenstaat Österreich-Ungarn keine Problemlösungen bot.

In der Donaumonarchie war das Ideal der gemeinsamen Reichsidee nicht imstande gewesen, einen derartigen Begriff der Nation, wie er selbstverständlich im Interesse des Staates liegen musste, gegen die partikularistischen Interessen der einzelnen ethnischen Gruppen und historischen Nationen durchzusetzen:

Wir können immerhin diese Monarchie als Einheitsstaat deklarieren, können ihr eine Verfassung geben, welche im Punkte der Zentralisation sogar die französische noch hinter sich zurücklässt, können ihr Gebiet mit Winkelhaken und Lineal in correcte Quadrate theilen, oder ihre einzelnen Länder nach den verschiedenen Nationalitäten zerstückeln. Zu all' dem braucht man sogar verhältnissmäßig wenig Zeit. Aber den Begriff, welchem 35 Millionen Menschen mit dem Worte Vaterland verbinden, diesen Begriff, so irrig

⁴⁴ Georg Büchner, Gesammelte Werke (=Goldmanns gelbe Taschenbücher 395, München 1969) S. 124.

⁴⁵ Rudlof Herrmann v. Herrnitz, Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung (Wien 1899) S. 16.

⁴⁶ Renner, Selbstbestimmungsrecht der Nationen S. 12.

oder veraltet er auch sein möge, vermag keine Macht und kein Raisonement plötzlich umzuändern, und dieser Begriff ist, vielleicht das einzige Erzherzogthum Oesterreichs ausgenommen, nicht mit dem gesamten Reiche, sondern mit der einzelnen Provinz verknüpft.⁴⁷

Auf dem Londoner statistischen Kongress (1860) sprach sich der französische Delegierte Legoyt in einer Diskussion über die Erhebung der Nationalität im Rahmen statistischer Erhebungen, entschieden gegen eine Aufnahme der Nationalitäten aus, denn er kenne in Frankreich nur eine Nationalität⁴⁸.

Der Londoner Kongress beschäftigte sich, wie bereits vorher der Brüsseler (1853) und der Wiener statistische Kongress (1857), mit dem methodischen Problem der Bevölkerungsstatistik. Wie überhaupt, im behandelten Zeitraum, jede Diskussion zu Fragen der Definition der Begriffe Volk und Nation, und viele der wissenschaftlichen und publizistischen Stellungnahmen hiezu, in einer Methodendiskussion endeten, und den eigentlichen Kernpunkt der Nationalitätenfrage vernachlässigten.

Das Ziel nationaler Bewegungen war in den Augen der Zeitgenossen die Erringung politischer Macht und die Ausübung politischer Herrschaft⁴⁹.

Der Wunsch nach nationaler Gleichberechtigung barg in sich bereits den Wunsch zur Suprematie über nationale Minderheiten, denn nationale Gefühle beruhen in erster Linie auf dem Glauben an die „eigene Größe“, wie etwa Gustav Rümlein 1872 in seiner „Rede über den Begriff des Volkes“ zum Verständnis des Volksbegriffes, mit Symbolwert für alle übrigen nationalen Ausformungen und Tendenzen, sagte:

Am liebsten würden wir den Schmuck dieses Namens ganz jenen Gruppen der Menschheit vorbehalten, welche eine eigentümliche Anlage an Geist und Gemüht in festen und bleibenden Formen auszuprägen vermochten...⁵⁰

Erkannt und analysiert wurde dies bereits 1851 von einem der bedeutendsten Staatsmänner seiner Zeit, dem ungarischen Politiker Joseph Freiherr von Eötvös:

„Die Grundlage aller nationalen Bestrebungen ist das Gefühl höherer Begabung, ihr Zweck ist die Herrschaft.“⁵¹

⁴⁷ Joseph von Eötvös, die Nationalitätenfrage. Übersetzt von Max Falk (Pest 1865) S. 129f.

⁴⁸ Fr.J.Neumann, Volk und Nation S. (Leipzig 1888) S. 131.

⁴⁹ Vgl. Renner, Selbstbestimmungsrecht der Nationen S. 7.

⁵⁰ Gustav Rümelin, Reden und Aufsätze. Bd. 1 (Freiburg i./B. und Tübingen 1875) S.91.

⁵¹ Joseph von Eötvös, Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich (Wien 1851) S.17.

Eötvös formulierte nicht nur die im wissenschaftlichen Verständnis des 19. Jahrhunderts zu einseitig gesehene Grundlage des Nationalismus – die Überzeugung der eigenen Superiorität –, sondern er ging noch einen Schritt weiter und konstatierte etwas, das bis zur Gegenwart im Rahmen der Republik Österreich auf Widerstand stößt, und zwar das Faktum, dass eine unreflektierte Übernahme des Majoritätsprinzipes unter Zugrundelegung der Bevölkerungsstatistik, in Nationalitätenfragen nicht praktikabel ist. Eine Lösung der Streitfragen zwischen den Nationalitäten wäre ohne ausdrückliche Schutzbestimmungen für die anderssprachige Minorität nicht in der Lage gewesen, den altösterreichischen Nationalitätenkonflikt systemimmanent zu beenden, denn das Wesen des nationalen Prinzips beinhaltet für Eötvös in erster Linie „das Streben nach Herrschaft.“

Überall der Kampf um Gleichberechtigung, ehe diese erreicht ist;
Überall das Streben nach Herrschaft, wie man nicht mehr gegen
Unterdrückung zu klagen hat.⁵²

Die Dynamik in der Nationalitätenfrage, wie sie hier deutlich wird, war tatsächlich der ausschlaggebende Grund für die Unmöglichkeit einer Lösung der Probleme im altösterreichischen Rechts- und Gesellschaftssystem. Zur Sprache kamen bisher nicht die terminologischen Schwierigkeiten, mit denen jeder Zweig der Wissenschaft, der Probleme der Nation und des Volkes am Beginn des 19. Jahrhunderts behandelte, konfrontiert wurde. Auf Grund der Tatsache, dass die nationale Frage im 19. Jahrhundert an politischer Bedeutung gewann, musste auch die Frage nach einer einheitlichen wissenschaftlichen Terminologie auftauchen. Der Prozess der Konsensbildung ist in dieser Frage wohl bis heute noch nicht abgeschlossen, aber einige grundlegende Erörterungen waren in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts schon im Verständnis der Ethnographie, der Statistik, der Soziologie und der Rechtswissenschaft in einen allgemein anerkannten Begriffsrahmen gefasst.

In der älteren Literatur, so etwa bei Fichte, Mohl und Ahrens, wurde zwischen den Begriffen Volk und Nation noch nicht unterschieden, während etwa ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Begriffe differenziert verwendet wurden. Eine der Möglichkeiten der Differenzierung bestand darin, die Nation als politische Einheit aufzufassen und den Volksbegriff als die natürliche Einheit zu postulieren. Das Volk wird, wenn

⁵² Eötvös, Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten S. 19.

wir diesem Modell folgen, durch den Akt der Staatswerbung in den Status der Nation als staatliche, politische Einheit erhoben:

...; es ist dies die Institution des Staats, in welcher ein einheitlicher, ordnender, intelligenter Wille die Kräfte, Anlagen und Richtungen eines Volkes zur realen äußeren Gestaltung bringt, und das Volk zu einem beseelten, persönlichen Wesen wird.⁵³

Die Konsequenz dieser Theorie der Nation als staatliche Einheit, für den Begriff der Nationalität, stimmte mit dem westlichen Nationalitätsverständnis überein, d.h. beide Theorien resultierten in der Deckungsgleichheit von Staatszugehörigkeit und Nationalität. Da eine derartige Schlussfolgerung für den Bereich Ost- und Mitteleuropas, auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse, nicht gezogen werden konnte, formte sich bereits in der Schrift von Eötvös „Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich“ eine Verwendung der Begriffe aus, die bei einem Großteil derjenigen, die sich bis zum Ende der Monarchie mit terminologischen Fragen beschäftigten, als grundlegendes Prinzip Anerkennung fand und später auch theoretisch begründet wurde.⁵⁴

Vice versa zu der obzitierten Theorie wurde das Volk als die politische Einheit angenommen, und zwar in der Form, in der es Fr. J. Neumann in „Volk und Nation“ formulierte:

Und in dieser Beziehung ist Volk heute erstens der spezifische, unter allen Umständen zulässige Ausdruck für „politische Einheit“, besser gesagt: für die Gesamtheit der Angehörigen eines Staats.⁵⁵

Der Ausdruck Nation wurde auf gemeinsame Abstammung (nasci) und auf den daraus resultierenden ethnischen und kulturellen Zusammenhang, unter Rücksichtnahme auf die historische Entwicklung reduziert.

Der Unterschied zwischen Nation und Nationalität wurde wie keine der anderen terminologischen Fragen in einer Art und Weise bestimmt, die den wissenschaftlichen Anforderungen entsprachen.

Nation und Nationalität bezeichnen eine Gruppe von Menschen, welche unter sich eine gewisse Gemeinsamkeit haben und eben

⁵³ Gustav Rümelin, Reden und Aufsätze. Bd. 1 (Freiburg und Tübingen 1875) S. 108.

⁵⁴ Herrnritt, Nationalität und Recht S. 16f.

⁵⁵ Neumann, Volk und Nation S. 32f.

durch diese Gemeinsamkeit, die wir gleichfalls „Nationalität“ nennen, von anderen Menschengruppen sich unterscheiden.⁵⁶

Die Nationalität ist daher mit zweifacher Bedeutung versehen.⁵⁷ Einerseits als konkrete Gruppe der Bevölkerung, wobei sie in dieser Verwendung mit den Begriffen Nation und auch Volksstamm konkurrenziert, andererseits als Bezeichnung des kollektiven Status einer Gruppe, oder, wie Herrnritt es formulierte, als „abstracte Eigenschaft des Volksstammes“.⁵⁸

Die Merkmale, die den, im zeitgenössischen Rechts- und Verwaltungsleben und vor allem im berühmten Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger verwendeten Ausdruck „Volksstamm“ bestimmen, versuchte Neumann in einer Definition des Begriffes zusammenzufassen:

... eine kleinere Bevölkerungsgruppe, die infolge der Gemeinsamkeit äußerer Lebensbedingungen und eigenartiger Kulturanfänge ein eigenartiges gemeinsames Wesen gewonnen hat, das sich von Generation zu Generation überträgt und sich vorzugsweise in gemeinsamer Mundart, gemeinsamen Charakterzügen, gemeinsamen Sitten und Gebräuchen und in dem Gefühl der Zusammengehörigkeit zu äußern pflegt.⁵⁹

Neumann sprach von den Momenten, die den Bestand des Volksstammes bestimmen, indem er verschiedene objektive und subjektive Elemente der Bestimmung des Begriffes Volksstamm und in der ersteren Bedeutung auch der Bestimmung der Worte Nation und Nationalität, nannte. Damit wurde der Kernpunkt der für die Nationalitätenstatistik relevanten Aussagen angesprochen. Welche Formulierung dem Phänomen der „natio“ auch immer beigelegt wurde, die zentrale Frage war jene des Kennzeichens, das eine Erfassung durch bereits bestehende Organisationsformen ermöglichte. Anders ausgedrückt: Mit einer Ablehnung der Identifizierung von Nation mit Staatsangehörigkeit ergab sich jenes Problem, das im Rahmen einer Schrift über die zisleithanischen Umgangssprachenerhebungen, den Ausgangspunkt für jede weitere Schlussfolgerung bilden muss: Welche Merkmale konstituieren die Nationalität?

⁵⁶ Ebd. S. 8.

⁵⁷ Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember-Verfassung von 1867. Sonderabdruck aus: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867, (Wien/München 1967) S. 191.

⁵⁸ Herrnritt, Nationalität und Recht S. 17.

⁵⁹ Neumann, Volk und Nation S. 48.

a) *Merkmale der Nationalität*

Die Merkmale der Nationalität stellten nicht nur für eine statistische Erhebung der Nationalitäten die Grundlage dar, sondern waren auch für die theoretischen Vorstellungen von entscheidender Wichtigkeit. Da in dem Abschnitt über die historische Entwicklung der Nationalitätenstatistik diese Fragen im Einzelnen erörtert werden, sei an dieser Stelle nur cursorisch von den Merkmalen der Nationalität die Rede.

Als mögliche Kriterien galten die gemeinsame Abstammung, Rassenzugehörigkeit, gemeinsamer Wohnsitz, gemeinsame historische Entwicklung und Kultur, Religion sowie die gemeinsame Sprache. Dabei wurde der Sprache keineswegs der Primat eingeräumt, der ihr im nationalen Gedankengut des 19. Jahrhunderts zugestanden wurde, ohne scharf zu unterscheiden zwischen Sprache und Nation, zwei Begriffen, die sich in vielen Fällen nicht zuletzt deshalb deckten, da das nationale Selbstverständnis der einzelnen Volksstämme zunächst über die Sprache geweckt wurde. Im wissenschaftlichen Verständnis trat die Meinung auf, die Sprache sei die wichtigste Ausdrucksform des nationalen Bewusstseins, obwohl diese Legitimierungstheorie selbst kleinster, sprachlich abgesonderter Gruppen in manchen Fällen deshalb aufgegriffen wurde, um trotz geringem Bildungs- und Kulturniveau, über die sprachliche Eigenständigkeit nationale Gruppenegoismen zu verwirklichen. Die Wissenschaft überbewertete, in einer falschen Einschätzung der Relation zwischen der zeitgenössischen „Spracheuphorie“ und den tatsächlich komplexen Bestandteilen der Nationalität, die hervorgerufen wurde infolge der starken nationalistischen Strömungen, den der gemeinsamen Sprache innewohnenden Wert.⁶⁰

„Die Gemeinschaft der Sprache ist also, wie die gewöhnliche Meinung mit Recht annimmt, das zuverlässigste Merkmal nationaler Gemeinschaft.“

Die „gewöhnliche Meinung“, auch der Wissenschaftler, akzeptierte damit, was sie in der Realität sah und erhob die Sprachnation, die in der Situation unterschiedlich entwickelter nationaler Gruppen, in Österreich im Gedankengut der einzelnen Nationalisten einen ganz bestimmten Zweck zu erfüllen hatte, zum Prinzip, das den Gegensatz zwischen Nationalitäten auf die Sprachenfrage reduzierte, obwohl die nationalen Bewegungen, ganz bewusst, die Sprache als Mittel der Rechtfertigung nationaler Ansprüche

⁶⁰ Wenzel Frind, *Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern* S. 96.

benützten. Wie Gumpłowich es formulierte, die Sprache sei in Österreich „nur die Idee, die erhalten muß, um die Tendenz zu beschönigen“:

Da diese letzteren Gegensätze mittelst der verschiedenen Sprachen sichtbar in Erscheinung treten, so nimmt der Kampf die Form des Kampfes um die Sprache, respective um das Recht oder die Gleichberechtigung der Sprache im öffentlichen Leben an. Aber diese Form ist nicht das Wesen des Kampfes. Das Wesen desselben kann kein anderes sein wie dasjenige aller anderen socialen Kämpfe, nämlich der Kampf um Herrschaft.⁶¹

Die Stellungnahme von Gumpłowicz trägt eindeutig sozialdarwinistische Züge und entspricht damit den nationalen Vorstellungen eines beträchtlichen Teiles der Zeitgenossen des zitierten Soziologen.

Ihren Ausdruck fand die Überbetonung der Sprache auch in der Entscheidung der Internationalen Statistischen Kongresse eine „Nationalitätenstatistik“ einzuführen und zu diesem Zweck ein sprachliches Moment in die Volkszählungsrubriken einzubauen. Obwohl nach offiziellen Aussagen in Österreich auch nach 1880 die Nationalität überhaupt nicht Bestandteil der Sprachenzählung war, entzündeten sich nationale Konflikte daran, dass ein Teil der Bevölkerung annahm über die Umgangssprache werde der Besitzstand der einzelnen Nationalitäten erhoben. Es war damit die Inkongruität geschaffen, dass bei den Zählungen sowohl von den durchführenden Personen als auch von den Befragten ein Teil, im Einklang mit den Volkszählungsvorschriften, eine Angabe der Sprache als Verständigungsmittel anstrebte, während ein anderer Teil das Wesen des sprachlichen Prinzips nach sozialdarwinistischen Lehren als Ausdruck des Kampfes um nationale Suprematie anerkannte, und dies zur Norm in der Volkszählung zu erheben trachtete.

Zurückkehrend zu den Kriterien der Nationalität, die ja nicht für die Nationalitätenstatistik geschaffen wurden, sondern vor allem für das Nationalitätenrecht von eminenter Bedeutung waren, muss eine Tendenz aufgezeigt werden, die gegen Ende der Monarchie eine neue Gewichtung der Bestimmung der Nationalität auslöste, nämlich die Popularisierung nationaler Ideen und die damit verbundene Zunahme des Zusammengehörigkeitsgefühles. Neben den bereits erläuterten sogenannten „objektiven“ Merkmalen wurden in zunehmendem Maße „subjektive“ Momente, als Konsequenz der nationalen Entwicklung der einzelnen Volksstämme, zur Nationalitätsbestimmung he-

⁶¹ Ludwig Gumpłowicz, Grundriß der Soziologie (Wien 1885) S.160.

rangezogen, unter anderem ein ausgeprägtes nationales Bewusstsein, ein Zusammengehörigkeitsgefühl und letztlich das eigene freie Bekenntnis zu einer Nationalität.⁶²

Bei Durchsicht der einzelnen Theorien der Nationalitätsbestimmung fallen folgende Grundhaltungen auf: Die beiden Extreme der Nationalitätsbestimmung, d.h. einseitig subjektive oder objektive Bestimmung, schließen einander nicht a priori aus, sondern es wird versucht, eine gültige Bewertung beider Methoden zu finden.⁶³

Grundsätzlich waren immer mehrere Faktoren ausschlaggebend, wobei über Zusammensetzung und Anzahl der notwendigen Faktoren keine prinzipielle Einigung gefunden werden konnte. Wie sich aus den Arbeiten von Renner, Herrnhirt und Bernatzik, jenen Personen, die sich am intensivsten mit der theoretischen Grundlegung der nationalen Frage beschäftigten, ablesen lässt, gewann das reine Bekenntnisprinzip in der wissenschaftlichen Theorie der letzten Jahrzehnte der Monarchie an Bedeutung, ohne dass dies aber an der Methode der Nationalitätenerhebung anlässlich der Volkszählungen etwas ändern sollte.

Als Synthese aller erörterten wissenschaftlichen Stellungnahmen zur Terminologiefrage des Nationalitätenproblems bis zum Ende der Monarchie ließe sich, mit Rücksichtnahme auf die breite Streuung der einzelnen Lösungsansätze folgendes als Konklusion sagen: Die Nation galt, ebenso wie die in dieser Beziehung synonymen Begriffe Nationalität und Volksstamm, im wissenschaftlichen Verständnis der Zeit als eine soziale Gruppe, die durch unterschiedlich wirksame objektive und subjektive Merkmale konstituiert wurde und einen absoluten politischen Herrschaftsanspruch gegenüber allen anderen Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens vertrat.

b) Die Nationalität als soziales und politisches Prinzip

Die Nationalität als soziales und politisches Prinzip trat in Europa schon am Beginn des 19. Jahrhunderts in Erscheinung, doch bestätigte sich, dass – sowohl zwischen dem Auftauchen und der faktischen Relevanz eines Phänomen als auch bis zu dessen

⁶² Aus diesem Grund werden die „subjektiven“ Momente in der Literatur häufig unter dem Begriff „Bekenntnisprinzip“ subsumiert.

⁶³ Vgl. Wolfgang Steinacker, Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im altösterreichischen Nationalitätenrecht (=Schriften des Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Universität Innsbruck IX. Folge, Innsbruck 1932).

rechtlicher Erfassung – eine Zeitspanne liegt, die von dem Faktum der Rechtsunsicherheit bestimmt wird.

Eine derartige Phasenverschiebung zwischen faktischer und rechtlicher Anerkennung kennzeichnete auch die Stellung der Nationalität im Staatsleben Österreich-Ungarn, für Zisleithanien zumindest bis zur Dezemberverfassung von 1867. Während schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts die Nationalität als politischer Begriff existierte, kannte die österreichische Rechtsprechung einen exakten Begriff der Nationalität bis zum Ende der Monarchie nicht, sondern benutzte die Bezeichnung Volksstamm.

Der Prozess der rechtlichen Erfassung des nationalen Prinzips, das sich wesentlich von der reinen Anerkennung nationaler Termini unterschied, setzte bereits in den Entwürfen der Kremsier Verfassung von 1849 ein und setzte sich bis zu den nationalen Wahlkatastern, unter Zugrundelegung des Personalprinzips, in Mähren (1905) und der Bukowina (1910) fort.⁶⁴

Wozu bemühte sich die Rechtsordnung, die Begriffe Volksstamm und Nationalität, letzteren im Sinne der Eigenschaft einer sozialen Gruppe als auch der Gruppe selbst, zu formulieren und in Folge auch zu institutionalisieren?

Der Gedanke des nationalen Proporz, der weit über ausschließlich sprachliche Ansprüche einzelner Nationalitäten in Amt und Schule hinausging, war trotz der vorhersehbaren Folge einer derartigen Folge, der Dauerhaftigkeit des Nationalitätenstreites, zu einer der Forderungen der nationalen Vertretungen geworden.⁶⁵

In zunehmendem Maße sollte der Einzelne im Schulwesen und in allen öffentlichen Angelegenheiten nicht nur die eigene Sprache anerkannt wissen, sondern auch den Vertretern der eigenen Nationalität gegenüberstehen. Diese beabsichtigte Institutionalisierung der nationalen Verhältnisse formte sich schon 1873 in Böhmen als Recht aus, in sprachlich gemischten Gebieten, zunächst nur auf der Ebene der Schule, im Rahmen der Landesgesetzgebung, nationale „Sektionen“ einzelner Schulaufsichtsbehörden einzurichten.

Dieses Prinzip der „nationalen Autonomie“ überstieg, jenes bisher geübte Prinzip der „Sprachkenntnis“, in einem Ausmaß, dass das Nationalitätenrecht in eine neue Entwicklungsphase eintrat, in der die individuelle nationale Bestimmung zu einer notwendigen Grundlage für politische Organisationsformen wurde. Das erste diesbezügliche

⁶⁴ Edmund Bernatzik, Das österreichische Nationalitätenrecht (Wien 1917) S. 890.

⁶⁵ Gerald Stourzh, Probleme des Nationalitätenrechts in der Donaumonarchie 1867-1918. Sonderabdruck aus Donauraum – gestern, heute, morgen, hgg. von József Varga (Wien 1966) S. 132.

che Gesetz war, wie schon erwähnt, das „Schulaufsichtsgesetz für Böhmen“ vom 24. Februar 1873, LGB1. Nr. 17, worin bestimmt wurde, dass in Orten mit deutschen und böhmischen Schulen, wenn eine Lösung nach dem Territorialprinzip, d.h. örtliche Abgrenzung, nicht möglich war, für jede der beiden Nationalitäten ein eigener Ortsschulrat zu bestellen sei. Die Vertreter der Gemeinde für beide Ortsschulräte seien von der Gemeindevertretung zu wählen und „müssen, wie auch der Ortsschulinspektor den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrat vertritt, bestimmt ist.“⁶⁶

Nach der ersten diesbezüglichen Gesetzesregelung wurde in den folgenden Jahrzehnten in immer stärkeren Maße, in Böhmen und Mähren, in Gebieten, in welchen der Nationalitätenstreit infolge einer Polarisierung der nationalen Kräfte, seine schärfste Ausformung gefunden hatte, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei legislativen oder sonstigen behördlichen Regelungen im Bereich des Schulwesens, der Landwirtschaft und der Ärztekammern „nationale Sektionen“ zu errichten.⁶⁷

1910 wurde schließlich auch in Schlesien ein in drei nationale Sektionen getrennter Landeskulturrat geschaffen. Differenziert zu betrachten war die Lage in Tirol, wo 1881 im Landwirtschaftswesen das Prinzip der national getrennten Sektionen eingeführt wurde, aber die Trennung der deutschen und der italienischen Sektion, auf Grund der natürlichen territorialen Abgeschiedenheit der beiden Nationalitäten, mittels einer territorialen Zuordnung realisiert wurde.⁶⁸

Für Böhmen, Mähren und Schlesien bedeutete die Schwierigkeit einer exakten territorialen Abgrenzung der nationalen Einflussgebiete, dass nur das individuelle Moment der Zugehörigkeit zu einer Nationalität der Grundlage für die aufgezählten gesetzlichen Regelungen bilden konnte. Damit bestimmte die Nationalitätszugehörigkeit, ausgedrückt in Einzelentscheidungen der obersten Gerichtshöfe, die Rechtsverhältnisse des Staates, was in logischer Konsequenz zu einer „partiellen Ersetzung des bisher im öffentlichen Recht geltenden Territorialprinzipes durch das Personalitätsprinzip“⁶⁹, führte.

Ein derartiges Prinzip konnte ausschließlich mittels einer individuellen Erhebung der Nationalitätszugehörigkeit der Bevölkerung verwirklicht werden. Daran knüpften sich das grundlegende Dilemma der rechtlichen Seite des Nationalitätenkon-

⁶⁶ Zitiert in: Bernatzik, Das österreichische Nationalitätenrecht S. 990.

⁶⁷ Bernatzik, Nationalitätenrecht S. 989-1007.

⁶⁸ Stourzh, Probleme des Nationalitätenrechts S. 143.

⁶⁹ Edmund Bernatzik, Über nationale Matriken (Wien 1910) S. 17.

fliktes und damit auch das Problem der personellen Präsenz in national getrennten Vertretungskörperschaften.

Bei den meisten dieser Einrichtungen machte sich der Mangel fester rechtlicher Merkmale der „Angehörigkeit“ an eine Nationalität unangenehm bemerkbar, manchmal in sehr peinlichen Streitigkeiten.⁷⁰

Die auf dem Prinzip der Nationalität beruhenden Landesgesetze schufen Regelungen, die einer zur Ausführung derselben notwendigen rechtlichen Grundlage entbehrten. Diese für Gesetzgebung und Verwaltung unhaltbare Tatsache war für die Gegner einer Umgangssprachenerhebung in den Volkszählungen das primäre Argument für eine Ersetzung des Begriffes der Umgangssprache durch die direkte Frage nach der Nationalität. Tatsächlich lehnten die meisten Nationalitäten in der Umgangssprache die Möglichkeit der Assimilation ab, die scheinbar unvereinbar war mit den nationalen Aspirationen der betroffenen Gruppen.

Sowohl in den einzelnen Landtagen als auch im Zentralparlament wurde der Regierung nach 1880 vor allem von tschechischer Seite konstant vorgeworfen, wie könne man die Umgangssprache erheben, die von offizieller Seite zugestandenermaßen keine Nationalitätenerhebung darstellt, wenn im heterogenen Österreich-Ungarn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität von Bedeutung für die gesamte staatliche Organisation sei. Die Regierung wusste um dieses Dilemma und kam der Tendenz zur Abweichung von dem Zählungsprinzip in Richtung einer subjektiven Nationalitätenzählung entgegen, wie sich dies besonders in den Volkszählungen von 1900 und 1910 zeigte.

In der Positionen der Vertreter jener Nationalitäten, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung von der Erhebung der Umgangssprache nicht profitierten, drückte sich die Befürchtung aus, dass die Regierung die Ergebnisse der Umgangssprachenerhebungen doch als Grundlage für die Regelung nationaler Fragen betrachtete.

Trotz der von der Regierung bestrittenen Funktion der Umgangssprachenerhebung als „nationaler Indikator“, schrieb Heinrich Mayrhofer von Grünbühel, ein Mann, der im gemäßigten Sinn die Volkszählungspolitik der Regierung befürwortete und dessen Schrift „Die Volkszählung in Österreich“ von der Statthalterei in Graz als Instrukti-

⁷⁰ Ebd. S. 19.

onsmaterial für die Vorbereitung der Volkszählungskommissäre für die Zählung von 1900 Anwendung fand:

..., die Sprachenerhebung der Volkszählungen wird in der Praxis des gesamten öffentlichen Lebens immer und überall als der Schlüssel für die Entzifferung der Gruppierung der Nationalitäten angesehen.⁷¹

Die prinzipielle Vorstellung der Regierung, dass die Ergebnisse der Sprachenerhebung zwar nicht exakte Nationalitätszahlen, aber doch nationale Relationen erkennen ließen, resultierte in der Befürchtung slawisch-nationaler Gruppen, dass die Ergebnisse der Zählung sich in den für den Nationalitätenkonflikt relevanten Texten der die nationale Frage berührenden Gesetzesvorlagen niederschlagen würde.

Für die nationalen Organisationen wurde die Effizienz ihrer Arbeit nur im Zahlenmaterial der Volkszählungen ablesbar. Diese Motivation, sich bei der Volkszählung für die eigene Nationalität einzusetzen, hatte einen realen Hintergrund in der Form von Entwürfen zur Regelung nationaler Fragen auf Grund der Sprachenzählung.

Die Ministerialverordnung vom 24. 2. 1898 unter Ministerpräsident Gautsch, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreich Böhmen, beweist, dass die Befürchtungen das Zahlenmaterial der Volkszählungen werde zur Regelung sprachlich-nationaler Bestimmungen herangezogen, begründet waren. Die Sprachenverordnung regelte im § 7 das Kriterium des Mischbezirkes, indem die sprachliche Minorität ihre Rechte nur anerkannt sah, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung der Gemeinde nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekannte. Die Feststellung der sprachlich gemischten Bezirke sollte die Grundlage für die Verwendung beider Landessprachen in der Verwaltung bilden.

Hierbei trat einerseits das Prinzip der Abhängigkeit der Minoritätenrechte von einer Mindestprozentzahl, wie es in nahezu allen Entwürfen zur Regelung der Sprachenfrage bei den autonomen Behörden ventiliert wurde, und andererseits die Anerkennung der Bedeutung der Umgangssprache der anwesenden Bevölkerung und ihre Rückwirkung auf die Sprache der betreffenden Behörde, zutage.⁷²

⁷¹ Mayerhofer von Grünbühel, Die Volkszählung in Österreich (Graz 1900) S. 188.

⁷² Wenzel Frind, Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht (Wien 1899) S. 302.

Rechtlich normiert wurde es aber nicht, dass die Ziffern der Volkszählung die einzigen Beweismittel für Prozentzahlen der Bevölkerung darstellten.⁷³

Den Zwiespalt zwischen der notwendigen Feststellung genauer Nationalitätszahlen und der Ablehnung einer, auf Grund verschiedenster Faktoren, unrichtigen Erhebung der Umgangssprache, versuchte 1910 Wladimir Freiherr von Pražák, wie eine Reihe von Mitgliedern des Reichsrates es in Interpellationen und Anträgen seit Einführung der Umgangssprachenstatistik anstrebten, mittels einer Ersetzung des Erhebungsmomentes der Umgangssprache durch die direkte Erhebung der Nationalität oder dem der Nationalität nahe kommenden Begriff der Muttersprache, zu beseitigen. Pražák, der 1910 als Vertreter des Ackerbauministeriums an den Beratungen eines Spezialkomitees der Statistischen Zentralkommission zur Vorbereitung der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 teilnahm, sprach sich als einziger der Beteiligten gegen die Beibehaltung der Umgangssprache aus. Er nahm in der Begründung seiner Haltung direkt auf jene, dem Prinzip der nationalen Autonomie folgenden Landesgesetze für Böhmen und Mähren Bezug, die auf Grund des geltenden Rechtsverständnisses der Nationalität nicht auf dem Moment der Umgangssprache aufbauen könnten, sondern eine individuelle Erhebung der Nationalität verlangten.

Das Fehlen eines rechtlichen Nationalitätsbegriffes ermöglichte es, dass die Konkretisierung des nicht absolut als statische Größe festzulegenden Begriffes der Nationalität von den Vertretern der betroffenen Nationalitäten jeweils nach der spezifischen Opportunität eines bestimmten Merkmals für die eigene Situation durchgeführt wurde.

Diese Schlussfolgerung bezieht sich ausschließlich auf notwendige Indizien der Nationalität, berührt jedoch die mindestens ebenso wichtige Frage, ob die Nationalität grundsätzlich im Rahmen der Volkszählung erhoben werden sollte oder ob eine andere konfliktärmere Lösung vorgezogen werden konnte, überhaupt nicht.

In der Praxis der österreichischen Höchstgerichte lässt sich kein einziger Fall finden, in dem das Reichsgericht oder der Verwaltungsgerichtshof die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität auf Grund der Votierung bei der Umgangssprachenerhebung dezidiert entschieden hätte, sondern es war in einzelnen Entscheidungen trotz einer bestimmten Umgangssprachenangabe eine gegenteilige Feststellung der Nationalität möglich. Auf Grund der eindeutigen Gesetzeslage kann es ausgeschlossen werden, dass

⁷³ Bernatzik, Über nationale Matriken S. 13.

Organe der zisleithanischen Rechtsprechung das Moment der Umgangssprache jemals, die iure, als ein die Nationalität an sich bildendes Merkmal betrachteten.

Es wird noch vom politischen Wert der Umgangssprachenerhebungen zu sprechen sein, wobei in dieser Beziehung die Umgangssprache sehr wohl, de facto, mit dem Begriff der Nationalität identifiziert wurde.

Der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes Nr.142 vom 21.12.1867, dessen Bedeutung für die altösterreichische Nationalitätenfrage gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann, bildete mit dem Absatz 1 über die Gleichberechtigung aller Volksstämme, die mögliche Basis für eine Forderung der Feststellung der nationalen Verhältnisse des Reiches. Trotzdem wurde in der Argumentation der Gegner der Umgangssprachenerhebung der Artikel XIX, und die Frage der direkten Anwendbarkeit oder der Notwendigkeit von Ausführungsverordnungen, ausgeklammert. Ein Ansatzpunkt für die Erklärung dieser Tatsache besteht darin, dass der gesamte Artikel XIX in ein Gesetz eingereiht ist, das die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beschreibt, dass er dem Wortlaut nach aber ein Recht der Volksstämme (d.h. ein Kollektivrecht) konstituiert⁷⁴, sowie in dem Faktum, dass die Problematik Kollektivrecht – Individualrecht, und die damit verbundene Frage, ob es sich um ein bloßes Verheißungsgesetz handle oder ob es ein unmittelbar anwendbares Gesetz sei, erst durch die Praxis der Gerichtshöfe entschieden wurde. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit verhinderte es, das Recht auf Einbekennung der Nationalität in Konsequenz des Artikels XIX des Staatsgrundgesetzes Nr. 142 zu fordern. So erschöpfte sich in diesem Bereich die Argumentation gegen die Umgangssprache in deren vermeintlichen administrativen Auswirkungen, die nicht im Einklang mit dem Wortlaut der Volkszählungsvorschriften und dem altösterreichischen Nationalitätenrecht standen.

Nachdem weder der österreichischen Gerichte noch die Gesetzgebung nationale Rechte, in irgendeinem Fall, einzig auf Grund der Volkszählungsergebnisse regelten, nimmt dieses oft aufgegriffene Argument der falschen Schlussfolgerungen aus den Zählungsergebnissen einen instrumentalen Charakter an. Es tritt schematisiert als eines der Rechtfertigungsmotive für eine Erhebung der Nationalität anstelle der bisherigen Umgangssprachenerhebung auf:

⁷⁴ Karl Gottfried Hugelmann, Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1867 (Wien/Leipzig 1934) S. 89.

Österreich wird von zahlreichen Nationalitäten bewohnt und daher sind die Erhebungen über die Nationalität von größter Wichtigkeit für die staatlichen Funktionen sowie auch für das Zusammenleben der Nationen. In den bisherigen Volkszählungen sind jedoch nur die Rubriken der „Umgangssprache“, nicht aber die der Nationalität angegeben, was zur Folge hat, dass die Wissenschaft darunter Schaden leidet und der politische Organismus mangelhaft und ungenau funktioniert.⁷⁵

Die hier postulierte mangelhafte und ungenaue Funktion des politischen Organismus, beruhte im Bereich der Nationalitätenfragen auf der Tatsache, dass das österreichische Recht keinen individuellen Begriff der Nationalität kannte⁷⁶, und daher in jeder Entscheidung der Höchstgerichte, in der nationale Abgrenzungen oder Individualbestimmungen der Zugehörigkeit die Voraussetzung bildeten, das Gericht selbst, die, die Nationalität konstituierenden Elemente, feststellen musste. Abgesehen davon, dass, solange die Frage der rechtlichen Nationalitätszugehörigkeit nicht einer gezielten, vom einzelnen Fall absehenden Regelung unterzogen war, jede Ausformung nationaler Rechte, vor allem in den gemischtsprachigen Gebieten, zu einer weiteren Verschärfung des nationalen Konfliktes führen musste⁷⁷, bedeutet die Aufgabe der Rechtschaffung, wie sie von den Höchstgerichten notwendigerweise vorgenommen werden musste, dass die Funktion der Gerichte im Rechtsstaat, als prinzipiell recht sprechende Instanz, überschritten ist.

Dieser Vorwurf, der nicht mehr in den Rahmen der richterlichen Funktion fallenden, von Fall zu Fall verschiedenen Nationalitätenbestimmung wurde entschieden von Bernatzik vorgebracht, der davor warnte, den Gerichten die Bestimmung der Nationalität zu überlassen:

Es heißt wohl einem Gerichte, als einer zunächst nicht Recht schaffenden, sondern Recht anwendenden, und – man vergesse das ja nicht! – nur in eadem causa et inter easdem personas Recht sprechenden Behörde Dinge zumuten, die über seinen natürlichen Beruf hinausgehen, wenn man es ermächtigt, über die nationale Existenz ganzer Volksstämme abzusprechen.⁷⁸

Die Ursache dieses, vom rechtlichen Standpunkt schwierigen Zustandes, lag in der seit 1880 aufgenommenen Zählung der Umgangssprache, die nicht als Nationalitäts-

⁷⁵ Ebd. S. 93.

⁷⁶ Vgl. Bernatzik, Das österreichische Nationalitätenrecht S. 989.

⁷⁷ Herrnritt, Nationalität und Recht S. 82.

⁷⁸ Bernatzik, Über nationale Matriken S. 46.

tenstatistik betrachtet wurde. Die mangelnde Methode der Erhebung der Umgangssprache bei den Volkszählungen, deren Ergebnisse weder de iure noch de facto „genauen“ Aufschluss über die Nationalitätszugehörigkeit des einzelnen Staatsbürgers gaben, resultierte in Versuchen, eine sichere rechtliche Grundlage für die nationale Zugehörigkeit zu schaffen.⁷⁹

Der 1876 errichtete Verwaltungsgerichtshof und das seit 1869 bestehende Reichsgericht waren als rechtsstaatliche Sicherung der Verfassung in der österreichischen Reichshälfte der Monarchie – davon völlig getrennt betrachtet war die Situation in Ungarn die eines Nationalstaates mit nationalen Minderheiten⁸⁰ – ständig mit Fragen der Nationalität konfrontiert, für deren Beantwortung das Reichsgericht schon im Jahr 1879 statistisches Material, als Grundlage einer Entscheidung, von der Statistischen Zentralkommission anforderte. In einer Sitzung vom 18.10.1879 wies die Zentralkommission in ihrer Antwort, auf die Anfrage des Reichsgerichtes nach Daten über die nationale Gliederung der Bevölkerung Lembergs, darauf hin, dass sie über kein Zahlenmaterial zur Nationalität der Bevölkerung verfügte, da es in Österreich bis zu diesem Zeitpunkt keine Erhebung der Nationalität gab. Die Zentralkommission hob die Notwendigkeit der Erhebung der „Familiensprache“, wie sie von dem führenden Statistiker der Zeit, Adolph Ficker, vorgeschlagen wurde, hervor. Nachdem die österreichische Regierung sich im März 1880 aus den an anderer Stelle untersuchten Gründen entschied, nicht die Nationalität der Bevölkerung bei den Volkszählungen zu erheben, sondern deren Umgangssprachen, war dies, sowohl für das Reichsgericht als auch für den Verwaltungsgerichtshof, kein Kriterium für die Nationalitätszugehörigkeit.

Die prinzipiell objektive Frage der Statistik wurde infolge des Bewusstwerdens der politischen Tragweite ihrer Beantwortung in ein Mittel des nationalen Kampfes umgewandelt;⁸¹ somit blieb es Sache des Rechtes möglichst unbeeinflusst von den Ergebnissen der Volkszählungen, die, als Produkt des nationalen Kampfes, als Ausdruck der nationalen Stärke der einzelnen Nationalitäten, nicht die Grundlage der nationalen Verteilung und persönlichen Zugehörigkeit der Bevölkerung bilden konnten, zu einem Rechtsverständnis der Nationalität zu gelangen.

Grundsätzlich stellte sich für das Nationalitätenrecht dieselbe methodologische Frage wie für die Statistik. Genauso wenig wie die Statistik konnte auch die Rechtspre-

⁷⁹ Wolfgang Steinacker, Volkszugehörigkeit im Nationalitätenrecht (Innsbruck 1932) S. 62.

⁸⁰ Stourzh, Probleme des Nationalitätenrechts S. 133ff.

⁸¹ Bernatzik, Über nationale Matriken S. 10.

chung der Höchstgerichte zu keinem konstanten, in allen Fällen verfolgte „modus vivendi“ gelangen. Prinzipiell wurden sowohl subjektive als auch objektive Momente zur Nationalitätsbestimmung herangezogen. Nachdem, es festgestellt wurde, nach welchen Merkmalen die Nationalität Einzelner zu eruieren sei, / gesetzliche Vorschriften waren nicht bestanden /, blieb es der Rechtsprechung überlassen, um der Diktion Steinackers zu folgen, zwischen „Wesensmerkmalen“ (objektiv) und „Willensmerkmalen“ (subjektiv) zu entscheiden.⁸² Zwischen diesen beiden Extremen schwankte die Rechtsprechung der Höchstgerichte. Das nationale Bekenntnisprinzip, bei dem die individuelle Entscheidung im Mittelpunkt steht, wurde ebenso herangezogen wie die Möglichkeit „Objektivierungen“ aus Handlungen in denen sich die nationale Gesinnung offenbart zur Grundlage nationaler Differenzierungen zu erheben.⁸³

Im letzteren Fall, in dem die Behörde die Nationalität feststellt, wurde auch das Volkszählungsbekenntnis als Objektivierung der nationalen Gesinnung herangezogen. Interessanterweise sollten sich die Richtlinien für die Entscheidungen der Höchstgerichte und jene für die Definition der Umgangssprache in den letzten Jahrzehnten der Monarchie konträr entwickeln.

c) *Das Verhältnis zwischen Nationalität und Sprache*

Nur kurz angesprochen wurde bisher die Frage des Verhältnisses zwischen Sprache und Nationalität für das positive Recht. Wie schon aus den Entscheidungen der Höchstgerichte ersichtlich, war die Sprache, in welcher Form auch immer, nie mit der Nationalität identifiziert worden. Die Sprache war jedoch, unter Zugrundlegung der „Landesüblichkeit“, eine Bedingung für die Geltendmachung nationaler Rechte.⁸⁴

Das Postulat der nationalen Gleichberechtigung betraf nach 1867 zwei sachlich zu trennende Bereiche: Einerseits den Bereich des Sprachenrechtes und andererseits jenen des Rechtes auf nationale Zugehörigkeit und nationale Autonomie.⁸⁵

Eine Regelung der Fragen der Gleichberechtigung der Volksstämme auf dem Gesetzesweg, nach dem Prinzip der nationalen Autonomie, wurde erst am Beginn dieses

⁸² Steinacker, Volkszugehörigkeit im Nationalitätenrecht S. 40.

⁸³ Ebd. S. 42.

⁸⁴ Bernatzik, Über nationale Matriken S. 13.

⁸⁵ Vgl. Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsgarantie. Erscheint in: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Hgg. von Adam Wandruszka und Peter Urbanitsch Bd. 3 (Wien 1979).

Jahrhunderts und nur in Mähren und in der Bukowina verwirklicht, während für die übrigen Kronländer die Diskrepanz zwischen der notwendigen „Landesüblichkeit“ einer Sprache und der Feststellung der Nationalitätszugehörigkeit in der Rechtspraxis, dazu führte, dass die Nationalitätenfrage formell nichts als eine Sprachenfrage blieb.⁸⁶

Die Geltendmachung nationaler Rechte im sprachlichen Bereich begründete sich darauf, zu konstatieren, ob einer Sprache die Bedeutung einer „landesüblichen“ Sprache zukomme. Hierbei wurden meist, jedoch nicht in konsequenter Praxis der Höchstgerichte, die Ergebnisse der Umgangssprachenerhebung herangezogen. Das Reichsgericht argumentierte in einem grundsätzlichen Erkenntnis vom 12. 7. 1880⁸⁷ damit, dass eine Sprache als landesüblich zu bezeichnen sei, wenn sie (auch nur in einzelnen Bezirken oder Orten des Landes, also doch auch im Lande üblich) von irgendeiner größeren Zahl von Einheimischen „im täglichen Umgange“ gesprochen wird.

Der Begriff „landesüblich“ erforderte auch ein gewisses Maß an Stabilität der Sprachübung, wobei zu deren Erfassung wiederum die Resultate mehrerer Volkszählungen in vergleichender Weise herangezogen wurden. Die sprachlich-nationalen Probleme der altösterreichischen Verwaltung gliederten sich grundsätzlich in die Fragen der „äußeren“ und der „inneren“ Amtssprache sowie der sprachlichen Qualifikation der Beamten. Berührungspunkte mit den Interessen bestimmter Teile der Bevölkerung ergaben sich auch bei der sprachlichen Verwendung im Heereswesen und bei der wohl zentralen Frage der Unterrichtssprache im Bildungswesen.

Ein spezielles Anwendungsgebiet erfuhr die Erhebung der Umgangssprache bei der Frage, in welchen Sprachen an einem bestimmten Orte die amtlichen Kundmachungen zu verlautbaren seien. Wie der VGH in einem Erkenntnis vom 10.6.1905 aussprach, mussten öffentliche Anschläge in der landesüblichen Sprache erfolgen, „welche der (zur Wahlhandlung berufenen) Ortsbevölkerung eigen ist.“⁸⁸

Weiters wurden die Umgangssprachenerhebungen auch bei Sprachenfragen im Zusammenhang mit Vorschriften über das Verkehrswesen als Entscheidungsgrundlage zur Anwendung gebracht. Das Fehlen besonderer gesetzlicher Normen im Bereich des Eisenbahnwesens und der Postverwaltung, die die Voraussetzung für die Mehrsprachigkeit regelten, führte zu Heranziehung des Begriffes der „Landesüblichkeit“ und damit

⁸⁶ Bernatzik, Das österreichische Nationalitätenrecht S. 978.

⁸⁷ Ebd. S. 981.

⁸⁸ VGH-Erkenntnis vom 10.6.1905, Budw. 3630/A.

auch der Volkszählungsergebnisse.⁸⁹ Im Bereich der Postverwaltung stützten sich die Behörden in sprachlichen Fragen völlig auf die Ergebnisse der jeweils letzten Umgangssprachenerhebung. Ein weiteres Anwendungsgebiet fand die Umgangssprachenerhebung hinsichtlich der sprachlichen Ausgestaltung der von der Statistischen Zentralkommission veröffentlichten „Allgemeinen Ortschaftsverzeichnisse vom Jahre 1900“:

Die Namen der gemeinden und Ortschaften erscheinen einsprachig in der deutschen Sprachform in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg, ferner innerhalb der gemischtsprachigen Länder, wenn ihre Bevölkerung sich ganz oder mit einer Mehrheit von wenigstens 80% zur deutschen Umgangssprache bekannt hat. Dagegen werden in den gemischsprachigen Ländern die Namen der Gemeinden und Ortschaften auch in der zweiten, bzw. Dritten Landessprache angeführt, wenn diese Bezeichnung ortsüblich ist und mindestens 20% der Bevölkerung die betreffende Sprache als ihre Umgangssprache bei der letzten Volkszählung eingeschrieben haben, ...⁹⁰

Die Frage der Amtssprache und der Unterrichtssprache in den Schulen waren die zwei Brennpunkte der sprachlich-nationalen Konflikte, die eine Festlegung der sprachlichen Verhältnisse der Bevölkerung verlangten. Die Umgangssprachenerhebung wurde 1880 aus dem Grunde eingeführt, um Antwort auf Fragen der quantitativen Nationalitätsverteilung, aber nicht der individuellen Zugehörigkeit zu geben, und damit auch um als Grundlage, aber nicht als individueller Entscheid, der sprachlichen Regelung in Amt und Schule zu dienen.

Als einzige Möglichkeit das prozentuelle Verhältnis der Nationalitäten in den gemischtsprachigen Gebieten zu eruieren, wurden die Ergebnisse der Volkszählung in Bezug auf die Umgangssprache in mehreren Verordnungen über den Gebrauch der Amtssprachen in den einzelnen Kronländern als Beweismittel für die sprachliche Verteilung der Bevölkerung herangezogen und nach einem Gesetzesentwurf Koerbers für ein Sprachengesetz Böhmens, vom Mai 1900, sollte dies sogar gesetzlich ausgesprochen werden.⁹¹

Die Frage der Neuregelung der Bezirkseinteilung Böhmens war auch 1910, bei der Diskussion um das nationale Erhebungsmoment in der Volkszählung, eine der zent-

⁸⁹ Vgl. dazu §20 des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19.1.1896, RGBI. Nr. 16.

⁹⁰ Allgemeines Ortschaftenverzeichnis vom Jahre 1900, hgg. von der Statistischen Zentralkommission (Wien 1902) VI.

⁹¹ Bernatzik, Über nationale Matriken S.13.

ralsten Fragen. Die tschechische Seite benützte die gerechtfertigte Ablehnung der Ergebnisse der Umgangssprachenerhebung 1910 in Böhmen dazu, um ihre grundsätzliche Ablehnung einer nationalen Abgrenzung der Bezirke zu legitimieren.

Da weder die Regierung noch die Vertreter der Nationalitäten von ihren Standpunkten abwichen, wurden insgesamt kein Konsens über die Anwendung des Zahlenmaterials aus den Volkszählungen, in den Schule und Amt betreffenden sprachlichen Fragen erreicht.

Trotzdem wurde bei der Benützung der summarischen Volkszählungsergebnisse, ganz im Gegensatz zu dem rechtlichen Standpunkt bei der individuellen Konstatierung der Nationalität, häufig unmittelbar von der Umgangssprache auf die Nationalität geschlossen. Ritter von Tarnóczy begründete dies 1910 mit einer nicht dem strengen Wortlaut der „Umgangssprache“ folgenden Interpretation des Begriffes bei der Durchführung der Volkszählungen, ausgelöst von einer notwendig gewordenen Liberalisierung des ursprünglich „deutschfreundlichen“ (dabei auch Bevorzugung der polnischen und italienischen Volksgruppe) Ausdruckes Umgangssprache, was dadurch ermöglicht wurde,

... dass das Ministerium des Innern analog dem Standpunkte der Judikatur über die freie Wahl der Zugehörigkeit zu einer Nationalität seitens des Einzelnen es jedermann freistellte, unter den zu erhebenden Sprachen, welche immer als eine Umgangssprache anzugeben.⁹²

Darauf beruhte auch die Tatsache, dass in einsprachigen Gebieten oft eine einzige Person, trotz der Frage nach der Umgangssprache, eine in der Gemeinde nicht übliche Sprache – damit ihr nationales Bekenntnis – angeben konnte.

Auf geringe sprachliche Minoritäten wurde auch in einigen Fällen Rücksicht genommen. Dabei wurden geringe sprachliche Minderheiten vom Gerichtshof in einer Kompromisslösung zwischen der tschechischen These der zweisprachigen Gleichberechtigung in Böhmen und der deutschen These der einsprachigen Gleichberechtigung anerkannt und die von diesen Minderheiten in der Volkszählung votierte Umgangssprache als landesüblich angesehen.⁹³

⁹² AVA, Innenministerium Fasz. 2091, Akt Nr. 8379ex1910 Zusammenstellung II.

⁹³ Vgl. VGH-Erkenntnis vom 11.3.1905, Budw. Nr. 3372/A.; VGH-Erkenntnis vom 16.12.1909, Budw. Nr. 7081/A. und VGH-Erkenntnis vom 9.12.1914, Budw. Nr. 10624/A.

In einer Zusammenschau aller Aspekte der Fragen des Sprachprinzips und des Zugehörigkeitsprinzips bedeutete die nicht zu definierende Beziehung zwischen Sprache und Nationalität, dass, wie Renner es treffend bildlich umsetzte, die Sprache letzten Endes nur als „Gesslerhut“ diente,⁹⁴ auf den die gesamte Tragweite der nationalen Konflikte einwirkte.

Der Kampf um die Sprache erhitzt die Gemüter vor allem deshalb, weil hinter dem meist formalen Streit um das gesprochene und geschriebene Wort sich der Kampf der Nation um die Macht im Staate oder über den Staat verbirgt.⁹⁵

Mit dem hier ausgesprochenen Streben nach Herrschaft, verkörpert im Nationalitätenprinzip, erklärt sich die Diskrepanz in der Behandlung von Sprache und Nationalität. Ansprüche auf sprachlich-nationale Rechte konnten nur auf Grund der „Landesüblichkeit“ einer Sprache gestellt werden – dies entweder dank der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volksstamm, – ohne Rücksicht darauf, ob dieser Volksstamm an dem betreffenden Orte seinen Wohnsitz hatte – , oder aus dem Anspruch, dass der betreffende Volksstamm an jenem Ort seinen Wohnsitz hatte, ohne Rücksicht auf die Frage nach der persönlichen Zugehörigkeit⁹⁶ –, trotzdem hing die Anerkennung dieser Rechte durch die Höchstgericht, mangels einer gesetzlichen Regelung, nicht nur von sprachlichen Momenten ab. Der einzelne konnte auf Grund seiner Nationalität sprachliche Rechte fordern, aber die Sprache wurde nicht als das ausschlaggebende Moment der Nationalität anerkannt.

„In Oesterreich ist bisher die Nationalitätenfrage in allererster Linie, ja fast ausschließlich eine Sprachenfrage.“⁹⁷

Dies schrieb der Präsident der Statistischen Zentralkommission, der spätere Finanzminister Robert Meyer, in einem Bericht an das Innenministerium, in dem er 1910 die Erhebung der Umgangssprache mit den Worten „Näherungswert für die Nationalitätenstatistik“ rechtfertigte und die Sprache als das objektivste Charakteristikum der Nationalität bezeichnete.

⁹⁴ Renner, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen S. 63.

⁹⁵ Ebd. S 65.

⁹⁶ Vgl. Herrnritt, Die Ausgestaltung des österreichischen Nationalitätenrechts S. 588.

⁹⁷ Ebd. S. 592.

III. 1) Verfassungsgeschichte in Österreich von 1848-1867, Vorgeschichte, außenpolitische Hintergründe und Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier

Die Verfassungsregelung der Nationalitätenfrage in Österreich von 1848-1867 darzustellen, ist ein verlockendes wie schwieriges Unterfangen. Verlockend, interessant und relevant, weil in der multinationalen Habsburgermonarchie gerade die Nationalitätenproblematik eine der Kernfragen für den Fortbestand des Staates darstellte. Schwierig, vielschichtig und zum Teil widersprüchlich erscheint die Fragestellung, weil eine Fülle von Verfassungsprojekten und Gesetzeslösungen vom Revolutionsjahr bis zum Ausgleich vorgelegt und verabschiedet wurden, in denen die divergierenden Ausgangspositionen ihren Niederschlag fanden. Die allgemeine Motivation für die bürgerlich-demokratischen Bewegungen war der Wunsch nach Emanzipation und nach politischer Partizipation. Es wurden Forderungen nach konstitutionellen Rechten erhoben. Die Gewährung einer Verfassung stand im Vordergrund. In engem Konnex mit diesen Postulaten stand aber auch der Wunsch der Nichtdeutschen und der Nichtmagyaren nach der Zuerkennung von sprachlichen wie politischen Rechten. Selbstverwaltung und nationalpolitische Autonomie standen im Mittelpunkt der einzelnen Forderungsprogramme. Da und dort wurde aber auch die Frage nach der Existenzberechtigung des multinationalen Habsburgerreiches erhoben. Zusätzlich wurde das Problem angesprochen, welche Rolle die Slaven in dieser Monarchie spielen sollten.

Vor allem die letzte Fragestellung war nicht neu, sie erhielt bloß im Revolutionsjahr neue Aktualität. Der slowakische Dichter Jan Kollár hatte in einer bereits 1836/37 veröffentlichten Schrift von der „... literarischen Wechselseitigkeit zwischen den verschiedenen Stämmen und Mundarten der slavischen Nation“ gesprochen. Damit legte Kollár den Grundstein zur kulturellen, zur sprachlichen Kooperation der Slaven, gleichzeitig aber auch zur beginnenden politischen Zusammenarbeit⁹⁸.

In der Reichshauptstadt und Residenzstadt Wien hatte es schon vor 1848 zahlreiche Zusammenkünfte der Slaven gegeben. Man traf einander bei Bällen, Konzerten, bei Vorträgen und bei Dichterlesungen. Nach den revolutionären Märzereignissen in Wien und in Pest erhöhte sich die Frequenz dieser Treffen. Die nach Wien angereisten Petitionsdelegationen der einzelnen slavischen Nationalitäten verliehen den Ende März /

⁹⁸ Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918, 2 Bd., (Graz/Köln 1964), Holm Sundhausen, Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie, (München 1973) S. 129.ff

Anfang April abgehaltenen Versammlungen einen zusätzlichen politischen Akzent. Anfang April wurde dann auch bei einer Slavenversammlung im Restaurant Sperl in der Leopoldstadt der Wunsch ausgesprochen, die Slaven des Habsburgerreiches möchten sich auf einer eigenen Versammlung zusammenfinden und alle jene Fragen besprechen, die sie gemeinsam angingen. Der konkrete Anstoß erfolgte dann Ende April 1848 von Kroatien aus. In einem Zeitungsartikel plädierte der Historiker, Schriftsteller und Politiker Ivan Kukuljević-Sakcinski für die Einberufung einer Konferenz aller Slaven der Monarchie, um über die gemeinschaftlichen Probleme zu beraten. Dieser Vorschlag wurde begeistert angenommen und für Ende Mai ein „Slavenkongreß“ nach Prag, in die Hauptstadt Böhmens, einberufen.

Die beherrschende Rolle auf diesem Prager Slavenkongreß spielte der tschechische Politiker und böhmische Landeshistoriograph František Palacký. Im Sinne einer staatspolitisch-ideologischen Weichenstellung war Palacký bereits gegen Mitte April aufgetreten. Auf die Einladung des Frankfurter Parlamentes, an den Beratungen der Paulskirche teilzunehmen, antwortete er am 11. April 1848 im Namen der böhmischen Abgeordneten mit seinem berühmten und oft zitierten Absagebrief:

Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen.

Mit dieser Absage war die ausdrückliche Bejahung des Fortbestandes der Donaumonarchie verknüpft und die Programmatik des sogenannten „Austroslavismus“ formuliert. Palacký war überzeugt, dass die kleineren slavischen Nationen im Schoße und unter dem Schutze der Monarchie ihre Existenz gegen die Bedrohung durch Deutsche und durch Russen am ehesten sichern könnten: in einer Monarchie allerdings, die sich im Sinne eines „ethnischen Föderalismus“ zu einem föderativen Bundesstaat, zu einem Nationalitätenbundesstaat neu konstituieren müsse.

In diesem Geist war dann auch die Programmatik gehalten, die der Prager Slavenkongreß Anfang Juni verabschiedete. Durch die Niederschlagung des Pfingstaufstandes in der böhmischen Hauptstadt wurde zwar auch der Slavenkongreß aufgelöst, Teile seines nationalitäten- wie staatspolitischen Forderungsprogrammes flossen aber in die einschlägigen Formulierungen des Kremsierer Verfassungsentwurfes vom Jahre

1849 ein⁹⁹, worüber in den nächsten Kapiteln ausführlicher gesprochen wird.

Bereits zwei bzw. vier Tage vor Ausbruch der Revolutionen in Wien und in Pest wurden am 11. März 1848 auf einer Versammlung von deutschen und tschechischen Bürgern im Prager Wenzelsbad liberal-konstitutionelle und nationale Forderungen erhoben. Dieses Forderungsprogramm wurde von einer eigenen Delegation in Wien bei Hof deponiert. Auf die darin enthaltenen tschechischen nationalpolitischen Forderungen reagierte Kaiser Ferdinand mit der am 8. April erlassenen „Böhmischen Charte“. Im Kernstück der Neuregelung hieß es unter anderem:

Die Böhmisches Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der Böhmisches Sprache mit der Deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichts als Grundsatz zu gelten.

Mit dieser Gleichstellung war konsequenterweise verbunden, dass in Hinkunft nur mehr zweisprachige Personen in der Landesverwaltung angestellt werden konnten. Überdies wurde die Errichtung einer eigenen Zentralstelle für Böhmen – nicht aber für Mähren und Schlesien – angekündigt. Die von der Wenzelsbadversammlung geforderte Vereinigung der böhmischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien verwies die „Böhmische Charte“ an die Kompetenz des einzuberufenden Reichstages. – Damit kam Ferdinand den Wünschen der Tschechen weitgehend entgegen. Vor allem wurde hier erstmalig die Gleichberechtigung der tschechischen Sprache in Verwaltung und Unterricht ausgesprochen. Dennoch sollte der Sprachenstreit, wie wir wissen, gerade in Böhmen bis zum Ende der Monarchie nichts von seiner Brisanz verlieren. Die Charte selbst blieb aber eine bloße Papierdeklaration: Denn die kaum drei Wochen später erlassene Verfassung ignorierte die Sprachenbestimmungen der „Böhmischen Charte“ vollkommen¹⁰⁰.

Um dem vollen Durchschlagen der bürgerlich-liberalen konstitutionellen Wünsche zuvorzukommen, wurde als einseitiger Rechtsakt des Herrschers am 25. April 1848 die sogenannte „Pillersdorfsche Verfassung“ erlassen. Die österreichischen Län-

⁹⁹ Richard G. Plaschka, Von Palacky bis Pekar, (Wien-Köln 1955), H. Haselsteiner, Das Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier und der österreichischen Verfassungen bis 1867. In: Friedenssicherung in Südosteuropa. Föderationsprojekte und Allianzen seit dem Beginn der nationalen Eigenstaatlichkeit, Hrsg: M. Bernath, K. Nehring (Neuried 1985) S. 51-56.

¹⁰⁰ Walter Friedrich: Österreichische Verfassung und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955., Hrsg. Adam Wandruszka, (Wien-Graz-Köln 1972) S. 152 ff., Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember-Verfassung von 1867, In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen, Hrsg. Peter Berger, (Wien-München 1967) S. 188.

der der Habsburger sollten, ausgestattet mit einer relativ beschränkten Landesautonomie, „... eine untrennbare konstitutionelle Monarchie ...“ bilden (Paragraph I). Für die Nationalitäten war Paragraph 4 der Verfassung relevant: „Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.“ Hervorzuheben bleibt in diesem Zusammenhang, dass schon in der ersten zu analysierenden Verfassungsurkunde Österreichs den nichtdeutschen Nationalitäten nicht nur Sprachenrechte eingeräumt wurden, sondern dass ihnen explizit auch die Unverletzlichkeit und damit der Schutz ihrer „Nationalität“ zugestanden wurde. Was immer der Gesetzgeber damit gemeint haben mochte – für uns bleibt festzuhalten, dass im westlichen Teil der Monarchie von Anfang an die Nationalitätengesetzgebung über den Sprachenschutz hinausging.

Aber auch die „Pillersdorfsche Verfassung“ sollte jenes Schicksal teilen, das sie der „Böhmischen Charte“ bescherte: sie trat nie in Kraft¹⁰¹.

Nach den Maiunruhen in Wien und nach der sogenannten „Sturmpetition“ vom 15. Mai 1848 sah sich Kaiser Ferdinand gezwungen, den bereits angekündigten Reichstag mit der Beratung der Verfassung zu betrauen. Als Grundlage für die Verfassungsdebatte in der parlamentarischen Versammlung sollte der „Pillersdorfsche Entwurf“ dienen. Damit wurde das Parlament zum „Konstituierenden Reichstag“ erhoben. Dieser Reichstag trat dann auch am 22. Juli 1848 in Wien zusammen. Und bereits am 31. Juli wurde der „Verfassungsausschuß“ eingesetzt. Wegen der neuerlich ausbrechenden Unruhen in Wien wurde die Konstituante nach Kremsier, in die Sommerresidenz des Erzbischofs von Olmütz, nach Mähren verlegt. Die vorgegebene Aufgabenstellung für die Abgeordneten, einen tragfähigen Verfassungsentwurf zu erarbeiten, war gewiss nicht leicht. Denn die in vielfacher Hinsicht heterogene Zusammensetzung des Reichstages – national, konfessionell, wirtschaftlich, sozial und kulturell ergab sich ein buntes Bild – ließ die Erstellung eines einheitlichen, vor allem auf der Zustimmung aller Gruppen basierenden Vorschlages als schwierig, wenn nicht zweifelhaft erscheinen. Als zusätzliches Handikap waren noch die gegensätzlichen Ausgangspositionen in Rechnung zu stellen: das historische Recht auf der einen, die nationalen Wünsche und naturrechtliche Überlegungen auf der anderen Seite. Das eine Lager hatte den Zentralismus auf seine Fahnen geschrieben – das andere hingegen den Föderalismus in seinen verschiedenen Spielarten: vom Kronländer-Föderalismus bis zum Konzept des ethnischen

¹⁰¹ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 147-150. Edmund Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, (Wien 1911) S. 102-109.

Föderalismus, der bewusst von den historischen Kronlandgrenzen abgehen wollte. Trotz all dieser Schwierigkeiten und trotz der manchmal stark divergierenden Auffassungen ist aber dennoch ein Kompromiss, eine Einigung im Sinne einer föderativ-zentralistischen Lösung gelungen. Dieses Konsensergebnis, das im wesentlichen auf den Vorstellungen des deutsch-mährischen Abgeordneten Cajetan Mayer beruhte, wurde sicher auch durch den nun nach der Thronbesteigung Franz Josephs verstärkt spürbaren Druck des neueinsetzenden Absolutismus promoviert.

Drei Gesetzespassagen sind für die vorgegebene Thematik erheblich. Die Gleichberechtigung der Volksstämme und „aller landesüblichen Sprachen“ in Paragraph 21, die Einrichtung der Kreise in multinationalen Kronländern in Paragraph 3 und schließlich die Zusammensetzung und Kompetenz der Länderkammern, die durch Paragraph 99 des Kremsierer Entwurfes geregelt worden sind. So heißt es im Paragraphen 21:

Alle Volksstämme des Reiches sind gleichberechtigt. Jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität überhaupt und seiner Sprache insbesondere. Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate gewährleistet.

Auch mit diesen einschlägigen Bestimmungen des Kremsierer Entwurfes sei noch einmal der dezidierte Hinweis gestattet, dass es sich bei der gesetzlichen Regelung der Nationalitätenfrage nicht bloß um ein reines Sprachengesetz handelte, sondern dass von den Abgeordneten sehr bewusst auch die Nationalitäten als solche in den Gesetzestext aufgenommen wurden. Und diese gesetzlich umschriebene Gleichberechtigung in Schule, Amt und öffentlichem Leben sollte vom Staat „gewährleistet“, demnach garantiert werden. Im Paragraphen 3 wird die Einrichtung von Kreisen festgelegt:

Galizien und Lodomerien samt Krakau wird in zehn, Böhmen in neun, Mähren in vier, Österreich unter der Enns in drei, Tirol samt Vorarlberg in drei (Deutschtirol, Welschtirol und Vorarlberg), Steiermark in zwei Kreise geteilt. Die Abgrenzung dieser Kreise wird mit möglichster Rücksicht auf Nationalität durch ein Reichsgesetz festgestellt. Ein jedes der übrigen Reichsländer bildet einen Kreis.

Und schließlich heißt es im Paragraphen bezüglich der Institution der Länderkammern, die im Kremsierer Entwurf das starke und konstitutive Element der föderativen Vorstellungen betonen sollten:

„Die Länderkammer besteht:

- aus je sechs Abgeordneten jedes einzelnen Reichslandes, welche durch die Landtage gewählt werden;
- aus je einem durch den Kreistag zu wählenden Abgeordneten jedes Kreises der Länder, welche aus zwei oder mehreren Kreisen bestehen.“

Um im jurisdiktionell-höchstgerichtlichen Bereich Geltung wie Wirksamkeit der Verfassungsbestimmungen zu sichern, sah der Kremsierer Entwurf auch die Schaffung eines Reichsgerichtes vor. Im Sinne der Gewaltenteilung sollte damit eine zusätzliche Garantie nicht zuletzt auch für die national- und sprach politischen Regelungen eingebaut werden.

In der positiven Beurteilung bei Historikern und Verfassungsrechtlern besteht beim Kremsierer Entwurf von 1849 große Einhelligkeit. Die Ausgewogenheit der Formulierungen, die eminente Bedeutung des freiwilligen Kompromisses und die häufig ins Treffen geführte „letzte Chance“ für Österreich stehen im Vordergrund der Beurteilungskriterien. Symptomatisch für den eingeräumten Stellenwert des Verfassungsentwurfes ist das Urteil von Friedrich Walter:

Der Kremsierer Entwurf ist das einzige große politische Denkmal des gemeinsamen Willens zum Staate, welches im kaiserlichen Österreich die Völker durch ihre Vertreter geschaffen haben.¹⁰²

Mit Recht wird auch auf die Bedeutung der Kremsierer Formulierungen für die Gesetzesregelung der Nationalitätenfrage durch die Dezemberverfassung vom Jahre 1867 hingewiesen. Dennoch aber werden wir die Bewertung des Entwurfes ein wenig relativieren müssen: Denn als Manko der Kremsierer Regelung wird einzustufen sein, dass aufgrund der Gesamtkonstellation in der Habsburgermonarchie Anfang 1849 der ungarische Bereich, das gesamte Reich der Stephanskrone, unberücksichtigt bleiben musste. Und ein zweites „Aber“: Der Verfassungsausschuß des Reichstages beendete am 4. März 1849 seine Arbeit. Am gleichen Tag wurde mit einem kaiserlichen Handschreiben der Reichstag aufgelöst, denn er habe – wie es hieß – die Erwartungen des Herrschers nicht erfüllt. Und am 7. März, als sich die Abgeordneten zu weiteren Beratungen in Kremsier zusammenfinden wollten, da fanden sie die Zugänge zu den Reichstagsräumen militärisch gesperrt. Somit blieb das Kremsierer Konzept mit seiner weitgehenden

¹⁰² Ebd. S. 152. /Walter, Österreichische Verfassungsgeschichte/

Regelung der Nationalitäten- und Sprachenfrage ein bloßer Entwurf¹⁰³.

Die Vorbereitungen für die Auflösung des Reichstages in Kremsier und die Vorarbeiten für die Erlassung der neuen Verfassung haben in Österreich bereits am Jahresbeginn 1849 eingesetzt. Das Misstrauen gegenüber den konstitutionell-liberalen Bestrebungen wurde bei Franz Joseph und den Hofkreisen nicht zuletzt durch die in ihren Ohren manchmal recht radikal klingenden Formulierungen im Grundrechtskatalog des Kremsierer Entwurfes genährt. So hieß es unter anderem bei den Grundrechten: „Alle Staatsgewalten haben ihren Ursprung im Volk“. Der konstitutionell-staatsrechtliche Kurswechsel wurde auch durch die militärischen Erfolge in Ungarn mit begünstigt.

Die neue, die „Oktroyierte Verfassung“ wurde gleichzeitig mit der Ankündigung der Auflösung des Reichstages am 4. März 1849 promulgiert. Unter Einschluss der ungarischen Länder wurde im Paragraphen 2 „... die freie, selbständige, unteilbare und unauflösliche konstitutionelle Österreichische Erbmonarchie“ geschaffen. Im Hinblick auf die Rechtsstellung der Nationalitäten hieß es im Paragraphen 5 in bloß syntaktischer Modifikation der Kremsierer Formulierung:

Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.¹⁰⁴

Aber auch dieser Scheinkonstitutionalismus mit seiner weitgehenden Berücksichtigung der Rechte der Nationalitäten hielt nicht lange. Dem verstärkten Einfluss des seit Dezember 1850 zum Präsidenten des Reichsrates ernannten Karl Freiherr von Kübeck war es zuzuschreiben, dass mit dem sogenannten „Silvesterpatent“ vom 31. Dezember 1851 die Märzverfassung 1849 außer Kraft gesetzt wurde. Mit den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ wurde nun ein unverhüllt absolutistisches, nur an die Machtbefugnis des Herrschers gebundenes Regierungssystem installiert. Das eigentliche Grundprinzip der Verfassung war die höchste Autorität des Herrschers. Damit verbunden war das Zurückdrängen, ja der Ausschluss der Autonomie der einzelnen Länder. Dies kam auch in Punkt I der Grundsätze zum Ausdruck:

1. Die unter den alten historischen oder neuen Titeln mit dem ös-

¹⁰³ Ebd. S. 152-164., Felix Ermacora, Österreichischer Föderalismus. (Wien 1976) S. 29ff

¹⁰⁴ Stourzh, Gleichberechtigung. S. 194f., Joseph Redlich, Das österreichische Staats- und Reichsproblem, 2 Bd. (Leipzig 1920/26) 1. Bd. S. 392.f

terreichischen Kaiserstaat vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandteile der österreichischen kaiserlichen Erbmonarchie.

Jenes Verwaltungssystem, das mit dem Namen des Innenministers Alexander Freiherr von Bach verknüpft war, stellte in Verbindung mit der neuen Verfassung das eherne Korsett für den neuen Absolutismus dar. In kaum einer Epoche kam die enge Verknüpfung zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht deutlicher zum Ausdruck als gerade in der Periode von 1851-1860. Eine Änderung in diesem System sollten erst die militärischen Niederlagen von 1859, die permanenten finanziellen Probleme und die auf dieser Grundlage erhobenen Forderungen nach inneren Reformen bringen¹⁰⁵.

Hauptmotivation der „Verfassungsexperimente“ in der ersten Hälfte der sechziger Jahre war es, den Gesamtstaatsgedanken und die starke Position des Herrschers trotz aller Konzessionen in Richtung Föderalismus und Länderautonomie bzw. zugunsten eines Konstitutionalismus zu retten. Hinter all diesen Versuchen stand aber das Bestreben, den Machtstaat zu konsolidieren und die inneren Grundlagen für die habsburgische Großmacht zu stabilisieren.

Zusammenfassend beurteilt, sind aber alle drei Ansätze, das Oktoberdiplom 1860, das Februarpatent von 1861 und schließlich das Sistierungspatent aus dem Jahre 1865, als Misserfolge einzustufen. Zu unterschiedlich waren die jeweiligen Prämissen für die einzelnen Lösungsversuche, zu unterschiedlich vor allem die Erwartungshaltungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen, und die ungarische Frage war es dann schließlich, die sich langfristig als der Gradmesser für die Haltbarkeit aller Lösungsvarianten erweisen sollte.

Als Frucht der Zusammenarbeit der ungarischen Altkonservativen mit dem böhmischen Feudaladel wurde am 20. Oktober 1860 das „Oktoberdiplom“ erlassen. In den beiden Artikeln II und III hieß es im Hinblick auf die Kompetenzaufteilung zwischen dem Zentralparlament und den Landtagen der grundsätzlich als Einheit begriffenen Habsburgermonarchie:

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, pflichten und Interessen beziehen, die allen unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, ... in Zukunft in und mit dem Reichsrath verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden ...

105 Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 185-219., Fritz Fellner, Das „Februarpatent“ von 1861. Entstehung und Bedeutung, In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. (63) 1955.

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen ... verfassungsmäßig erledigt werden.

Dieses Konzept des konservativ-feudalen Föderalismus mit seiner doch deutlich ausgeprägten Stellung der historischen Landeseinheiten erwies sich als kurzfristige Übergangslösung. Nicht viel haltbarer war dann allerdings auch das einige Monate später als Konkretisierung des Oktoberdiploms am 26. Februar 1861 erlassene, eher zentralistisch gehaltene „Februarpatent“. Das unter der Federführung von Anton Ritter von Schmerling konzipierte Verfassungsdokument mit seinem bürokratischen Zentralismus und seinen scheinbar föderalistischen Elementen wies die Generalkompetenz in Paragraph II dem Reichsrat zu, der im sogenannten „Engeren Reichsrat“ die österreichischen Länder umfassen sollte:

Zu diesem engeren Reichsrat gehören demnach ... alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche nicht ausdrücklich durch die Landesordnungen den einzelnen im engeren Reichsrat vertretenen Landtagen vorbehalten sind.

Mit dem Sistierungspatent vom 20. September 1865 wurde von Richard Graf Belcredi schließlich der Versuch unternommen, sich unter Abkehr vom Schmerling-schen Zentralismus wieder den eher föderativen Vorstellungen des Oktoberdiploms zu nähern und vor allem einen als vordringlich erscheinenden Ausgleich mit Ungarn zu erreichen. Die Ausgangsposition und die Erwartungshaltung des Herrschers gehen aus dem Sistierungspatent klar hervor:

Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren, und die Einheit des Reiches in der Betrachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandteile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung gesichert zu wissen – dies ist der Grundgedanke, welcher in Meinem Diplom vom 20. Oktober 1860 einen Ausdruck fand, und Mich zum Wohle Meiner treuen Untertanen fortan leiten wird.

Aber auch dieser Lösungsansatz sollte sich als transitorisch erweisen. Gesamtstaatsidee, gemeinsame Behandlung der Staatsangelegenheiten, verbale Deklaration der ansatzweise beabsichtigten föderativen Elemente konnten sich gegen den inhaltenden Widerstand der ungarischen Liberalen, gegen ihren Wunsch nach einer dualistischen

Lösung nicht durchsetzen¹⁰⁶.

Es gab viele Gründe für das Scheitern der „Verfassungsexperimente“ in den frühen sechziger Jahren. Hier seien nur einige demonstrativ, keineswegs taxativ aufgezählt: Zunächst werden wohl die wechselnden Prä- und Absenzen im für den Gesamtstaat zuständigen „Erweiterten“ wie im für die österreichischen Länder kompetenten „Engeren Reichsrat“ anzuführen sein. Die Magyaren, die Kroaten und die Italiener blieben dem Parlament fern. 1863 beschickten wohl die Siebenbürger die parlamentarische Versammlung, im Gegenzug dazu aber kam es im gleichen Jahr zu einem Exodus der Tschechen und Polen. Dabei werden dies gerade die Tschechen, die nach wie vor am Austroslavismus festgehalten haben, nicht leichten Herzens getan haben. Hatte doch der Schwiegersohn Palackýs, Frantisek Ladislav Rieger, noch im „Engeren Reichsrat“ die Grundhaltung der Tschechen umrissen:

... es sei das Interesse der zwischen dem russischen und germanischen Völkerkoloss ‚vagierenden‘ kleineren Völkerschaften, ... im österreichischen Staate zu bleiben, um sich in diesem Staate und mittels dieses Staates zu schützen und ihre Nationalität zu erhalten.¹⁰⁷

Sodann sind die trotz aller Bemühungen nach wie vor virulenten Schwierigkeiten in der Finanz- und Budgetpolitik zu erwähnen, die Misserfolge in der Außenpolitik und besonders in der deutschen Frage, vor allem die sich zuspitzenden Spannungen zwischen dem Habsburgerstaat und Preußen. Ein Zeichen für Unsicherheit und Schwäche war auch die schwankende Gratwanderung in den verschiedenen vorgelegten Verfassungskonzeptionen zwischen Zentralismus, Föderalismus und verschämt verstecktem dualistischem Lösungsansatz.

Der sich seit 1865 immer deutlicher abzeichnende Ausgleich mit Ungarn. Der Dualismus und die weitestgehende Berücksichtigung der magyarischen staatsrechtlichen Vorstellungen erwiesen sich als das stärkste Element. Die Stellung der übrigen, der nichtmagyarischen und der nichtdeutschen Nationalitäten, erwies sich im Vergleich dazu als eine Cura posterior.

All dies führte dazu, dass nach zähen und schwierigen Verhandlungen zwischen dem Herrscher, der von der Niederlage gegen Preußen 1866 schwer betroffen war, und

¹⁰⁶ Stourzh, Gleichberechtigung, S. 198-212., Bernatzik, Verfassungsgesetze, S. 426 ff.

¹⁰⁷ Zitiert aus Frantisek Palackys „Politisches Vermächtnis“, nach : Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Hrsg: Mathias Bernath und Felix Schroeder, 3 Bd. , (München 1979) S. 383. f.

dem ungarischen Parlament im Jahre 1867 der „Österreichisch-Ungarische Ausgleich“ abgeschlossen wurde. Der Dualismus hatte gesiegt, eine weitgehende Selbständigkeit Ungarns wurde durch den Ausgleich anerkannt. Nun musste aber auch in den „übrigen Königreichen und Ländern“, in „Cisleithanien“, in „Österreich“ der Ausgleich akzeptiert und in die öffentlich-rechtliche Form einer zu erlassenden Verfassung übernommen werden.

Generell lässt sich zur formalen Beurteilung der Dezemberversfassung sagen, dass es sich bei den fünf am 21. Dezember 1867 promulgierten Verfassungsgesetzen um vielschichtige, zum Teil sogar widersprüchliche legislatorische Kodifizierungen handelt. Vor allem seien die da und dort auftretenden Differenzen zum Text des ungarischen Ausgleichsgesetzes angeführt, die in der Folgezeit wiederholt zu politischen Auseinandersetzungen führen sollten. Zum Abschluss dieses Beitrages gilt das Interesse jenen Bestimmungen, die die Nationalitäten betrafen und bis zum Ende der Doppelmonarchie für den Cisleithanischen Reichsteil Gültigkeit behielten.

Für die künftige Stellung der Nationalitäten und Sprachen in Österreich war der Artikel XIX des „Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“ relevant. Wegen der Bedeutung der Gesetzesstelle sei sie hier voll zitiert:

Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt, und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache.

Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt.

In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält.¹⁰⁸

Bei der Textanalyse fällt auf, dass der erste Absatz des Artikels XIX eine wörtliche Übernahme von der „Oktroyierten Märzverfassung“ und damit des Kremsierer Entwurfes aus dem Jahre 1849 darstellt. Diese Übernahme geht auf die Anregung des Schriftführers des Verfassungsausschusses des Reichsrates zurück, des deutschmährischen Rechtsanwaltes Dr. Eduard Sturm. Der zweite Absatz ist eine wörtliche Aufnahme der Formulierung des Kremsierer Entwurfes und geht auf den Vorschlag des slovenischen Abgeordneten und Rechtsanwaltes in Laibach, Dr. Lovro Toman, zurück.

¹⁰⁸ Walter, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, S. 219-225.

Der materielle Inhalt des dritten Absatzes, der Ausschluss des Zwanges zur Erlernung einer allfälligen zweiten Landessprache in mehrsprachigen Kronländern, war die Grundvoraussetzung für die Zustimmung der deutsch-böhmischen und deutsch-mährischen Abgeordneten zum Artikel XIX. Dieses Postulat war gegen das sogenannte „Zwangssprachengesetz“ gerichtet: Unter dem Ministerium Belcredi wurde am 18. Jänner 1866 ein Gesetz sanktioniert, das in Böhmen an allen Mittelschulen den obligatorischen Unterricht der deutschen wie der tschechischen Sprache einführte. Wie bekannt, sollte gerade in Böhmen der Sprachenstreit noch lange Gegenstand der Auseinandersetzungen bleiben. In den auf die Erlassung der Dezemberverfassung folgenden Jahren hatte sich die Diskussion um die beiden im dritten bzw. im zweiten Absatz des Artikels XIX gebrauchten Termini „Landessprache“ bzw. „landesübliche Sprache“ entzündet. Für die Tschechen waren beide Sprachen – die tschechische wie die deutsche – in ganz Böhmen „landesüblich“. Die Deutschen hingegen wollten dies bloß auf die Kreise beschränkt wissen, verwiesen auf die terminologische Differenz und deponierten ihre Forderung, dass die im zweiten Absatz ausgesprochene Gleichberechtigung in den rein deutschen Gebieten Böhmens nicht zu gelten habe. Diese und andere wesentliche Fragen der Dezemberverfassung sollten im letzten halben Jahrhundert des Bestehens der Donaumonarchie nach Artikel I und III des „Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung des Reichsgerichtes“ noch im Sinne der Rechtsstaatlichkeit in zahllosen anhängigen Fällen das Reichsgericht beschäftigen. Auch die Einrichtung dieses Reichsgerichtes war bereits nach jenen Vorstellungen vorgesehen, die die Abgeordneten rund zwanzig Jahre zuvor in Kremsier geäußert hatten.

Somit spannt sich unzweideutig und klar ablesbar ein Bogen von Kremsier 1849 bis zu den Bestimmungen der Dezemberverfassung von 1867.

Übernommen wurden die Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Nationalitäten und ihrer Sprachen, wobei in diesem Zusammenhang noch einmal betont werden darf, dass es sich hierbei nicht bloß um eine rein sprachgesetzliche Regelung handelte. Übernommen wurde aber auch die Einrichtung des Reichsgerichtes, dessen Judikatur noch zusätzlich durch die einschlägige Rechtsprechung des 1872 installierten Verwaltungsgerichtes ergänzt wurde.

Hingegen scheinen in der Dezemberverfassung die nach nationalitätenpolitischen Gesichtspunkten arrondierten Kreise mit ihrer Lokalselbstverwaltung genauso wenig auf wie die Länderkammer als zweites Gremium der Legislative.

Dass nicht alle Nationalitäten mit der getroffenen Lösung nach dem Ausgleich

einverstanden waren, dokumentieren die von František Palacký 1872 geäußerten Gedanken:

Ich lasse nun leider auch selbst die Hoffnung auf eine dauernde Erhaltung des österreichischen Staates fahren, ... weil den Deutschen und Magyaren gestattet wurde, sich der Herrschaft zu bemächtigen und in der Monarchie einen einseitigen Rassendespotismus zu begründen.¹⁰⁹

Und diese Reserven des tschechischen Politikers sollten sich – trotz aller positiven Bestimmungen der Dezemberverfassung – im Hinblick auf die Haltbarkeit der nationalpolitischen Lösung beinahe fünfzig Jahre nach ihrer Formulierung unter dem Druck des verlorenen Krieges in ihrer damals als brennend empfundenen Aktualität bestätigen. Selbstbestimmung, volle Selbstbestimmung im nationalen Sinn erwies sich 1918/19 als das stärkere bewegende Element der Neugestaltung in Ostmitteleuropa, stärker jedenfalls als der Gedanke und das Konzept eines versucht rechtsstaatlichen, ansatzweise föderativen, eines supranationalen Zusammenschlusses.

¹⁰⁹ F. Palacký, „Politisches Vermächtnis“, S. 392.

III. 2) *Der Reichstag von Kremsier und der Verfassungsausschuss*

„Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müsste im Interesse Europa, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen.“

/ František Pa-

lacký /

Das erste österreichische Parlament wurde in einer mährischen Kleinstadt, fern von den politischen Zentren gehalten. Um der revolutionären Bewegung in Wien entgegenzukommen, war am 15. März eine Verfassung angekündigt worden, die von Innenminister Pillersdorf¹¹⁰ ausgearbeitet wurde. Als Vorbilder nahm sich dieser die badische und die belgische Verfassung, deren Wert auch in liberalen Kreisen anerkannt war. Pillersdorf stand dabei unter erheblichem Zeitdruck, denn die Verfassung sollte möglichst bald veröffentlicht werden. Ihr Geltungsbereich war allerdings ziemlich eingeschränkt, sie bezog sich weder auf die Länder der Stephanskrone noch auf das lombardo-venetianische Königreich, ein Umstand, der noch zu Diskussionen Anlaß geben sollte.

Auf Grundlage der von Pillersdorf ausgearbeiteten Verfassung sollte ein aus zwei Kammern, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus, bestehendes Parlament gewählt werden. Die immer radikaler werdende Wiener Bewegung erzwang jedoch die Rücknahme der wegen ihres Erscheinungstermins so genannten - Aprilverfassung und den Verzicht auf das Oberhaus. Am 1. Juni 1848 wurde eine neue Wahlordnung erlassen, wonach jedem Staatsbürger ohne Rücksicht auf Nationalität und Stand das Recht zustehen sollte, aktiv an der Gesetzgebung teilzunehmen. Die indirekten Wahlen zum Reichstag sollten nach dem Persönlichkeitswahlrecht erfolgen und Mitte Juni abgehalten werden. Als Mindestalter wurden für das passive Wahlrecht 30 Jahre festgesetzt, für das aktive Wahlrecht 24 Jahre¹¹¹. Am 16. Mai war die Aufgabe des Reichstages auf die Feststellung der Verfassung beschränkt worden, aber schon am 22. Juli 1848 wurde dieser Wirkungskreis erweitert¹¹².

¹¹⁰ Zu Franz Xaver Freiherr von Pillersdorf siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon 8, 1983. S. 77.

¹¹¹ Gabriela Asmera, *Der Reichstag 1848 in Wien und seine politischen Gruppierungen*. Phil. Diss., (Wien 1985), S. 14., Andreas Gottsmann, *Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg*, (Verlag für Geschichte und Politik Wien, R. Oldenburg Verlag München, 1995) S. 13-22.

¹¹² Ernst Mischler; Josef Ulbrich: *Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts.* (Wien 1905). Bd.4. S. 725.

Die Ambivalenz zwischen verfassungsgebender Versammlung einerseits und echter Volksvertretung andererseits kennzeichnete die gesamte Tätigkeit des Reichstages, sowohl in Wien als auch in Kremsier. Einerseits wurde er von der Regierung immer wieder auf seine eigentliche Berufung hingewiesen, eine Verfassung auszuarbeiten, andererseits spielten auch andere Fragen, wie die Finanzlage der Monarchie und die Grundentlastung, eine wesentliche Rolle. Die Reichstagswahlen, die im Juni abgehalten wurden, waren eine herbe Enttäuschung für überzeugte Demokraten.

Abgesehen davon, daß die Wahlbeteiligung äußerst gering war, wurden zum Schrecken des liberalen Bürgertums überdurchschnittlich viele Bauern gewählt. Dies hing mit der in Verhandlung stehenden Agrarfrage zusammen, denn die Grundentlastung war eine der dringendsten Aufgaben des Parlaments. Der Reichstag wurde am 22. Juli von Erzherzog Johann in der Wiener Hofreitschule eröffnet; die Tschechen nahmen ihre Sitze auf der rechten Seite ein, die konservativen Abgeordneten nahmen in der Mitte, die Polen, die radikalen Deutsch-Österreicher und die Italiener auf der linken Seite Platz¹¹³.

Diese Sitzordnung blieb - abgesehen von Änderungen im Detail - bis zur Auflösung des Reichstages bestehen, es wird dadurch allerdings weniger die unterschiedliche Einstellung zu politischen Fragen und zum Liberalismus ausgedrückt, vielmehr beruhte sie auf nationalen Kriterien. Hinsichtlich der nationalen Frage war es schon bei den Reichstagswahlen zu Schwierigkeiten gekommen. So in Kärnten, wo von sechs Wahlbezirken nur einer slowenisch war; oder in Istrien, wo die Wahlkundmachungen in italienischer Sprache erfolgten, wodurch sich die slawische Bevölkerungsmehrheit benachteiligt fühlte. Trotz dieser Unregelmäßigkeiten schlug sich im Reichstag die zahlenmäßige Unterlegenheit der deutschsprachigen Führungsschicht deutlich nieder, weswegen diese Versammlung von vielen radikalen Deutschösterreichern zunächst auch abgelehnt wurde. Sie wollten nur die deutsche Nationalversammlung und die einzelnen österreichischen Landtage anerkennen, um sich auf diese Weise nicht mit einer slawischen Mehrheit in der österreichischen Volksvertretung auseinandersetzen zu müssen.¹¹⁴

Die Parteibildung im Reichstag kann und darf daher nicht mit heutigen Maßstä-

¹¹³ Karl Eder, *Der Liberalismus in Altösterreich*. (Wien-München 1955). S. 112.

¹¹⁴ Peter Burian, *Die Nationalitäten in „Cisleithanien“ und das Wahlrecht der Märzrevolution (1848/49*. Graz-Köln) 1962. S. 34 ff.

ben betrachtet werden, und selbst mit gleichzeitig in Westeuropa stattfindenden Entwicklungen kann sie nur bedingt verglichen werden. Die regierungstreueste Gruppierung am Wiener Reichstag waren, abgesehen vom Zentrum, die Tschechen, denen diese Haltung nicht nur Sympathien einbrachte. Ein erster Höhepunkt der Koalition zwischen Regierung und Tschechen wurde im September erreicht, als am Monatsanfang eine ungarische Deputation vergeblich versuchte, von der Regierung empfangen zu werden. Es stellte sich die Frage, ob der Reichstag sie abweisen oder anhören sollte. Die Linke, die mit der ungarischen Revolution sympathisierte, trat für die zweite Lösung ein, sie wurde allerdings von den Tschechen und den anderen regierungstreuen Abgeordneten überstimmt, die den Empfang der ungarischen Abordnung entschieden ablehnten¹¹⁵.

Diese Haltung erwies sich für die Tschechen als Bumerang, da dadurch ihr Beharren auf einer Sonderkonstitution vollkommen unglaubwürdig wurde: Die gleichen Argumente, die sie selbst gegen die Ungarn vorgebracht hatten, wurden nun gegen sie eingesetzt. Zum letzten Mal unterstützten die Tschechen nach der Verlegung des Reichstages nach Kremsier die Regierung, im Zusammenhang mit der Ungültigkeitserklärung der sogenannten „Oktoberprotokolle“, die in den letzten Oktobertagen, als der Reichstag nicht mehr vollständig versammelt war, aufgenommen worden waren. Die Tschechen stimmten dafür, diese Protokolle für ungültig zu erklären, während die Linke für deren Anerkennung eintrat. Wie man schon aus diesen Beispielen ersehen kann, spielten die Tschechen eine äußerst wichtige Rolle, sie stellten eine der bedeutendsten und einflußreichsten Reichstagsfraktionen. Insgesamt konnten sich die Slawen mit ihren 190 Vertretern auf die absolute Mehrheit unter den 283 Reichstagsabgeordneten stützen unter den slawischen Deputierten stellten wiederum die Tschechen mit fast 80 Vertretern die größte Gruppe. Am Wiener Reichstag trat die Rechte relativ geschlossen auf, sie folgte so gut wie immer den von Palacký¹¹⁶ formulierten Grundsätzen. Er persönlich meldete sich allerdings kaum zu Wort, da er kein guter Redner war; Hamza bezeichnet ihn deshalb als die „Seele“ der Rechten und Rieger¹¹⁷ als deren „Mund“¹¹⁸. Obwohl diese bei den Politiker fest auf dem Boden des Konstitutionalismus standen und bereit waren, liberalen Grundsätzen zuzustimmen, waren sie doch niemals

¹¹⁵ Paula Geist-Lányi, Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/49. (München 1920). S. 100.

¹¹⁶ Zu František Palacký siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon 7, 1978, S. 294 ff.

¹¹⁷ Über František Ladislav Rieger siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon 9, 1988, S. 148 ff.

¹¹⁸ Ignaz Hamza, František Palacký und die Probleme des österreichischen Staates. Phil.Diss.,(Wien 1948.) S. 68.

so radikal wie ihre Kollegen aus den industrialisierten Teilen Deutsch-Österreichs; vor allem die niederösterreichischen Abgeordneten führten die liberale Revolutionsbewegung an¹¹⁹.

Für die Tschechen war das Hauptanliegen die Föderalisierung Österreichs, während der Liberalismus erst an zweiter Stelle rangierte. Vorrangiges Ziel der Rechten mußte es sein, das Vertrauen der Regierung zu gewinnen, das sie während des Pfingstaufstandes verloren hatte. Auf diese Weise hofften die Tschechen ihr Programm einer föderativen Umgestaltung Österreichs noch am ehesten verwirklichen zu können. In den Abstimmungen wurden die Tschechen meist von den südslawischen Abgeordneten und den ruthenischen und polnischen Bauern unterstützt.¹²⁰ Die Linke wurde im Wiener Reichstag von Ludwig von Löhrer angeführt. Sie hatte im Gegensatz zur Rechten kein festes Programm; das Ziel der deutschen Linken war der möglichst enge Anschluß Österreichs an den deutschen Bundesstaat. Die radikalen linken Demokraten betrachteten die in Österreich vor sich gehenden Ereignisse als Teil einer europäischen Revolution, begrüßten unter dieser Prämisse auch die Erhebungen in Ungarn und lehnten die Herrschaft der Habsburger, sowie den Vielvölkerstaat ab. Nach ihrer Ansicht sollte das erneuerte Deutschland mit dem erneuerten Polen und Ungarn eine Allianz eingehen, um die von Rußland ausgehende Gefahr einzudämmen.

Dieser Internationalismus der deutschen Linken hatte aber auch seine Grenzen, und diese fielen mit denen des Deutschen Bundes zusammen, die nicht angetastet werden sollten: Die Siedlungsgebiete der Tschechen, Slowenen sowie der Tiroler und Triestiner Italiener wurden als Teil des Deutschen Reiches gesehen. Die deutsch-österreichische Linke stand schon deshalb der tschechischen Bewegung keineswegs freundlich gegenüber. Nur Magyaren, Italiener und Polen durften - nach ihrer Meinung - als echte Nationen bezeichnet werden. Da allen anderen Völkern ein starkes Bürgertum fehlte, wurde ihnen die Fähigkeit abgesprochen, eine eigene Kultur zu entwickeln. Die dritte große Gruppierung im Reichstag war das Zentrum, das von Stadion, dem eifrigen Verfechter der Gesamtstaatsidee auf der Grundlage einer weitgehenden nationalen Gleichberechtigung, geführt wurde. Einer Bindung an Deutschland stimmte er zu, allerdings ohne Unterordnung Österreichs unter die deutsche Nationalversammlung. Mit der

¹¹⁹ Friedrich Prinz, František Palacký und das deutsch-tschechische Verhältnis aus der Sicht der tschechischen Geschichtswissenschaft unseres Jahrhunderts. In: Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum 18/1977. S. 139.

¹²⁰ Hamza, Palacký, S. 68 ff.

Rechten verband das Zentrum die Sorge um die Erhaltung der Monarchie, wenn man auch von einer anderen Staatsphilosophie ausging. Allerdings waren die politischen Ansichten auch auf der rechten Seite des Plenums nicht homogen und gerade Palacký änderte seine Meinung hinsichtlich der Staatsorganisation im Verlauf des Jahres und bewirkte somit bei der Rechten eine Veränderung die in Kremsier zu einer weitgehenden Neuorganisation der Klubs führte¹²¹.

Allgemein kann festgestellt werden, daß alle nationalen Parteien vom gleichen Gedankengut beherrscht wurden - von der aus Westeuropa übernommenen liberal-konstitutionellen Doktrin - die aber nicht überall in der gleichen Weise rezipiert wurde¹²². So kam es, daß die liberalen Grundforderungen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit vom Individuum auf das ganze Volk übertragen und die Völker als „Volksindividuen“ aufgefaßt und meist auch als solche charakterisiert wurden¹²³. Im Verfassungsentwurf kam es daher - um mit Redlich zu sprechen - zu einem Scheinkonstitutionalismus, da man zwar der Idee des Nationalismus Rechnung tragen wollte, dabei aber an den eigentlichen politischen und administrativen Grundproblemen vorbeiging¹²⁴.

Redlich bezeichnet die deutsch-österreichischen Abgeordneten als die eigentlichen Konservativen, da ihre zentralistische Staatsauffassung nichts anderes als die Weiterführung des habsburgisch-josephinischen Einheitsstaatsgedankens sei¹²⁵. Diese Theorie Redlichs hat einiges für sich und erinnert an die ungarische Nationalbewegung, wo die Sorge um die Erhaltung der magyarischen Nationalität gegen eine ständig wachsende slawische Übermacht ebenfalls in den Vordergrund gestellt wurde. In beiden Teilen der Monarchie vermischten sich dabei zum Teil berechnete nationale Ängste mit imperialistischen Vorstellungen und ideologisch-kulturellen Missionsgedanken. Vom Standpunkt der Reichsorganisation betrachtet können die deutschsprachigen Abgeordneten daher mit einigem Recht als konservativ bezeichnet werden, andererseits muß aber festgestellt werden, daß auch die Föderalisierung Österreichs auf der Basis der historischen Länder keine neue Idee war. Betrachtet man hingegen ausschließlich die politische Ideologie, so erscheint die deutschösterreichische Linke um einiges radikaler als die slawische Rechte, die aus nationalen Rücksichten viele Forderungen des klassischen Liberalismus in den Hintergrund rückte. Durch den Wiener Oktoberaufstand kam es zu

¹²¹ Hamza, Palacký, S. 69 f.

¹²² Redlich, Reichsproblem, S. 235.

¹²³ Ebenda, S. 236.

¹²⁴ Ebenda, s. 239 f.

¹²⁵ Ebenda, S. 246.

einer Unterbrechung der Reichstagsverhandlungen. Den Anlaß für den neuerlichen Ausbruch der Revolution bildete eine Meuterei gegen die Entsendung von Truppen nach Ungarn. Kriegsminister Latour wurde ermordet, das Zeughaus gestürmt und die totale Volksbewaffnung eingeleitet; die kaiserliche Familie sah sich zum zweiten Mal gezwungen, die Flucht zu ergreifen. Diesmal führte sie ihr Weg aber nicht nach Innsbruck, wie im Mai, sondern nach Olmütz, wo sie im erzbischöflichen Palast residierte.

In einem Manifest vom 19. Oktober wurde den Völkern die Erhaltung der gewährten Rechte und Freiheiten zugesichert, obwohl nur drei Tage später der Reichstag vertagt wurde¹²⁶ und die kaiserlichen Truppen unter Feldmarschall Windischgrätz bereits vor Wien standen, dessen Verteidigung von der Nationalgarde, der Bürgerwehr und der Akademischen Legion übernommen wurde. Die Ereignisse in der Hofreitschule, wo der Reichstag tagte, sollten der Volksvertretung mehr Schaden als Nutzen bringen. Während nämlich der Großteil der Reichstagsabgeordneten Wien verließ, tagten die in der Hauptstadt verbliebenen Volksvertreter, die mehrheitlich der Linken angehörten, in Permanenz, waren aber nicht fähig, vermittelnd zwischen dem revolutionären Wien und Windischgrätz einzugreifen. Letzterer beschuldigte vielmehr den Reichstag, den Widerstand gegen seine Anordnungen zu schüren und somit an den blutigen Kämpfen mitschuldig zu sein. Die Abneigung Windischgrätz gegen den Reichstag blieb auch in den Folgemonaten bestehen, umso mehr als er ihn rein prinzipiell als demokratische und liberale Institution ablehnte. Nach der Einnahme der Hauptstadt wurde zunächst das Volk entwaffnet, die Akademische Legion und die Nationalgarde wurden aufgelöst und auch andere liberale Errungenschaften fielen dem Belagerungszustand und den Anordnungen der Militärbehörden zum Opfer. Sogar zwei Reichstagsabgeordnete wurden verhaftet, was zu einem heftigen Protest des Reichstagsvorstandes führte.

Gegenüber dem offiziell noch amtierenden Ministerpräsidenten Wessenberg rechtfertigte sich Windischgrätz damit, daß er von diesem Schritt selbst nicht unterrichtet gewesen sei und er, als er davon erfahren habe, unter Hinweis auf die parlamentarische Immunität sofort die Enthftung der bei den Reichstagsabgeordneten angeordnet habe. Wie schon erwähnt, der Großteil der Reichstagsabgeordneten, vor allem die Slawen, hatten Wien noch rechtzeitig verlassen. Sie wurden nun in Olmütz aktiv und traten bei der Regierung für eine Verlegung des Reichstages ein bei Wessenberg fanden sie durchaus offene Ohren für ihr Anliegen. Die Verlegung des Parlaments nach Kremsier

¹²⁶ Eder, Liberalismus, S. 113 ff.

stellt einen Höhepunkt in der Koalition zwischen den tschechischen Abgeordneten und der Regierung dar.

Kremsier als Tagungsort wurde deshalb gewählt, da sich dort der Sommersitz des Erzbischofs von Olmütz befand und man hoffte, im Schloß geeignete Räumlichkeiten für die Unterbringung des Reichstages zu finden. Allerdings war die räumliche Situation in Kremsier alles andere als ideal, und auch die innerhalb weniger Wochen eingerichtete Filiale der Staatsdruckerei erwies sich bald für die Anforderungen des Reichstages als zu beengt¹²⁷. Es wird noch die Rede davon sein, daß die Linke die Verlegung der Volksvertretung keineswegs ohne Widerspruch hinnahm; einige Abgeordnete dachten sogar an eine Flucht ins Ausland¹²⁸. Trotzdem fanden sich schließlich - bis auf wenige Ausnahmen - alle Deputierten in der mährischen Stadt ein.

Die drei oben von mir erwähnten „Parteien“ am Wiener Reichstag, also Rechte, Zentrum und Linke, blieben zwar auch in Kremsier bestehen, trotzdem gab es wesentliche Unterschiede im Detail¹²⁹. Aus dem tschechischslawischen Klub bildete sich in Kremsier der österreichisch-slawische Klub, der unter Führung Antonin Strobachs stand. Er setzte sich zum Ziel, das ursprüngliche Programm Palackýs, das dieser in Wien vertreten hatte, zu verwirklichen. Dieser Klub unterstützte vorerst die Regierung und stimmte auch dem Regierungsprogramm Schwarzenbergs zu. Sein Kristallisationspunkt war die „Vereinigung der tschechischen Abgeordneten aus Böhmen und Mähren“, der sich mit Ausnahme der Polen fast alle Slawen anschlossen; der österreichisch-slawische Klub wurde dadurch mit 120 Mitgliedern zur weitaus stärksten Reichstagsfraktion.

Die zweitstärkste Gruppierung am Kremsierer Reichstag war der regierungsnahen „Zentral-Klub“, der unter Führung Mayers und Lassers¹³⁰ stand und immer mehr die Rolle der Rechten übernahm, wenn es um die Unterstützung der Regierung ging. Diese Gruppierung trat für die Gleichberechtigung der Nationalitäten ein, eine Annäherung an Deutschland sollte bis zur Konstituierung beider Staaten aufgeschoben werden - eine Auffassung, die sich übrigens mit derjenigen Schwarzenbergs fast vollkommen deckte. Nicht die Provinzen sollten das föderative Grundelement des neuen Staates bilden, son-

¹²⁷ Hamza, Palacky, S.71.

¹²⁸ Hans Kundlich, Rückblicke und Erinnerungen. 2 Bände.(Wien-Pest 1873). S. 159-186.

¹²⁹ Über die Parteien am Reichstag von Kremsier vgl. Geist-Lányi, Kremsier, S.65-88 und v.a. Joseph Alexander von Helfert, Geschichte Österreichs von Ausgange des Oktoberaufstandes 1848. (Prag 1869-1886). Band 3. S. 313 f. und Band 4/2 S. 59.

¹³⁰ Zu Josef Freiherr Lasser von Zollheim siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon, 5/1972, S. 35.

dern die Kreise. Der „Zentral-Klub“ war aber nur von kurzer Dauer, denn schon am 13. Januar erklärten 14 Mitglieder ihren Austritt, unter ihnen auch Kajetan Mayer, der das Programm des linken Zentrums, wie der neugegründete Klub genannt wurde, nachhaltig beeinflusste. Offensichtlich war dieser neue Klub sehr attraktiv, denn schon nach kurzer Zeit gehörten ihm 30 Abgeordnete an. Das rechte Zentrum blieb im Gegensatz dazu vollkommen regierungstreu; ihm gehörten unter anderen die bei den späteren Minister Thinnfeld und Helfert¹³¹, sowie Ignaz Wildner, Albert Neuwall und Leopold Neumann an¹³². Um die Konfusion zu vervollständigen, gab es auch noch einen „Verein der Deutschen Österreichs“, der in vielen Fragen mit dem österreichisch-slawischen Klub übereinstimmte, andererseits aber keiner völligen Trennung Österreichs von Deutschland zustimmen wollte.

Der Linken gehörten - wie in Wien - nun auch in Kremsier neben den radikalen Deutschösterreichern die Polen und Italiener an, sie konnte jedoch nicht mehr die Bedeutung erreichen, die sie in Wien gehabt hatte. Die Linke stand in Kremsier unter Führung von Pretis, Führer der deutschen Linken war Franz Schuselka. Löhner, der diesen Klub von Anfang an stark beeinflusst hatte, distanzierte sich nun immer mehr von ihm, verzichtete auf großdeutsche Träume - da er nicht mehr an deren Verwirklichung glaubte - und arbeitete aktiv an der Konstituierung Österreichs mit. Doch auch die italienischen Abgeordneten traten nicht mehr so geschlossen auf wie noch in Wien, wo sogar die Gründung eines eigenen italienischen Klubs erwogen worden war. In Kremsier kam es unter ihren Abgeordneten bald zu einer Spaltung, denn die Trientiner gingen zum Zentrum über und unterstützten vorübergehend die Regierung - prominentestes Beispiel ist Simone Turco -, während die Abgeordneten Istriens sowie Giovanni Battista a Prato¹³³ weiterhin auf der linken Seite des Reichstages blieben und gegen die Regierung opponierten.

Bald zeigte sich, daß die Abgeordneten der verschiedenen Parteien in Kremsier besser zusammenarbeiteten als in Wien; offenbar wollte man nun auf parlamentarischer Ebene das nachholen, was durch fehlende Zusammenarbeit beim Prager Pfingstaufstand und beim Wiener Oktoberaufstand verabsäumt worden war. Nachdem die Aussichten auf ein geeintes Deutschland geschwunden waren und sich auch die Slawen kompro-

¹³¹ Zu Josef Alexander Freiherr von Helfert siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon, 2, 1959, S. 256.

¹³² Kudlich, Erinnerungen, S. 184.

¹³³ Zu Giovanni Battista a Prato siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon, 8, 1993, S. 245 F.

mißbereit zeigten, versuchte man in Kremsier zu einem Übereinkommen zu gelangen, um alle Abgeordneten zufriedenstellen zu können¹³⁴.

Die Erwartungen in der Bevölkerung waren groß, vermutlich zu groß: Immer wieder wurden Petitionen an den Reichstag gestellt, die dieser nicht erfüllen konnte. Viele Menschen waren sich über die Macht und den Einfluß der Volksvertretung nicht im klaren und die Enttäuschung über das vermeintliche Versagen des Reichstages war dementsprechend groß. In vielen Petitionen beklagte man den Umstand, daß weder Kaiser noch Militär auf die Verfassung vereidigt werden konnten, da es diese ja noch nicht gab. Der Reichstag wurde vielfach aufgefordert, die Verfassungsfrage vordringlich zu behandeln und so seiner eigentlichen Aufgabe als verfassungsgebender Versammlung nachzukommen. Abgesehen von der Verfassung wurde immer wieder eine neue Gemeindeordnung gefordert. Überhaupt sollte der Reichstag die Regierung, wo immer möglich, kontrollieren und sich überall dort einschalten, wo die konstitutionelle Freiheit bedroht war. Andererseits wurde in vielen Petitionen der Wunsch nach einer Konsolidierung der Verhältnisse laut, oft beklagte man sich über die „hochverräterischen Wühlerereien“¹³⁵. Vielfach wurde der Reichstag aufgefordert, die 1848 erworbenen Rechte und Freiheiten zu schützen; gerne hätte man gesehen, wenn ihm auch militärische Befugnisse zugestanden worden wären. Der tschechisch-nationale Verein „Slovanská Lípa“ forderte den Reichstag gar auf, die reaktionäre Macht zu brechen und protestierte gegen die „angemaßte diktatorische Gewalt des Fürsten Windischgrätz“¹³⁶.

Der Reichstag war hier wohl die falsche Adresse, denn auf die Entscheidungen des Kaisers oder der Regierung hatte er nur wenig Einfluß, die Abgeordneten konnten bestenfalls Interpellationen stellen. Außerdem war seine Macht nicht im Wachsen begriffen, im Gegenteil, die Oktoberrevolution hatte seinem Prestige geschadet. Bis zum Oktober hatte man den Reichstag in der Bevölkerung offensichtlich für fähig gehalten, Wunder zu wirken. Er sollte den Belagerungszustand und das Standrecht verhindern, die Regierung zum Rückzug zwingen, zwischen Volk und Herrscher vermitteln und das Heer in eine Volkswehr umwandeln - alles Forderungen, die entweder nicht in die Kompetenzen einer konstituierenden Volksvertretung fallen oder über ihre realen Möglichkeiten hinausgehen¹³⁷.

¹³⁴ Jiří Kořalka, Das Nationalitätenproblem in den böhmischen Ländern. In: Österreichische Osthefte 5/1963/1. S.3-12, v.a. S. 6., Gottsmann, Der Reichstag, S. 22-40.

¹³⁵ Otto Hörhan, Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag. Phil.Diss.,(Wien 1965). S. 39.

¹³⁶ Ebenda, S. 40.

¹³⁷ Ebenda, S. 34 ff.

In Kremsier trat wieder die eigentliche Aufgabe des Reichstages, die Verfassungsberatung, in den Vordergrund, was sich auch in den Petitionen niederschlug. Die meisten, die nationale Forderungen zum Inhalt hatten, bezogen sich auf die neue Staatseinteilung. Viele stammten von Ruthenen, die eine Teilung Galiziens forderten. Überhaupt kommt das starke Landesbewußtsein immer wieder zum Ausdruck, so auch in den Salzburger Petitionen, wo die Trennung vom Linzer Gubernium gefordert wurde¹³⁸.

Vorschläge zur Lösung des Nationalitätenproblems wird man in den Petitionen vergeblich suchen, sie spiegeln nur die nationalen Spannungen wider, die der Reichstag, auf welche Weise immer, lösen sollte. Mehr Interesse als an einer neuen Verfassung zeigte man in der Bevölkerung offenbar für die neue Gemeindeordnung, und auch eine allgemeine Verwaltungsvereinfachung wurde gefordert¹³⁹. Es waren dies diejenigen Probleme, die den einzelnen Bürger am unmittelbarsten betrafen: die Auswirkungen der Verwaltung und, damit verbunden, die Autonomie der Gemeinden. Die Gemeindeautonomie wurde in einer Petition dementsprechend sogar als die wichtigste Aufgabe des Reichstages nach der Bauernbefreiung bezeichnet - von der Verfassung war keine Rede¹⁴⁰.

Auch die Justiz betraf den Einzelnen, in den Petitionen wurde daher insbesondere die Schwerfälligkeit des Justizverfahrens beklagt. Weiters erregte das Nationalgardengesetz die Gemüter: Die Nationalgarde, wurde gefordert, solle in der Verfassung verankert werden. Größten Wert legte man auf die Wehrpflicht und teilweise wurde sogar die „ideologische Umerziehung“ des Militärs gefordert.

Alle diese Petitionen spiegeln das gesteigerte Selbstbewusstsein des Bürgertums wider. Hinzu kam noch die Angst vor dem Missbrauch des Militärs durch reaktionäre Kräfte, wozu es im Revolutionsjahr bekanntlich einige Male gekommen war. Daher wurde auch die Forderung erhoben, man solle eine Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, wonach Wehrpflichtige zu keiner Handlung gegen das Volk gezwungen werden könnten¹⁴¹. Selbstverständlich sind die Inhalte der Petitionen widersprüchlich, denn einerseits strebte das Bürgertum nach einer Beschränkung der Staatsgewalt und nach und nach erweiterten Möglichkeiten eigener politischer Betätigung, andererseits verlangte das Kleinbürgertum das genaue Gegenteil, nämlich Schutz und Hilfe durch den

¹³⁸ Ebenda, S. 268 ff.

¹³⁹ Ebenda, S. 272 ff.

¹⁴⁰ Ebenda, S. 278 f.

¹⁴¹ Ebenda, S. 291 ff.

Staat. Das Kleinbürgertum fühlte sich vor allem durch die starke Konkurrenz des Großkapitals bedrängt, das ganz andere Interessen verfolgte.

Der Reichstag konnte nicht auf alle diese Probleme Rücksicht nehmen, so dass er in der Bevölkerung immer unpopulärer wurde. Die Volksvertretung erweckte in der Öffentlichkeit den Eindruck, daß sie trotz langer Beratungen nicht fähig wäre, eine funktionierende Verfassung auf die Beine zu stellen, und auch andere Fragen, wie die Durchführung der Grundentlastung, standen unbeantwortet im Raum. Andererseits hatte der Reichstag in Wien wochenlang nur über die Geschäftsordnung diskutiert, eine Tatsache, die ihm bei den Wählern auch keine Lorbeeren eintrug¹⁴².

Die eigentliche Arbeit des Reichstages fand jedoch in den Ausschüssen statt und hierüber wurde in der Öffentlichkeit so gut wie nichts bekannt. Schon am 13. Oktober 1848 gab der während der Revolution in Wien verbliebene Finanzminister Philipp von Krauß ein Gutachten über die Notwendigkeit der Bildung eines neuen „volkstümlichen Ministeriums“ ab. Unklar war ihm allerdings, welche politische Richtung der Hof einschlagen wollte. Auf jeden Fall empfahl er, diese Regierung innerhalb kürzester Zeit zu bilden, da er nicht länger alle Ministerien verwalten könne. Für sich selbst schloß er die Übernahme eines Ministeramtes aus, trat aber dann doch, wieder als Finanzminister, in die neue Regierung ein. In der Situation, in der sich die Habsburgermonarchie Ende 1848 befand, hielt Krauß nur eine liberale Regierung für möglich. Als Minister schlug er unter anderen Borrosch, Löhner und Brestel vor, also durchwegs prominente Reichstagsabgeordnete. Er gab aber zu bedenken, daß diese von ihm genannten Persönlichkeiten wohl kaum zur Übernahme eines Ministeramtes zu bewegen wären. Der Vorschlag Krauß hatte keine praktischen Auswirkungen, da die Politik der Habsburgermonarchie in eine konservative Richtung tendierte. Die Frage der Bildung einer neuen schlagkräftigen Regierung blieb aber auf der Tagesordnung, denn der amtierende Ministerpräsident Wessenberg war alt und amtsmüde und der Aufenthaltsort der übrigen Minister war nicht bekannt. Latour war tot und Krauß, der als einziger Minister in Wien geblieben war, leitete als braver kaiserlicher Beamter alle Ministerien - was kein Dauerzustand sein konnte.

So begann man auch in der mährischen Residenzstadt über die Bildung einer neuen Regierung nachzudenken. Der Hof wünschte sich eine starke Regierung, die die Fähigkeit besitzen sollte, das vom Zerfall bedrohte Reich mit starker Hand zusammen-

¹⁴² Helfert, Oktoberaufstand, Band 3, S.321.

zuhalten. Divergierende Ansichten bestanden allerdings über die Vorgangsweise, die zu wählen wäre. Der radikale Flügel, repräsentiert durch Carl Friedrich Frh. v. Kübeck¹⁴³, schlug vor, das Reich in Belagerungszustand zu versetzen und den Reichstag sofort aufzulösen. Um dem schwachen und nachgiebigen Kaiser Ferdinand nicht zu viel Entscheidungsfreiheit zu überlassen, schlug er vor, Fürst Windischgrätz zum Diktator zu ernennen und ihn mit unbeschränkten Vollmachten auszustatten. Windischgrätz selbst folgte dieser Linie Kübecks insofern nicht ganz, als er den Titel „Diktator“ ablehnte, da er den Kaiser nicht in den Schatten stellen wollte.

Was andere außerordentliche Vollmachten betraf, zeigte er sich allerdings weniger bescheiden. Er verlangte die Zusicherung, daß ihn der Hof über alle wichtigen Vorgänge im Reich informiere und die neu zu bildende Regierung keinen Beschluß ohne seine Zustimmung fasse - den Titel eines Diktators lehnte er ab, auf den damit verbundenen Vollmachten beharrte er. Am 16. Oktober 1849 wurden seine Wünsche durch ein kaiserliches Manifest erfüllt. Die Autoren des Schriftstückes waren Schwarzenberg und sein Sekretär Hübner, die darin sehr harte und unversöhnliche Worte gebrauchten.

Da dieses Manifest bei den Reichstagsabgeordneten große Aufregung auslöste und Wessenberg aus Protest sogar mit seinem Rücktritt drohte, entschloß man sich, es durch ein weiteres Manifest zu entschärfen, das der Kaiser am 19. Oktober unterzeichnete und dessen Autor Stadion war. Übrigens war es nicht zuletzt Stadion zu verdanken, daß der Reichstag nicht schon zu diesem Zeitpunkt aufgelöst, sondern nur vertagt wurde. Die Aufgabe des Reichstages wurde allerdings ausdrücklich darauf beschränkt, „im Einklange mit dem Ministerium eine den Interessen der Monarchie entsprechende Verfassung auszuarbeiten“¹⁴⁴.

Obwohl es noch keine neue Regierung gab, waren es doch deren bedeutendste Persönlichkeiten, Schwarzenberg und Stadion, die die Politik der Habsburgermonarchie wesentlich mitgestalteten. Schwarzenberg war der Schwager des Fürsten Windischgrätz und dieser hatte ihn, unterstützt von Wessenberg, für das Amt des Ministerpräsidenten vorgeschlagen. Am 19. Oktober 1848 erfolgte die inoffizielle Ernennung des Fürsten zum Regierungschef und Außenminister. Dies sollte aber vorerst geheim bleiben, nach außen blieb Wessenberg Regierungschef, der auch weiterhin alle Beschlüsse unterzeichnete, federführend war aber Felix Schwarzenberg. Wessenberg stimmte dieser für ihn nicht angenehmen Lösung offenbar aus Loyalität zum Kaiserhaus zu, dürfte aber

¹⁴³ Eder, Liberalismus, S. 123.

¹⁴⁴ Alexander Graf Hübner, Ein Jahr meines Lebens. (Leipzig 1891). S. 248.

sehr darunter gelitten haben, Beschlüsse unterzeichnen zu müssen, die gegen seine Grundsätze verstießen. Er selbst führte weiterhin den Titel eines Ministerpräsidenten, konnte aber auf die Politik keinen Einfluß mehr ausüben. Hübner charakterisierte die Lage des scheidenden Ministerpräsidenten folgendermaßen: „Zerstören zu sehen, was man geschaffen hat oder schaffen wollte ist bereits hart genug, aber den Akt der Zerstörung mit der eigenen Unterschrift zu bekräftigen, übersteigt das Maß des Erträglichen.“¹⁴⁵

Die Weichen für den Wiederaufbau der Habsburgermonarchie waren durch die Designierung Schwarzenbergs gestellt worden. Er konnte nun in Ruhe eine Regierung bilden, die seinen Vorstellungen entsprach. Allerdings machte ihm Wessenberg Schwierigkeiten. Er widersetzte sich zwar nicht den Amtshandlungen des Fürsten, aber er reichte vier Mal seinen Rücktritt ein, der immer abgelehnt wurde. Die Regierungsbildung zog sich länger, als Schwarzenberg erwartet hatte. Ursprünglich plante er, Bach auf jeden Fall in die Regierung zu berufen, Stadion wollte er dagegen wegen dessen angegriffenen Gesundheitszustandes schonen. Bach sollte das Innenministerium übernehmen, Bruck das Handelsministerium und Breda das Justizministerium. Für das Kriegsministerium sah Schwarzenberg Mertens vor, dieser lehnte allerdings ab. Auch aus einer ebenfalls zur Diskussion stehenden Berufung Kajetan Mayers zum Innenminister wurde nichts. Am 7. November glaubte Schwarzenberg die Regierungsbildung abgeschlossen zu haben, und zwar mit Stadion als Innenminister .

Von Kübecks Plan, über die Habsburgermonarchie den Belagerungszustand zu verhängen und den Reichstag aufzulösen, war keine Rede mehr¹⁴⁶, und auch Windischgrätz konnte mit der politischen Entwicklung nicht zufrieden sein, hätte er es doch lieber gesehen, wenn der Reichstag sofort aufgelöst worden wäre.

Er stimmte dann aber doch einer Vertagung der Volksvertretung zu, nicht zuletzt, weil er Stadion zu diesem Zeitpunkt noch vertraute¹⁴⁷. Windischgrätz hatte mit der Ernennung seines Schwagers zum Ministerpräsidenten seine eigene Entmachtung eingeleitet. Er erhoffte sich von letzterem eine loyale Zusammenarbeit, doch war der Fürst eine selbstbewußte Persönlichkeit und keineswegs bereit, sich seine Entscheidungen vom Feldmarschall vorschreiben zu lassen. Dabei war er aber klug genug, seinem Schwager das Gefühl zu geben, er würde nach dessen Willen handeln, betonte er doch

¹⁴⁵ Ebenda, S. 247.

¹⁴⁶ Hübner, Ein Jahr, S. 243-249.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 300.

immer wieder seine Loyalität zum Feldmarschall - seine Handlungen bewiesen allerdings das Gegenteil.¹⁴⁸

Die beiden hatten nichts gemein, außer daß sie dem Hochadel entstammten, miteinander verwandt waren - denn Windischgrätz hatte die Schwester Schwarzenbergs, die im Pfingstaufrstand ums Leben kam, geheiratet - und daß sie beide überzeugte Gegner des liberalen Konstitutionalismus waren. Schon in der Beurteilung des Hochadels divergierten jedoch ihre Ansichten; im Gegensatz zu Windischgrätz hielt Schwarzenberg seine Standesgenossen - zumindest in Österreich - für politisch unfähig, ein Oberhaus nach englischem Vorbild lehnte er entschieden ab¹⁴⁹.

Schwarzenberg war alles andere als liberal, da aber Regierung und Dynastie für eine Politik nach seinem Geschmack noch zu schwach waren, sah er sich gezwungen, sich liberal zu geben und sich um eine Verständigung mit dem Reichstag zu bemühen. Diese Vorgangsweise wurde weder von Kübeck noch von Windischgrätz gebilligt, letzterer ließ sich aber von seinem Schwager überzeugen; immer wieder beharrte er jedoch darauf, daß man ihn von allen politischen Entscheidungen informieren müsse. Er konnte sich hierbei auf seine schon erwähnte Ernennung zum Oberbefehlshaber berufen; insbesondere sollte er demnach berechtigt sein, wenn notwendig, das Kriegsgesetz zu proklamieren, die Presse zu beschränken, die Versammlungsfreiheit einzuschränken und die Entwaffnung des Volkes anzuordnen. Sich darauf berufend versuchte Windischgrätz immer wieder in die Regierungspolitik einzugreifen, durchsetzen konnte er sich allerdings nur in den wenigsten Fällen.

Windischgrätz wurde allerdings nicht müde, die Minister vor zu weitgehenden Reformen zu warnen. Insbesondere der Reichstag war ein rotes Tuch für den Feldmarschall. Er lehnte jeglichen Kompromiß mit der Volksvertretung, für ihn ein Symbol der Revolution, ab. Allerdings hatte er kaum Möglichkeiten, gegen den Reichstag oder gegen einzelne Abgeordnete vorzugehen. Erfolgreicher war er, in seinem Kampf gegen die Wiener liberale Presse, der er ebenfalls nicht gerade freundlich gesinnt war:

Nach wie vor üben die schändlichen Sudelblätter ihren vergiftenden Einfluß auf das Volke aus, der nur durch die verderblichen Verhandlungen des Reichstages überboten wird.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Eduard Heller, Fürst Felix zu Schwarzenberg. (Wien 1933) S. 15.

¹⁴⁹ Redlich, Reichsproblem, S. 330.

¹⁵⁰ Rudolf Kiszling, Fürst Felix zu Schwarzenberg. (Graz-Köln 1952) S. 44.

Es kam in Wien zu Beschränkungen der Pressefreiheit, außerdem versuchte Windischgrätz jegliche Verbindung von der Hauptstadt zu den Regierungsstellen in Olmütz zu unterbinden. Er verlangte, daß alle Deputationen Wiens in Olmütz zurückgewiesen werden sollten. In einem Schreiben an den Ministerpräsidenten faßte Windischgrätz seine politischen Vorstellungen zusammen, Forderungen, die er in den folgenden Monaten immer wieder - fast wortwörtlich - wiederholte:

Sämtliche politische Vereine müssen im ganzen Umfange der Monarchie untersagt werden. Die Presse muß ebenfalls allerorten dergestalt beschränkt werden, daß ihr verderblicher Einfluß nicht mehr fortgesetzt werden kann. Hiebei sind auch die willkürlichen Plakate, deren Gemeinschädlichkeit sich nur zu sehr bewährt hat, zu behandeln. Was die Bürgerwehr oder Nationalgarde betrifft, sind nicht allein die notwendigen Beschränkungen in Betreff der beigezogenen Kategorien einzuführen, sondern die Nationalgarde ist höchstens an jenen Orten anzuordnen oder zu gestatten, die mehr als 2000 Seelen zählen. Daß selbst dieses nur als eine Konzession für die allgemeine Tendenz betrachtet werden kann, ist klar, denn ein Nutzen von der Nationalgarde ist, wie schon die Erfahrung zeigt, nirgends zu erwarten und der Nachteil, jeden kleinen Ort mit einer Anzahl Bewaffneter zu versehen, ist gar nicht zu berechnen. Überhaupt erlaube ich mir als Prinzip aufzustellen, daß von Seiten des Monarchen und seiner Minister keine wichtige Frage mehr zu umgehen ist, sondern alle entschieden zu behandeln sind. Die Menschen müssen wissen, wie weit die Regierung gehen will, wie weit sie zum allgemeinen besten glaubt gehen zu können. Nur mit Offenheit, Konsequenz und Energie kann jetzt regiert werden. Dies sind die unerläßlichsten Eigenschaften dazu und jene, die ich für meine Person als unerläßliche Bedingung betrachte. Ich muß schließlich die Herren Minister dringend ersuchen, mich von allem stets in Kenntnis zu erhalten, keine wichtige Entscheidung, ohne daß sie mir zur Kenntnis kommt, zu ergreifen, weil ich im entgegengesetzten Fall dem Kaiser zu dienen außerstande bin.¹⁵¹

Die Zeit drängte, da die Reichstagsverhandlungen wieder aufgenommen werden sollten und so stimmte Schwarzenberg schließlich seiner offiziellen Ernennung zum Regierungschef zu. Am 19. November 1848 forderte Wessenberg in einem Vortrag an den Kaiser die unverzügliche Bildung einer neuen Regierung. Wer war und woher kam dieser Mann - Schwarzenberg - der die Geschichte Österreichs bestimmen sollte?

III. 2. a) Schwarzenberg – seine Regierung und seine Außenpolitik

¹⁵¹ Ebd. S. 52.

Fürst Felix Schwarzenberg wurde im Jahr 1800 als zweiter Sohn des regierenden Fürsten zu Schwarzenberg und Herzogs von Krumau geboren. Nachdem er die damals für Adelige übliche Erziehung genossen hatte, wurde er Kavallerieoffizier und stieg sehr schnell zum Rittmeister auf. Auf Anregung von Staatskanzler Metternich trat er 1824 unter Beibehaltung seines Offiziersranges zur Diplomatie über und wurde 1831 zum Major befördert. Als sogenannter „Gesandtschaftskavallier“ arbeitete er zunächst in St. Petersburg, dann in London und Paris, er kannte die europäischen Hauptstädte also aus eigener Erfahrung. Abgesehen von den genannten Städten hielt sich Schwarzenberg auch in Madrid, Lissabon und sogar Rio de Janeiro auf, er kannte Europa sehr gut, während er sich in Österreich bis zum Revolutionsjahr nur sehr wenig aufgehalten hatte - was eine gewisse innenpolitische Unerfahrenheit erklärt. Schwarzenberg wurde 1832 zum Legationsrat bei der Gesandtschaft in Berlin ernannt, 1835 erfolgte seine Ernennung zum Obersten, und 1838 erhielt er seinen ersten selbständigen Gesandtschaftsposten in Turin als österreichischer Botschafter für Piemont-Sardinien und Parma. 1842 wurde er zum General ernannt und 1844 wurde er nach Neapel versetzt, wo er sich bis zum Ausbruch der Revolution des Jahres 1848 aufhielt. Auf eigene Initiative, ohne einen Befehl aus Wien abzuwarten, brach er damals die Beziehungen zu dem im revolutionären Umbruch befindlichen Königreich bei der Sizilien ab - ein Schritt, der bereits sein selbstbewußtes Vorgehen andeutet, das er in den folgenden Jahren unter Beweis stellen sollte¹⁵².

Das Revolutionsjahr brachte für Schwarzenberg seine endgültige Rückkehr nach Österreich: Zunächst als Offizier in der Armee Radetzky's, in der er am 20. Juli 1848 zum Feldmarschalleutnant ernannt wurde.

Diese Zeit prägte den Fürsten, die Siege Radetzky's wurden zum eigentlichen Ausgangspunkt seines konservativen Vorstoßes. Schwarzenberg nahm sich nicht zuletzt die Zentralisation des Heeres zum Vorbild für seinen zentralisierten Einheitsstaat - ein Vergleich, der damals sehr beliebt war. In der österreichischen Armee, schreibt Helfert, stellt jede Nationalität die für sie typischen Truppenteile: die Polen die Ulanen, die Ungarn die Husaren, die Böhmen die Artillerie, die Tiroler die Gebirgsjäger, die Dalmatiner die Marine usw.; genauso sollte der neue Einheitsstaat aufgebaut sein: jede Nationalität sollte ihr Bestes für den Gesamtstaat leisten¹⁵³. Weniger erfolgreich als in seiner

¹⁵² Heller, Schwarzenberg, S.17.

¹⁵³ Helfert, Oktoberaufstand, Bd.2, S. 288 und Redlich, Reichsproblem, S. 335.

militärischen und diplomatischen Laufbahn war Schwarzenberg vorerst in der Politik, er kandidierte zwar bei den Reichstagswahlen, wurde aber nicht gewählt.

Schon im Sommer 1848 meinte man auf sein vermeintliches politisches Genie nicht mehr verzichten zu können und berief ihn in die Regierung, er lehnte jedoch ein Portefeuille in der Regierung Wessenberg-Dobhoff ab. Schwarzenberg fühlte sich zu Höherem berufen, vor allem aber sah er, daß er nur als Ministerpräsident die Politik nach seinen Vorstellungen gestalten konnte. Die Berufung zum Regierungschef nahm er daher an, allerdings nicht ohne Bedingungen zu stellen¹⁵⁴.

R. A. Kann bezeichnet Schwarzenberg als den tatkräftigsten und begabtesten Vertreter des österreichischen Konservatismus und als Verteidiger der österreichischen Reichsidee. Sein Konservatismus war, um nochmals Kann zu zitieren der eines Mannes voll Selbstvertrauen, Ritterlichkeit und Zynismus¹⁵⁵. Er wollte ein einheitliches und starkes Österreich, das nicht auf alten feudalen Strukturen aufgebaut sein sollte - wie dies seinem Schwager vorschwebte -, somit einen neuen, modernen Staat. Kann charakterisiert ihn treffend, wenn er schreibt, „daß persönliche Rachegefühle in Schwarzenbergs Denken keinen Platz hatten. Er war zwar bereit, über Leichen hinwegzugehen, wenn er es für notwendig hielt, aber es besteht keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß er Anlässe zu solchen Schritten suchte oder sich darüber freute.“¹⁵⁶

In der Zeit der Regierungsbildung - von Mitte Oktober bis Mitte November 1848 - war Schwarzenberg auf eine einzige Hilfskraft angewiesen, den Freiherrn von Hübner, dessen Tagebuch eines der hervorragendsten Dokumente dieser Zeit ist. Hübner war derjenige, der die Schriftstücke konzipierte, die als Manifeste und Proklamationen erlassen wurden¹⁵⁷.

Es wäre übertrieben, ihm weitgehenden politischen Einfluß zuzuschreiben, denn die Endfassung und Approbation lag immer noch bei Schwarzenberg und beim Ministerrat, doch hatte Hübner ohne Zweifel großen Einblick in die Entscheidungsprozesse. Hübner blieb auch nach der Regierungsbildung ein enger Berater des Ministerpräsidenten, sowohl die Regierungserklärung als auch das Thronwechselmanifest sowie die den Reichstag betreffenden Schriftstücke stammen in ihrer ursprüngli-

¹⁵⁴ Heller, Schwarzenberg, S. 18.

¹⁵⁵ Kann, Nationalitätenproblem, S. 72.

¹⁵⁶ Ebenda, S. 73.

¹⁵⁷ Friedrich Engel-Janosi, Der Freiherr von Hübner 1811-1892. Eine Gestalt aus dem Österreich Kaiser Franz Josephs. (Innsbruck 1933.) S. 64 f.

chen Fassung von ihm, wurden aber meist im Ministerrat abgeändert und geglättet¹⁵⁸. Das Verhältnis Hübners zu Schwarzenberg war jedoch nicht frei von Konflikten, und in seinem Tagebuch sparte er nicht mit Kritik an der Vorgangsweise des Ministerpräsidenten. Hübner stand der Staatsauffassung Windischgrätz offenbar näher als der Schwarzenbergs, und dieses Vertrauensverhältnis zu bei den Staatsmännern versetzte ihn in die Lage, vermittelnd zu wirken, sodaß er einen Bruch zwischen den beiden Persönlichkeiten verhindern konnte.

Doch zurück zu Schwarzenberg und seiner innenpolitischen Machtposition, die er sich geschickt aufbaute. Eine seiner Forderungen für die Übernahme des Amtes des Ministerpräsidenten war der Thronwechsel, wovon noch die Rede sein wird. Kaiser Franz Joseph war mit seinen achtzehn Jahren auf Ratgeber angewiesen, nicht umsonst schreibt man seiner Mutter, Erzherzogin Sophie, bedeutenden politischen Einfluß zu. Schwarzenberg überragte mit seiner Energie und Intelligenz alle Erzherzöge und wurde für Franz Joseph zur Vaterfigur, der junge Kaiser vertraute ihm fast bedingungslos¹⁵⁹.

Schwarzenberg hatte von Seiten des Hofes somit keine Schwierigkeiten zu befürchten, da man ihm vollkommen freie Hand ließ, nachdem man erkannt hatte, daß er im Gegensatz zu seinem Schwager bereit war, alle persönlichen Interessen hinanzustellen und sich voll und ganz dem Ziel zu widmen, die Macht und den Einfluß des Hauses Habsburg in Mitteleuropa wieder zu festigen. Franz Joseph bezeichnete Schwarzenberg in späteren Jahren als seinen besten Ministerpräsidenten¹⁶⁰, ein deutlicher Hinweis auf den Einfluß dieses Politikers auf den jungen Monarchen. Vom Reichstag hatte der Ministerpräsident keine gute Meinung, was er allerdings selten offen aussprach.

Außenpolitisch orientierte sich Schwarzenberg an Rußland, obwohl sein persönliches Verhältnis zum Zar Nikolaus I. nicht spannungsfrei war. Letzterer lag eher auf der Linie Windischgrätz, Kompromisse mit dem Liberalismus lehnte er entschieden ab. Ein äußerst gespanntes Verhältnis hatte Schwarzenberg zu Lord Palmerston, dem englischen Ministerpräsidenten, was persönliche und politische Gründe hatte. Zum französischen Präsidenten Napoleon Bonaparte suchte er ein gutes Einverständnis, da er ihn - im Zusammenhang mit der österreichischen Deutschland- und Italienpolitik - für die Habs-

¹⁵⁸ Hübner, Ein Jahr, S. 310 f. und S. 354.

¹⁵⁹ Alexander Novotny, Der Monarch und seine Ratgeber. In: Habsburgermonarchie II, S. 57-99

¹⁶⁰ Rudolf Kiszling, Fürst Felix zu Schwarzenberg. In: Hugo Hantsch (Hg.): Gestalter der Geschichte Österreichs. (Innsbruck 1962). S. 359-370, v.a. S. 359.

burgermonarchie gewinnen wollte¹⁶¹.

Während die österreichische Italienpolitik klar und unmißverständlich war und fast vollkommen auf militärischen Überlegungen beruhte, war die Deutschlandspolitik weitaus schwieriger. Schwarzenberg versuchte die Macht des Deutschen Bundes zu stärken, wobei ihm - von Bruck beeinflusst - eine Zollunion vorschwebte. Der österreichische Einheitsstaat sollte unter Einbeziehung der ungarischen Reichshälfte dem Deutschen Bund beitreten. Dazu mußte Österreich allerdings erst einmal zu einem Einheitsstaat werden und davon war es im Oktober weiter denn je entfernt. Die Absicht des Fürsten war, ein „verjüngtes Österreich“ zu schaffen, das sich mit einem verjüngten Deutschland vereinigen sollte. Von diesem groß angelegten Konzept gelang Schwarzenberg aber nur die Wiederbelebung des Deutschen Bundes in seiner Variante von 1815, mit Österreich als Präsidialmacht¹⁶².

In seiner Außenpolitik hatte der Ministerpräsident keine Schwierigkeiten von Seiten Windischgrätz zu erwarten, da dieser kaum Stellung bezog. Wie schon erwähnt, hatte der Feldmarschall gute Beziehungen zum russischen Zaren und seine Einstellung zur deutschen Frage äußerte sich in erster Linie in einer tiefen Abneigung gegen die deutsche Nationalversammlung¹⁶³.

Das beherrschende Problem dieser Tage war aber nicht die Außenpolitik, sondern die innere Entwicklung des Vielvölkerstaates. Der Bestand Österreichs war durch die nationalen Einigungsbewegungen gefährdet¹⁶⁴, und Schwarzenberg war intelligent genug zu erkennen, daß die Monarchie nur durch Kompromisse zu retten war, worin er sich von seinem Schwager wesentlich unterschied. Schwarzenbergs scheinbare - Kompromißbereitschaft zeigte sich schon bei der Regierungsbildung: In der neuen Regierung sollten sowohl Anhänger des Wirtschaftsliberalismus als auch des gemäßigten politischen Liberalismus und des Konservatismus vertreten sein. Schwarzenberg war ein Meister scheinbarer Kompromisse, die einzig und allein seiner politischen Strategie dienten. Er setzte sich über gegebene Versprechen hinweg und huldigte einer machiavellistischen Machtpolitik par excellence, die - und das ist das eigentlich Überraschende - von seinen Zeitgenossen nicht durchschaut wurde. Es gelang ihm, seine Umgebung

¹⁶¹ Heinrich Friedjung, Fürst Felix Schwarzenberg. In: Österreichische Rundschau 27, 1911. S. 106-111, v.a. S. 111.

¹⁶² Kann, Nationalitätenproblem, S. 74.

¹⁶³ Hermann Kriebel, Feldmarschall Fürst Windischgrätz 1787-1862. = Beiträge für die Geschichte der Jahre 1848/49,2.(Innsbruck 1929). S. 3.

¹⁶⁴ Peter Hanák, Die bürgerliche Umgestaltung der Habsburgermonarchie und der Ausgleich. In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867.(Bratislava 1967). S. 323-442, v.a. S. 335.

von der Ehrlichkeit seiner Bestrebungen zu überzeugen. Felix Schwarzenbergs Politik war eine Gratwanderung, die an einem Faden hing: dem grenzenlosen Vertrauen des Hofes. Er war ein untypischer Österreicher, „ein Spieler, der sich nur bei höchstem Einsatz wohl fühlte“¹⁶⁵.

In seinem neuen Aufgabenbereich stellte sich Schwarzenberg ein großes Problem: Aufgrund seiner innenpolitischen Unerfahrenheit war es besonders wichtig, daß er für das Innenministerium einen fähigen Politiker fand, dem er vertrauen konnte und der ihm beim Aufbau eines verjüngten Österreichs unterstützte. Seine Wahl fiel auf den bisherigen Justizminister Bach, Windischgrätz misstraute ihm jedoch wegen seiner bürgerlichen Herkunft und wegen seiner Nähe zu den Revolutionären. Da Schwarzenberg Bach auf jeden Fall in die Regierung holen wollte, ernannte er ihn statt zum Innenminister - was Windischgrätz erfolgreich hintertrieb - zum Justizminister¹⁶⁶.

Bekanntlich hatte Bach im Frühjahr aus seinen revolutionären Ideen kein Hehl gemacht, und als liberaler Minister hatte er im Kabinett Wessenberg das Justizressort geleitet. Windischgrätz verachtete ihn als Barrikadenminister und bürgerlichen Parvenu. Schwarzenberg war in dieser Beziehung viel flexibler als sein Schwager, vor allem erkannte er in Bach einen Opportunisten, der sich dem Ministerpräsidenten unterordnen würde, auch wenn dessen Ideen nicht seinen eigenen Vorstellungen entsprechen sollten. In diesem Sinn wäre er Schwarzenberg als Innenminister zweifellos angenehmer gewesen, als der weit weniger gefügige Stadion. R. A. Kann bezeichnet Bach als „schwierigen, komplexen und undurchsichtigen Charakter, der sicher nicht Vertrauen erweckte“¹⁶⁷.

Tragisch ist, daß Bach durchaus fortschrittliche Ideen hatte, jedoch waren seine Vorstöße in der Regierung nur zaghaft und beim kleinsten Widerstand, den er zu spüren bekam, gab er nach und exekutierte eine Politik, die nicht die seine war. So nahm er im Ministerrat die Revolutionäre des Oktoberaufstandes in Schutz und verlangte, daß man sie vor ein Zivil- und nicht vor ein Militärgericht stelle.

Als aber nur Stadion diesen Vorschlag unterstützte, schloß er sich widerspruchslos der Meinung der Mehrheit an¹⁶⁸. Solche Vorstöße sind bei Bach immer wieder zu finden, da er aber regelmäßig niedergestimmt wurde - oder die Anträge zurückziehen mußte, bevor es noch zu einer Abstimmung kam -, wurden diese Anzeichen von Wider-

¹⁶⁵ Veit Valentin, Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49. 2 Bde. (Berlin 1931/32). S.218.

¹⁶⁶ Redlich, Reichsproblem, S. 331.

¹⁶⁷ Kann, Nationalitätenproblem, S. 91.

¹⁶⁸ Ebd. S. 99.

stand bald geringer. Daß Bach die Politik Schwarzenbergs und später Kübecks ausführte und es sogar auf sich nahm, zum Sündenbock eines ganzen Systems zu werden, lag wohl an seiner Liebe zur Macht, die stärker war als seine politischen Überzeugungen und die der Regierung und dem Hof Gelegenheit gab, ihn als den Verantwortlichen für die Politik des Neoabsolutismus hinzustellen. Schwarzenberg gab jedenfalls dem Wunsch Windischgrätz nach und berief Stadion zum Innenminister. Zwar stand der Feldmarschall auch Stadion nicht kritiklos gegenüber, er hoffte aber doch, daß dieser nach seinen Vorstellungen handeln werde. Stadion unterschied sich charakterlich von Bach, er war geradliniger und ehrlicher und nicht bereit, seine Prinzipien aufzugeben, selbst bei der Reichstagsauflösung, die er befürwortet hatte, war er voll von Skrupeln. Der Bürokratie war er als Reformers höchst verdächtig, der, wie Redlich schreibt, auch die Fähigkeit gehabt hätte, Ministerpräsident im „westlichen Stil“ zu werden¹⁶⁹.

Obwohl gerade dies Windischgrätz weniger gefiel, vertraute er ihm eher als Bach und betrachtete ihn als das kleinere Übel. Mattausch bezeichnet Stadion sehr treffend als „Spätling des österreichischen Josephinismus“¹⁷⁰, im Unterschied zu Joseph II. beruhte sein Staatskonzept allerdings auf einer weitgehenden autonomen Verwaltung der Gemeinden. Stadion war nicht „bürgerlich“, seine Zugehörigkeit zum Hochadel konnte er nicht verleugnen, doch war er offen für neue Ideen. Daß er von allen Seiten angefeindet wurde, liegt wohl nicht nur an seinen unkonventionellen Handlungen, die vielen damals Mächtigen unangenehm waren, sondern auch an seiner politischen Grundhaltung, da er sich nicht in gängige politische Kategorien einordnen ließ. Stadion war kein Liberaler, er war aber genausowenig konservativ oder ein Verfechter eines kompromißlosen Zentralismus. Man kann sein Gedankengut mit dem Begriff „fortschrittlich“ umschreiben, denn viele seiner Ideen waren wirklich neu und zukunftsweisend - nicht unbedingt aber im Sinn der modernen Zeitströmung seiner Zeit, des Liberalismus.

Stadion war ohne Zweifel eine der fähigsten Persönlichkeiten des Kabinetts. Friedjung meint sogar, nicht Schwarzenberg sondern Stadion war es der der Regierungspolitik die Ideen gab. Immerhin war es Stadion zu verdanken, daß der Ministerprä-

¹⁶⁹ Redlich, Reichsproblem, S. 331.

¹⁷⁰ Rudolf Mattausch, Franz Graf Stadion. Ein Staatsmann und Reformers Alt-Österreichs. In: Stifter-Jahrbuch 5/1957. S.61-71,

sident nicht schon Ende 1848 die Meinungen Kübecks stärker berücksichtigte¹⁷¹. Für die Zeitgenossen war die Intelligenz Stadions eher überraschend, denn seine äußere Erscheinung war alles andere als imposant, und außerdem war er durch einen schweren Sprachfehler belastet, so daß seine Worte fast unverständlich klangen - auch in seiner nur schwer lesbaren Schrift spiegeln sich diese körperlichen Leiden wieder. Franz Graf Stadion war nur wenige Jahre jünger als der Ministerpräsident, er wurde 1806 als Sohn des damaligen Außenministers Johann Graf Stadion geboren. Nach Beendigung seiner juristischen Studien trat er in den Staatsdienst ein, wo er durch seine unkonventionellen Methoden auffiel. Trotzdem wurde ihm schon mit 28 Jahren der Hofratstitel verliehen und 1841, er war erst 35 Jahre alt, wurde er zum Gouverneur der Küstenlande ernannt. Triest wurde Stadion zum Schicksal denn im Küstenland lernte er die österreichischen Probleme im Kleinen kennen und entwickelte sich dadurch zu einem Fachmann für innere Verwaltung.

Er suchte nach einem Mittel, die Gegensätze zwischen den in dieser Provinz lebenden Nationalitäten zu überwinden und entwickelte Lösungsmodelle, die erfolgversprechend waren. Auch in seiner neuen Stellung scheute er nicht vor Unkonventionellem zurück, so ließ er zum Beispiel auf eigene Kosten Schulbücher in deutscher, italienischer und kroatischer Sprache drucken und verteilen. Stadion war es in Triest gelungen, trotz aller Restriktionen des Metternichschen Regimes, ein liberales Klima aufzubauen und der Adriastadt zu einer Blüte zu verhelfen. Viele der in anderen Teilen der Monarchie streng verbotenen Zeitungen waren in Triest frei erhältlich und selbst das berüchtigte Spitzelwesen war hier ein Fremdwort.

Ähnlich wie in Triest fiel Stadion auch in Galizien durch seine unkonventionellen Methoden auf, er hatte aber nicht genügend Zeit, um auch dort wirkungsvoll durchgreifen zu können, da er erst knapp vor Ausbruch der Revolution in das von sozialen und nationalen Krisen geschüttelte Kronland kam. Als er in Lemberg eintraf, sah er die unvorstellbare Armut und die schwierige Lage der ruthenischen Landbevölkerung, die sich gegen die polnischen Grundherren auflehnte. Er erkannte, daß in Galizien eine mächtige soziale Revolution im Entstehen war, die auch eine starke nationale und religiöse Komponente beinhaltete. Stadion schlug sich sofort auf die Seite der Ruthenen, die von den Polen nicht als eigene Nationalität anerkannt wurden und unterstützte

¹⁷¹ Heinrich Friedjung, Reformen unter dem Grafen Stadion. In: Österreichische Rundschau 18/1909. S. 23-30 sowie Friedrich Walter, Die österreichische Zentralverwaltung. III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867. 1.Bd. S. 236.

ihren Wunsch, in Lemberg eine Volksversammlung abzuhalten. Indem er für deren Zustandekommen bürgte, zog er sich den Haß und die Feindschaft der Polen zu, die diese Versammlung mit allen Mitteln verhindern wollten.

Am 7. April wurde in Galizien - noch vor allen anderen Kronländern - die Robot aufgehoben. Bei den Reichstagswahlen kandidierte Stadion in einem ruthenischen Wahlkreis und wurde gewählt. Im Reichstag spielte er keine bedeutende Rolle, da die Polen die Reichstagsdebatten dominierten und den rhetorisch schwachen Stadion ins politische Abseits drängten¹⁷². Stadion verließ Galizien nicht leichten Herzens, wie aus seinen Bemerkungen hervorgeht. Er war schon im Mai als Regierungschef im Gespräch gewesen, hatte dieses Amt allerdings mit der Begründung abgelehnt, daß er ohne ausdrücklichen Befehl seinen Posten nicht verlassen wolle. Am 4. Juni sah sich Stadion aber dann doch gezwungen, Lemberg zu verlassen. Er ging vorerst allerdings nicht nach Wien, sondern an den Hof nach Innsbruck, wo man ihn mit der Bildung einer neuen Regierung beauftragen wollte. Stadion lehnte ab und zog es vor, als einfacher Abgeordneter nach Wien zu gehen¹⁷³.

Wahrscheinlich fühlte Stadion, daß er diesem Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht gewachsen war. Einige Monate später ließ er sich schließlich doch überreden, in die Regierung Schwarzenberg einzutreten, wo er in kürzester Zeit nicht nur einen Verfassungsentwurf, sondern auch das äußerst wertvolle Gemeindegesetz ausarbeitete. Die Schwierigkeiten und Aufregungen der Regierungsarbeit schwächten ihn aber so sehr, daß er sich von einem Zusammenbruch im März 1849 nicht mehr erholte und vier Jahre später im Alter von 47 Jahren starb. Wie schwer Stadions Aufgabe als Innenminister war, zeigt seine Bemerkung im Ministerrat vom 15. Dezember 1848, wo er Verfügungen verlangte, um zu verhindern, daß die Regierung durch militärische Anordnungen umgangen werde. Nur dem Geschick der maßgeblichen Politiker und der Schwäche Windischgrätz war es zu verdanken, daß das Militär politisch in den Hintergrund gedrängt werden konnte. Die wichtigen Entscheidungen fielen - von Ausnahmen abgesehen - auf politischer Ebene, die Militärmacht hatte nur sehr beschränkt politischen Einfluß. Das heißt aber nicht, daß die Regierung keine Konflikte mit Windischgrätz auszutragen gehabt hätte, ganz im Gegenteil. Dessen Einstellung gegenüber Stadion hatte sich rasch geändert; versuchte er zunächst noch, den Innenminister in seinem Sinne zu beeinflussen, begann er sich bald über ihn zu beschweren.

¹⁷² Walter Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart. 1. Bd. (Leipzig-Wien 1872). S. 47 f.

¹⁷³ Helfert, Oktoberaufstand, Bd. 3, S. 35.

Die vierte bedeutende Persönlichkeit in diesem „Kabinett von Premierministern“, wie es der englische Botschafter nannte¹⁷⁴, war Karl Ludwig Freiherr von Bruck. Er war Deutscher, bürgerlicher Abstammung, und hatte 1789 im preußischen Rheinland das Licht der Welt erblickt. Er hatte seine Heimat nicht in der Absicht verlassen, in Österreich Karriere zu machen, sondern um am griechischen Freiheitskampf teilzunehmen. Er kam aber nur bis Triest, wo er sich niederließ, ein angesehenes Geschäftsmann wurde und 1832 nach dem Vorbild des Londoner Lloyd den „Lloyd austriaco“ durch Vereinigung mehrerer Triestiner Versicherungsgesellschaften und Angliederung einer eigenen Schifffahrtsgesellschaft gründete¹⁷⁵. Wie Stadion und Bach rechnete man auch Bruck zu den gemäßigt Liberalen und schätzte ihn als Experten. Windischgrätz konnte zunächst nur wenig Begeisterung für ihn aufbringen¹⁷⁶, änderte jedoch später seine Meinung. Hübner charakterisierte Bruck in seinem Tagebuch folgendermaßen: „Dieser self-made-man besitzt einen merkwürdigen Reichtum von Gedanken.“¹⁷⁷ Er war nicht zuletzt von Friedrich List und dessen Plänen einer wirtschaftlichen und territorialen Expansion nach Südosteuropa beeinflusst, ging jedoch über diese Pläne hinaus und befürwortete enge Kontakte mit dem Nahen und Fernen Osten, weswegen er sich für die Projekte zur Errichtung des Suezkanals interessierte.

Er war einer der bedeutendsten, wenn nicht sogar der bedeutendste Vertreter des Wirtschaftsliberalismus in Österreich; in politischer Beziehung ist er allerdings nicht als liberal einzustufen, hier erwies er sich vielmehr als äußerst konservativ. In der deutschen Politik beeinflusste er den Ministerpräsidenten sehr stark, Bruck war zwar deklarierter Großdeutscher, maß aber politischen Kräften eine geringere Bedeutung zu als wirtschaftlichen Faktoren. In der politischen und kulturellen Germanisierung Mitteleuropas sah er den besten Garanten für die deutsche nationale Sache. Er huldigte dem sogenannten „70-Millionen Plan“, der Idee eines einheitlichen Zollgebietes von der Ostsee bis zum Mittelmeer¹⁷⁸.

Schwarzenberg bediente sich dieses Gedankenguts aus rein praktischen Erwägungen. Für ihn war es ein Mittel, um den deutschen Zollverein von 1834 zu sprengen und auf diese Weise die preußische Suprematie über Deutschland zu beenden. Der erste

¹⁷⁴ Redlich, Reichsproblem, S. 148.

¹⁷⁵ Mattausch, Stadion, S. 64.

¹⁷⁶ Hübner, Ein Jahr, S. 295.

¹⁷⁷ Ebenda, S. 293.

¹⁷⁸ Heinrich Lutz, Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815-1866. (Berlin 1985.) S. 362.
Wolf-Dieter Burgstaller: Das österreichische Handelsministerium unter Karl Ludwig Frh. von Bruck und der Kampf um die politische und wirtschaftliche Vormachtstellung im deutschen Raum. Phil.Diss., (Graz 1969). S. 64-68.

Schritt zur Verwirklichung dieses Planes sollte die Schaffung eines einheitlichen Zollgebietes im österreichischen Gesamtstaat sein, die Abschaffung der Zollschranken zwischen der österreichischen und der ungarischen Reichshälfte war dann schließlich eine der bedeutendsten und dauerhaftesten Errungenschaften der Amtszeit Brucks als Handelsminister¹⁷⁹.

In seiner Studie „Die Aufgaben Österreichs“, die 1859 erschien, faßt Bruck seine wirtschaftspolitische Konzeption zusammen: Grundlage sollte ein Konföderationssystem zwischen einem Deutschen, einem Schweizer und einem Italienischen Bund sein. Es schwebte Ihm eine Zeitlang ein mittelitalienischer Zollverein vor, wobei Österreich auch hier ähnlich wie im Deutschen Bund - die Führungsrolle zukommen sollte¹⁸⁰. Kann vergleicht die Ideen Brucks mit ähnlichen Gedanken des Nationalsozialismus wo ebenfalls versucht wurde, Ost- und Westeuropa durch eine mitteleuropäische Achse zu trennen¹⁸¹. Im Gegensatz ging Bruck aber nicht von politischen, sondern von rein wirtschaftlichen und handelspolitischen Überlegungen aus, da durch eine Einigung mit Deutschland Österreich den Zugang zu den Nordseehäfen, Deutschland hingegen zu den Mittelmeerhäfen und über die Donau auch zum Schwarzen Meer gewonnen hätte. Erst durch die deutsche - und eventuell italienische - Zolleinigung, so Bruck, könne Österreich seine günstige geographische Lage als Vermittler zwischen Nord und Süd, zwischen Deutschland, Italien und Südosteuropa ausnützen, denn:

„Nur in der innigsten Verbindung mit Deutschland wird es ihm möglich, seine äußere Aufgabe auch an der Adria zu erfüllen. Am Mittelmeerbussen muß der deutsche Geist auch Österreichs maritime Entwicklung durchdringen und beleben, um im größten Maßstab als bisher den Ereignissen der Zukunft, die schon ihre Schatten vor sich hingeworfen, gewachsen zu sein. Man denke an den Suezkanal, um die hohe Bedeutung der Stellung Österreichs an der Adria zu erkennen.“¹⁸²

Hinsichtlich der Nationalitätenpolitik sah Bruck nur eine Möglichkeit: Die durch Bildung und Kraft überlegene Nationalität, womit er natürlich die deutsche meinte, sollte den anderen Nationalitäten ihr Gepräge aufdrücken. Die Bezeichnung „Germanisation“ lehnte Bruck ab, da ihm nicht die Verbreitung der deutschen Sprache wichtig war, sondern die Verbreitung des deutschen Ideengutes, die auch in den Landessprachen erfolgen könnte. Denn, so Bruck, nur indem Österreich seine Ostprovinzen mit deutschem

¹⁷⁹ Kann, Nationalitätenproblem, S. 76 f., Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier. S. 32-40.

¹⁸⁰ Richard Charmatz, Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Leipzig 1916. S.40.

¹⁸¹ Kann, Nationalitätenproblem, S. 78.

¹⁸² Charmatz, Bruck, S. 236.

Leben erfülle, könne es der Entwicklung in Rußland beruhigt entgegensehen. Daß zusätzliche Reformen notwendig wären, das sah auch Bruck ein. Dabei hielt er insbesondere die Gleichberechtigung der Protestanten - um deutsche Sympathien zu gewinnen - und die Gleichberechtigung der Orthodoxen - als Signal an die russische Bevölkerung - für wichtig. Der zweite wesentliche Punkt war für Bruck die Verfassungsfrage, wobei sich Österreich in seinem neuen Staatsaufbau in erster Linie auf den Mittelstand stützen sollte. Grundlage des neuen Staates - darin stimmte er sowohl mit den Deutschliberalen als auch mit Stadion überein - sollte die Gemeindeordnung sein.

Als lokale Selbstverwaltungseinrichtungen schlug Bruck Kreistage vor, die aber im Gegensatz zu den Landesvertretungen über keinerlei politische Entscheidungsgewalt verfügen sollten. Den Landtagen sollte, um ihre Macht zu beschränken, ein starker Reichstag gegenübergestellt werden¹⁸³.

In einigen Fällen gelang es dem Handelsminister, seine Ideen auch in der Regierung zur Geltung zu bringen. Der wesentliche Unterschied zwischen seinen Vorstellungen und denen des Ministerpräsidenten lag darin, daß Bruck ein einheitliches Wirtschaftsgebiet schaffen wollte, innerhalb dessen es keine Zollschranken geben sollte, Mitteleuropa sollte auf diese Weise zu einer riesigen Freihandelszone werden. Für Schwarzenberg war dieses Konzept hingegen ein Mittel zur Einschränkung der preußischen Macht, da er hoffte, damit die öffentliche Meinung in Deutschland zugunsten Österreichs beeinflussen zu können. Ihn interessierten die Mitteleuropapläne seines Handelsministers relativ wenig, er strebte den österreichischen Einheitsstaat an, der die Macht und den Einfluß des Hauses Habsburg zu neuen Höhen führen sollte¹⁸⁴ - im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Zieles war ihm jedes Mittel recht.

Von der Regierung Wessenberg wurde, abgesehen von Bach, auch Finanzminister Krauß übernommen, der einzige Minister, der während der Revolution in Wien ausgeharrt hatte und über gute Beziehungen zum Reichstag verfügte, somit der neuen Regierung wertvolle Dienste leisten konnte. Er hatte keine leichte Aufgabe, denn die Lage der Staatsfinanzen war äußerst schlecht und es fehlte ihm sowohl an Durchsetzungskraft als auch an Möglichkeiten, die von seinem Vorgänger Kübeck erdachten Pläne in die Praxis umzusetzen¹⁸⁵.

Windischgrätz plädierte von Anfang an für Kübeck als Finanzminister doch hat-

¹⁸³ Ebenda. S. 241.

¹⁸⁴ Ebenda, S. 248 ff.

¹⁸⁵ Reichstagsgalerie. Geschriebene Porträts der hervorragendsten Deputierten des ersten österreichischen Reichstages. (Wien 1848/49). S. 40 ff.

te Krauß einen gewaltigen Trumpf in der Hand: Er - und nur er - wirkte auf den Reichstag vertrauensbildend¹⁸⁶, und dieses Faktum war ausschlaggebend, denn sowohl die Auflösung des Reichstages als auch eine Entlassung Krauß wäre zum Jahreswechsel 1848/49 verfrüht gewesen. Da die anderen Regierungsmitglieder keine bedeutende Rolle spielten, möchte ich nur kurz auf sie eingehen. Als Minister für Ackerbau und Bergwesen wurde Ferdinand Edler von Thinnfeld berufen, etwas später wurde Freiherr von Kulmer, als Geste an die Kroaten als Minister ohne Portefeuille in die Regierung geholt.

Man könnte annehmen, daß in einer Zeit, in der dem Militär eine große Bedeutung zukommt, das Amt des Kriegsministers ganz besonders wichtig wäre. 1848/49 war aber das genaue Gegenteil der Fall, denn Franz Freiherr von Cordon stand im Schatten des Feldmarschalls, der keine Bereitschaft zeigte, sich dem Kriegsministerium unterzuordnen.

Er legte auch großen Wert darauf, daß Bestimmungen über rein militärische Angelegenheiten nicht vom Minister, sondern vom Kaiser selbst ausgingen, damit derartige Fragen nicht im Reichstag behandelt werden könnten. Auch bei Schwarzenberg intervenierte er diesbezüglich und bat ihn, darauf zu achten daß im Reichstag keine militärischen Angelegenheiten zur Sprache kämen. Das Unterrichtsministerium blieb vorerst unbesetzt, da sich Helfert weigerte, ein Ministeramt zu übernehmen und nur bereit war, als Unterstaatssekretär im Innenministerium das Unterrichtswesen zu leiten.

Die erste Amtshandlung, hinter der Schwarzenberg und Stadion standen, war die Vertagung und Verlegung des Reichstages nach Kremsier, wo er am 22. November wiedereröffnet wurde¹⁸⁷. Die in Wien verbliebenen Reichstagsabgeordneten protestierten gegen diese Maßnahme und entsandten sogar eine Delegation nach Olmütz, jedoch ohne Erfolg¹⁸⁸. Der Großteil der Abgeordneten fand sich schließlich mit den Gegebenheiten ab, nur wenige zogen es vor, aus Protest auf ihr Mandat zu verzichten. Die Prorogation des Reichstages war ein geschickter Schachzug Schwarzenbergs, denn die Volksvertretung verlor dadurch den direkten Kontakt zur Bevölkerung. Außerdem konnten Neuwahlen umgangen werden, die bei einer Reichstagsauflösung unvermeidlich gewesen wären.

Einen Tag vor der Wiedereröffnung des Reichstages, am 21. November, wurde die neue Regierung offiziell ernannt; es wurden ihr von vielen Seiten Vorschußlorbee-

¹⁸⁶ Harm Hinrich Brandt, *Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848-1860.* Band 1. (Göttingen 1978). S. 174 f.

¹⁸⁷ Kiszling, *Schwarzenberg*, S. 47.

¹⁸⁸ Franz Schuselka, *Das Revolutionsjahr. März 1848 bis März 1849.* (Wien 1850.) S. 438

ren zuteil, unter anderem von Radetzky, der in diesem Zusammenhang energisch die Auflösung des Reichstages forderte. In der Öffentlichkeit wurde der Eindruck vermittelt, es handle sich um eine liberale Regierung, und auch die Tatsache, daß die Minister nicht ausschließlich aus Wien stammten, wurde positiv aufgenommen¹⁸⁹.

Die neue Regierung wurde am 27. November dem Reichstag vorgestellt und der Ministerpräsident gab bei dieser Gelegenheit auch die Regierungserklärung ab, die große Mehrheit der Abgeordneten begrüßte das Programm der Regierung, und auch in der Öffentlichkeit fand es Anklang.

In ihrem Programm bekannte sich die Regierung zur konstitutionellen Monarchie, zum parlamentarischen System und zur Gleichberechtigung der Nationalitäten und der Staatsbürger. Grundlage des Staates sollte die freie Gemeinde sein, die Länder sollten ihre inneren Angelegenheiten selbständig gestalten können, zusammengehalten durch eine kräftige Zentralgewalt. Schwarzenberg kündigte eine Reform der Verwaltung und des Justizwesens an und versprach, daß auch das Presse- und Vereinswesen neu geregelt werden sollte. Die Nationalgarde wurde in dem Programm als fester Bestandteil des Staatswesens verankert. Die Sympathien der Bauern konnte der Ministerpräsident durch das Versprechen gewinnen, die Grundentlastung rasch durchzuführen. Im Kampf gegen die Revolution kündigte Schwarzenberg die baldige Aufhebung des Ausnahmezustandes an, der italienische und der ungarische Aufstand sollten hingegen mit Waffengewalt niedergeschlagen werden. In der deutschen Frage nahm die Regierung eine abwartende Haltung ein, die Unabhängigkeit Österreichs sollte auf keinen Fall preisgegeben werden - eine Beschränkung der Souveränität Österreichs, von welcher Seite auch immer, wurde abgelehnt¹⁹⁰.

Windischgrätz zeigte sich mit dem Regierungsprogramm - obwohl es den liberalen Schein wahrte - weitgehend zufrieden. Das wird verständlich, wenn man den Entwurf des Programms, der weitaus radikaler war, mit der endgültigen Fassung vergleicht, in die praktisch alle Änderungsvorschläge des Feldmarschalls eingearbeitet worden waren. Dadurch wurde eine allzu weitgehende Anbiederung an den Liberalismus vermieden; die Rechte der Krone wurden ausdrücklich betont. Windischgrätz hatte sich insbesondere gegen die im ursprünglichen Entwurf enthaltene Bestimmung ausgesprochen, wodurch das kaiserliche Manifest vom 19. November zur Richtschnur der Re-

¹⁸⁹ Helfert, Oktoberaufstand, Bd.3, S. 154.

¹⁹⁰ Ebd. S. 161.

gierungspolitik erklärt worden wäre. Weiters wurde auf Initiative des Feldmarschalls die Berufung auf die „allgemeine Stimme“ gestrichen, auch war im endgültigen Programm keine Rede mehr davon, daß der Finanzminister dem Reichstag einen Bericht über die finanzielle Lage der Habsburgermonarchie vorlegen werde. Die im ursprünglichen Entwurf ausgedrückte Hoffnung auf eine Unterstützung durch den Reichstag wurde ebenfalls gestrichen. Es waren dies jene Bestimmungen, die das von Windischgrätz und anderen Konservativen abgelehnte Recht der Volksvertretung, auf die Politik der Regierung Einfluß zu nehmen, zu sehr betont hätten.

Bald kam es aber zu einer Verschärfung: Am 6. Dezember ordnete Stadion die Schließung der Arbeiterklubs an, am 7. Dezember wurde angekündigt, daß diejenigen Beamten, die sich der Regierung in den Weg stellten, aus ihren Ämtern entfernt werden würden. Am 11. Dezember wurden den österreichischen Behörden Kontakte mit der Frankfurter Paulskirche untersagt, und auch die Publikation der Beschlüsse der Nationalversammlung wurde verboten. Am 15. Dezember wurden vom Ministerrat gegen einige Abgeordnete Ermittlungen eingeleitet - auch österreichische Studenten im Ausland sollten überwacht werden -, und am 20. Dezember wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Plakate und Flugschriften verschärft¹⁹¹.

Am Tag der Regierungserklärung konnten Schwarzenberg und seine Ministerkollegen einen weiteren Erfolg im Reichstag verbuchen. Die Regierung konnte ihren Wunsch durchsetzen, die Reichstagsprotokolle vom 28., 29., 30. und 31. Oktober für ungültig zu erklären, da sich an diesen Tagen ein großer Teil der Abgeordneten nicht mehr in Wien aufgehalten hatte und somit die - radikalen - Beschlüsse nicht mitgetragen habe. Ausschlaggebend für diesen Beschluß war das Stimmverhalten der Tschechen. Es war dies eine der letzten Abstimmungen, bei der die Tschechen die Regierung vorbehaltlos unterstützten.

Trotz aller Anfangserfolge zeichneten sich bereits erste Konfrontationen ab, ein Eindruck, der durch die Wahl Smolkas zum Reichstagspräsidenten noch verstärkt wurde. Smolka gehörte der polnischen Linken an und hatte was belastend wirkte - dieses Amt auch während der kritischen Oktobertage bekleidet. Obwohl er das Parlament immer sehr umsichtig geleitet hatte, verärgerte sein überraschender Wahlsieg über den Kandidaten der Rechten, Strobach, die Regierung und auch Stadion¹⁹². Ganz besonders bestürzt zeigte sich Windischgrätz, für ihn war das allerdings nur ein Beweis mehr, daß

¹⁹¹ Schuselka, Das Revolutionsjahr, S. 453.

¹⁹² Hübner, Ein Jahr, S. 309.

es ein Fehler war, den Reichstag nicht sofort aufzulösen.

Die wichtigste Bedingung, die Schwarzenberg für die Übernahme des Ministeramtes gestellt hatte, war der Thronwechsel¹⁹³. Dieser war notwendig geworden, nicht nur um den schwachen Kaiser Ferdinand abzulösen, sondern auch um eine vollkommen neue Politik unter der Regentschaft eines Monarchen, der nicht durch die revolutionären Ereignisse belastet war, einleiten zu können. Dieser Schritt war übrigens schon vor Ausbruch der Revolution erwogen worden, man hatte sich dann aber doch entschlossen zuzuwarten, da man die Großjährigkeit des Erzherzogs Franz, der als Kaiser den Namen Franz Joseph annahm, abwarten wollte¹⁹⁴.

Dieser Staatsakt wurde staatsstreichartig durchgeführt: Nicht einmal alle Mitglieder des kaiserlichen Hauses waren davon informiert, und die Setzer und Arbeiter der Staatsdruckerei wurden, um die Geheimhaltung zu sichern, bis zur öffentlichen Bekanntgabe des Thronwechsels inhaftiert¹⁹⁵. Die treibenden Kräfte, die hinter dem Plan standen, waren Kaiserin Maria Anna - die Frau Ferdinands -, der in der Endphase eine Schlüsselrolle spielende Felix Schwarzenberg und vor allem die Mutter Franz Josephs, Erzherzogin Sophie. Möglichst wenige Personen sollten in den Plan eingeweiht werden. Offenbar wurde der Thronwechsel in diesem Kreis schon im November diskutiert, denn Schwarzenbergs Sekretär Hübner war nach eigenen Worten bereits am 8. November von der bevorstehenden Abdankung Kaiser Ferdinands in Kenntnis gesetzt worden¹⁹⁶.

Abgesehen von den genannten Personen informierte man auch den ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzler, Baron Jósika¹⁹⁷, der, nach seiner Meinung befragt, den Thronwechsel entschieden ablehnte und sich insbesondere über den Inhalt der Thronwechselmanifeste negativ äußerte, da man darin die historischen Rechte des Königreichs Ungarn nicht erwähnt hatte. Der Thronwechsel war ein wesentlicher Grund für die ablehnende Haltung Jósikas gegenüber der Regierung. Auch Windischgrätz zählte nicht zu den Befürwortern eines Thronwechsels, lehnte ihn allerdings auch nicht prinzipiell ab, er wollte den bestmöglichen Zeitpunkt abwarten und riet zu Geduld und Vor-

¹⁹³ Rudolf Kiszling, Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848/49, Bd. 1. (Wien 1948). S. 304 und Hermann Meyert, Geschichte der Ereignisse in der österreichischen Monarchie während der Jahre 1848 und 1849 in ihren Ursachen und Folgen. (Wien 1853). S. 623-625.

¹⁹⁴ Müller, Windischgrätz, S. 128 und Helfert, Oktoberaufstand, Bd. 3., S. 342 sowie Hübner, Ein Jahr, S. 319.

¹⁹⁵ Hübner, Ein Jahr, S. 293 und S. 320.

¹⁹⁶ Hübner, Ein Jahr, S. 293.

¹⁹⁷ Zu Samu Freiherr Jósika von Branyicska siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon 3, 1965, S. 136 f.

sicht. Schließlich erklärte er sich doch einverstanden, forderte aber, daß Franz Joseph im Gegensatz zu seinem Vorgänger keinerlei Versprechen abgeben sollte. Insbesondere das Abdankungsmanifest Ferdinands, das Windischgrätz selbst ausarbeitete, sollte eine Abrechnung mit der Revolution sein. Anders als einige Tage zuvor beim Regierungsprogramm berücksichtigte man in diesem Fall aber die Wünsche des Feldmarschalls nicht und erließ - ohne ihn davon in Kenntnis zu setzen - ein vollkommen anderslautendes Manifest. Es war dies wohl die erste schwere Enttäuschung für den Feldmarschall .

Windischgrätz mußte das Vorgehen der Regierung umso schlimmer empfinden, als ihm Schwarzenberg ursprünglich zugesichert hatte, daß seine Vorschläge berücksichtigt werden sollten. Sein Vertrauen in die Regierung war nun - nach seinen Worten - tief erschüttert, und er forderte ein Treffen mit den Ministern. Zu diesem Treffen kam es zwar wenige Tage später, doch ließen sich einige Minister wegen Arbeitsüberlastung entschuldigen. Über den Inhalt der Gespräche ist nichts bekannt, doch dürften sie nicht sehr erfolgreich gewesen sein, denn das Mißtrauen des Feldmarschalls gegen die Regierung steigerte sich in den folgenden Wochen immer mehr.

Die anderen Persönlichkeiten, die vom Thronwechsel informiert waren, die Feldmarschälle Jelacic und Radetzky, äußerten sich nicht dazu. Nicht informiert war Reichstagspräsident Smolka, vermutlich deshalb, weil er sich durch sein Verbleiben in Wien während des Oktoberaufstandes politisch kompromittiert hatte. Es zeigt aber auch, wie wenig man bereit war, auf den Reichstag Rücksicht zu nehmen. Dieser wurde für den 2. Dezember zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen, ohne daß man etwas über den Zweck dieses Treffens verlauten hätte lassen so daß viele Abgeordnete mit der Auflösung des Reichstages rechneten¹⁹⁸.

Dementsprechend groß war die Überraschung, als Schwarzenberg vor die Volksvertreter trat, den Thronwechsel bekanntgab und das Antrittsmanifest des neuen Kaisers verlas. Wesentlich Neues hatte es nicht zu bieten, es wurden nur die Grundsätze wiederholt, die schon im Regierungsprogramm ausgesprochen worden waren.

Der Wahlspruch des neuen Kaisers, „Viribus unitis“, stammte wie dessen Politik von seinem Lehrer Schwarzenberg. Der leitende Gedanke der neuen politischen Linie, so Schwarzenberg am 6. Februar 1849, sollte die Gleichberechtigung der Völker sein, ihr harmonisches Zusammenwirken würde zur Kraft und Blüte des Gesamtstaates führen, daher wäre „Viribus unitis“ der geeignete Wahlspruch für die Regentschaft Kaiser

¹⁹⁸ Hübner, Ein Jahr, S. 322.

Franz Josefs. Im eigentlichen Manifest wurden – wie schon in der Regierungserklärung – die Gleichberechtigung der Völker und Staatsbürger sowie die Zusammenarbeit zwischen Regierung und Volksvertretung in der Gesetzgebung als bedeutende Marksteine der neuen Regierung hervorgestrichen. Ein wesentlicher Punkt war auch hier die Integrität der Gesamtmonarchie. Nachdem der Ministerpräsident das Manifest verlesen hatte, beschloß der Reichstag Delegationen zu beiden Kaisern zu entsenden, dies gegen den Willen Schwarzenbergs, der dieses Vorhaben und insbesondere die Teilnahme Smolkas zu verhindern versuchte, was ihm allerdings nicht gelang. Bei der mehr als kühlen Audienz, die Kaiser Franz Joseph den Reichstagsabgeordneten gewährte, betonte er das Sanktionsrecht der Krone, was von den Abgeordneten als Beschneidung der Souveränität des Reichstages mit Mißvergnügen zur Kenntnis genommen wurde. Allerdings versprach der junge Kaiser auch, dass er die Verfassung einhalten werde¹⁹⁹.

Die Stimmung in der Hauptstadt war nach dem Thronwechsel im allgemeinen ruhig, die „Gutgesinnten“ der gebildeten Bevölkerungsklassen begrüßten den Thronwechsel und hofften, dass der neue Kaiser den ungarischen Wirren ein Ende bereiten und Österreich zu einem großen, einigen und kräftigen Reich vereinen werde. Besorgnis wurde unter radikaler eingestellten Demokraten über die Rolle der Erzherzogin Sophie, die auf den Monarchen und seine Umgebung einen antikonstitutionellen Einfluß ausübte, laut. Auf die unteren Volksschichten machte der Wechsel an der Spitze der Monarchie hingegen keinen Eindruck.

Die Änderung in der Titulatur von „konstitutioneller Kaiser“ auf Kaiser von Gottes Gnaden“ wurde in der Bevölkerung wahrgenommen, man vermutete dahinter nicht zu Unrecht eine gegen die liberalen Prinzipien gerichtete Bedeutung. Besonders Angehörige der Mittelschicht befürchteten, daß durch den Thronwechsel die konstitutionellen Freiheiten wieder in Frage gestellt werden würden²⁰⁰.

Während der Thronwechsel im Inland offenbar nicht auf allzu großes Interesse stieß, aber auch nicht prinzipiell negativ aufgefaßt wurde, dürften die Reaktionen im Ausland überwiegend positiv gewesen sein. Franz Joseph eignete sich trotz - oder gerade wegen - seiner Jugend für die Pläne Schwarzenbergs und für die Repräsentation der kaiserlichen Macht, da er den revolutionären Ereignissen unbelastet gegenübertrat. In erster Linie mußte seine Thronbesteigung ein Signal an die aufständischen Ungarn sein, da man sie nicht nach ihrer Zustimmung gefragt hatte - die schon geschilderte Reaktion

¹⁹⁹ Kiszling, Revolution, S. 319 f.

²⁰⁰ Ebenda, S.340.

Jósikas spricht für sich. Dies liegt daran, daß Franz Joseph, solange er den Krönungseid nicht geleistet hatte, einen größeren Spielraum hatte. Andererseits fühlten sich die Ungarn, solange der Eid nicht geleistet war, auch nicht an die Entscheidungen des Kaisers gebunden. Sie sahen im Thronwechsel eine Intrige gegen ihre Freiheit und Selbständigkeit. Der ungarische Reichstag in Pest antwortete auf den Olmützer „Staatsstreich“ mit der Berufung auf das ungarische Staatsrecht und bezeichnete diejenigen, die bereit waren, dem nicht gekrönten König zu huldigen, als Hochverräter²⁰¹. Ungarn wurde somit bis zur Absetzung der Habsburger am 14. April 1849 im Namen König Ferdinands V. regiert.

III. 2. b) Die Verfassungsentwürfe von Kremsier

Dem Verfassungsausschuß des Kremsierer Reichstages lagen im Januar 1849 zwei Verfassungsentwürfe vor: Das auf der historischen Ländereinteilung basierende Projekt Kajetan Mayers und der auf dem nationalen Prinzip aufbauende Entwurf Palackýs. Es entspann sich eine längere Diskussion darüber, welcher dieser beiden Vorschläge zur Grundlage der Beratungen genommen werden sollte: Palacký stellte sich auf den Standpunkt, seine Variante sei im Unterausschuß angenommen worden, Mayer habe hingegen seinen Entwurf eigenmächtig lithographieren und im Verfassungsausschuß verteilen lassen²⁰².

Zu einem besseren Verständnis der Sachlage ist es nötig, genauer auf die Vorgeschichte einzugehen: Der Verfassungsausschuß hatte zwei Unterkommissionen bestellt, einen Dreierausschuß zur Beratung der Grundrechte und einen Fünferausschuß, der die eigentliche Verfassung ausarbeiten sollte. Jedes der fünf Mitglieder dieses Unterausschusses sollte einen Entwurf vorlegen, was aber nur der Triestiner Gobbi - über dessen Projekt Palacký sehr negativ urteilte²⁰³ - und Palacký selbst taten.

So lagen dem Verfassungsunterausschuß schließlich statt der geplanten fünf Entwürfe nur zwei vor, auf der Grundlage dieser beiden Entwürfe arbeitete Mayer, nachdem sowohl das Projekt Palackýs als auch dasjenige Gobbis im Unterausschuß keine Mehrheit gefunden hatte, einen dritten aus. Mayer betrachtete diesen von ihm zusammengestellten Entwurf offenbar als endgültig, nicht so Palacký. Dieser baute auf

²⁰¹ Rogge, Világos, S. 52.

²⁰² Sitzung des Verfassungsausschusses vom 2. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 78 f.

²⁰³ František Palacký, Politisches Vermächtnis. (Prag 1872). S. 14; Joseph Frh. von Helfert: Der Verfassungsausschuß des konstituierenden Reichstages zu Wien und Kremsier 1848/49. In Österreichische Geschichtslügen. (Paderborn 1897.) S. 70-77.

dem Entwurf Mayers wiederum einen eigenen, zweiten Entwurf auf, den nun er als vereinbart und somit endgültig ansah. Sowohl Palacký als auch Mayer ließen ihre Entwürfe lithographieren und legten sie dem Verfassungsausschuß vor. Welcher der rechtmäßig vereinbarte war, läßt sich nur schwer sagen, zwar dürfte Mayer seinen Entwurf wirklich eigenmächtig und ohne sich mit seinen Kollegen abzusprechen dem Verfassungsausschuß vorgelegt haben, tatsächlich wurde jedoch sein Entwurf und nicht derjenige Palackýs zur Grundlage der Verhandlungen genommen.

Palacký war in Kremsier nicht mehr die unumstrittene Führungspersönlichkeit der Rechten; zwar wurde er von allen neidlos als der bekannteste und berühmteste tschechische Abgeordnete geschätzt, seine Ideen fanden allerdings kaum Unterstützung.

Von seinen Landsleuten trennte ihn sein ethnisches Grundkonzept, wodurch er sich für deren Geschmack zu weit vom Böhmischem Staatsrecht entfernt hatte. Selbst mit Rieger, der ihm am nächsten stand und später auch seine Tochter heiratete, hatte er kein spannungsfreies Verhältnis. Andererseits wandte sich Palacký nie ausdrücklich vom Böhmischem Staatsrecht ab, wenn er auch durch sein Eintreten für eine Neuorganisation der Habsburgermonarchie davon Abstand genommen hatte.

Palacký betrachtete die Föderalisierung der Nationalitäten als logische Konsequenz des Grundsatzes der nationalen Gleichberechtigung, dem Kaiser und der Zentralgewalt wollte er nur diejenigen Angelegenheiten überlassen, die für die Einheit des Reiches unabdingbar notwendig gewesen wären. Der Reichstag wäre nach diesem Konzept - um mit Springer zu sprechen - zu einem Ausschuß der Landtage degradiert worden²⁰⁴. Leider ist der föderalistische Entwurf Palackýs nicht vollständig überliefert, seine Grundideen treten jedoch in den Protokollen des Verfassungsausschusses deutlich zutage: Staatsrechtlich akzeptierte Palacký den modernen Konstitutionalismus; trotz aller persönlichen Freundschaft mit Vertretern des Hochadels war er ein Gegner der ständischen Verfassung. Nicht übersehen werden darf, daß die von ihm verlangte Gleichberechtigung der Völker die Anerkennung einer slawischen Mehrheit implizierte²⁰⁵.

Palacký schlug vor, eine Verfassung für den gesamten Staat zu entwerfen, was den Vorteil gehabt hätte, daß bei einem Anschluß der ungarischen Reichshälfte an die im Reichstag vertretenen Länder nicht wieder eine neue Verfassung vereinbart hätte

²⁰⁴ Anton Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Leipzig 1865. S. 618.

²⁰⁵ Siehe dazu Thomas Garrigue Massaryk, Palackýs Idee des böhmischen Volkes. Prag, 1898. s. 41 f., Gottsmann: Der Reichstag von Kremsier, S. 48-56 ff.

werden müssen. Dem Vorwurf, daß dieses Vorgehen undemokratisch wäre, entgegnet er, daß es besser wäre, diese Länder bekämen eine Verfassung durch den Reichstag - und nicht durch den Monarchen – oktroyiert. Sein Landsmann Pinkas hielt dies hingegen für unzulässig, da der Reichstag damit das Prinzip, auf dessen Basis er tage, mit Füßen trete. Der Reichstag müsse an seinem Auftrag festhalten und eine Verfassung ausschließlich für die von ihm vertretenen Länder ausarbeiten - eine Meinung, die auch Brestel vertrat.

Es tritt hier deutlich der Gegensatz in den unterschiedlichen staatspolitischen Konzeptionen zutage: Pinkas war ein Verfechter des Kronländerföderalismus, Palacký trat für eine nationale Föderation ein und Brestel lehnte Palackýs Vorschlag vom Standpunkt des gemäßigten Zentralismus her ab. Palacký ließ sich jedoch nicht beirren und blieb bei seinem Standpunkt, der Reichstag müsse eine auch für Ungarn geltende Verfassung ausarbeiten.

Das von Gobbi angeregte pragmatische Prinzip bei der Ländereinteilung verwarf er mit dem Hinweis, daß sich auch die Magyaren auf dieses Prinzip berufen könnten und somit doch noch ihr Ziel, die Vereinigung der Länder der Stephanskronen, erreichen würden. Diese harte und unversöhnliche Haltung des Tschechen gegenüber den Ungarn muß unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß Palacký beabsichtigte, die Slowakei an den tschechischen Teil der böhmischen Länder anzuschließen, was einer Zerschlagung des historischen Ungarns gleichgekommen wäre.

Palacký konnte seinen Verfassungsentwurf aber nur unter dieser Prämisse vor seinen Landsleuten rechtfertigen, da die bei einer Abtrennung der deutschen Kreise von den böhmischen Ländern entstehenden Gebietsverluste auf diese Weise kompensiert worden wären. Trotzdem sah sich Palacký nicht als Magyarenfeind, wenn er auch aus seinem Haß gegen den „slawischen Renegaten“ Kossuth kein Hehl machte, dem er vorwarf, die slawischen Nationalitäten Ungarns zu unterdrücken²⁰⁶. Palacký hatte seine Pläne im Revolutionsjahr mehrmals geändert; ursprünglich ein eifriger Verfechter des Böhmisches Staatsrechts, legte er im Herbst 1848 einen Entwurf vor, der einen Kompromiß zwischen der nationalen Föderation und dem Kronlandföderalismus darstellte und der zugleich die zweite Phase seines nationalen Konzepts bildete.

Schon einige Monate zuvor hatte er in seinem berühmten Brief vom 11. April 1848 an den Frankfurter Verfassungsausschuß und dessen Präsidenten Soiron zur

²⁰⁶ Franz Palacký, Österreichs Staatsidee. (Prag 1866). S. 33.

Grundfrage eines Neubaues der Habsburgermonarchie Stellung bezogen. Palacký hatte bekanntlich die Berufung in die deutsche Nationalversammlung abgelehnt, mit der Begründung, daß diese beabsichtige, den alten Fürstenbund durch einen Volksbund zu ersetzen, in dem aber Böhmen als ein von Slawen besiedeltes Land - nichts verloren habe. Er warnte den Verfassungsausschuß davor, zur Zerstörung Österreichs beizutragen, „einen Staat, dessen Erhaltung, Integrität und Kräftigung eine hohe und wichtige Angelegenheit nicht meines Volkes allein, sondern ganz Europas, ja der Humanität und Zivilisation selbst ist und sein muß.“²⁰⁷

Palacký warnte vor der zunehmenden Macht Rußlands, Südosteuropa werde von vielen kleinen Völkern bewohnt, die dem übermächtigen Nachbarn im Osten allein nicht genügend Widerstand entgegensetzen könnten. Einzig ein einigendes Band zwischen diesen Völkern könne die russische Bedrohung abwenden, und dieses Band sei die Donaumonarchie:

Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen ihn zu schaffen.²⁰⁸

Palacký sah in der Erhaltung Österreichs als einer kräftigen Barriere gegen Osten die einzige Möglichkeit, das Vordringen des russischen Despotismus nach Mittel- und Südosteuropa zu verhindern. Obwohl er damals noch fest auf dem Boden des Böhmisches Staatsrechts stand, klingt doch die Einsicht an, daß ein nationaler Ausgleich notwendig sei. Österreich, so Palacký, befinde sich in so großen Schwierigkeiten, weil es seine Grundlage, die Gleichberechtigung der Völker, verkannt habe. Noch hielt er es jedoch für möglich, die bereits gemachten Fehler zu korrigieren. Das Regierungszentrum, von dem Böhmen Frieden, Freiheit und Recht erwarte, könne nicht Frankfurt, sondern nur Wien sein. Die Souveränität Österreichs und seines Herrschers dürfe deshalb keinesfalls beschnitten werden. Dies veranlaßte Palacký zu einer Stellungnahme, die zum „Credo“ der tschechischen Deutschlandpolitik wurde:

So erübrigt nicht, als daß beide Mächte, Österreich und Deutschland, nebeneinander gleichberechtigt sich konstituieren, ih-

²⁰⁷ Franz Palacký, Gedenkblätter. Auswahl von Denkschriften, Aufsätzen und Briefen. (Prag 1874). S. 151.

²⁰⁸ Ebenda, S. 152.

ren bisherigen Bund in ein ewiges Schutz- und Trutzbündnis verwandeln, und allenfalls noch, wenn solches ihren beiderseitigen materiellen Interessen zusagt, eine Zolleinigung untereinander abschließen. Zu allen Maßregeln, welche Österreichs Unabhängigkeit, Integrität und Machtentwicklung, namentlich gegen Osten hin, nicht gefährden, bin ich mitzuwirken immer freudig bereit.²⁰⁹

Deutet Palacký seine Hinwendung zum Nationalitätenprinzip im Absagebrief nur an, so war er im bereits erwähnten Verfassungsplan vom September 1848 schon deutlicher²¹⁰. Er schlug vor, die Habsburgermonarchie in vier nationale Gruppen zu teilen: in eine polnische (bestehend aus Krakau, der Bukowina und Galizien), eine böhmische (Böhmen, Mähren, Schlesien), in eine deutsch-österreichische (Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark) und eine illyrische (bestehend aus Kärnten, Krain, dem Küstenland und Dalmatien). Palacký ging von nationalen Siedlungsgebieten aus und versuchte, diese Gebiete zu neuen Ländergruppen zusammenzufassen, wenn auch etwas willkürlich.

Da in diesem Plan die Bildung einer böhmischen Ländergruppe vorgesehen war, sollte er auch für seine Landsleute akzeptabel sein. Allerdings sind die Details dieses Projekts nicht ganz klar, denn sollte Österreich aus vier Bundesstaaten - den Ländergruppen - oder aus zehn Ländern bestehen? Das Schwergewicht der Verwaltung legte Palacký in die Landtage, der Reichstag sollte auf einige wenige Kompetenzen beschränkt werden²¹¹. Vier gemeinsame Minister, für die Bereiche Äußeres, Krieg, Finanzen sowie Handel und öffentliche Arbeiten, sollten den Zusammenhalt des Gesamtstaates sicherstellen. Innerhalb der Provinzen war eine strenge Zentralisation vorgesehen, wobei im Fall eines Konflikts zwischen einzelnen Ländern spezielle Schiedsgerichte - von Reichstagsabgeordneten und Abgesandten bei der Konfliktparteien besetzt - vermitteln sollten. Der Kaiser wäre nach Palackýs Plan eher bedeutungslos gewesen, sein Einfluß sollte auf ein suspensives Veto beschränkt werden.

Mit dem dritten Schritt, dem Verfassungsentwurf vom Jänner 1849, wagte er sich am weitesten vor. Im Unterschied zu den vorhergehenden Plänen hatte sich Palacký damit endgültig vom Böhmischem Staatsrecht gelöst und die ungarische Reichshälfte in

²⁰⁹ Ebenda, S. 155.

²¹⁰ Dieser Entwurf ist nur teilweise erhalten, ein Fragment ist bei Palacký, Gedenkblätter, S. 169-176, abgedruckt.

²¹¹ Hiezu zählte die Genehmigung von Staats-, Handels- und Friedensverträgen, Kriegswesen, Zölle, Post, Reichsstraßen, Reichssteuern, Münzen, Maße und Gewichte so wie das jährlich zu beschließende Reichsbudget.

seinen Plan einbezogen. Im Verfassungsausschuß schlug dieser Antrag wie eine Bombe ein, der slowenische Abgeordnete Kavčič hatte schon zuvor einen Plan vorgelegt, der ebenfalls auf nationalen Kriterien beruhte und wonach Österreich in 14 Länder eingeteilt werden sollte²¹². Dieser Plan war aber nicht so ausgereift wie derjenige Palackýs und stieß überall auf Widerstand. Die Föderalisten, zu deren Sprecher sich Pinkas machte, forderten den Aufbau Österreichs auf Grundlage der historischen Länder und die Zentralisten, repräsentiert von Emil Vacano, forderten im Gegensatz dazu die Auflösung der Länder und die Neukonstituierung Österreichs aufgrund einer zentralistischen Kreiseinteilung.

In dieser bereits angespannten Lage präsentierte Palacký seinen Plan und schlug vor, acht nationale Ländergruppen zu bilden, wobei er die Bildung von Kreisen als untergeordnete Verwaltungsebenen zur Diskussion stellte. Diese Ländergruppen sollten geographisch folgendermaßen organisiert werden:

1. Deutschösterreichische Gruppe (deutschsprachige Teile Böhmens, Mährens und Schlesiens, Österreich ob/unter der Enns, Steiennark, Kärnten, Salzburg, Deutschtirol, Vorarlberg);
2. Böhmisches Gruppe (tschechische Teile Böhmens, Mährens und Schlesiens sowie die Slowakei);
3. Polnische Gruppe (Galizien, Krakau, Bukowina, Ungarisch-Ruthenien);
4. Illyrische Gruppe (Slowenische Teile der Untersteiermark, Südkärntens, Krains und des Küstenlandes);
5. Italienische Gruppe (Welschtirol, Lombardei, Venetien);
6. Südslawische Gruppe (Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Serbische Wojwodschaft);
7. Magyarische Gruppe (magyarische Teile Ungarns und Siebenbürgens);
8. Walachische Gruppe (rumänische Teile Ungarns, Siebenbürgens und der Bukowina).

Palacký hob in der Begründung seines Antrages hervor, es sei nun der Zeitpunkt gekommen, das neue Österreich so zu konstituieren, daß die Völker gerne in diesem Land leben würden. Sein Plan wurde jedoch von den meisten Abgeordneten abgelehnt, Hein hatte den Verfassungsausschuß sogar ausdrücklich davor gewarnt, von der historischen Ländereinteilung abzugehen, da alle anderen Konzepte im Reichstag nicht mehrheitsfähig wären. Zustimmung erhielt Gobbi mit seinem schon erwähnten Prinzip der „Konvenienz“ - über die Anwendung des historischen oder des nationalen Prinzips soll-

²¹² Sitzung des Verfassungsausschusses vom 23. Januar 1849. Springer, Protokolle, S.23-26. Projekt Palackýs auf S. 26.

te von Fall zu Fall entschieden werden -, da offenbar einige Abgeordnete meinten, dadurch ihre eigenen Ziele verwirklichen zu können²¹³.

Verständnis - und das nur in Ansätzen - fand Palacký bei Ladislav Rieger, aber auch er war der Ansicht, man könne weder rein nach dem historischen noch rein nach dem nationalen Prinzip vorgehen. Man dürfe jedenfalls, so Rieger, nicht ewig in die Geschichte zurückgehen, um historische Ansprüche zu begründen. Andererseits sei auch das nationale Prinzip nicht der Weisheit letzter Schluß, denn viele Probleme der Habsburgermonarchie hätten mit der nationalen Frage nichts zu tun. Obwohl er damit den Antrag Palackýs etwas relativierte, sprach er sich doch für dessen Annahme aus - im Gegensatz zu den meisten anderen Volksvertretern, die für die Beibehaltung der historischen Ländereinteilung eintraten. Brestel stellte bei dieser Gelegenheit die Kreise zur Diskussion, wobei er - als Kompromiß an den Kronländerföderalismus - vom ursprünglichen Plan Löhners abwich, da er nicht die Auflösung der alten Provinzen verlangte. In einer eindringlichen Rede hatte Palacký seine Kollegen aufgefordert, seinem Vorschlag zuzustimmen, der alleine ein zukunftsweisendes Konzept darstelle. Ignoriere man das Nationalitätenprinzip, so sei er, Palacký, davon überzeugt, daß man Österreich dem Verfall preisgeben werde.

Doch er war hiermit ein einsamer Rufer in der Wüste: Mayer lehnte die nationale Provinzialeinteilung als undurchführbar ab und hatte damit die Mehrheit der Abgeordneten auf seiner Seite. Schließlich regte Rieger einen Kompromiß an: er schlug vor, Österreich in zehn Länder einzuteilen, die unter größtmöglicher Berücksichtigung des historischen Rechts und der Nationalität in Kreise unterteilt werden sollten.

Rieger kehrte damit zu einer - sieht man von der Provinz „Illyrien“ ab - auf den historisch-politischen Individualitäten basierenden Staatseinteilung zurück. Jedoch fand auch sein Antrag keine Mehrheit, und der Verfassungsausschuß nahm den Entwurf Mayers zur Grundlage der Beratungen. Interessant war das Abstimmungsverhalten: Sieben Abgeordnete stimmten für Palacký, und zwar die drei tschechischen Abgeordneten Rieger, Pinkas und Palacký, die Slowenen Anton Gorjup, Josip Kranjez und Franz Miklosich sowie der italienische Abgeordnete Tirols, Turco. Pinkas stimmte offenbar - sofern man den Protokollen vertrauen kann - für Palacký, während der Slowene Kavčič dagegen stimmte, obwohl er einen ähnlichen Antrag eingebracht hatte und Palacký in

²¹³ Über diese lang andauernden Sitzungen siehe Springer, Protokolle, S.12-23 und S. 29-45. Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 22., 23., 24. und 25. Januar 1849.

dem von ihm vorgelegten Plan ein vereintes Slowenien vorgesehen hatte.²¹⁴

Eines zeigte sich im Verlauf der Diskussion deutlich: Die Föderalisten waren nicht einig, es gab Befürworter einer nationalen und Anhänger einer historischen Föderation. Letztere kamen oft aus adligen Kreisen und gehörten meist der Klasse der Großgrundbesitzer an. Es gelang ihnen, Teile des national bewußten Bürgertums für ihre Pläne zu gewinnen und selbst unter der Intelligenz und den Bauern gab es Sympathien für die alte Provinzeinteilung. Aber insbesondere die Intelligenz suchte nach einer modernen Staatsordnung. Sie wollte die konservativen Tendenzen des Hochadels nicht länger unterstützen und kam mit den bürgerlichen Vertretern des Länderföderalismus in Konflikt.

Die Anhänger der nationalen Föderation waren 1848/49 noch zu schwach, um sich durchzusetzen - und so nahm der Verfassungsausschuß nicht das nationale, sondern das zentralistisch-föderalistische Prinzip Kajetan Mayers zur Grundlage seiner Beratungen. Gerade der Plan Palackýs hätte aber - trotz vieler Mängel - die Möglichkeit geboten, ein völlig neues Österreich zu schaffen. Palacký hatte sich bereit erklärt, auf das Böhmisches Staatsrecht zu verzichten und einer Teilung der böhmischen Länder auf Grundlage der nationalen Siedlungsgebiete zuzustimmen - wobei diese Ländergruppe durch die Hinzunahme der Slowakei wesentlich vergrößert worden wäre. Andererseits hatte sich Palacký nie völlig vom Staatsrecht gelöst, wie er selbst immer wieder betonte. Andererseits sagte Palacký in 1874, er hätte einer Teilung Böhmens niemals zugestimmt, wozu allerdings einschränkend gesagt werden muß, daß Palacký nach der Revolution wieder zum Böhmisches Staatsrecht zurückgekehrt war und nun versuchte, seine Vorschläge im Verfassungsausschuß nachträglich zu entschärfen.

Wie auch die Dinge in dieser Frage liegen, das große Dilemma der Territorialautonomie konnte Palacký nicht lösen, denn selbst wenn sein Entwurf, der auf eben dieser Territorialautonomie basierte, zur Grundlage der Verfassung genommen worden wäre, Minderheiten wären in jedem Fall entstanden.

Seine Vollendung erfuhr der föderative Gedanke bei Palacký in seinem berühmten Artikel in Havličeks „Národní Noviny“, der viel politischen Staub aufwirbelte und sogar dazu führte, daß Palacký die Konfinierung angedroht wurde. Er zog sich daraufhin auf Wunsch seiner Frau bis 1861 aus der Tagespolitik zurück²¹⁵.

²¹⁴ F. Palacký, Gedenkblätter, S. 180.

²¹⁵ Der Artikel erschien unter dem Titel „O centralizaci a národní rovnoprávnosti v Rakouskích“ [Von Zentralisation und nationaler Gleichberechtigung in Österreich] und ist in seiner deutschen Übersetzung

Gemeinsam mit seiner 1866 erschienenen Schrift „Österreichs Staatsidee“ gibt dieser Artikel einen Überblick über die Vorstellungen Palackýs betreffend die Umgestaltung der Habsburgermonarchie. Er versucht darin sein von vielen bis heute mißverstandenes Verhalten am Reichstag zu erklären. Die drei Prämissen, von denen Palacký ausgegangen war, waren:

1. Im österreichischen Staate soll Recht und Gesetz (d.h. der staatliche Gesamtwille) und keineswegs materielle Gewalt oder Willkür herrschen.
2. Der österreichische Staat ist aus verschiedenartigen Nationalitäten zusammengesetzt.
3. Kein Volk besitzt Anrechte auf eine andere Nation und kann und darf letztere nicht als Mittel zu seinen speziellen Zwecken benutzen.²¹⁶

Aus diesen drei Prämissen folgert laut Palacký das Gleichberechtigungsprinzip aller Völker Österreichs. Er klagte die Deutschzentralisten an, diesen Grundsatz mit Füßen zu treten und einen Ethnozid an den Slawen zu planen. Trotzdem hielt er an Österreich fest, allerdings wollte er ein neues Österreich errichten, in dem sich die von ihm genannten Prinzipien durchsetzen sollten. Die Revolution von 1848 bot in dieser Situation die Gelegenheit, etwas vollkommen Neues zu schaffen, und aus diesem Grund hatte er seinen Antrag, Österreich in Nationalstaaten zu föderalisieren, gestellt. Ein Antrag, der aber - wie Palacký hervorhebt - mit der Revolution verbunden war und nur durch sie ermöglicht wurde. Er wehrte sich gegen den Vorwurf, dadurch das historische Recht der Völker verletzt zu haben, denn die Befriedigung der Interessen aller - er sprach hier vor allem die Deutschböhmen an - wäre nur durch die nationale Gleichberechtigung zu erreichen gewesen²¹⁷.

Palacký widerlegt hiermit die These, er sei ein „Deutschenfresser“,²¹⁸ gewesen, die bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Literatur zu finden ist; nicht zu zweifeln ist wohl an der Ehrlichkeit seiner Aussagen und daran, daß sich Palacký wirklich um eine Aussöhnung und Gleichberechtigung der Völker innerhalb einer föderalis-

in den Gedenkblättern, S. 206-214, abgedruckt. Die politischen und persönlichen Folgen dieses Artikels sind beschrieben bei: Hermann Münch, Böhmisches Tragödie. Das Schicksal Mitteleuropas im Lichte der Tschechischen Frage. Braunschweig-Berlin-Hamburg 1949. S. 187 und Palacký, Politisches Vermächtnis, S. 17.

²¹⁶ Palacký, Staatsidee, S.17.

²¹⁷ Ebenda, S. 35 f.

²¹⁸ So etwa bei Ignaz Hamza, Franz Palacký und die Probleme des österreichischen Staates. (Phil.Diss., Wien 1948.)

tisch gestalteten Donaumonarchie bemühte, leider jedoch ohne Erfolg. Als er einsah, daß sich die Grundlagen des Reiches wieder konsolidiert und sich die historisch-politischen Individualitäten durchgesetzt hatten, gab er dieses Prinzip - erkennend, daß es eine Utopie war - auf und propagierte die für ihn zweitbeste Lösung, die Verwirklichung des Böhmisches Staatsrechts. Diese Handlungsweise zeugt eher von Kompromißfähigkeit als von Opportunismus. Er selbst meint dazu:

Da es selbstverständlich zu sein scheint, daß, wenn ich die Existenz eines Staates wie Österreich von jeher für wünschenswert erachtete, ich stets nur ein allen seinen Völkern gleich gerechtes Österreich und eine Regierung im Sinne hatte, die sich allen gleichmäßig als Mutter, keinem von ihnen als Stiefmutter erweise. Mit anderen Worten ist dieselbe Ansicht schon unzähligemal dahin ausgesprochen worden, daß die Regierung in Österreich weder deutsch noch magyarisch, nicht slawisch oder romanisch, sondern im höheren und allgemeinen Sinne österreichisch, d.i. allen ihren Angehörigen eine gleich gerechte sein soll.²¹⁹

Außerhalb des Reichstages wurde Palackýs Konzept einer nationalen Föderation vor allem von Alexander von Helfert kritisiert²²⁰, der den Entwurf sowohl vom administrativen - wegen der Aufteilung der Agenden des Innenministeriums, die von den Ländern wahrgenommen werden sollten - als auch vom nationalen Standpunkt aus verwarf. Er hielt dem tschechischen Abgeordneten entgegen, daß sein Vorschlag dazu führen würde, daß Österreich entweder in kleine und kleinste Gruppen zerteilt werde oder aber ganze Völker umgesiedelt werden müßten, um große und national einheitliche Gebiete zu erhalten. Das von Palacký ausgearbeitete System würde nur zur Unterdrückung der jeweils kleineren Nationalität führen, die der dominierenden Volksgruppe auf Geheiß und Verderb ausgeliefert wäre. Die Konsequenz dessen wäre ein blutiger Bürgerkrieg und Nationalitätenstreit, woraus Helfert schloß, daß nur der Einheitsstaat eine brauchbare Alternative wäre. Helferts Meinung war die eines gemäßigten Zentralisten.

Ähnliche Anschauungen sind aber auch bei der Linken, so etwa bei Schuselka, zu finden. Letzterer war als Führer der deutschen Linken in Kremsier weit radikaler als der konservative Helfert, doch hatte sich auch er eingehend mit der Nationalitätenfrage auseinandergesetzt²²¹.

²¹⁹ Palacký, Staatsidee, S. 27.

²²⁰ Joseph Alexander von Helfert, Österreich und die Nationalitäten. Ein offenes Wort an Herrn Franz Palacký. (Wien 1850).

²²¹ Franz Schuselka, Völker-Einigung. Ein Beitrag zur Versöhnung der Nationalitäten Österreichs. (Leipzig 1851). S. 17-40.

Es zeigt sich das Dilemma der Deutschliberalen, daß Politiker wie Schuselka ihre liberalen Grundsätze nicht aufgeben wollten, andererseits aber doch einsahen, daß diese Theorien allein nicht ausreichen würden, die nationale - aber auch die soziale - Frage zu lösen. So predigte Schuselka einerseits Versöhnung, verfocht aber andererseits die Vorherrschaft des Deutschtums und die „gleichberechtigte Unterordnung“ der österreichischen Völker unter den deutschen geistigen und politischen Führungsanspruch²²².

Seiner Meinung war dieses Problem nur durch die Einbeziehung Österreichs in das neue Deutsche Reich zu lösen, was allerdings nichts anderes bedeutet hätte, als daß der slawische Teil der Donaumonarchie in einen neuen Staat eingegliedert worden wäre, in dem die Slawen nur eine Minderheit in einem national fremden Staatsgebilde gewesen wären. Selbst der intelligente und kompromißbereite Kajetan Mayer konnte sich nicht aus dem Dilemma des Deutschliberalismus befreien, denn auch seiner Ansicht nach lag das Haupthindernis für eine gleichmäßige und ungehinderte Entwicklung der österreichischen Nationalitäten mehr in der politischen als in der nationalen Unterdrückung. Auch er glaubte das Allheilmittel für das österreichische Problem im demokratischen Aufbau des Reiches gefunden zu haben²²³.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Allheilmittel für alle Probleme des Vielvölkerstaates war für die Liberalen die Demokratie, durch eine demokratische Entwicklung glaubten sie alle sozialen und nationalen Probleme lösen zu können. Da aber Österreich zu konservativ und rückständig war, um eine demokratische Entwicklung sicherzustellen, konnte nur ein Anschluß an das demokratische und freie Deutschland eine derartige Entwicklung garantieren.

Die Slawen und anderen Völker Österreichs waren anderer Meinung und der gemeinsame Nenner im Verfassungsausschuß war dementsprechend schwer zu finden: Man war sich prinzipiell über die Notwendigkeit der Einführung liberaler Prinzipien einig, wie weit man dabei allerdings gehen sollte und konnte war eine Streitfrage.

Einig war man sich in Kremsier auch, daß man die Existenz des Habsburgerstaates prinzipiell bejahte, jedoch reichte in dieser Frage das Spektrum von den Föderalisten - deren Ideal irgendwo zwischen Real- und Personalunion lag - bis hin zu den Deutschzentralisten, die im Gegensatz zu ihren Kollegen von der Rechten die Kompetenzen der Länder möglichst beschränken wollten. Die Aufgabe der gemäßigten Elemente im

²²² Fritz Hellner, Franz Schuselka. Ein Lebensbild. (Wien 1948). S. 112.

²²³ Kann, Nationalitätenproblem, S. 39.

Ausschuß war es nun, einen Ausgleich zwischen diesen beiden Extremen herbeizuführen, einen Kompromiß zu finden, mit dem sich alle Abgeordneten einverstanden erklären konnten. Daß dieses Ergebnis zumindest in Ansätzen erreicht werden konnte, macht den historischen Erfolg des Kremsierer Reichstages aus.

Burian sieht die Sorge um die Sicherung ihrer Nationalität bei den Deutschsprachigen von dem Gefühl überlagert, daß eigentlich die ganze Donaumonarchie ihre Heimat sei²²⁴. Für sie war daher die Einheit und die Macht des Gesamtstaates der Maßstab, an dem sie ihr politisches Programm ausrichteten. Die Beibehaltung des deutschen Charakters Österreichs - zumindest im Sinne Josephs II. - schien ihnen eine Selbstverständlichkeit, wozu auch noch der liberale Missionsgedanke kam, daß der deutschen Nation - als dem abgesehen von den Italienern fortschrittlichsten Volk der Habsburgermonarchie - die Rolle zufiel, die liberalen Prinzipien auch in die hinterste Ecke des Reiches zu tragen. Würde man Österreich in einen Föderativstaat verwandeln, so befürchteten sie, daß die föderierten Völker sich bald von der Monarchie abspalten und der konservativen Großmacht Rußland in die Hände fallen würden. Der Zentralismus bot den deutschsprachigen Österreichern die Garantie, daß sie nicht vom nichtdeutschen, mehrheitlich slawischen Element überflügelt werden konnten, von dem sie den Untergang des Liberalismus erwarteten.

Andererseits hatten viele Abgeordnete mit dem Zentralismus der Metternich-Ära leidvolle Erfahrungen gemacht. Daher kam es zu dem einzigartigen liberalen Konzept der Gemeindeautonomie als Gegengewicht zum Zentralstaat, wodurch sich der österreichische Liberalismus von dem anderer Länder wesentlich unterscheidet. Dadurch, daß man die Gemeindeautonomie auf die Kreise ausdehnte, hoffte man das nationale Problem zu lösen - davon wird später noch die Rede sein. Die Gemeindeautonomie wurde zur Antwort der deutschösterreichischen Liberalen auf den Nationalismus einerseits und den vormärzlichen Polizeistaat andererseits.

Wurden im Verfassungsausschuß einerseits lange theoretische Diskussionen darüber geführt, wie das Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung verwirklicht werden sollte, so kam es andererseits auch bei der praktischen Umsetzung dieses Prinzips zu Konflikten. Die Divergenzen betrafen vor allem vier geographische Bereiche: Tirol, Galizien, Illyrien und die böhmischen Länder.

Zu Tirol gehörten im Jahre 1848 neben dem eigentlichen Kernland auch Vorarl-

²²⁴ Burian, Nationalitätenproblem, S. 180.

berg und das italienische Südtirol, der Trentino. Vertreter beider Landesteile erwarteten vom Reichstag, daß er im Sinne einer Eigenständigkeit dieser Länder entscheiden würde. In Bezug auf den Trentino kam es wirklich zu einem derartigen Beschluß, dem Plenum sollte die Teilung des Landes an der Sprachgrenze vorgeschlagen werden.

Der Vertreter Trients im Verfassungsausschuß, Simone Turco, hatte seinen Antrag auf Teilung des Landes allerdings nicht mit nationalen, sondern mit historischen Motiven untermauert, er ging davon aus, daß das Land bis 1801 dem Fürstbischof von Trient unterstanden war, die einzigen Kontakte mit Innsbruck bestanden in der Entsendung von Legaten zum Landtag. Erst 1814 waren die Länder endgültig vereinigt worden, ab diesem Zeitpunkt wurde der Innsbrucker Landtag von Trient direkt beschickt - allerdings wären die italienischen Tiroler, so Turco, zahlenmäßig stark benachteiligt gewesen. Der Nordtiroler Abgeordnete Pfretschner und der Vorarlberger Ratz lehnten diese Argumentation ab, und als der Verfassungsausschuß dem Südtiroler zustimmte, weigerten sich die beiden, den Ausschuß weiter zu besuchen, was diesen - aber auch den Reichstag in seiner Gesamtheit - in ärgste Verlegenheit brachte.

Dies umso mehr, als die Tiroler drohten, ihre Abgeordneten abzuberauben und eine eigene Landesverfassung vom Kaiser zu verlangen. Abgesehen von den historischen Gründen war eine Teilung des Landes auch in nationaler Hinsicht naheliegend. Tirol war zu 56% deutsch und zu 44% italienisch besiedelt²²⁵, wobei eine klare Trennung der beiden Volksgruppen an der Salurner Sprachgrenze leicht möglich gewesen wäre. Man hätte ohne Schwierigkeiten zwei voneinander unabhängige Provinzen errichten können, die beide lebensfähig gewesen wären. Ein nationales Problem hätte sich durch die Ladinier ergeben, deren eigenständige Nationalität vom Verfassungsausschuß nicht anerkannt, ja nicht einmal erwähnt wurde. Nach Burian lebten im Jahr 1846 in Tirol 8642 Ladinier, wobei die in den Kreisen Rovereto und Trient lebenden zu den Italienern gezählt wurden, während die ladinischen Teile Deutschtirols und das fast ausschließlich ladinisch besiedelte Ampezzo zum deutschen Gebiet gerechnet wurden²²⁶.

Sieht man von der ladinischen Volksgruppe ab, wäre eine relativ klare Trennung des Landes möglich gewesen. Dem entgegen stand der unter anderem auch von Lasser vertretene Grundsatz, daß nicht die Nationalität, sondern die historisch-politische Einteilung der Habsburgermonarchie zur Grundlage der Verfassung genommen werden

²²⁵ Burian, Nationalitäten, S. 161.

²²⁶ Ebenda, S. 162., Gottsman, Der Reichstag, S. 59-60. ff.

müsse. In dieser Beziehung war die Lage Welschtirols weniger günstig, da das Land seit dem ausgehenden Mittelalter in einem langsamen Prozeß an Nordtirol angeschlossen worden war, der mit der Säkularisierung der Bistümer Trient und Brixen seinen vorläufigen Abschluß gefunden hatte. Die „alten“ Tiroler betrachteten nur sich selbst als echte Tiroler und weigerten sich, den neuen Gebieten jene Rechte zuzugestehen, die sie sich seit Jahrhunderten erkämpft hatten. Dieses Argument wurde 1790 von der deutschen Landtagsmehrheit herangezogen, um den welschen Konfinen den Eintritt in den Postulatenkongreß zu verweigern, für Turco war es ein Argument mehr, die Unabhängigkeit seines Landes von Deutschtirol zu fordern.

Die Tiroler Landesvertretung war kompliziert aufgebaut, da der „offene Landtag“, dem Klerus, Adel, Bürger und Bauern angehörten, aufgrund der topographischen Lage Tirols nur wenige Male in einem Jahrhundert zusammentrat, die eigentliche Landesvertretung wurde von einem 24-köpfigen Ausschuß, dem Postulatenkongreß wahrgenommen. Da jeder einzelne Stand aber mehrheitlich deutsch war, wurden fast nur deutschsprachige Vertreter in den Postulatenkongreß entsandt, die Italiener waren ausgeschaltet. Ursprünglich hatten nur fünf Gemeinden die Städtebank gebildet: Meran, Innsbruck, Bozen, Hall und Sterzing - Platz für Italiener war hier nicht. Mit dem Entstehen eines italienischen Irredentismus erhielten diese latenten Spannungen gewaltigen Auftrieb, so daß im März 1848 kurzfristig sogar der Anschluß Trients an Lombardo-Venetien gefordert wurde. Bald änderten die italienischen Tiroler jedoch ihre Strategie, sie gaben sich als gute und treue Österreicher, verlangten aber die Abtrennung des Trentinos von Tirol.

Dabei übergingen sie die Nordtiroler und wandten sich direkt an die höchsten Stellen: an Kaiser, Regierung, Reichstag und sogar an die deutsche Nationalversammlung, obwohl man mit dem Deutschen Bund eigentlich nichts im Sinne hatte. Ein Anschluß an einen etwaigen italienischen Staat wurde - zumindest in offiziellen Stellungnahmen - nicht erwogen. Sehr wohl taten dies aber in die Lombardei geflüchtete Trientiner, die - angeregt durch Carlo Alberto - in Flugschriften sogar die Brennergrenze forderten²²⁷.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde Turco im Verfassungsausschuß der Vorwurf gemacht, auch er strebe die Brennergrenze an.

Utopien von einem geeinten Italien und der Brennergrenze spielten aber in der

²²⁷ Burian, Nationalitäten, S. 164.

Trientiner Politik keine Rolle. Trotzdem einigte sich der Verfassungsausschuß - gegen den Willen Pfretschners und Ratz - auf eine Trennung des Landes an der Sprachgrenze - womit er im Widerspruch zu einem kaiserlichen Handschreiben vom 25. Januar 1849 stand, in dem den Tirolern die Integrität ihres Landes zugesichert worden war²²⁸. Diese Entscheidung war aber kein Sieg des nationalen Prinzips, vielmehr muß sie als Revanche der liberalen Abgeordneten an den konservativen und klerikalen Tirolern, die in der Grundrechtsdebatte gegen die Liberalen Stellung bezogen hatten, gesehen werden. Deshalb und weil nicht zu erwarten war, daß der Kaiser einer Teilung Tirols zustimmen würde, wurde der Beschluß nicht wirklich ernst genommen und eher zynisch kommentiert, etwa von Aloys Fischer²²⁹.

Solange die Tiroler den Verfassungsausschuß bestreikten, konnten die Beratungen nicht fortgesetzt werden. Der mit der Vermittlung beauftragte Hein schlug am 27. Januar vor, den Beschluß zu revidieren und sich mit den Tirolern zu versöhnen. Brestel war damit überhaupt nicht einverstanden, er bezeichnete das Verhalten der Tiroler als Verrat und als Beweis von Stupidität, da der Entwurf auf jeden Fall nochmals beraten werden müsse. Die meisten Abgeordneten kritisierten ihre Tiroler Kollegen, wiesen aber auch die ausfälligen Angriffe Brestels, der offenbar nicht zu beruhigen war, zurück. Immerhin einigten sich die Abgeordneten auf einen weiteren Vermittlungsversuch, zu diesem Zweck wurde ein eigenes Komitee, bestehend aus Pinkas, Halter und Lasser, gewählt. Diesen drei Abgeordneten gelang es, die Tiroler zu überreden, wieder an den Beratungen teilzunehmen.

Der Beschluß wurde zunächst nicht revidiert und kam erst wieder am 28. Februar zur Sprache, als Pfretschner beantragte, der Verfassungsausschuß möge die Integrität Tirols bestätigen und zum Schutz der italienischen Nationalität einen eigenen Südtiroler Kreis einrichten. Turcos neuerliche Berufung auf die historischen Sonderrechte des Trentinos machte nun keinen Eindruck mehr, genausowenig wie eine von 50 000 Trientnern unterzeichnete Petition, die er dem Ausschuß vorlegte. Allgemein setzte sich die Ansicht durch, daß die historischen Gründe nicht ausreichen würden und daß die italienische Nationalität durch die Einrichtung eines eigenen Kreises ausreichend geschützt werden könne. Der ursprüngliche Beschluß wurde schließlich mit der knappen Mehrheit von einer Stimme revidiert. Ein Antrag Ratz auf Abtrennung Vorarlbergs von Tirol wurde nicht einmal diskutiert.

²²⁸ Geist-Lányi, Kremsier, S. 166 f.

²²⁹ Zu Aloys Fischer siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon 1, 1957, S. 319.

Ebenfalls kursierende Pläne einer Trennung Salzburgs vom Linzer Gubernium und der Anschluß dieses Landes an Tirol kamen im Verfassungsausschuß nicht zur Sprache²³⁰.

Auch hinsichtlich Galiziens gab es Diskussionen über eine in vielen Petitionen geforderte Teilung der Provinz. Da aber das historische Prinzip zur Grundlage der Verfassung gewählt worden war, lehnte der Verfassungsausschuß einen derartigen Schritt ab²³¹. Weniger problematisch war die Frage der Abtrennung der Bukowina, die selbst vom polnischen Abgeordneten Franciszek Smolka mit der Begründung befürwortet wurde, daß die Bukowina mehrheitlich rumänisch besiedelt sei. Hingegen sprachen sich die Tschechen zunächst dagegen aus, weil sie fürchteten, die Bukowina wäre allein zu schwach und würde deshalb früher oder später an Rußland fallen. Sie gaben aber schließlich doch nach und der Antrag Smolkas wurde angenommen²³². Daß die Polen ihre Zustimmung gaben, ist weniger verwunderlich als dies zunächst den Anschein hat; sie wollten die historische Einheit Galiziens erhalten. Für die Bukowina - die erst 1774 zu Österreich gekommen war - traf dieses Argument nicht zu, die Unabhängigkeit dieser Provinz von Galizien war eine logische Folge der polnischen Politik²³³. Die stärkste Bevölkerungsgruppe - auf die Smolka hingewiesen hatte - war allerdings nicht die der Rumänen, diese stellten nur 38% der Bevölkerung, die eigentliche Bevölkerungsmehrheit bestand aus Ruthenen, die fast 50% der Einwohnerschaft ausmachten.

Neben diesen beiden großen Volksgruppen gab es noch Deutsche, Juden, Magyaren, Polen, Tschechen und sogar Armenier. Das Verhältnis der Ruthenen zu den Rumänen läßt sich mit dem von Polen und Ruthenen in Galizien vergleichen, mit dem wesentlichen Unterschied, daß die Ruthenen in der Bukowina religiös assimiliert waren. Sonst liegen die Parallelen auf der Hand, wie in Galizien die Polen, so stellten in der Bukowina die Rumänen die Oberschicht, die Ruthenen gehörten hier wie dort zu den untersten sozialen Schichten²³⁴. In beiden Ländern war der nationale Gegensatz auch ein sozialer, wobei in Galizien noch eine starke religiöse Komponente hinzukam.

Die Abtrennung der Bukowina stärkte die Stellung der Polen in Galizien, wäh-

²³⁰ Siehe hiezu die Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 27. Januar und vom 28. Februar 1849. Springer, Protokolle, S. 45-49 und S. 350-358. Hinsichtlich des letzteren Problems siehe HHStA, Nachlaß Lasser (ungeordnet), Brief Lassers an Fischer vom 5. Februar 1849.

²³¹ Sitzung des Verfassungsausschusses vom 28. Februar 1849. Springer, Protokolle, S. 347 f.

²³² Ebenda, s. 248 ff.

²³³ Burian, Nationalitäten, S. 104.

²³⁴ Ebenda, S. 112 f.

rend die ruthenische Volksgruppe geschwächt wurde. Diese fand jedoch in Stadion einen eifrigen Befürworter, was ihm von den Polen nie verziehen wurde und ihm auch den Vorwurf eintrug, er sei der Erfinder der ruthenischen Nationalität. Die Ruthenen forderten neben der Teilung des Landes vor allem die Errichtung einer ruthenischen Nationalgarde, die Einführung der ruthenischen Sprache in den Schulen und bei den Behörden, neue Kommunaleinrichtungen, die Einrichtung einer - Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten zwischen Untertanen und ehemaligen Grundherren, die Versetzung von Ruthenen feindlich gesinnten Beamten sowie die Gleichberechtigung ihrer Kirche. Die Ruthenen in der Bukowina waren mit der Abtrennung ihres Landes von Galizien ebenfalls nicht zufrieden, im Gegenteil, sie forderten die Teilung der Provinz nicht aufgrund historischer Rechte, sondern auf der Grundlage von Nationalität und Siedlungsgebiet, das heißt, die Zusammenfassung aller Ruthenen in einem ostgalizisch-bukowinischen Kronland, das dann mehrheitlich ruthenisch gewesen wäre²³⁵.

Die Entscheidung des Verfassungsausschusses für das historische und gegen das nationale Prinzip mußte eine herbe Enttäuschung für die Ruthenen sein, sie fühlten sich von allen, auch von den Tschechen - die sie immer unterstützt hatten im Stich gelassen. Die Tschechen konnten, nachdem nun auch sie sich auf das historische Prinzip berufen hatten, im Falle Galiziens nicht gut für das nationale Prinzip eintreten, da sie damit den Deutschen in den böhmischen Ländern neue Argumente geliefert hätten.

Ein weiterer Grund war aber auch die Annäherung zwischen den beiden großen Reichstagsparteien, der Linken und der Rechten. Die Tschechen wollten den Kompromiß von Kremsier durch eine für sie letztlich nebensächliche Frage nicht gefährden - die Ruthenen blieben dabei auf der Strecke. Erfolgreicher als am Reichstag waren die Ruthenen scheinbar bei der Regierung, wo sie insbesondere bei Stadion auf größtes Verständnis stießen. Aber auch der Kaiser hatte in einem Manifest bereits am 10. Mai 1848 die Eigenständigkeit der Ruthenen als einer von Polen und Russen unabhängigen Nationalität anerkannt.

Stadion hatte sich als Gouverneur für die Teilung Galiziens eingesetzt und in der Ministerratssitzung vom 12. Juni 1848 hatte sich Pillersdorf - wenn auch nicht ohne Vorbehalte - für die Initiative Stadions ausgesprochen. Die Teilung sollte am 1. August 1848 in Kraft treten. Obwohl die administrative Teilung bereits am 19. Juni sanktioniert worden war, änderte Pillersdorf dann plötzlich seine Meinung und führte sie nicht

²³⁵ Burian, Nationalitäten, S. 115.

durch, ließ die kaiserliche Entschließung wieder sistieren und verwies die Entscheidung an den Reichstag. Als Stadion das Innenministerium übernahm, schöpften die Ruthenen wieder Hoffnung. Dieser ernannte auch schon bald nach seinem Amtsantritt den griechischkatholischen Dechanten und ruthenischen Reichstagsabgeordneten Gregor Saszkiewicz zum Ministerialrat im Unterrichtsministerium - ein Zeichen an die Ruthenen, daß Stadion sie nicht vergessen hatte.

Virulent war bei den Ruthenen die soziale Frage, die mit der nationalen zusammenhing, denn die Ruthenen waren meist kleine Bauern, während die Polen als adelige Grundbesitzer über sie weitgehend verfügen konnten. Der Nachfolger Stadions im Amt des Gouverneurs, Philipp Ritter von Zaleski, förderte als Pole seine Landsleute, bei den Ruthenen fand er keinen Anklang. Deshalb setzte Stadion die Ersetzung Zaleskis durch Graf Agenor Gołuchowski durch, der zwar ebenfalls Pole war, von dem Stadion aber meinte, er wäre bei den Ruthenen beliebt.²³⁶ Darin täuschte er sich allerdings, denn auch Gołuchowski unterdrückte die Ruthenen nicht weniger als sein Vorgänger.

Trotzdem konnte sich die Regierung zu keiner anderen Maßnahme durchringen und auch in der Märzverfassung blieb das Königreich Galizien und Lodomerien in seinen historischen Grenzen bestehen, es wurde zentral von Lemberg verwaltet, nur für den Regierungsbezirk Krakau wurde eine eigene Verwaltung eingerichtet.

Im südslawischen Bereich war die Situation insofern anders, als hier in erster Linie nicht die Teilung einer Provinz, sondern die Vereinigung aller von den Slowenen besiedelten Gebiete zu einem illyrischen Kronland zur Diskussion stand. Die Slowenen lebten über fünf verschiedene Provinzen der Habsburgermonarchie verteilt, 360000 in der Steiermark, 410000 in Krain, 185000 im Küstenland (davon 128000 in Görz), 95000 in Kärnten und 75000 in Ungarn und Venetien. Ähnlich wie bei den Ruthenen fielen auch bei den Slowenen nationale und soziale Unterschiede zusammen, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie in Galizien. Aber auch im slowenischen Gebiet waren Adel und Bürgertum im wesentlichen deutsch oder italienisch, während die Slowenen die bäuerliche Bevölkerung stellten²³⁷.

Die Slowenen lehnten die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund ab, was allerdings die deutsche Nationalversammlung nicht akzeptieren wollte. Es kam zu einem - allerdings nicht lückenlos befolgten - Boykott der Wahlen. Im Reichstag selbst blieb es

²³⁶ Ebd. S. 118.

²³⁷ Burian, Nationalitäten, S. 118. Insgesamt leben 1846 im slowenischen Gebiet etwa 1.330.000 Menschen, 89% waren Slowenen und 11% Deutsche und Italiener. Siehe dazu Janko Pleterški: Die Slowenen. In: Habsburgermonarchie III/2, S. 801-838, besonders S. 802.

um die slowenische Frage relativ ruhig, erwähnenswert ist der bereits im Zusammenhang mit dem Projekt Palackýs angesprochene Plan des Slowenen Matija Kavčič²³⁸, der im Verfassungsausschuß eine von den nationalen Siedlungsgebieten ausgehende Reichsorganisation vorgeschlagen hatte, wobei auch die Bildung einer slowenischen Provinz vorgesehen war.

Die slowenischen Abgeordneten waren sich diesbezüglich keineswegs einig, so gab es unter den untersteirischen Abgeordneten eine starke Strömung, die gegen ein eigenes slowenisches Kronland auftrat und für die Erhaltung der Steiermark in ihren historischen Grenzen war.

Vor allem weckte das Programm des „Vereinten Slowenien“ den Widerstand der Deutschösterreicher, sowohl der konservativen als auch der liberalen: Insbesondere letztere hielten an der Zugehörigkeit des slowenischen Siedlungsgebietes zum Deutschen Bund fest und begründeten dies damit, daß Deutschland den Hafen von Triest aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt benötige. Zunächst war jedoch das Programm des „Vereinten Slowenien“ nicht unbedingt als Bedrohung aufgefaßt worden. Schon am 1. April 1848 hatten Vertreter der slowenischen Gebiete in einer an den Kaiser gerichteten Petition die Vereinigung aller slowenischen Gebiete sowie die Gleichberechtigung der slowenischen Sprache mit den anderen Landessprachen gefordert und die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund abgelehnt. Diese Forderungen wurden in den Landtagen ignoriert, offenbar wurde die slowenische Nationalbewegung auf deutscher Seite zu diesem Zeitpunkt noch nicht ernst genommen²³⁹, obwohl sich diese, vor allem im kulturellen Bereich, bereits etabliert hatte. Wie in der Steiermark stellten die Slowenen auch in Kärnten eine starke Minderheit, doch gab es bedingt durch das geringe nationale Selbstbewußtsein der slowenischen Bevölkerung kaum gravierende nationale Probleme im Landtag.

Allerdings wurde auch hier die Forderung nach einer Gleichstellung der slowenischen Sprache in Schule und Amt laut, eine administrative Trennung Kärntens in einen deutschen und einen slowenischen Kreis wurde aber erst relativ spät, Ende 1848, gefordert²⁴⁰ - ohne Erfolg. Das mangelnde nationale und politische Selbstbewußtsein der Kärntner Slowenen befreite die Deutschsprachigen von der Notwendigkeit, sich ernsthaft mit der Existenz einer slowenischen Volksgruppe in ihrem Land auseinanderzu-

²³⁸ Zu Matija Kavčič siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon 3, 1965, S. 277.

²³⁹ Burian, Nationalitäten, S. 122.

²⁴⁰ Zu den Forderungen der Slowenen im Revolutionsjahr siehe: Burian, Nationalitäten, S. 131 und Kann, Nationalitätenproblem I, S. 301-305., Gottmann, Der Reichstag, S. 64-65.

setzen: Die Slowenen wurden in den Petitionen der Deutschkärntner so gut wie nie erwähnt und auch im Landtag spielten sie nur eine untergeordnete Rolle²⁴¹. Ganz anders war die Situation in Krain, wo ein Zehntel der Bevölkerung deutschsprachig war und wo, trotz der Bedeutung der deutschen Sprache für die gebildete Schicht, das nationale Selbstbewußtsein der Slowenen am stärksten ausgeprägt war.

Das Programm des „Vereinten Slowenien“ fand in der Bevölkerung Krains daher die meisten Anhänger²⁴². Noch komplizierter war die Lage im Küstenland. Wie in Krain stellten die Slowenen auch in Görz die Bevölkerungsmehrheit. Nur ein Drittel waren Italiener, die hauptsächlich in der Stadt Görz lebten, die als italienische Enklave im slowenischen Gebiet lag²⁴³.

Sowohl die Italiener wie die staatliche Verwaltung ignorierten jedoch die Bevölkerungsmehrheit, und erst Franz Graf Stadion bemühte sich als Statthalter um die Förderung der Bildung der untersten sozialen Schichten und um die Pflege der slowenischen Sprache im Schulwesen. Im Gegensatz zu Krain übten die Görzer Slowenen jedoch nur wenig Solidarität mit den Slowenen der anderen Kronländer und erkannten deshalb die starke kulturelle Überlegenheit der Italiener kaum als Gefahr für ihre Nationalität, wodurch es vorerst zu keinen größeren nationalen Konflikten kam²⁴⁴. Die Slowenen verstanden es hier genauso wenig wie im Reichstag, ihr politisches Gewicht durchzusetzen, im Reichstag nicht zuletzt auch deshalb, weil das historische Prinzip zur Grundlage der Verfassung gewählt worden war, der Wunsch nach einer Vereinigung der slowenischen Gebiete aber national begründet war.

Im Küstenland waren die Slowenen - abgesehen von Triest und seinem Umland - in der Minderheiten. Der Großteil dieser Gebiete war erst relativ spät zu Österreich gekommen, von Istrien hatte nur das Gebiet von Pisino schon vor 1797 zur Habsburgermonarchie gehört, während der größte Teil der Halbinsel Venedig unterstand. Aber auch nach der Vereinigung mit Österreich blieben die ehemals venezianischen Gebiete eine eigene administrative Einheit. Nur ein Zehntel der Bevölkerung bestand aus Slowenen, mehr als die Hälfte waren Kroaten und ungefähr ein Drittel Italiener, die 1848 mit dem lombardo-venetianischen Aufstand sympathisierten. Ihr Ziel war es, den italienischen Charakter des Landes zu erhalten, wobei sie insbesondere die Pläne der deut-

²⁴¹ Burian, Nationalitäten, S. 133 f.

²⁴² Ebenda, S. 137 ff.

²⁴³ Hans Kramer, Die Italiener unter der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1954. S. 69.

²⁴⁴ Burian, Nationalitäten, S. 144 f.

schen Nationalversammlung, Istrien dem Deutschen Bund einzuverleiben, ablehnten.

Die Slawen waren national desinteressiert, so daß die Italianisierungspolitik zunächst kaum auf Widerstand stieß²⁴⁵. Obwohl es im Küstenland Sympathien für die italienische Einigungsbewegung gab, sprang der nationale Funke nicht über, was vermutlich der liberalen Politik Stadions zu verdanken war. Der Widerstand der Italiener zeigte sich vor allem auf kulturellem Gebiet und hielt sich in legalen Grenzen. Ihnen war bewußt, daß sie die nationale Frage nicht aus eigener Kraft lösen konnten und sie auf eine allgemeine Änderung der territorialpolitischen Ordnung Europas hoffen mußten, weswegen sie in realistischer Einschätzung ihrer Lage auch bereit waren, an einer Reform der Habsburgermonarchie mitzuarbeiten, ohne jedoch die Hoffnung auf einen eigenen Nationalstaat völlig aufzugeben. Ähnlich wie in Görz lebte auch in Triest die italienische Bevölkerung fast ausschließlich in der Stadt, während das Umland überwiegend slowenisch besiedelt war.

Trotzdem wurde Triest für das nationale Leben der Slowenen in zunehmendem Maß zum zentralen Bezugspunkt, da die Stadt nicht nur modern und aufstrebend, sondern trotz des großen italienischen Bevölkerungsanteils auch die größte slowenische Stadt war - es lebten mehr Slowenen in Triest als in Laibach-, und über ein reiches Kulturleben verfügte.

Die Italiener wollten den italienischen Charakter der Stadt erhalten, was sich gegen die ökonomisch starke deutschsprachige Minderheit richtete, die aus wirtschaftlichen Gründen für den Anschluß an das Deutsche Reich eintrat. Italiener und Slowenen waren sich darin einig, daß man zwar die Zugehörigkeit Triests zu Österreich akzeptierte, einen Anschluß an das Deutsche Reich aber ablehnte. Insbesondere die Italiener forderten eine weitgehende Autonomie für die Hafenstadt²⁴⁶. Die Wahlen nach Frankfurt wurden teilweise boykottiert, auch weil die Angst vorherrschte, daß Triest als Teil Deutschlands zu einem reinen Kriegshafen degradiert werden könnte. Im Verfassungsausschuß kam das Küstenland vor allem wegen des Streits um die Quarnerischen Inseln immer wieder zur Sprache, über deren Zugehörigkeit zu Dalmatien oder zum Küstenland es längere Diskussionen gab.

Im übrigen versuchten die bei den küstenländischen Abgeordneten Gobbi und Madonizza²⁴⁷ die Interessen der Italiener zu vertreten, sie deponierten auch im Verfas-

²⁴⁵ Ebenda, S. 147 ff.

²⁴⁶ Ebd. S. 149.

²⁴⁷ Ebd. S. 153.

sungsausschuß den prinzipiellen Anspruch Triests auf Selbständigkeit - eine etwaige Aufteilung des Küstenlandes wurde wegen der vielfältigen nationalen Zusammensetzung kategorisch abgelehnt. Ähnlich lagen die Dinge in Dalmatien. Auch hier war die Bevölkerungsmehrheit slawisch - kroatisch - , die großen Städte wurden jedoch von den Italienern dominiert. Die Slawen fühlten sich von der italienischen Oberschicht benachteiligt und forderten die Ernennung eines kroatischen Landeschefs für Dalmatien. Diesen Forderungen wurde durch die Ernennung des kroatischen Banus Jelačić nur teilweise entsprochen, weil damit eher die Wünsche Agrams als die der kroatischen Dalmatiner erfüllt wurden. Letztere strebten zwar die Stärkung des slawischen Elements an, die Bildung eines Königreiches Kroatien-Slawonien-Dalmatien lehnten sie aber ab.

Einige dalmatinische Abgeordnete protestierten daher am 11. Dezember im Reichstag gegen diese Maßnahme und argumentierten, daß Dalmatien immer ein eigenes Kronland gewesen sei und somit auch Anspruch auf einen eigenen Gouverneur erhebe. Stadion versuchte die Dalmatiner zu beruhigen, er versicherte den Abgeordneten, daß die Ernennung Jelačić' nicht die Selbständigkeit des Landes in Frage stellt.

Zweifellos war der Druck aus Agram, wo die Errichtung eines Königreiches Kroatien-Slawonien-Dalmatien innerhalb der Habsburgermonarchie gefordert wurde, ziemlich stark. Die Kroaten Dalmatiens, die immerhin 77% der Bevölkerung stellten, lehnten dies aber ab, sie strebten nur eine Gleichberechtigung mit der 4% starken italienischen Führungsschicht an, denn sozialer Aufstieg war zu dieser Zeit in Dalmatien gleichbedeutend mit Italianisierung. Die erwähnte Ernennung des Banus zum Zivil- und Militärgouverneur Dalmatiens war ohne Zweifel ein Zugeständnis an das großkroatische Programm, da die Regierung sich gezwungen sah, in der schwierigen politischen und militärischen Lage, in der sich die Habsburgermonarchie befand, sich die Loyalität Kroatiens und seines Banus zu sichern. Diese Zugeständnisse tauchen immer wieder auf und ziehen sich bis in die Märzverfassung, wo den Kroaten ausdrücklich der Anschluß Dalmatiens an ihr Land in Aussicht gestellt wurde.

Von allen Länderdiskussionen im Verfassungsausschuß hatte wohl diejenige über die böhmische Krone die größte Bedeutung. Das Böhmisches Staatsrecht hing wie ein Damoklesschwert über dem Reichstag, denn immer, wenn die Tschechen sich benachteiligt fühlten, beriefen sie sich auf die „Sonderkonstitution“ vom 8. April 1848, die allerdings nur ein wertloses Stück Papier war, da sie nie in die Praxis umgesetzt wurde. Schon seit der frühen Neuzeit gab es in Böhmen einen starken ständischen Föderalis-

mus, der im Vormärz mit dem erwachenden bürgerlichen Nationalismus eine Koalition eingegangen war und ein äußerst explosives Gemisch bildete, mit dem der Wiener Hof politisch - aber auch militärisch - rechnen mußte²⁴⁸.

Was war dieses so oft angesprochene Böhmisches Staatsrecht? Es war dies kein einheitliches Gesetzeswerk, worin alle Bestimmungen zusammengefaßt worden wären, sondern eine Art Gewohnheitsrecht, das in einer Reihe von Privilegien, die sich bis 1310/11 - bis zu den Luxemburgern - zurückverfolgen lassen, fixiert worden war. Die Tschechen sahen in diesen Schriftstücken die staatliche Individualität der Länder der Wenzelskrone begründet²⁴⁹. Die Privilegien waren zwar immer wieder bestätigt worden, es gab jedoch keinen einheitlichen Codex. Deshalb kam dem kaiserlichen Versprechen vom 8. April eine so große Bedeutung zu, denn erstmals waren hier alle Ansprüche, auf die die Tschechen pochten, in einem Dokument zusammengefaßt worden, auch wenn das kaiserliche Handschreiben nicht mit Gesetzeskraft ausgestattet war. Die tschechischen Politiker beriefen sich in der Folge immer wieder auf dieses kaiserliche Versprechen vom 8. April. Sie zeigten sich aber auch bereit, darauf eventuell zu verzichten, wenn dem Land Böhmen bei der Neukonstituierung Österreichs eine weitgehende Autonomie zugebilligt worden wäre. Böse Zungen behaupteten allerdings nicht zu Unrecht, daß die Tschechen ihr Staatsrecht mit dem Pfingstaufstand verspielt hätten und daß der Reichstag somit ihre einzige und letzte Chance war, zumindest Teile davon zu retten.

Dabei hatte alles sehr vielversprechend begonnen: Im Frühjahr 1848 wurde im Prager Wenzelsbad eine Versammlung abgehalten, an der Tschechen und Deutsche teilnahmen. Es wurde eine Petition ausgearbeitet, die Kaiser Ferdinand am 23. März beantwortete, und in der unter anderem die Einrichtung autonomer Verwaltungsstellen in Prag gefordert wurde. Da die Antwort jedoch ganz und gar nicht zur Zufriedenheit der Böhmen ausfiel, verfaßte die Wenzelsbadversammlung eine zweite Petition, in der - weitaus schärfer formuliert - die schon im ersten Schriftstück erhobenen Forderungen wiederholt und ausgebaut wurden. Es wurde darin unter anderem die Gleichstellung der Nationalitäten in Schule und Amt gefordert; für die Länder der böhmischen Krone sollten eine eigene Nationalvertretung und eigene Zentralbehörden unter einem eigenen Innenminister eingerichtet werden.

²⁴⁸ Hantsch, Nationalitätenfrage, S. 38.

²⁴⁹ Richard Georg Plaschka, Das böhmische Staatsrecht in tschechischer Sicht. In: R.G. Plaschka: Nationalismus, Staatsgewalt, Widerstand. Aspekte nationaler und sozialer Entwicklung in Ostmittel- und Südosteuropa. = Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Institut. (Wien 1985.) S. 59-72.

Hinzu kamen die üblichen liberalen Forderungen nach Versammlungsfreiheit, Petitionsrecht, Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, Bewaffnung der Nationalgardien, Vereidigung des Militärs auf die Verfassung usw. Im Mittelpunkt standen aber vor allem drei Forderungen: die administrative und parlamentarische Vereinigung der Länder der Wenzelskrone, die Einrichtung autonomer und verantwortlicher Zentralbehörden in Prag und schließlich und das hatte die erste Petition noch nicht beinhaltet - die Bildung einer modernen, nicht ständischen Landesvertretung in Prag. Diese bei den Petitionen waren die ersten politischen Formulierungen des Böhmisches Staatsrechts, das vorher nur in literarischer und publizistischer Form propagiert worden war, wobei sich besonders Karel Havlíček Borovský einen Namen gemacht hatte²⁵⁰. Die Antwort auf die zweite Petition war das berühmte Kabinettschreiben vom 8. April, die „Böhmische Charte“,²⁵¹. Ihre grundlegenden Bestimmungen waren folgende:

1. Gleichstellung der tschechischen und deutschen Sprache.
2. Bildung eines auf möglichst breiter Basis gewählten böhmischen Landtages. Jeder Städtebürger und jeder steuerpflichtige Landbewohner sollte wahlberechtigt sein, die Städte sollten aber bevorzugt behandelt werden. Das aktive Wahlrecht wurde mit 25 Jahren festgesetzt, das passive mit 30 Jahren. Persönlich Abhängige und Verbrecher sollten kein Wahlrecht besitzen. Der Landtag sollte das Recht haben, alle Landesangelegenheiten zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen.
3. In Prag sollten verantwortliche Zentralbehörden für das Königreich Böhmen eingerichtet werden.
4. Der Reichstag sollte über eine eventuelle Vereinigung von Böhmen, Mähren und Schlesien beraten.
5. Der Untertänigkeitsverband und die Patrimonialgerichte sollten aufgehoben, die freie Religionsausübung für christliche und jüdische Bekenntnisse neben der katholischen Staatskirche ermöglicht werden, über die Stellung der Juden in Böhmen sollte der Reichstag beraten.
6. Der böhmische Landtag sollte die näheren Bestimmungen einer böhmischen Gemeindeverfassung beraten.
7. Pressefreiheit.
8. Schutz der persönlichen Freiheit.
9. Alle öffentlichen Ämter und Gerichte sollten ausschließlich durch Personen, die bei-

²⁵⁰ Redlich, Reichsproblem, S. 109 f.

²⁵¹ HHStA, Kab. Kanzlei, MR.Prot., Karton 1, Kabinettschreiben vom 8. April 1848, fol .22-26.

der Landessprachen mächtig waren, besetzt werden.

10. Teilweise Aufhebung der Verzehrungssteuer.

11. Nationalgardegesetz.

12. Rekrutierungsgesetz.

13. Petitions- und Assoziationsrecht.

14. Für das Bildungswesen sollte das Unterrichtsministerium sorgen.

Im Unterschied zum ersten Kabinettschreiben wurden am 8. April verantwortliche Minister für das Königreich Böhmen in Aussicht gestellt. Eingeschränkt wurde die Zusage allerdings dadurch, daß über die administrative Vereinigung der Länder der Wenzelskrone der Reichstag entscheiden sollte. Es war dies ein sehr weitgehendes Versprechen, von einer „Kodifizierung einer Personalunion“²⁵² kann jedoch keine Rede sein, und dies vor allem aus zwei Gründen: Erstens stellte die Böhmisches Charta - im Gegensatz zur ungarischen Aprilverfassung - keine sanktionierte Verfassung dar.

Die Böhmisches Charta war keine Verfassung, sie war ein Verfassungsversprechen, das nie erfüllt wurde. Zweitens wurden selbst darin wesentliche Forderungen der Wenzelsbadversammlung nicht erfüllt: So blieb zum Beispiel das Unterrichtswesen bei der Zentralverwaltung - von einer Personalunion kann also keine Rede sein. Obwohl die Deutschböhmen kein Interesse an einer zu weitgehenden Autonomie des Landes hatten, kam es vorerst noch nicht zum Bruch zwischen den Repräsentanten der beiden Volksgruppen und auch im „Nationalausschuß“, der viele Funktionen einer provisorischen Regierung ausübte, arbeiteten anfangs deutschböhmisches und tschechische Politiker zusammen. Andererseits protestierten deutschsprachige Politiker der Länder der böhmischen Krone bereits am 9. April, also am Tag nach dem kaiserlichen Kabinettschreiben, beim Innenminister.

Sie verlangten den möglichst engen Anschluß Böhmens an Deutschland und protestierten gegen Beeinträchtigungen der deutschen Nationalität, gegen die Einführung von Tschechisch in Volksschulen deutscher Ortschaften, gegen die Einführung von Tschechisch als Unterrichtssprache in den ordentlichen Lehrgegenständen und gegen eine ausschließliche Besetzung öffentlicher Ämter durch „Eingeborene“. Sie verlangten von Pillersdorf, er möge die deutsche Karlsuniversität schützen und sicherstellen, daß sich die Volksvertretung der böhmischen Kronländer der deutschen Sprache bediene. Schließlich verlangten sie, daß in deutsch besiedelten Gebieten auch des Tschechischen

²⁵² Geist-Lányi, Kremsier, S. 28.

nicht kundige Personen Staats- und Gemeindeämter übernehmen dürften²⁵³.

Durch die Aprilverfassung wurde Cisleithanien zu einer einheitlichen konstitutionellen Monarchie unter dem Namen „Osterreichischer Kaiserstaat“ zusammengefaßt. Während die ungarische Reichshälfte von der Verfassung ausgenommen wurde, galt sie für die böhmischen Länder und versetzte den Hoffnungen auf die Verwirklichung der Sonderkonstitution einen gewaltigen Dämpfer. Der Nationalausschuß ließ sich hievon jedoch nicht beirren und setzte seine Arbeit fort. Für die Tschechen war es nun besonders wichtig, den böhmischen Landtag so schnell wie möglich einzuberufen, damit der künftige Reichstag nur noch geringen Einfluß auf die Neugestaltung der Verhältnisse in Böhmen nehmen konnte.

Ursprünglich sollte der Landtag schon am 7. Juni eröffnet werden, dieser Termin mußte aber immer wieder verschoben werden, so daß schließlich keine Zeit mehr blieb, da während der Session des Reichstages keine Landesparlamente tagen sollten²⁵⁴ - der böhmische Landtag war somit gescheitert, bevor er noch begonnen hatte. Trotzdem wurde im Nationalausschuß ein auf der Autonomie Böhmens basierender Verfassungsentwurf ausgearbeitet.

Demnach sollten nur einige Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen der Zentralgewalt überlassen bleiben, die autonome böhmische Regierung sollte aus fünf mit weitgehenden Kompetenzen ausgestatteten Statthaltereiräten bestehen²⁵⁵. Bekanntlich wurde jedoch weder dieser noch ein anderer Entwurf verwirklicht und auch der Nationalausschuß mußte nach der Niederschlagung des Pfingstaufstandes seine Arbeit einstellen, was den Versuch einer eigenständigen Entwicklung Böhmens beendete, auch wenn viele dies nicht wahrhaben wollten. Bei den Deutschböhmen wuchs die Angst vor einer Majorisierung durch die Slawen immer mehr, was sie dazu veranlaßte, sich im steigenden Maße auf ihre kulturelle und wirtschaftliche Überlegenheit zu berufen. Selbst die Niederwerfung des Pfingstaufstandes konnte sie nicht mehr beruhigen, viele von ihnen suchten deshalb ihr Heil bei Deutschland, andere wiederum glaubten die deutsche Nationalität nur durch einen starren Zentralismus retten zu können. Diese Angst der Deutschböhmen erklärt auch, warum die Idee nationaler Kreise gerade in einem multinationalen Land wie Böhmen, in dem sich zwei relativ selbstbewußte Natio-

²⁵³ Redlich, Reichsproblem, Anhang, S. 45.

²⁵⁴ Burian, Nationalitäten, S. 69.

²⁵⁵ Ebenda, S. 71.

nalitäten gegenüberstanden, aus der Taufe gehoben wurde.

Keinesfalls darf hinsichtlich der böhmischen Autonomiewünsche die Forderung nach einer Landesautonomie mit derjenigen nach Nationalautonomie gleichgesetzt werden, da es sich dabei um völlig verschiedene Prinzipien handelt. Es sei daran erinnert, daß auch die Deutschböhmern in der Wenzelsbadversammlung vertreten waren und zumindest anfangs ebenfalls für eine gemäßigte Landesautonomie eintraten. Erst als sich die Bewegung radikalisierte, spalteten sich die Deutschen ab, da das nationale tschechische Element einerseits und die reichsdeutschen Aspirationen der Deutschböhmern andererseits nun immer mehr in den Vordergrund rückten.

In Mähren unterschied sich die Situation von der in Böhmen insofern, als hier das Verhältnis der beiden Volksgruppen zueinander weit weniger spannungsgeladen war. Beide, Deutschmährer und Tschechen, distanzieren sich vom Nachbarland, und das Böhmisches Staatsrecht fand bei den tschechischen Mähren genauso wenig Anklang wie ein übertriebener Zentralismus bei den Deutschmähren. Auch die Pläne Löhners, von denen noch die Rede sein wird, wurden vom mährischen Landtag abgelehnt, da sich im Unterschied zu den Deutschböhmern, die davon ausgingen, daß nur die von Löhner angeregte Neugliederung der Monarchie ihre nationale Existenz sichern könne, die Deutschmährer nicht von den Slawen bedroht fühlten. Umgekehrt anerkannten die Tschechen den sozialen und kulturellen Vorsprung ihrer deutschsprachigen Landsleute²⁵⁶.

Sowohl der schlesische als auch der mährische Landtag sprachen sich gegen eine Vereinigung mit Böhmen aus²⁵⁷, und der mährische Landtag veranlaßte nach einem Antrag Kajetan Mayers sogar eine Erklärung, in der die Unabhängigkeit Mährens von Böhmen betont wurde²⁵⁸. Zu Schwierigkeiten kam es im mährischen Landtag nur, als die Organisation der Landesvertretung diskutiert wurde und die Deutschen eine Bevorzugung der Städte durchsetzen wollten, wohingegen die Slawen einer ungegliederten Vertretung den Vorzug gaben. Offensichtlich fiel auch in Mähren der nationale mit dem sozialen Gegensatz zusammen, da das städtische Bürgertum mehrheitlich deutsch war, während die Landbevölkerung - mit Einschränkungen - slawisch dominiert war.

Dieser sozial-nationale Gegensatz erreichte aber nie die Virulenz wie in anderen Gebieten der Monarchie. In Mähren gab es trotz nationaler Konflikte immer eine Ge-

²⁵⁶ Ebenda, S. 75.

²⁵⁷ Wierer, Föderalismus, S. 29.

²⁵⁸ Münch, Böhmisches Tragödie, S. 179.

sprächsbasis zwischen den Volksgruppen, und auch in dem oben angesprochenen Streit einigte man sich gütlich: Die Deutschmährer verzichteten auf die von ihnen vorgeschlagene Städtekurie²⁵⁹. Offensichtlich bemühten sich beide Volksgruppen redlich um die Aufrechterhaltung eines guten Einverständnisses und wollten die Eigenständigkeit ihres Landes gegenüber Prag und Wien erhalten.

In Schlesien, das vom Brüner Gubernium verwaltet wurde, gab es im Unterschied zu Böhmen und Mähren noch eine dritte Nationalität, die Polen. Knapp die Hälfte der Einwohner Schlesiens war deutschsprachig, die Deutschschlesier stellten damit die bei weitem größte Bevölkerungsgruppe. Nur 20% der Bevölkerung waren Tschechen, mehr als 30% Polen. Alle drei Volksgruppen lehnten eine Vereinigung mit Böhmen ab, und die tschechischen Schlesier weigerten sich sogar, den Slawenkongreß zu beschicken²⁶⁰.

Daß die Böhmisches Charta in Mähren und Schlesien nicht diese Begeisterung auslöste wie in Böhmen soll aber deren Bedeutung genausowenig schmälern wie die Tatsache, daß sie nie verwirklicht wurde. Wie Stourzh schreibt, liegt ihre Bedeutung vor allem darin, daß sie den Ausgangspunkt für weitere - über Böhmen hinausgehende - Verbriefungen des Rechts auf nationale und sprachliche Gleichberechtigung bildete²⁶¹.

²⁵⁹ Burian, Nationalitäten, S. 91 f.

²⁶⁰ Ebenda, S. 95 ff.

²⁶¹ Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip. In: Habsburgermonarchie III/1. S. 975-1206, v.a. S. 978.

III. 3) "Föderalismus - Zentralismus"

In den Diskussionen um die zentralen Institutionen des neuen Staatswesens kam naturgemäß der Organisierung einer gemeinsamen Volksvertretung eine besonders große Bedeutung zu. Man war sich zwar darin einig, daß die Volksvertretung für das gesamte Reichsgebiet zuständig sein sollte, doch schon bezüglich der Frage, ob ein Ein- oder ein Zweikammersystem eingeführt werden sollte, gingen die Meinungen auseinander.

Mayer hatte in seinem Entwurf ein Zweikammersystem vorgesehen, bestehend aus einer Volks- und einer Länderkammer. Die Volkskammer sollte das Symbol für die Einheit der Habsburgermonarchie sein, für die Zentralisten war sie ein unbedingter Bestandteil der neuen Staatsordnung.

Die Föderalisten lehnten hingegen einen direkt aus dem Volk gewählten Reichstag ab und schlugen vor, nur eine Kammer zu wählen, und diese nicht direkt, sondern indirekt aus den Landtagen. Rieger, der diesen Standpunkt vertrat, forderte auch, daß die Provinzen eine den jeweiligen Bevölkerungsverhältnissen entsprechende Zahl von Abgeordneten nach Wien entsenden sollten, da andernfalls die kleineren deutschsprachigen Länder auf insgesamt mehr Stimmen kommen würden als die großen slawischen Länderkomplexe, was den eigentlichen Kräfteverhältnissen in der Habsburgermonarchie widersprechen würde²⁶².

Die gemäßigten Föderalisten, repräsentiert von Pinkas, zeigten sich hingegen gewillt, dem Zweikammersystem zuzustimmen, forderten aber, daß man den Wirkungsbereich der Landtage erweitere. Natürlich hatten auch die radikalen Zentralisten mit dem Zweikammersystem keine Freude, denn sie hätten es am liebsten gesehen, wenn überhaupt keine Länderkammer gebildet worden wäre. Keine der bei den radikalen Gruppen weder die Föderalisten mit ihrem aus den Landtagen gebildeten Reichstag noch die Zentralisten mit ihrem direkt von der Bevölkerung gewählten Parlament - konnten sich allerdings durchsetzen, sondern der Mayer'sche Entwurf eines "Föderativen Zentralismus", dessen Grundlage das Zweikammersystem bildete, wurde von der Mehrheit des Verfassungsausschusses akzeptiert²⁶³.

Damit war die Grundlage gelegt, um dieses System jedoch in die Praxis umsetzen zu können, waren noch lange Verhandlungen nötig - so z.B. über die Frage, nach

²⁶² Sitzung des Verfassungsausschusses vom 6 Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 119 f.

²⁶³ Vgl. Entwurf Mayers § 48 und den Entwurf des Verfassungsausschusses, § 73.

welchem Wahlrecht gewählt werden sollte. Die Deutschliberalen traten für ein Zensuswahlrecht ein, das nach ihrer Meinung allein die Garantie dafür sein konnte, daß fähige Leute in den Reichstag gewählt werden würden. Durch ein Zensuswahlrecht - egal ob durch einen Steuerzensus oder einen Analphabetenzensus, den Brestel forderte - wären jedoch nicht nur die ärmeren und weniger gebildeten Klassen benachteiligt gewesen, sondern vor allem die wirtschaftlich und sozial schwächeren Völker der Monarchie, die dadurch im Parlament nicht ausreichend repräsentiert gewesen wären²⁶⁴.

Da in vielen Ländern die gebildete Klasse nicht der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit angehörte, wäre es außerdem zu nationalen Übervorteilungen gekommen. Die Einführung des Analphabetenzensus, in geringerem Maße aber auch die eines Steuerzensus, hätte Spannungen nicht verringert, sondern erhöht. Insbesondere die Forderung nach einem Analphabetenzensus weist auf die Schwierigkeiten der Liberalen im Umgang mit der nationalen Frage hin - andererseits ist der Ruf nach dem Zensuswahlrecht aber auch die Reaktion einer Schicht, die sich selbst als Elite empfand und sich gegen die große Masse einer politisch aktiv werdenden bäuerlichen Bevölkerung schützen wollte²⁶⁵. Ihnen wurde von den Liberalen politisches Desinteresse, Konservatismus und leichte Manipulierbarkeit zum Vorwurf gemacht, weshalb die Liberalen sie vom Wahlrecht weitgehend ausschließen wollten. Doch nicht nur die Bauern, auch das wachsende Proletariat sollte durch das Zensuswahlrecht vom politischen Leben ferngehalten werden. Nur wenige Stimmen, wie z.B. Fischhof²⁶⁶, warnten vor Unruhen, wenn breite Schichten der Bevölkerung von den Wahlen ausgeschlossen werden würden. Fischhof profilierte sich im Verfassungsausschuß immer mehr als Anwalt der Arbeiter; er wies daraufhin, daß man auf dem besten Weg sei, einen vierten Stand, den der Proletarier, zu schaffen. Auch wenn man diese Personengruppe vom Wahlrecht ausschließe, werde sie sich als eigener Stand fühlen, womit man nur das Element der Zerstörung stärke.

Prinzipiell war man sich im Reichstag einig, daß die Unterschichten ein revolutionäres und gefährliches Element darstellten. Die Meinungen divergierten in dem Punkt, ob man sie im Parlament bekämpfen oder vom Reichstag fernhalten sollte. Mayer - um einen Ausgleich bemüht - betonte, bei indirekten Wahlen solle man das allgemeine Wahlrecht, bei direkten Wahlen hingegen ein Zensuswahlrecht beschließen. Man

²⁶⁴ Burian, Nationalitäten, S. 202.

²⁶⁵ Ebenda, S. 202.

²⁶⁶ Zu Alois Fischhof siehe Kurzbiographie im Österreichischen Biographischen Lexikon 1, 1957, S. 325.

dürfe jedoch nicht glauben, daß durch das allgemeine Wahlrecht die soziale Frage schon gelöst sei; man bewirke bestenfalls, daß die Proletarier anlässlich der Wahl einen Schnaps bekämen. Selbst ihre Vertretung im Parlament sei noch keine Garantie dafür, daß sie sich mit den bestehenden staatlichen Institutionen abfinden würden. Im allgemeinen gaben die Ausschußmitglieder den Bemerkungen Mayers recht, insbesondere der Analphabetenzensus wurde nicht angenommen. Man einigte sich auf direkte Wahlen mit einem relativ niedrigen Zensus von höchstens fünf Gulden, der von den direkten Steuern berechnet werden sollte. Dies hatte zwar zu einem realen Machtzuwachs der Slawen geführt, die im neuen Reichstag über eine Mehrheit verfügten²⁶⁷, gleichzeitig wurde aber durch die prinzipielle Annahme eines Zensuswahlrechts der Einfluß der untersten Volksschichten auf die Gestaltung des politischen Lebens beschränkt. Dies war von den Deutschliberalen gefordert und begrüßt worden, da sie sich davon eine bessere Absicherung ihrer politischen Stellung erwarteten. Hinsichtlich des passiven Wahlrechts wurde für das Unterhaus ein Mindestalter von 28 Jahren und für das Oberhaus von 33 Jahren bestimmt. Der Vorschlag, Staatsbeamte aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Regierung von der Wählbarkeit zum Reichstag auszuschließen fand genauso wenig eine Mehrheit wie derjenige, einen Sprachenzensus - die verpflichtende Kenntnis der deutschen Sprache - einzuführen.

Eingehend wurde die Frage diskutiert, ob den Vertretern der größeren Orte in der Volkskammer eine eigene Kurie reserviert werden sollte. Brestel hatte zum ursprünglichen Entwurf Mayers das Amendement gestellt, von den 350 Abgeordneten zur Volkskammer zumindest 80 Vertreter den größeren Orten vorzubehalten - ein Vorschlag, der von vielen Abgeordneten quer durch die Parteien befürwortet wurde²⁶⁸. Ähnlich wie beim Analphabetenzensus sollte dadurch der Einfluß der bäuerlichen Bevölkerung auf die Volksvertretung beschränkt werden. Die Bevorzugung der Städte wurde von den meisten linken Abgeordneten nicht als undemokratisch empfunden und fand auch bei den Tschechen eifrige Befürworter. Als einziger Tscheche blieb Rieger bei seiner Meinung, daß Österreich als primär agrarischer Staat ganz besonders auf die Interessen der ländlichen Gebiete Rücksicht nehmen müsse. Den Einwurf, daß vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich wären, verwarf Brestel mit den - für einen Liberalen bemerkenswerten - Worten, daß man das demokratische Prinzip nicht übertreiben solle.

²⁶⁷ Berthold Sutter, Die politische und rechtliche Stellung der Deutschen in Österreich: In: Habsburgermonarchie III/1, S. 154-328, v.a. S. 177., Gottsmann, Der Reichstag von Kremsier, S. 72-81.f.

²⁶⁸ Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 11. und 12. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 174-184.

Überhaupt zeigte sich im Laufe der Diskussionen im Verfassungsausschuß immer mehr, daß auch die Deutschliberalen einen sehr eingeschränkten Begriff von „Demokratie“ hatten und diese für sie nicht zuletzt ein Mittel zum Zweck der Herrschaft des Bürgertums - war.

Auch Mayer, der sich auf den Standpunkt stellte, durch eine zu weitgehende demokratische Konsequenz schließe man die Intelligenz aus und grabe so der Demokratie ihr Grab, lag auf dieser Linie. Die Mehrheit der Abgeordneten stimmte schließlich für die Einführung einer „Städtekurie“. Brestel schlug vor, 270 Abgeordnete in den Reichstag zu entsenden, womit ein Abgeordneter auf 62 000 Einwohner gekommen wäre. Weiters sollten jeweils 40 Sitze für die Städte und die Industrie reserviert bleiben. Rieger war einverstanden, 80 Sitze für die Städte und Industriekurie zu reservieren, beantragte aber, die Gesamtzahl der Abgeordneten auf 380 zu erhöhen, wodurch mehr Abgeordnete auf die Landbevölkerung entfallen würden. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder, auch Brestel selbst, erklärte sich damit einverstanden, dieser modifizierte Vorschlag Brestels wurde somit in den Verfassungsentwurf aufgenommen²⁶⁹.

Auch in Bezug auf die Länderkammer stellte Brestel ein Amendement: Die Mandate der Länderkammer sollten nicht einfach auf die Provinzen, sondern - möglichst in direkter Wahl- gemäß der Einwohnerzahl der Länder aufgeteilt werden²⁷⁰. Mayer, der diesen Vorschlag ablehnte, ging in seinem Entwurf von Kollektivindividuen aus, analog zur Gleichberechtigung der einzelnen Staatsbürger und der Gleichberechtigung der Völker wollte er auch die Gleichberechtigung der Provinzen in der Verfassung festgelegt sehen²⁷¹. Dieses Problem stellte sich nicht zum ersten Mal, schon am 31. Juli war diese Frage anlässlich der Wahlen zum Verfassungsausschuß im Reichstag diskutiert worden, damals hatte man entschieden, daß jedes der zehn Gouvernements, in die, die westliche Hälfte der Habsburgermonarchie eingeteilt war, drei Abgeordnete in den Ausschuß entsenden sollte. Begründet wurde dies damit, daß die besonderen Interessen der Kronländer von der Größe ihrer Territorien unabhängig seien. Durch dieses Verfahren bewirkte man allerdings, daß die kleineren - meist deutschsprachigen - Provinzen im Ausschuß von den großen Provinzen nicht überstimmt werden konnten; dadurch hoffte man ein wirksames Gegengewicht gegen die Slawen, vor allem gegen die

²⁶⁹ Entwurf des Verfassungsausschusses, § 94.

²⁷⁰ Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 16. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 209-216.

Vgl. auch Entwurf Mayers, § 76.

²⁷¹ Burian, Nationalitäten, S. 193.

Tschechen, gefunden zu haben²⁷².

Insbesondere die Tschechen, die Polen und speziell die Ruthenen waren im Verfassungsausschuß numerisch benachteiligt. Um dies in Zukunft zu vermeiden, wurden verschiedene Lösungsmodelle diskutiert. Die alte Streitfrage, ob jede Provinz die gleiche Anzahl von Abgeordneten in den Reichstag entsenden sollte - Verfechter dieser Auffassung war Fischhof -, oder ob die Bevölkerungszahlen Berücksichtigung finden sollten, blieb aber bestehen. Turco schlug vor, die Mandate eines jeden Reichslandes zusätzlich auch im Verhältnis zu den im Land lebenden Nationalitäten festzusetzen. Dieser Vorschlag wurde aber zugunsten eines Antrages Pinkas - der die Wahl der Abgeordneten aus den Land- und Kreistagen vorsah -, verworfen. Bereitetete es schon Probleme, sich über die prinzipiellen Institutionen einer gemeinsamen parlamentarischen Vertretung zu einigen, so war es umso schwieriger, einen Kompromiß hinsichtlich der Kompetenzen, die das künftige gemeinsame Parlament haben sollte, zu finden²⁷³.

Palacký hatte vorgeschlagen, in der Verfassung nur die Kompetenzen der Zentralgewalt aufzuzählen - alles, was nicht angeführt werde, sollte automatisch in die Kompetenz der Länder fallen²⁷⁴. Brestel trat für das genaue Gegenteil ein; nur die Länderkompetenzen sollten aufgezählt werden; alles andere sollte in die Kompetenz der Zentralgewalt fallen. Mayer war in seinem Entwurf von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Zentralgewalt die Regel und die Landesgewalt die Ausnahme sein müsse. Besonderen Wert legte er dabei auf die Integrität und die Unteilbarkeit der Exekutive - ein Gedanke, der die gesamte Arbeit des Verfassungsausschusses kennzeichnete, die deutschsprachigen Abgeordneten waren zwar durchaus bereit, als Konzession an den Föderalismus bei der Legislative Zugeständnisse zu machen, bei der Exekutive blieben sie aber hart. Aus diesem Grund wurden die Diskussionen um eine verantwortliche Landesregierung schwierig und man konnte sich nur auf einen unsicheren Kompromiß einigen. In der Kompetenzabgrenzung konnten sich die gemäßigten Zentralisten durchsetzen; sowohl Kreis-, als auch Landeskompetenzen sollten in der Verfassung aufgezählt werden, im Zweifelsfall sollte die Vermutung für die Reichsgewalt sprechen²⁷⁵. Über die Kompetenzen der Landtage wurden ebenfalls lange Debatten geführt; Palazky hatte

²⁷² Ebenda, S. 194.

²⁷³ Sitzung des Verfassungsausschusses vom 27. Januar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 49-53.

²⁷⁴ Palacký, Gedankenblätter, S. 176.

²⁷⁵ Vgl. Entwurf Mayers, §§ 90-96, 102 und 103 und des Verfassungsausschusses, §§ 115, 115, 125 und 126. Die oktroyierte Märzverfassung beinhaltet sowohl die Aufzählung der Länderkompetenzen; selbstverständlich sollte auch hier die Vermutung für die Reichsgewalt sprechen. Siehe dazu Märzverfassung, §§ 35 und 36.

hiezuh folgenden Antrag gestellt:

§ 4. Das Selbstregierungsrecht der Länder umfaßt diejenigen Zweige der öffentlichen Gewalten, welche entweder ein Land ausschließlich betreffen oder in jedem Lande nach dessen besonderen Verhältnissen begründet oder eigentümlich gestaltet werden können, ohne die Einheit des Reiches zu stören. Namentlich gehören zur Kompetenz der Landesgewalten innerhalb der durch die Konstitution überhaupt und die Grundrechte insbesondere vorgezeichneten Grenzen und Bestimmungen:

1. die Landespolizei,
2. die Justizpflege und Administration,
3. das Unterrichts- und Kultuswesen,
4. die Regelung der Landesanstalten für Wissenschaft und Kunst, sowie Humanitäts-, Sanitäts- und Armenanstalten,
5. die agrarische und Industrialgesetzgebung,
6. die Landeskommunikation, durch Straßen und Kanäle, Flußregulierungs- und sonstige Wasserbauten, dann alle öffentlichen Bauten für Landeszwecke,
7. das Landesbudget, die Landesfonds und -güter, das Landeskreditwesen,
8. das Kommunalwesen im Lande.²⁷⁶

Einig war man sich bei diesen Punkten lediglich darin, daß die Erhaltung und der Bau der Straßen den Ländern zu überlassen sei²⁷⁷. Weniger Einigkeit bestand schon hinsichtlich der Agrargesetzgebung. Palacký begründete seinen Vorschlag damit, daß über die böhmischen Krongüter nie ohne Zustimmung der Stände verfügt worden war - vergeblich, denn diese Frage wurde von der Mehrheit des Ausschusses im zentralistischen Sinn gelöst und auch die Emission von Banknoten wurde den Zentralstellen zugeordnet. Eine längere Debatte ergab sich hinsichtlich der Landespolizei, da die Zentralisten eine Zersplitterung des Polizeiwesens ablehnten; schließlich stimmten sie aber doch zu, zwischen einer Sicherheits- und einer Landespolizei zu unterscheiden: Während erstere durch ein allgemeines Reichsgesetz geregelt werden sollte, fiel letztere in die Kompetenz der Landtage.

Der brisanteste Punkt des Antrages Palackýs betraf das Justizwesen, die tschechischen Abgeordneten verlangten einen eigenen Kassationshof für Böhmen, nicht zuletzt unter Hinweis auf das Verfassungsversprechen vom 8. April. „Das Bekenntnis der Tschechen zu Österreich und die böhmische Sonderverfassung sind unvereinbar!“ - warf daraufhin Goldmark den Tschechen vor und meinte, man könne nicht zugunsten

²⁷⁶ Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 29., 30. und 31. Januar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 57-77. Zitat S 63 f., Sitzung vom 30. Januar 1849.

²⁷⁷ Entwurf des Verfassungsausschusses, § 114; auch Mayer hatte diesen Punkt den Ländern vorbehalten: Entwurf Mayer, § 91.

von Landesstellen auf Zentralstellen verzichten. Brestel versuchte zu vermitteln, indem er vorschlug, für jede Nationalität einen Kassationshof in Wien einzurichten - auch das lehnten die Tschechen ab. Palacký, der sich nach der Ablehnung seiner Staatsorganisation nur mehr sehr selten zu Wort gemeldet hatte, griff nun wieder in die Diskussion ein. Er wies darauf hin, daß man entweder alle Provinzen zu einem Reichstag vereinigen könne oder aber Landtage zulassen müsse, im letzteren Fall werde man sich aber mit separatistischen Tendenzen abfinden müssen.

Trotz heftiger Proteste von seiten der Tschechen beschloß die Mehrheit der Abgeordneten schließlich, daß die richterliche Gewalt ausschließlich von den Zentralstellen ausgeübt werden dürfe, womit gegen das in Bundesstaaten übliche Prinzip verstoßen wurde, die Gliedstaaten an der Gerichtsbarkeit zu beteiligen²⁷⁸. Während der vierte Punkt des Amendements größtenteils angenommen wurde²⁷⁹, kam es über den fünften Punkt, über die Industrialgesetzgebung, wiederum zu einer längeren Diskussion. Die Zentralisten lehnten diesbezüglich eine Zersplitterung ab, während Palacký argumentierte, daß man den Zentralstellen nicht ein wirtschaftliches Druckmittel in die Hand geben dürfe, mit dem sie die böhmische Industrie ruinieren könnten. Pinkas fügte hinzu, daß die Landesgesetzgebung in jedem Fall der Sanktion des Landesfürsten unterliege, wodurch eine wesentliche Kontrollfunktion durch die Zentralmacht gegeben sei.

Die Landesgesetzgebung, so der tschechische Abgeordnete weiter, könne zu keiner Gefahr für die Zentrale werden, wohl aber könne die zentrale Leitung die regionale Industrieentwicklung schädigen. Die Mehrheit der Abgeordneten folgte dieser Argumentation nicht, die Industrialgesetzgebung wurde den Zentralstellen zugeordnet. Auch der gemäßigte tschechische Abgeordnete Strobach argumentierte ähnlich wie Palacký und drohte, würde man die Paragraphen 91 und 92 des Entwurfes Mayers hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Ländern und Zentrale unverändert annehmen, würden nicht nur die Tschechen die Verfassung ablehnen, sondern auch die Ungarn, Kroaten und Italiener, deren Selbständigkeit man nicht mit Füßen treten dürfe. Er beantragte, daß die Punkte, die nach Mayer die Landtage innerhalb der Bestimmungen der Reichsgesetze zu regeln hätten, unter die selbständige und gesetzgebende Gewalt der Landtage gereiht werden sollten²⁸⁰.

Die Zentralisten lehnten diesen Vorschlag sofort ab, aber auch der Slowene

²⁷⁸ Adamovich, Kremser Entwurf, s. 563.

²⁷⁹ Vgl. Entwurf des Verfassungsausschusses, § 114.

²⁸⁰ Siehe dazu die Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 24., 25. und 26. Februar 1849; Springer, Protokolle, S. 295-310.

Kavčić hielt ihn für problematisch, da man dadurch gegen bisher gültige Grundsätze verstoße. Der Reichstag sei schon durch die Oktoberereignisse in ein schiefes Licht geraten, nehme man jetzt diesen Vorschlag an, würde die Verfassung nicht sanktioniert werden. Strobach hielt ihm entgegen, daß es nicht Aufgabe des Reichstages sei, die alte und falsche Politik fortzuführen, sondern vielmehr etwas vollkommen Neues zu schaffen. Dieser Standpunkt war insofern schwer mit dem der Zentralisten zu vereinen, da diese bereits im Mayer'schen Entwurf einen Kompromiß sahen und nur hinsichtlich einiger Details bereit waren, den Wünschen der Föderalisten nachzukommen.

Rieger bekannte sich zur Realunion, insbesondere in der Außenpolitik und bei der Verteidigungspolitik der Habsburgermonarchie sollte die Einheit gewahrt bleiben. Andererseits müsse man aber auf die Länder Rücksicht nehmen, denn wolle man einem Streit im Reichstag vorbeugen, müsse man sich den Wünschen der großen Provinzen beugen, die im Plenum genügend Einfluß besäßen, um wirkungsvoll gegen die Verfassung auftreten zu können. Wenn der Reichstag nicht bereit wäre, Böhmen die Autonomie zuzugestehen, dann liege ihm, Rieger, nichts mehr an einer gemeinsamen Volksvertretung. Die Geschichte werde, fuhr Rieger fort, aus Österreich in jedem Fall einen Föderativstaat machen, wenn dies nicht auf friedlichem Weg gelänge, würde das Reich unweigerlich zerfallen.

Lasser argumentierte ähnlich - allerdings mit umgekehrten Vorzeichen: Die Einheit Österreichs erfordere eine weitgehende Zentralisation, man müsse ihm, Lasser, die Hoffnung auf ein einiges Österreich lassen, sonst könne er nur mehr auf Deutschland hoffen. Lasser sah in der Überflügelung des deutschsprachigen durch das nichtdeutsche Element eine Katastrophe, der nur durch die Zentralisation zu begegnen wäre. Mayer versuchte einmal mehr, den Streit zwischen den Abgeordneten zu schlichten: Er verkenne nicht den guten Willen, warne aber die Föderalisten, an den Grundlagen des Reichstages zu rühren. Eine auf seinen Vorschlag eingerichtete Kommission arbeitete schließlich einen Kompromiß aus, wodurch die Anstalten für Wissenschaft und Kunst den Landtagen überlassen, die höheren Lehranstalten der Zentralverwaltung unterstellt wurden. Die Zentralisten konnten sich auch hinsichtlich der Volksschulen und der Armee behaupten, die Gemeindeangelegenheiten wurden den Kreistagen zur Regelung überlassen²⁸¹.

Mayer hatte in den §§ 79-85 seines Entwurfes für aus Kreisen zusam-

²⁸¹ Vgl. Entwurf des Verfassungsausschusses, § 114 und 125.

mengesetzte Kronländer einen Gouverneur vorgesehen, der für den Vollzug der Landesgesetze dem Landtag, in allen anderen Fällen aber der Zentrale verantwortlich sein sollte. Von den radikalen Zentralisten wurde dies als zu weitgehend abgelehnt und auch der sonst eher gemäßigte Brestel betonte, daß der Gouverneur unbedingt der Regierung unterstellt sein müsse. Zusätzlich regte er an, den Kreischef nicht dem Landeschef, sondern direkt der Regierung zu unterstellen²⁸². Die Zentralisten sahen in der Einrichtung von verantwortlichen Landesregierungen ein grundsätzliches Problem und versuchten eine weitgehende Autonomie der Linder zu verhindern. Mayer schloß sich dieser Auffassung mit der Begründung an, daß Österreich durch die Einrichtung verantwortlicher Landesregierungen in selbständige Staaten zerfallen würde. Der Landeschef solle für den Vollzug der Landesgesetze dem Landtag verantwortlich sein, bezüglich der Reichsgesetze solle er der dem Reichstag verantwortlichen Regierung unterstehen. Dieser Vorschlag wurde akzeptiert und in den §§ 102-106 in die Verfassung eingebaut. Verantwortliche Landesräte sollte es aber nur geben, wenn dies ausdrücklich in den Landesverfassungen festgelegt wurde.

Sie sollten die Beschlüsse des Statthalters gegenzeichnen und für ihre Handlungen dem Landtag verantwortlich sein²⁸³. Die Föderalisten konnten damit sowohl einen verantwortlichen Gouverneur durchsetzen als sich auch die Aussicht auf Einrichtung einer dem Landtag verantwortlichen Landesregierung bewahren. Das Wesen dieses Kompromisses lag darin, daß die Statthaltereiräte - als unabhängige Landesbeamte ohne den der Regierung verantwortlichen Statthalter keine Entscheidungen treffen konnten. Genauso wie der Statthalter waren sie auf die Kontrasignatur angewiesen, was nicht nur zu einer gegenseitigen Abhängigkeit führte, sondern auch ein wesentliches Kontrollelement war. Es wurde in diesem Zusammenhang allerdings auch die Vermutung geäußert, daß man die verantwortlichen Ministergouverneure nur deshalb akzeptiert hatte, weil „sie mit zu dem Wiegenliede (gehören), durch welches man die Landtage allmählich einschlafen lassen will“.

Auch über die Landesverfassungen ergab sich eine lange Diskussion²⁸⁴. Sollte deren Ausarbeitung den Landtagen überlassen werden, oder sollte dies in die Kompe-

²⁸² Über die Diskussionen zu diesen Fragen siehe Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 16. und 28. Februar 1849; Springer, Protokolle, S. 220-224 und S. 340-345.

²⁸³ Vgl. Entwurf des Verfassungsausschusses vom 16. Februar 1849; siehe dazu Springer, Protokolle, S. 223.

²⁸⁴ Sitzung des Verfassungsausschusses vom 23. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 281-283.

tenzen des Reichstages fallen²⁸⁵? Die Zentralisten plädierten für eine Regelung durch ein Reichsgesetz, um dadurch eine einheitliche Entwicklung zu gewährleisten. Anders die Föderalisten: Sie traten vehement für konstituierende Landtage ein und Rieger - wie immer in seinen Stellungnahmen weit schärfer als seine Kollegen - meinte gar, die Böhmen würden sich der Streichung der konstituierenden Landtage niemals fügen, denn dies wäre nichts anderes als Verrat am Vaterland. Einmal mehr war es Mayer, der vermittelnd in die Diskussion eingriff. Er, der in seinem Entwurf konstituierende Landtage vorgesehen hatte, verteidigte diese und wies darauf hin, daß sie keine verfassungsgebende Behörde im eigentlichen Sinn wären, sondern nur bestimmen sollten, wie die durch die Verfassung dem Land eingeräumte Autonomie ausgeübt werden solle.

Bei den Unterschieden, die zwischen den einzelnen Reichsländern bestünden, wäre es unmöglich, die Landesverfassungen für alle Länder gleich zu gestalten. Daher müsse es jedem Land und jeder Gemeinde überlassen bleiben, sich eigene Statuten zu geben.

Die Einheit Österreichs, schloß Mayer sein Plädoyer für konstituierende Landtage, erfordere nur, daß sich die Landtage keine Übergriffe gegen die Bestimmungen der Verfassung erlauben. Offensichtlich war es Mayer mit dieser Rede gelungen, die Mehrheit der Abgeordneten zu überzeugen, denn der Vorschlag der Zentralisten, die Landesverfassungen von den Zentralstellen ausarbeiten zu lassen, wurde von einer knappen Mehrheit abgelehnt²⁸⁶. Ähnlich verliefen die Diskussionen bezüglich der Landtagswahlen: Brestel hatte beantragt diesbezüglich zwei neue Paragraphen in die Verfassung aufzunehmen:

§ 1. Die Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht zu den Landtagen sind dieselben, welche das Gesetz für die Kammer vorschreibt, nur daß zum aktiven Wahlrechte auch noch der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande erforderlich wird.

§ 2. Die übrigen Bestimmungen für die Wahlen zum Landtage bleiben den Landesverfassungen überlassen, jedoch muß die Einteilung der Wahlbezirke mit Rücksicht auf die Kreise und die Nationalität geschehen. Die Wahlen müssen direkt stattfinden und die Anzahl der Landtagsmitglieder darf nie weniger als das Doppelte der auf das betreffende Reichsland entfallenden Mitglieder der Volkskammer betragen. Auch sind Stellvertreter zu wählen.²⁸⁷

²⁸⁵ Mayer hatte im § 88 seines Entwurfes konstituierende Landtage geplant.

²⁸⁶ Entwurf des Verfassungsausschusses, § 111.

²⁸⁷ Siehe die Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 23. und 24. Februar 1849; Springer, Protokolle, S. 283-295; vorliegendes Zitat S. 283.

Pinkas machte die Ausschußmitglieder darauf aufmerksam, daß Brestel mit diesem Zusatz offenbar neuerlich versuche, den konstituierenden Landtagen, die bereits beschlossen worden waren, ihr Recht zu nehmen, denn Art und Weise der Volksrepräsentation müsse den Provinzen überlassen bleiben. Insbesondere protestierte er gegen die Wahl von Stellvertretern, da er befürchtete, daß die Wahlen in diesem Fall nicht ernst genommen werden würden. Weiters trat er gegen die Bevormundung der Provinzen auf und meinte, daß man über die Verteilung der Städte- und Landesvertreter ebenfalls die Provinzen entscheiden lassen müsse. Und wieder war es Mayer, dem es gelang, einen Kompromiß zustande zubringen: Er schlug vor, in alle Landesverfassungen folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Direkte Wahl der Abgeordneten nach der Volkszahl, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Vertretung der größeren Orte.
2. Bei den Landtagswahlen dürften hinsichtlich des Wahlrechts keine anderen Beschränkungen gelten als für die Wahlen zur Volkskammer.

Mit diesem Vorschlag war die Mehrheit der Abgeordneten einverstanden, alle anderen Anträge wurden zurückgezogen²⁸⁸. Allerdings konnte man sich nicht über genauere Bestimmungen einigen, dies überließ man den Landtagen²⁸⁹.

Im Kompromiß von Kremsier wurde das föderalistische Prinzip hervorgehoben, dabei aber versucht, in den Detailverhandlungen möglichst weitgehend zentralistische Vorstellungen durchzusetzen, oder, wenn dies nicht möglich war, die Gemeinden und Kreise zu Lasten der Länder aufzuwerten. Zentrales Bindeglied des neuen Staates war der Kaiser, der gemeinsam mit dem Reichstag die Reichsregierungsgewalt ausübte, zugleich aber auch Oberhaupt jedes Gliedstaates war, gemeinsam mit dem Landtag und den Kreistagen bildete er die Landesregierungsgewalt, in dieser Funktion oblag ihm auch die Genehmigung der Landtagsbeschlüsse.

Am 17. Februar 1849 erklärte Pinkas im Verfassungsausschuß, er fühle sich als Böhme durch die bisherigen Beschlüsse des Ausschusses in seinen Gefühlen verletzt. Seiner Meinung nach werde durch die neue Verfassung die provinzielle Autonomie zu sehr eingeschränkt, was auch im Hinblick auf die ungarischen Länder äußerst negativ wäre, da sich dort das Bedürfnis nach einer Föderation noch mehr geltend machen werde als in der westlichen Reichshälfte. Er habe deshalb einen eigenen Entwurf ausgear-

²⁸⁸ Vgl. Entwurf des Verfassungsausschusses, § 112.

²⁸⁹ Vgl. Entwurf des Verfassungsausschusses, § 119

beitet, durch den die Landtage aufgewertet werden sollen.²⁹⁰

§ 1. Für die Wahl der Abgeordneten zu dem ersten konstituierenden Landtage jedes Reichslandes hat das Wahlgesetz für die Volkskammer provisorisch jedoch mit der Überweisung zu kommen, daß: 1. auf je 25 000 Seelen eines jeden Reichslandes und für jede Stadt oder Ort von 6000 Einwohnern ein Abgeordneter, für Städte oder Orte von 6000 Einwohnern ein Abgeordneter, für Städte oder Orte von 10 000 - 15 000 Einwohnern zwei, für Städte oder Orte von 15 000 - 30 000 Einwohnern drei, für Städte oder Orte von mehr als 30 000 Einwohnern für je 10 000 Einwohner ein Abgeordneter zu wählen sei; 2. zur passiven Wählbarkeit das Alter von vollen 25 Jahren neben Vollgenuß des österreichischen Staatsbürgerrechtes und der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre in dem betreffenden Reichslande erforderlich sei.

§ 2. Die konstituierenden Landtage haben nach vollzogener Prüfung und Anerkennung der Einzelwahlen die Mitglieder für die Länderkammer sofort durch Wahl zu ernennen und für die dadurch etwa zeitweilig erledigten Sitze im Landtage die Wahl von Ersatzmännern zu veranlassen.

§ 3. In den Reichsländern gemischter Nationalität ist es den Abgeordneten jeder Nationalität gestattet, zur Wahrnehmung der nationalen Sonderinteressen besondere Nationalkurien zu bilden.

§ 4. In Angelegenheiten des Unterrichts, des Volksschulwesens, der Kranken- und Humanitätsanstalten und der agrarischen Gesetzgebung steht jeder Nationalkurie das Recht zu, ihr Separatvotum und ihren Separatantrag in dem Falle durch den Landeschef dem Monarchen gleichzeitig mit dem gesamten Landtagsbeschlusse vorzulegen, wenn dieser gegen den Antrag einer Nationalkurie ausgefallen ist.

§ 5. Wenn außer den in vorstehendem Paragraph aufgezählten Angelegenheiten ein Gesamtlandtagsbeschluß durch 2/3-Mehrheit einer Kurie den von ihr vertretenen Nationalsonderinteressen als gefährdend erklärt wird, hat diese Kurie ein Drittel ihrer Mitglieder und jede der übrigen Kurien einem obigen Dritteile gleiche Anzahl ihrer Mitglieder zur Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zu wählen. Dieser Ausschuß wählt dann aus den noch übrigen Mitgliedern der beschwerdeführenden Kurie durch Stimmenmehrheit einen Obmann, welchem kein Stimmrecht gebührt und hat sodann den Fall als Schiedsgericht zu entscheiden.

§ 6. Wird der schiedsgerichtliche Ausspruch mit absoluter Stimmenmehrheit gefüllt, so ist derselbe inappellabel und der durch den schiedsgerichtlichen Ausspruch aufrechtgehaltene oder modifizierte Landtagsbeschluß dem Monarchen vorzulegen oder in zur Vorlegung nicht geeigneten Fällen in Vollzug zu setzen.

§ 7. Bei Stimmgleichheit des Schiedsgerichtes ist der Fall nach § 58 zu behandeln, in den zur Sanktionsvorlage nicht geeigneten Fällen aber dem obersten Reichsgerichte zur definitiven Entscheidung vorzulegen.

§ 8. In Reichsländern, deren einzelne Gebietsteile früherhin besondere Landtage abzuhalten befugt waren, wird die Bildung besonde-

²⁹⁰ Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 17., 22. und 23. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 233, 275 und 279 f. Zitat auf S. 273 f.

rer Landtagskurien für diese Gebietsteile zur Wahrung ihrer Sonderinteressen unter den Formen und Modalitäten gewährt, welche der konstituierende Landtag solchen Reichslandes beantragen und der Reichstag durch ein Reichsgesetz genehmigen wird.

Pinkas hoffte durch die Einrichtung nationaler Kurien in den Landtagen das Nationalitätenproblem in den Griff zu bekommen. Sein Vorschlag beruhte auf der Idee, daß die Landtagswahl aufgrund eines nationalen Kurienwahlrechts erfolgen sollte, wobei die einzelnen nationalen Kurien in gewissen Fällen mit der Landtagsmehrheit gleichberechtigt gewesen wären.

Außerdem sollte ihnen das Recht zustehen, bei gegen ihre Nationalität gerichteten Landtagsbeschlüssen die Einsetzung eines paritätisch besetzten Schiedsgerichtes zu fordern.

Er bezeichnete seinen Antrag als die einzige Möglichkeit zur Versöhnung der Nationalitäten, denn die von Mayer projektierten Kreistage würden nur zu größerer Entfremdung Anlaß geben. Die Kurienregelung, fügte Pinkas hinzu, habe außerdem den Vorteil, daß auch historisch begründete Ansprüche berücksichtigt werden könnten. Von den Befürwortern der Kreise wurde Pinkas heftig angegriffen: So meinte etwa Brestel, das Projekt der nationalen Kurien wäre schon aus praktischen Gründen undurchführbar, denn Pinkas verleihe der Minorität Rechte, die nur der Majorität zustehen könnten. Außerdem würde sich ein Minister, der nationale Streitigkeiten zu entscheiden hätte, auf jeden Fall den Zorn einer der beiden Parteien zuziehen. Nachdem sich die Proteste häuften, sah sich Pinkas gezwungen, seinen Antrag wieder zurückzuziehen, nur die beiden ersten Paragraphen, in denen es um Wahlrechtsbestimmungen ging, wurden nochmals zur Diskussion gestellt. Dieser Rückzieher des böhmischen Abgeordneten scheint voreilig, doch war zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar, daß Pinkas im Verfassungsausschuß mit keiner Mehrheit für seinen Antrag rechnen konnte.

Die nationalen Kurien hätten gegenüber den Kreisen den nicht zu unterschätzenden Vorteil gehabt, daß auch die in gemischtsprachigen Gebieten lebenden Volksgruppen berücksichtigt worden wären· vielleicht hätte dieser Antrag sogar ein Schritt in Richtung Personalitätsprinzip sein können, leider wurden diese Fragen im Ausschuß aber nicht ausdiskutiert. Ein Nachteil der nationalen Kurien lag darin, daß sich bei der Einteilung der Wahlbezirke eine Benachteiligung nationaler Minderheiten geradezu aufdrängte. Der Angriff Brestels, daß Minister dadurch in den Nationalitätenstreit hineingezogen werden könnten, war hingegen nicht stichhaltig, denn die eigentli-

che Schlichtungsinstanz wäre nicht der Minister, sondern das Reichsgericht gewesen, und einer Überforderung des Höchstgerichts hätte man durch administrative Maßnahmen begegnen können. Es war jedoch ein für die Liberalen grundsätzliches Problem, die Minderheit in bestimmten Angelegenheiten mit der Mehrheit gleichzuberechtigten. Außerdem wollten die Deutschliberalen und die Zentralisten nicht auf die Kreiseinteilung verzichten, denn das hätte bedeutet, daß man auch auf die Zentralisation hätte verzichten müssen. Zusammenfassend kann über den Antrag Pinkas gesagt werden, daß die nationalen Kurien - vorbehaltlich der Detailbestimmungen - dem Nationalitätenproblem besser gerecht geworden wären als die relativ großräumig angelegten Kreise.

Sie widersprachen aber liberalen Grundprinzipien und hätten zu einer stark föderalistisch ausgerichteten Verfassung geführt, die die Deutschzentralisten mit allen Mitteln verhindern wollten, da dadurch wichtige politische Entscheidungen in die Gliedstaaten verlagert worden wären.

Wenn auch auf die nationalen Kurien verzichtet wurde, so diskutierte man doch über die Einrichtung nationaler Schiedsgerichte, die Pinkas in seinem Entwurf vorgesehen hatte (§§ 5-7) und die auch im § 87 des Mayer'schen Entwurfes eingeplant waren²⁹¹.

Insbesondere Strobach setzte sich für diese Institution ein, er meinte sogar, daß die Gleichberechtigung der Nationalitäten - besonders der kleineren - nur dann gewahrt werden könne, wenn man diesen Grundsatz annehme. Er wies außerdem darauf hin, daß nationale Schiedsgerichte schon einmal, im Mai 1848, zur Diskussion gestanden waren, damals hatten die Deutschböhmen eine solche Einrichtung gefordert. Brestel lehnte auch die Schiedsgerichte ab, denn diese setzten eine - mit der liberalen Ideologie unvereinbare - Gleichberechtigung von Minderheiten und Mehrheiten voraus. Auf den Einwand der Tschechen, daß nur durch die Schiedsgerichte verstreut lebende nationale Minderheiten, wie die Bewohner der deutschen Sprachinseln in den Böhmisches Ländern, wirkungsvoll geschützt werden könnten, antwortete Brestel, daß auch dem Arzt immer wieder einige Patienten sterben würden - auf solche Nebensächlichkeiten könne man keine Rücksicht nehmen. Die Schiedsgerichte wurden trotz dieser Bedenken schließlich angenommen²⁹².

Die Föderalisten hatten somit immerhin einen bescheidenen Erfolg erzielt, sie konnten jedoch nicht verhindern, daß der Verfassungsausschuß die Kreiseinteilung zu

²⁹¹ Sitzungen des Verfassungsausschusses vom 24. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 286-289.

²⁹² Entwurf des Verfassungsausschusses, § 113.

einer Säule der neuen Verfassung machte. Diese Idee war nicht neu, das Kreisamt als lokale Administrationsbehörde war bereits unter Maria Theresia eingerichtet und unter Joseph II. und Leopold II. ausgebaut worden. Seinen Ursprung verdankte es indirekt den großen und mächtigen Grundherrschaften, denn die feudalen Großgrundbesitzer verhinderten einen direkten Kontakt zwischen der „Staatsgewalt“ und den „Untertanen“. Die staatliche Obrigkeit versuchte im Absolutismus diese Macht wieder aus den Händen des Adels zurückzugewinnen, ein Mittel dazu war das Kreisamt, das allerdings mit den in Kremsier vereinbarten Kreisen nicht viel gemein hatte. Trotzdem waren die Föderalisten über die Wiedergeburt dieser Idee nicht begeistert. Zwar sollten die in Kremsier ausgearbeiteten Kreise vollkommen anders aufgebaut sein, nichtsdestoweniger kamen sie eher den Interessen der Zentralisten entgegen, da dadurch die Landtage empfindlich geschwächt worden wären.

Bei der geographischen Einteilung der Kreise wurde - entgegen allen vorher beschworenen Grundsätzen - auf nationale Siedlungsgebiete nur wenig Rücksicht genommen.

Das Kreisprojekt erwies sich in dieser Hinsicht insofern als unpraktisch, als nur Länder mit über 500 000 Einwohnern geteilt wurden. Dadurch wurde zum Beispiel das rein deutschsprachige Niederösterreich in drei Kreise unterteilt, obwohl sich hier vom nationalen Standpunkt keine Notwendigkeit ergab. Andererseits blieben viele Länder unter der festgesetzten Maßzahl, obwohl sich die Einwohner aus mehreren Nationalitäten zusammensetzten:

Kärnten (70% Deutsche, 30% Slowenen), Bukowina (49% Ruthenen, 38% Rumänen, 7% Deutsche), Dalmatien (77% Kroaten, 19% Serben, 4% Italiener), Schlesien (48% Deutsche, 32% Polen, 20% Tschechen), Krain (88% Slowenen, 8% Deutsche, 4% Kroaten) und Küstenland (37% Slowenen, 35% Italiener, 26% Kroaten, 2% Deutsche)²⁹³. Während die genannten Länder nicht in Kreise unterteilt wurden, wurden die anderen Kron- bzw. Reichsländer in zwei bis zehn Kreise, wobei hier die Nationalität nach Möglichkeit einen wesentlichen Faktor bei der Grenzziehung bilden sollte, geteilt²⁹⁴. Die Kreise stießen an ihre "technischen" Grenzen: Dort, wo es gemischte Siedlungsgebiete gab, war es in den meisten Ländern nicht möglich, klare Lösungen zu finden. Der Vorteil des Kreiskonzepts lag darin - daß man damit einen gemäßigten Zentra-

²⁹³ Burian, Nationalitäten, S. 185 f.

²⁹⁴ Entwurf des Verfassungsausschusses, § 3.

lismus verwirklichen konnte, ohne die territoriale Integrität der Länder in Frage zu stellen.

Es ist nicht zu leugnen, daß das Kremsierer Projekt auch in nationaler Beziehung - zumindest in Teilen der Habsburgermonarchie - zu einer Entkrampfung im Verhältnis der Nationalitäten hätte führen können, man kann jedoch nicht behaupten, daß die Kremsierer Verfassung die nationale Frage auch nur ansatzweise gelöst hätte²⁹⁵, und auch davon, daß den Nationalitäten durch die Kreiseinteilung eine beschränkte Selbstverwaltung in nationalen Fragen ermöglicht worden wäre²⁹⁶, kann nur in den Fällen gesprochen werden, wo national homogen besiedelte Kreise gebildet worden wären. Die ansatzweise Annäherung an das nationale Prinzip wäre bestenfalls eine positive Nebenerscheinung der Kreiseinteilung gewesen, das eigentliche Motiv für diesen Vorschlag war es aber sicher nicht.

Auch die Kompetenzen, die den Kreisen zugebilligt werden sollten, waren lange umstritten. Die Zentralisten versuchten, möglichst viele Kompetenzen aus den Ländern herauszulösen und den Kreistagen zuzuordnen, insbesondere das Unterrichts- und Volkserziehungswesen, die Kranken- und Humanitätsanstalten sowie Sparkassen, Leihanstalten und Hypothekenbanken. Brestel forderte, daß diese Kompetenzen dem Kreistage zustehen sollten, „wenn einerseits dieser Beschluß mit wenigstens zwei Drittel aller Anwesenden gefaßt wird, und der Kreis auf die Unterstützung aus Landesmitteln in den betreffenden Gegenständen verzichtet“²⁹⁷.

Brestel begründete seinen Antrag unter anderem damit, daß man die Gleichberechtigung der Nationalitäten besonders im Unterrichtswesen wahren müsse. Er hatte diesen Vorschlag schon einmal, am 17. Februar, vorgebracht, und schon damals hatte Rieger verärgert reagiert. Jetzt, nachdem man das Unterrichtswesen den Ländern bereits versprochen hatte, reagierte er noch heftiger. Er verwahrte sich dagegen, den Kreistagen in allen von Brestel geforderten Punkten Gesetzgebungskompetenz zuzuerkennen. Da die Kreise die Nationalität nicht schützen könnten, wäre diese Regelung absurd und in der Praxis undurchführbar, denn jedes dieser Gesetze müßte dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden, was einer Verhöhnung der Landtage gleichkäme. Wenn man das, was man den Landtagen schon zugestanden habe, nun wieder rückgängig machen wolle,

²⁹⁵ Wie dies Robert A. Kann, Zur Problematik der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1848-1918. In: Habsburgermonarchie III/2, S. 1304-1338 tut; hinsichtlich der angesprochenen Stellungnahme siehe S. 1307.

²⁹⁶ Ebenfalls bei Robert A. Kann, Nationalitätenproblem und Nationalitätenrecht. In: Spectrum Austriae. Hg.: Otto Schulmeister. (Wien 1957). S. 195-224.

²⁹⁷ Sitzung des Verfassungsausschusses vom 26. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S.319 f.

dann könne man gleich auf die gesamte Verfassung verzichten, schloß Rieger seine Rede. Ähnlich war auch die Argumentation Pinkas: Auch er lehnte die gesetzgebende Gewalt der Kreise ab und meinte, dadurch mache man den österreichischen Staat zu einem Narrenhaus, besonders wenn man das Unterrichtswesen den Kreisen überlasse. Diesmal konnte Rieger einen Kompromißvorschlag formulieren, der die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten fand: Demnach sollte das Unterrichtswesen innerhalb der Reichs- und Landesgesetze von den Kreistagen geregelt werden²⁹⁸.

Umstritten war auch die Frage, wer das Recht besitzen sollte, die Kreistage aufzulösen. Brestel meinte, die Kreistage sollten durch die Regierung aufgelöst werden, während die Tschechen Pinkas und Strobach dieses Recht dem Landeschef vorbehalten wollten: Letztere konnten sich durchsetzen, womit die Föderalisten in diesem Punkt einen Erfolg erzielt hatten²⁹⁹. Ähnlich verhielt es sich mit der Verantwortlichkeit des Kreischefs:

Die Zentralisten wollten ihn von der Regierung abhängig machen, während er nach Ansicht der Föderalisten der Landesregierung unterstehen sollte. Rieger lehnte die Verantwortlichkeit des Kreischefs überhaupt ab, denn - so Rieger - man dürfe aus den Kreisen keine autonomen Staaten machen³⁰⁰. Offensichtlich erschien den meisten Abgeordneten die Verantwortlichkeit des Landeschefs gegenüber Landtag und Regierung, die Verantwortlichkeit des Kreischefs gegenüber dem Kreistag sowie dessen gleichzeitige Unterordnung unter den Landeschef und die Regierung als eine solche Ungeheuerlichkeit - sowohl in administrativer als auch in staatsrechtlicher Hinsicht -, daß man die Verantwortlichkeit des Kreischefs überhaupt fallen ließ, er wurde zu einem politischen Beamten reduziert³⁰¹.

Trotzdem die Föderalisten gewisse Erfolge erzielen konnten, hatten die Zentralisten im wesentlichen ihr Kreiskonzept durchgebracht. Die Deutschböhmen begrüßten die Kreise als wirksame Möglichkeit zum Schutz ihrer Nationalität, die nationalen Kurien lehnten sie ab. Die Irrationalität dieser Argumentation springt sofort ins Auge, betrachtet man die bei den Projekte genauer: Kreise konnte man, sollten sie national homogen sein, nur in national geschlossen besiedelten Gebieten errichten. Dagegen hätten, zumindest theoretisch, im Kuriensystem auch kleinere Sprachinseln berücksichtigt werden können, wobei dies allerdings stark von der Wahlkreiseinteilung abhängig gewesen

²⁹⁸ Entwurf des Verfassungsausschusses, § 126.

²⁹⁹ Ebenda, § 129.

³⁰⁰ Sitzung des Verfassungsausschusses vom 16. Februar 1849; siehe Springer, Protokolle, S. 223.

³⁰¹ Redlich, Reichsproblem, S. 310 f.

wäre. Der für die Deutschsprachigen wichtigste Punkt war die legislative und administrative Funktion der Kreise, denn auf diese Weise hoffte man, sie weitgehend aus der Souveränität der Länder ausgliedern zu können. Durch nationale Kurien hätten Minderheiten in gewissen Belangen besser geschützt werden können, man hätte jedoch - das befürchteten die Zentralisten - dem Zerfall Österreichs aufgrund der zu großen Länderautonomie Vorschub geleistet. Die nationalen Minderheiten wären auf jeden Fall zu kurz gekommen, da sie in den Landtagen kaum Vorrechte gehabt hätten und bei der Entsendung von Abgeordneten in den Reichstag auf den guten Willen der Landtagsmehrheit angewiesen gewesen wären³⁰².

Dies führt uns zum großen Nachteil des Kreiskonzepts: Dadurch, daß den Kreisen eine weitgehende Autonomie im Lande zugestanden wurde, wäre in national homogen besiedelten Gebieten der Schutz der Nationalität zwar gewährleistet gewesen - hingewiesen sei auf das italienische Südtirol -, abgesehen von den Schiedsgerichten hätten nationale Minderheiten im Landtag jedoch weit weniger Rechte gehabt und in den Kreisen wären sie überhaupt auf Gedeih und Verderb der jeweiligen Bevölkerungsmehrheit ausgeliefert gewesen. Andererseits lag auch dem Kurienvorschlag keineswegs ein ausgereiftes Konzept zugrunde. Es ist bedauerlich, daß es im Verfassungsausschuß zu keiner eingehenderen Diskussion hierüber gekommen ist. Eine interessante Frage wäre etwa gewesen, welche Verhältniszahl für die Errichtung von nationalen Kurien ausschlaggebend sein sollte - diese Frage blieb leider wie so viele andere unbeantwortet.

Der Verfassungsausschuß bewegte sich zwischen zwei Extremen: Sollte sich ein ganzes Land den Willen von Minderheiten aufzwingen lassen oder sollte man diese dem Untergang preisgeben? Die Föderalisten - die genausowenig minderheitenfreundlich waren wie die Zentralisten - waren durchaus zu Konzessionen bereit, wenn dadurch die Kreise verhindert und die Autonomie der Länder gewahrt worden wäre. Die deutschsprachigen Abgeordneten lehnten hingegen diese Konzeption ab, sie waren eher bereit, zahlenmäßig kleinere nationale Minderheiten aufzugeben, da sie zu unbedeutend waren, um - basierend auf dem Territorialprinzip - verfassungsmäßige Rechte auszuüben: Dies wäre wohl eine der Konsequenzen der Kremsierer Verfassung gewesen. Realistisch betrachtet wären die Minderheiten also nur durch die Grundrechte und durch den in der Verfassung festgeschriebenen Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten geschützt gewesen.

³⁰² Burian, Nationalitäten, S. 197.

Es hätte sicherlich auch Möglichkeiten für eine minderheitenfreundlichere Reichsorganisation gegeben - so wurde etwa von keiner Seite der Vorschlag gemacht, nationale Kurien und Kreise zu kombinieren. Die Einrichtung von nationalen Kurien in den Kreistagen wäre etwa ein interessanter Versuch gewesen, die Gleichberechtigung der Nationalitäten in die Praxis umzusetzen. Daß dieser Vorschlag nicht gemacht wurde, läßt einmal mehr vermuten, daß es nur vordergründig um die Gleichberechtigung der Nationalitäten ging: In Wahrheit versuchten die Zentralisten durch die Kreise die Macht der Länder einzuschränken, während die Föderalisten durch den Umweg über die nationalen Kurien das zentralistische Konzept der Kreise zu Fall bringen wollten. Beide Seiten - Föderalisten wie Zentralisten - nützten den Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, um ihre eigenen politischen Ansprüche zu verwirklichen.

Der Kompromiß von Kremsier ist demzufolge nicht als Ausgleich zwischen den Nationalitäten und dem Gesamtstaat zu verstehen, sondern als Kompromiß zwischen Länderföderalismus und Zentralismus: Die Zentralisten wollten eine eingeschränkte Autonomie der Länder nur dann in Kauf nehmen, wenn die Föderalisten sich bereit erklärten, die Kreise zu akzeptieren³⁰³. Auf diese Weise wurden die nationalen Minderheiten vom Prinzip des „Föderativen Zentralismus“ überrollt und blieben auf der Strecke.

³⁰³ Ebd. S. 201.

III. 3. a) *Nationaler Prinzip und die Gesamtstaatsidee*

Die Grundrechte stellten, obwohl sie keine originelle Schöpfung des Verfassungsausschusses waren, sondern von verschiedenen mehr oder weniger erprobten Vorbildern übernommen wurden, einen wesentlichen Bestandteil des Kremsierer Verfassungswerkes dar. Für die Deutschliberalen waren sie das eigentliche Um und Auf der neuen Verfassung und sie waren sogar bereit, in anderen Fragen nachzugeben, um möglichst radikale Grundrechte durchzusetzen³⁰⁴. Um sich die Kompromißbereitschaft der Linken zu erhalten, stimmte auch die Rechte bis auf wenige Ausnahmen dem Grundrechtskatalog zu, ohne aber von der Richtigkeit all dieser Bestimmungen vollends überzeugt zu sein.

Diese zwiespältige Haltung nahm auch Palacký ein, der an den in Kremsier angenommenen Grundrechten kritisierte, daß man den französischen und belgischen Grundrechtskatalog übernommen habe, ohne ihn an österreichische Verhältnisse anzupassen³⁰⁵.

Auch die Grundrechte waren zunächst in einem Unterausschuß des Verfassungsausschusses, dem Rieger, Violand und Smolka angehörten, einer ersten Beratung unterzogen worden. Die eigentlichen Ausschlußberatungen begannen am 22. August 1848 und wurden im Oktober abgeschlossen, nur die zweite Lesung erfolgte in Kremsier. Die relativ radikalen Kremsierer Grundrechte erweckten bei der Regierung nur wenig Freude, da darin Bestimmungen wie die Abschaffung der Privilegien des Adels und der Kirche, ein unbeschränktes Petitionsrecht, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Abschaffung der Todesstrafe usw. enthalten waren.

Ein besonderer Dorn im Auge der Regierung war der Paragraph 1, die verfassungsmäßige Festschreibung der Volkssouveränität. Die Minister Krauß, Stadion und Bruck schlugen vor, den Grundrechtskatalog der Pillersdorfschen Verfassung zur Grundlage der Ministerratsberatungen zu nehmen, diesen auszubauen und dann dem Reichstag als Regierungsvorschlag zu unterbreiten, womit sich der strittige Paragraph 1 von selbst erledigt hätte, da bei Pillersdorf die Volkssouveränität nicht vorkam. Bach schlug hingegen vor, den preußischen Grundrechtskatalog heranzuziehen und an die österreichischen Verhältnisse anzupassen.

³⁰⁴ Violand, *Soziale Revolution*, S. 219.

³⁰⁵ Palacký, *Politisches Vermächtnis*, S. 15.

Bezüglich des Paragraphen 1 sollte im Reichstag eine Erklärung abgegeben werden; anschließend könnte man dem Parlament den von der Regierung ausgearbeiteten Alternativvorschlag präsentieren. Sollte der Reichstag sich weigern, diesen zu akzeptieren, müßte man ihn auflösen. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zum Paragraphen 1 wurde Stadion beauftragt, der diese Erklärung am 2. Januar 1849 vor dem Plenum abgab. Die Volkssouveränität bezeichnete er als mit dem monarchischen Prinzip unvereinbar und beantragte die Streichung dieses Paragraphen. Der in mehreren Ministerratssitzungen ausgearbeitete Grundrechtsentwurf wurde anschließend dem Reichstagspräsidenten Strobach übergeben, der vorschlug, diesen nicht als Ganzes dem Reichstag vorzulegen, sondern durch den Reichstagsabgeordneten und Unterstaatssekretär Helfert in Form von Amendements einzubringen, ein Vorschlag, den die Regierung akzeptierte.

Die im Verfassungsausschuß vereinbarten Grundrechte waren weit radikaler als der Grundrechtsentwurf der Regierung, denn abgesehen von dem Grundsatz der Volkssouveränität enthielten sie auch noch andere revolutionäre Forderungen, wie die Aufhebung des Adels, die Abschaffung von Privilegien der katholischen Kirche, ein unbeschränktes Petitionsrecht, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Abschaffung der Todesstrafe usw.³⁰⁶. Man kann sich unschwer vorstellen, daß diese Punkte von vielen maßgeblichen Persönlichkeiten nicht kritiklos hingenommen wurden, besonders die Abschaffung des Adels und die Kirchenfrage führten im Reichstag und im Verfassungsausschuß zu langen und nicht immer zielführenden Diskussionen³⁰⁷.

Schließlich setzte sich die Linke mit ihrem Grundsatz, daß der Adel der Prämisse von der Gleichheit vor dem Gesetz widerspreche, durch.³⁰⁸ Übrigens wurden im Zuge der Grundrechtsdebatte auch äußerst modern anmutende Fragen diskutiert, wie eine Strafrechtsreform. Neben der Abschaffung der Todesstrafe erwog man auch die Abschaffung des schweren Kerkers und der lebenslangen Haft, ein Vorschlag, der vom Abgeordneten Pitteri stammte, der sich zum Anwalt einer Strafrechtsreform machte. Sein Engagement begründete er damit, daß Strafe keinesfalls mit Rache gleichgesetzt werden dürfe, als Alternative zum bestehenden Strafvollzug schlug Pitteri die Einrichtung von Arbeitshäusern vor, wo der Kriminelle durch den Gewinn seiner Arbeit den

³⁰⁶ Ludwig Gumplowicz, Österreichische Reichsgeschichte. (Berlin 1896.) S. 211.

³⁰⁷ Fischel, Protokolle, S. 37 ff.

³⁰⁸ Schuselka, Revolutionsjahr, S. 446., Gottsmann, Der Reichstag, S. 88-94.

Schaden, den er angerichtet habe, wiedergutmachen könne³⁰⁹.

Doch es waren nicht diese vergleichsweise „harmlosen“ Diskussionen, sondern die grundsätzlichen Reden anlässlich der Debatte über die Volkssouveränität, die die gemäßigten Regierungsmitglieder gegen den Reichstag aufbrachten - ab diesem Zeitpunkt war Stadion nicht mehr bereit, im Ministerrat für die Volksvertretung Partei zu ergreifen.

Am 4. Januar 1849 führte Stadion in seiner Rede vor dem Plenum aus, daß die fragliche Bestimmung weder den tatsächlichen noch den rechtlichen Verhältnissen Österreichs entspreche, der Grundsatz der Volkssouveränität sei ungesetzlich und aufwieglerisch, da auch in der konstitutionellen Monarchie das erbliche monarchische Recht die geheiligte und unveräußerliche Quelle der obersten Gewalt im Staate sein müsse; der zur Diskussion stehende Paragraph würde dieses monarchische Prinzip verletzen. Die Regierung, fuhr Stadion fort, könne den Reichstag in seinem Verfassungswerk nur dann unterstützen, wenn dieses Prinzip nicht verletzt werde:

Wir erblicken eine konstitutionelle Staatseinrichtung in der Teilung der legislativen Gewalt mit des Volks gewählten Vertretern. und es ist mit dem Rechtsbestande unserer Monarchie die Behauptung ganz unvereinbar, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe [...] wir in der ausdrücklichen oder stillschweigenden Anerkennung des obgedachten Grundsatzes einen Eingriff in die unwandelbaren Grundlagen des monarchischen, Prinzips zu erkennen in der Lage wären.³¹⁰

Erst in der Sitzung vom 8. Januar reagierten die Abgeordneten auf die Rede Stadions; zunächst meldete sich der Abgeordnete Johann Faschank zu Wort und gab seinen Rücktritt bekannt. Er begründete diesen Schritt damit, daß nicht mehrere Architekten und Konstitutoren gleichzeitig „nach verschiedenen Plänen ein Gebäude ausführen können“, das dauerhaft sein solle³¹¹.

Der nächste Punkt in dieser denkwürdigen Reichstagssitzung war ein von 177 Abgeordneten unter Führung Pinkas eingebrachter Dringlichkeitsantrag, worin gegen die die „der Würde freier Volksvertreter unangemessene“ Erklärung des Innenministers protestiert wurde. Pinkas begründete den Dringlichkeitsantrag folgendermaßen:

³⁰⁹ Vgl. dazu Helfert, *Oktoberaufstand*, Bd. 4, S. 83.

³¹⁰ Reichstagssitzung vom 4. Januar 1849; *Verhandlungen*, Bd. 4, S. 266 f.

³¹¹ Reichstagssitzung vom 8. Januar 1849; *ebenda*, S. 278.

Seit dieser unglücklichen Ministerialerklärung vom 4. Januar liegt nach meiner und meiner politischen Freunde Ansicht die Freiheit des Gedankens, die Freiheit der Mitteilung, ja selbst die Freiheit des Beschlusses dieses konstituierenden Reichstages eingesargt vor mir, und mir, meine Herren, wurde die traurige Mission zuteil, dieser Freiheit die Grabrede zu halten.

Er bezeichnete die Erklärung Stadions als Drohbrief und vormärzliches Hofdekret:

Ich weiß nicht, meine Herren, ob die Ministerialerklärung es mir noch gestattet, irgendeine Ansicht zu haben, denn es steht ja ausdrücklich ausgesprochen: auch eine stillschweigende Anerkennung ist eine Antastung der Krone.

Man müsse, so Pinkas, den Grundsatz der Volkssouveränität nicht erst drucken, um zu erkennen, daß er wahr sei, denn „wir sind ja die Verkörperung dieses Paragraphes“. Die Mehrheit des Hauses habe schon vorher beabsichtigt, fuhr Pinkas fort, diese Bestimmung fallenzulassen, die ministerielle Erklärung erscheine daher noch unverständlicher, sie sei nichts anderes als eine Behinderung der freien Debatte:

Ich glaube, in heutigen Tages ist Loyalität der Völker aus Überzeugung, Loyalität der Völker aus freiem Entschluß eine weit festere Stütze der Krone als Unterwürfigkeit auf Befehl.

Daß sich Pinkas der möglichen Konsequenzen dieser ungewöhnlich scharfen Stellungnahme bewußt war, zeigen seine Schlußworte:

Ich kenne die Folgen, meine Herren, ich schrecke vor ihnen nicht zurück. Für die Ehre, meine Herren, setze ich mein Leben ein. Mag jetzt die Existenz dieser Kammer verloren sein, ist doch ihre Ehre gerettet.³¹²

Auf diese Worte des Tschechen folgte stürmischer und lang anhaltender Beifall, sein Antrag wurde mit überwältigender Mehrheit unterstützt. Auch Fischhof meldete sich zu Wort und erläuterte den deutschliberalen Standpunkt. Er erinnerte seine Kollegen an die belgische Verfassung, in der die Volkssouveränität ebenfalls an die Spitze der Verfassung gestellt worden war:

³¹² Ebenda, S. 279 ff.

So unrichtig in ihren Motiven und in ihrer Ausführung diese Erklärung ist, eines hat sie doch bewirkt, sie hat uns Einheit gepredigt. Meine Herren! Der Raum, welcher die Bänke der Linken von denen der Rechten schied, schien lange Zeit eine unübersteigliche Kluft zu sein [...doch...] in diesem Augenblicke waren wir nicht Tschechen, nicht Italiener, sondern die Vertreter der österreichischen Völker, welche nicht dulden, daß man mit anmaßender Hand, und sei diese Hand auch eine ministerielle, unsere Unabhängigkeit antastet.³¹³

Das war tatsächlich die wichtigste Konsequenz der Erklärung Stadions: Die Abgeordneten der Rechten und Linken arbeiteten nun besser zusammen. Möglicherweise trug diese Erklärung sogar zur Einigung über einen gemeinsamen Verfassungsentwurf bei. Die Gefahr, die dem Reichstag drohte, wurde von den Abgeordneten offensichtlich erkannt, ließ sie enger zusammenrücken und bildete die Grundlage für den Kompromiß von Kremsier.

Der umstrittene Paragraph 1 wurde jedoch gemäß der Erklärung Pinkas als nicht zu den Grundrechten gehörend weggelassen³¹⁴.

In der Debatte um die Volkssouveränität hatte die Regierung fast alle Sympathien im Reichstag verspielt, insbesondere bei der Rechten³¹⁵. Die Erklärung des Innenministers war allerdings nur der äußere Anlaß für den Bruch eines Bündnisses, das schon längere Zeit gefährdet war. Die Tschechen forderten die Föderation, während Schwarzenberg und Stadion den Einheitsstaat und eine weitgehende Zentralisation durchsetzen wollten. Davon ausgehend mußte Stadion die Tschechen wohl als Separatisten betrachten, der Bruch der Allianz zwischen der Rechten und der Regierung war nur mehr eine Frage der Zeit.

Die allgemeine Verschärfung und Verhärtung der politischen Lage zeigte sich auch in anderen Bereichen: So wurde zum Beispiel die Publikation der deutschen Grundrechte in Österreich verboten, was Schuselka am 21. Februar zu einer Interpellation veranlaßte. Er wandte sich mit der Frage an die Regierung, ob diese beabsichtige, auch die österreichischen Grundrechte zu verbieten, die teilweise radikaler wären als ihr deutsches Pendant³¹⁶. Stadion beantwortete diese brisante Interpellation noch kurz vor der Reichstagsauflösung. Er führte aus, daß die Publikation von Gesetzen zu den Ho-

³¹³ Ebenda, S. 283 f.

³¹⁴ Reichstagssitzung vom 9. Januar 1849; Verhandlungen, Bd. 4, S. 308.

³¹⁵ Am 11. Januar verteidigte sich Bach im Reichstag gegen den Vorwurf, er sei mit der Zustimmung zu dieser Erklärung Stadions seiner eigenen politischen Vergangenheit untreu geworden. Siehe Verhandlungen, Bd. 4., S. 359 ff.

³¹⁶ Reichstagssitzung vom 21. Februar 1849; ebenda, S. 335.

heitsrechten eines jeden Staates gehöre, weshalb die amtliche Kundmachung der deutschen Grundrechte verboten wurde, da eine solche Veröffentlichung nur Verwirrung ausgelöst hätte. Gegen eine normale - also nicht amtliche - Publikation sei aber nichts einzuwenden³¹⁷.

Diese Interpellation weist auf die Frage der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Bund hin, die immer wieder zur Sprache kam. Die wichtigste Wortmeldung in diesem Zusammenhang stammt von Palacký, der am 23. Februar eine diesbezügliche Interpellation an die Regierung richtete³¹⁸, die in der Literatur oft als Anlaß für die Reichstagsauflösung genannt wird. Palacký betonte, daß allein der österreichische Reichstag den „gesetzlich ausgeprägten Gesamtwillen der Völker Österreichs“ repräsentiere.

Die Frankfurter Nationalversammlung müsse für Österreich ohne Bedeutung bleiben, sie dürfe sich nicht in die inneren Angelegenheiten Österreichs einmischen. Die Regierung habe in ihrer Erklärung die Errichtung eines konstitutionellen Österreich versprochen, und Kaiser Franz Joseph habe diesen Grundsatz wenige Tage später, bei seiner Thronbesteigung, bestätigt.

Die deutsche Nationalversammlung mische sich immer wieder in österreichischen Angelegenheiten ein, wodurch der Eindruck entstehe, daß die Regierung ihre Meinung geändert habe. In einer Note vom 4. Februar 1849 habe die österreichische Regierung die Lage kompliziert, indem sie Österreich als deutsche Macht bezeichnete. Palacký warnte vor einer derartigen Entwicklung, die zur Zerstörung bei der Staaten, Österreichs und Deutschlands, führen müsse. Die Existenz Österreichs könne nur durch das Akzeptieren des Prinzips der Gleichberechtigung der Völker gesichert werden. Das Nationalitätenprinzip zur Grundlage genommen, werde man einsehen, daß sich ein Slawe oder Magyare in einem deutschen Staat, der ihm die Stellung eines Bastards zumute, nicht wohl fühlen könne. Österreich sollte aber den Bestrebungen der Deutschen, sich zu organisieren, nicht im Wege stehen, der moralische und auch politische Einfluß Österreichs auf Deutschland werde trotz der politischen Trennung der beiden Länder erhalten bleiben. Wenn die Regierung dem Wunsch einiger Deutschösterreicher, die in Frankfurt an der Konstituierung Deutschlands teilnehmen wollen, nachgebe, dann müsse das gleiche Recht auch für die Italiener bezüglich der *Costituente Italica* gelten, genauso wie für die Polen, die die Wiederherstellung ihres Landes forderte. Palacký for-

³¹⁷ Reichstagsitzung vom 3. März 1849; ebenda, S. 335.

³¹⁸ Palacký, Gedenblätter, S. 184-189.

derte die Regierung auf, den Inhalt der Verhandlungen mit der deutschen Zentralgewalt dem Reichstag vorzulegen.

Wenn auch diese Interpellation nicht mit Freuden aufgenommen wurde, so ist doch sicher, daß nicht sie der Anlaß zur Auflösung des Reichstages war, da diese schon Ende Januar im Ministerrat beschlossen worden war. Dasselbe gilt für die Interpellation Schuselkas, die dieser am 3. März gestellt hatte. Da Stadion sofort nach Schuselkas Rede aus dem Saal geeilt war und nach Olmütz telegraphiert hatte, vermutete Schuselka, daß seine Rede der Anlaß für die Auflösung des Reichstages gewesen sei³¹⁹. Diese Äußerungen und Vermutungen von Reichstagsabgeordneten entspringen wohl eher persönlicher Eitelkeit als politischen Tatsachen.

Als weiteres Motiv für die Reichstagsauflösung könnte, so gesehen auch die Wahl Smolkas zum Reichstagspräsidenten genannt werden, darauf wurde von der Regierung nicht einmal mehr reagiert, da das Schicksal des Parlaments zu diesem Zeitpunkt bereits entschieden war. Weitere Fragen, die der Reichstag in seinen letzten Wochen diskutierte und die zu langen Diskussionen Anlaß gaben, waren die Kirchenfrage, die Rekrutierung, die Grundentlastung sowie die Finanzlage. Finanzminister Krauß hatte am 4. Dezember 1848 in Kremsier den Antrag gestellt, einen Kredit in der Höhe von 80 Millionen Gulden aufnehmen zu dürfen. Der Finanzausschuß des Reichstages erklärte sich damit einverstanden, forderte aber eine genaue Untersuchung, ob diese Maßnahme auch wirklich gerechtfertigt sei³²⁰.

Auch zu den anderen genannten Fragen gab es lange Diskussionen im Reichstag, die vor allem Windischgrätz empörten. Hinsichtlich der Grundentlastung bat er den Kaiser, den vom Reichstag geplanten Raub an den Besitzenden nicht zuzulassen, denn durch die Grundentlastung würde der österreichische Adel verarmen und die Habsburger würden ihren Thron verlieren. Es wäre die Aufgabe der Regierung, so Windischgrätz, solche staatsschädigenden Diskussionen im Reichstag zu unterbinden, wozu sich Schwarzenberg allerdings außerstande erklärte. Bereits am 6. Januar 1849 wurde im Ministerrat die Auflösung des Reichstages diskutiert ein diesbezüglicher Antrag Bachs fand damals aber noch keine Mehrheit³²¹. Die Meinungen der Minister waren unterschiedlich, während Stadion lange Zeit den Reichstag verteidigte, war Schwarzenberg von Anfang an entschlossen, auch vom Ministerrat eine Verfassung ausarbeiten zu

³¹⁹ Schuselka, Revolutionsjahr, S. 456 ff.

³²⁰ Reichstagssitzung vom 18. Dezember 1848; Verhandlungen, Band 4, S. 151 ff.

³²¹ HHStA, Kab. Kanzlei, MR.Prot., Karton 3, MR.v.6.1.1849/XV, Z. 522, fol. 27 f.

lassen³²². Die Verfassungsfrage wurde erst am 20. Januar im Ministerrat diskutiert, die Auflösung des Reichstages war schon entschieden:

Der Ministerpräsident erörterte die eingetretene Notwendigkeit, den Reichstag zu Kremsier wegen seiner in der neuesten Zeit unverhohlenen vorgetretenen radikalen Tendenz und seiner feindseligen Haltung gegen das Ministerium, welche jede geordnete Regierung unmöglich zu machen strebt, aufzulösen. Der Ministerrat ist zu diesem Beschlusse nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, namentlich der Stellung der Parteien in und außer dem Reichstage gelangt, hat es aber auch für nützlich erkannt, daß dieser wichtige Schritt der Welt gegenüber nicht durch das Benehmen der Reichsversammlung motiviert, sondern vielmehr durch die Notwendigkeit begründet werde, gegenwärtig, wo nach der Eroberung Ungarns alle Länder durch ein gemeinsames engeres Band verbunden werden sollen, die Konstituierung Österreichs auf einer breiteren Basis vorzunehmen als sie ein bloß von den deutschen und slawischen Abgeordneten gebildeter Reichstag zu geben vermag. Um jedoch die von der Auflösungsmaßregel unzertrennliche Aufregung zu beschwichtigen und die Besorgnisse des Bauernstandes wegen der Wiedereinführung der Robot zu zerstreuen, welche von gewisser Seite auf alle mögliche Art wird angeregt werden, müßten gleichzeitig mit dem Ausspruche der Auflösung nachstehende Publikationen erfolgen:

1. eine oktroyierte Charta für die ganze Monarchie in allgemeinen Umrissen;
2. das Entschädigungsgesetz für die Urbarialabgaben;
3. das provisorische Jagdgesetz;
4. ein Assoziationsgesetz als notwendiges Koerzitiv gegen die Übergriffe der Slovanská Lípa und anderer demokratischer Vereine.³²³

Nach wiederholten Vorberatungen, die leider nicht protokolliert wurden, einigten sich die Regierungsmitglieder auf einen vorläufigen Verfassungsentwurf, der in Ministerratssitzungen vom 4. bis zum 7. Februar redigiert wurde, worüber ebenfalls keine protokollarischen Aufzeichnungen vorliegen. Am 11. Februar trat die Regierung zu neuerlichen Beratungen zusammen, Schwarzenberg verlas in dieser und in den nachfolgenden Sitzungen den gesamten Entwurf, begründete ihn - auch darüber gibt es keine Protokolle - und ermöglichte zu einigen Punkten eine nochmalige Diskussion³²⁴. Die vorhandenen Ministerratsprotokolle geben nur wenig Aufschluß über die tatsächliche Meinung der einzelnen Minister, da der Entwurf schon einige Male einer Vorberatung unterzogen worden war und sich daher kaum echte Streitfragen ergaben. Deshalb sollen

³²² Hübner, Ein Jahr, S. 301. , Gottsman, Der Reichstag, S. 94-102.

³²³ HHStA, Kab. Kanzlei, MR.Prot., Karton 3, MR.v.20.1.1849/VI 1/2, Z. 526, fol. 120 f.

³²⁴ HHStA, Kab. Kanzlei, MR.Prot., Karton 3, MR.v.11.12.1849/III, Z. 527, fol. 126-131.

in der Folge nur die wichtigsten Punkte angesprochen werden.

In § 5 wurde die Gleichberechtigung der Nationalitäten ausgesprochen, man ging aber nicht soweit wie in Kremsier, wo man nicht nur die Gleichberechtigung der Individuen, Länder und Nationalitäten, sondern auch aller landesüblichen Sprachen im öffentlichen Leben festgelegt hatte. Durch den § 7 wurde das ganze Reich als einheitliches Zoll- und Handelsgebiet konstituiert, dieser Paragraph trägt die Handschrift Brucks und sollte zur wirtschaftlichen Integration des Gesamtstaates beitragen. Das geschlossene Wirtschaftsgebiet ohne Binnenzölle, insbesondere die Abschaffung der österreichisch-ungarischen Zwischenzolllinie, war eine wesentliche und dauerhafte Errungenschaft der Verfassung. Entgegen den ursprünglichen Vorstellungen Stadions hielt man sich in der Märzverfassung doch an die historische Einteilung der Habsburgermonarchie.

Erstmals wurde offiziell die Bezeichnung „Kronländer“ verwendet - in Kremsier hatte man diesen Begriff zu vermeiden gesucht. Stadion wollte die Sonderbestrebungen der Länder möglichst unterbinden und schlug daher eine Kreiseinteilung vor, wobei er die französische Departementeneinteilung zum Vorbild nahm; er ging aber darüber hinaus und gewährte den Gemeinden, Bezirken und Kreisen ein weites Maß an Autonomie - ein Plan, der durch das Gemeindegesetz in die Praxis umgesetzt werden sollte. Doch auch Stadion konnte schließlich nicht umhin, sich mit den historischen Rechten der Kronländer abzufinden, allerdings wurden die Statthaltereien mit bedeutend geringeren Befugnissen ausgestattet als im Kremsierer Entwurf. Viele andere Fragen wurden ebenfalls diskutiert, wie etwa die Organisation der parlamentarischen Vertretungen. Die eigentliche Bedeutung der Ministerratsprotokolle über die Verfassungsberatung liegt darin, daß ab 20. Februar auch Kübeck zu den Sitzungen eingeladen wurde. Er hatte ein Gutachten ausgearbeitet, das er den Regierungsmitgliedern vorlegte.

Als Problem betrachtete er die Gleichberechtigung der Religionsbekenntnisse und riet dazu, diesen Grundsatz nicht in der Verfassung auszusprechen und einen diesbezüglichen Reichstagsbeschluß abzuwarten, wodurch sich der Zorn der katholischen Kreise gegen das Parlament und nicht gegen die Regierung richten würde. Auch im Hinblick auf die Deutschlandpolitik riet Kübeck zu einer Betonung des Katholizismus.. Ein zentraler Punkt, der lange diskutiert wurde, waren die einheitliche Gesetzgebung in allen Provinzen der Monarchie und die Frage, welche Möglichkeiten sich der Regierung boten, diese zu garantieren. Auf einen Vorschlag Kübecks geht auch der Notverordnungsparagraph zurück, der in der Sitzung vom 21. Februar beschlossen und als § 87 in

die Verfassung aufgenommen wurde³²⁵.

Die Verfassungsberatungen wurden aber nicht nur durch interne Meinungsverschiedenheiten erschwert, sondern auch durch die örtliche Zersplitterung der Kräfte, vor allem, da man Feldmarschall Windischgrätz in Ofen kontaktieren, beziehungsweise sich mit ihm - der von völlig anderen politischen Vorstellungen ausging - ins Einvernehmen setzen mußte³²⁶. Windischgrätz drohte sogar mit seinem Rücktritt, sollten seine Vorschläge nicht berücksichtigt werden, andererseits weigerten sich mehrere Minister, allen voran Stadion, Bach und Krauß, den Wünschen des Feldmarschalls Folge zu leisten und drohten ebenfalls mit ihrem Rücktritt: keine einfache Situation für Schwarzenberg³²⁷.

Mitte Februar, nachdem man sich über den Verfassungsentwurf im Ministerrat weitgehend geeinigt hatte, entsandte Schwarzenberg Handelsminister Bruck nach Ofen, er sollte Windischgrätz den Entwurf überbringen und ihm den Inhalt erläutern. Windischgrätz zeigte sich zwar von den Ansichten Brucks sehr angetan und lobte ihn ausdrücklich, in der Sache selbst blieb er jedoch hart und forderte, daß seine Wünsche unbedingt Berücksichtigung finden müßten. Die Regierungsmitglieder akzeptierten allerdings nur in sehr wenigen Bereichen seine Forderungen, so zum Beispiel bezüglich der Vereinigung Dalmatiens mit Kroatien-Slawonien. Auch die Nennung der Militärgrenze als integrierenden Bestandteil des Kaisertums wurde akzeptiert³²⁸. Darüber hinaus versuchte man dem Feldmarschall auch hinsichtlich der Pressefreiheit und des Versammlungsrechts entgegenzukommen. Keine Einigung konnte es jedoch über den Aufbau der Volksvertretung geben, da Windischgrätz verlangte, daß bei Bildung der Provinziallandtage die alten ständischen Formen mit den zeitgemäßen Veränderungen (Vertretung des Bauernstandes etc.) beizubehalten [wären], insbesondere sollten die bisher Berechtigten ihren Sitz auf demselben bewahren.

Statt einer modernisierten altständischen Gliederung, wie sie Windischgrätz vorschwebte, sollte die neue Verfassung nach Meinung der Regierung eine zwar „ständische“, aber aufgrund der Interessenvertretungen organisierte Landesvertretung ermöglichen - damit war Windischgrätz nicht einverstanden. Statt eines Oberhauses verlangte er die Einrichtung eines Senats, der durch Ausschüsse der verschiedenen Landtage beschickt werden sollte. In jedem Fall sollte die Anzahl der Volksvertreter möglichst ge-

³²⁵ HHStA, Kab. Kanzlei, MR.Prot., Karton 3, MR.v.21.2.1849, Z. 534, fol. 194.

³²⁶ Kübeck, Tagebücher, S. 40.

³²⁷ Müller, Windischgrätz, S. 200, und Hübner, Ein Jahr, S. 345.

³²⁸ HHStA, Kab. Kanzlei, Karton 2/1849, Z. 707, fol. 233.

ring gehalten werden, betonte Windischgrätz. Dies wurde von der Regierung abgelehnt, da man der Meinung war, daß eine zahlenmäßig kleinere Volksvertretung nicht genügend Autorität haben würde, erfolgreich gegen die öffentliche Meinung aufzutreten³²⁹.

Für Schwarzenberg war die kompromißlose Haltung des Feldmarschalls wohl keine Überraschung, denn in seinen Briefen hatte Windischgrätz immer wieder die Bedeutung des Adels als einzig verlässlicher Stütze der Krone hervorgehoben. Natürlich lehnte er nicht nur eine moderne Repräsentativverfassung ab, sondern auch die Auflösung der alten historischen Länderkomplexe. Er sah in der Einrichtung starker Landtage die einzige Möglichkeit, die Monarchie zu retten:

Ich bin so von der Überzeugung durchgedrungen, daß man in der österreichischen Monarchie durch jede andere konstitutionelle Form in solche unüberwindliche Schwierigkeiten und Verwicklungen verfallen würde, daß ich offen gestehen muß, daß, wenn meine Ansicht kein Gehör finden sollte, ich mich dann ungeeignet erklären müßte an den Geschäften noch Anteil zu nehmen und irgendeine Stellung noch zu vertreten.³³⁰

Der Verfassungsentwurf der Regierung war für ihn inakzeptabel, da diese im zentralen Punkt seiner Forderungen, der Einführung einer ständischen Verfassung, nicht bereit war nachzugeben. Abgesehen davon forderte er, daß bei der Proklamation der Verfassung eine entschiedene Sprache geführt werden solle, und sollten sich einzelne Minister dagegen stellen, diese aus der Regierung zu entlassen seien. Schwarzenberg zeigte zwar prinzipiell Verständnis, meinte aber, er könne es sich nicht leisten, zum derzeitigen Zeitpunkt Minister zu entlassen, da keine fähigen Männer als Alternative zur Verfügung stünden.

Auch Bruck konnte Windischgrätz nicht von der Notwendigkeit einer liberalen Verfassung überzeugen. Windischgrätz' Einstellung wurzelte in seiner adeligen Herkunft; im Gegensatz zu seinem Schwager war er von der besonderen Sendung des Hochadels überzeugt. Er war zwar bereit in gewissen Punkten nachzugeben, nicht aber hinsichtlich der Volksvertretung - vor allem die Volkskammer war für ihn „revolutionärer Unfug“.

Insgesamt wurden in dem endgültigen Entwurf, verglichen mit der ursprünglichen Fassung, die man Windischgrätz übersandt hatte, zehn neue Paragraphen aufgenommen und 22 Paragraphen weggelassen. Allerdings gehen diese Änderungen nur

³²⁹ HHStA, Kab. Kanzlei, Karton 2/1849, Z. 707, fol. 227.

³³⁰ Müller, Windischgrätz, S. 220 ff.

zum Teil auf Anregungen des Feldmarschalls zurück. Daß Windischgrätz die Märzverfassung akzeptierte, heißt nicht, daß er sich damit einverstanden erklärt hätte. Der Feldmarschall hatte offenbar resigniert, als er erkannt hatte, daß die Dinge nicht in der Weise abliefen, wie er sich das vorgestellt hatte und hatte nachgegeben und der Verfassungsentwurf konnte im Ministerrat abgeschlossen werden.

Alles in allem kann gesagt werden, daß sich Stadion mit seinen Vorstellungen weitgehend durchgesetzt hatte und auch der Einfluß des Kremsierer Entwurfs auf die Märzverfassung ist unbestreitbar - Stadion nahm der Kremsierer Verfassung gewissermaßen ihre demokratische Spitze und machte sie für die Regierung akzeptabel³³¹. Stadion wollte im Gegensatz zu Schwarzenberg jedoch nicht nur einen starken Einheitsstaat, er wollte auch den bürgerlichen Parlamentarismus als Ausdruck der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Macht der höheren deutschsprachigen Mittelklasse, ihres Besitzes und ihrer Bildung verwirklichen. Die innere Administration sollte zumindest teilweise aus den Händen der Bürokratie genommen und eine beschränkte Selbstverwaltung eingeführt werden, um sie von den Vorurteilen, die man dem Polizeistaat entgegenbrachte, zu befreien. Redlich bezeichnet dieses Programm Stadions als liberal-rationalistisch und hebt vor allem die Tatsache hervor, daß sich Stadion damit bewußt von der Idee des historischen Rechts abwendet und nicht mehr die Wiederherstellung der Kronländer als vollständige Glieder des Reiches anstrebt, was durchaus im Sinne Schwarzenbergs war.

Innerhalb der Regierung war Stadion jedoch die einzige maßgebliche Persönlichkeit, die fest auf dem Boden des Parlamentarismus stand, und dieses Faktum tritt auch in der Verfassung zu Tage³³². Zumindest auf dem Papier wurde am 4. März 1849 ein vollkommen neues Österreich geschaffen. Zum ersten Mal wurde ein echter Einheitsstaat, ausgestattet mit Zentralparlament, Zentralregierung und einem Obersten Gerichtshof in Aussicht gestellt. Hinsichtlich Ungarns hatte sich durch das Oktroy die Situation insofern geändert, als die Herrschergewalt des ungarischen Königs nun nicht mehr von den übrigen landesfürstlichen Gewalten der Habsburger geschieden wurde, was eine der wichtigsten Folgen der neuen Verfassung sein sollte³³³.

Was waren nun aber - sieht man vom Geltungsbereich der Verfassung ab, den

³³¹ Redlich, Reichsproblem, S. 355 f.

³³² Ebenda, S. 343.

³³³ Ebenda, S. 349.

für Kann wesentlichsten Unterschied³³⁴ -, die eigentlichen Unterschiede zur Kremsierer Verfassung?

An erster Stelle ist das Vetorecht des Kaisers zu nennen, denn an die Stelle des suspensiven Vetos war in der Märzverfassung das absolute Veto getreten. Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Rechte der Kirche, denn im Gegensatz zum Kremsierer Verfassungsentwurf wird in den §§ I und 4 der Grundrechte festgehalten, daß nicht nur der Besitz und Genuß des Religions- und des Schulfonds der Kirche zugesprochen werden soll sondern auch die Leitung und Aufsicht über den Volksschulunterricht. Ein bewahrendes Element war das Oberhaus, da man durch einen hohen passiven Zensus den Zugang stark beschränkt hatte. Von äußerst großer Bedeutung ist auch der bereits erwähnte § 87, der als Vorläufer des später berühmt gewordenen Notverordnungsparagraphen (des § 14 des Staatsgrundgesetzes 1867) gelten kann; hier fehlt ein Äquivalent im Entwurf des Verfassungsausschusses vollkommen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Urkunden besteht in der Länge der legislaturperioden, denn während die Kremsierer Verfassung für die Volkskammer eine Legislaturperiode von drei Jahren und für die Länderkammer von sechs Jahren vorsah, betrug die „entsprechenden Zeiträume in der Märzverfassung fünf beziehungsweise zehn Jahre - offensichtlich sah man in zu häufigen Wahlen eine Gefahr für die Stabilität der Monarchie³³⁵.

Aber auch die Kompetenzen des Reichstages wurden durch die Märzverfassung in wesentlichen Punkten eingeschränkt: So fehlt zum Beispiel die Bestimmung, daß der Reichstag zur Aufnahme von Anleihen seine Zustimmung geben müsse, und auch die Bewilligung der Heeresstärke wurde nicht von der Zustimmung des Reichstages abhängig gemacht³³⁶.

In der Märzverfassung wurden die administrativen Befugnisse der Länder durch Kreise, Bezirke und Gemeinden beschnitten. Die legislative Macht der Länder sollte dagegen von oben sehr stark eingeschränkt werden, ähnlich wie im Kremsierer Verfassungswerk. Der wesentliche Unterschied in dieser Beziehung liegt darin, daß nach der Märzverfassung die Unterrichts-, sowie die Kirchen- und Gemeindeangelegenheiten in die Kompetenzen der Reichsgesetzgebung, im Kremsierer Entwurf hingegen in die Landes- beziehungsweise Kreiskompetenz fielen. Im Gegensatz zum Kremsierer Ent-

³³⁴ Kann, Nationalitätenproblem, S. 64 f., Gottsmann, Der Reichstag, S. 99-103.

³³⁵ Entwurf des Verfassungsausschusses, §§ 98 und 199 sowie Märzverfassung, § 49.

³³⁶ Huber, Reichsgeschichte, S. 335.

wurf trennte Stadion in seiner Verfassung Gesetzgebung und Verwaltung zwischen den Landtagen und Statthaltereien ziemlich klar, wobei letztere nur der verlängerte Arm der Zentralgewalt waren. Ein ständiger Landtagsausschuß, der sogenannte Landesausschuß, sollte gewisse administrative Funktionen unabhängig von der Zentralgewalt erfüllen.

Dieser Landesausschuß sollte als besonderes Organ der administrativen Landesautonomie fungieren und aus vier bis zwölf Mitgliedern bestehen. Seine Autonomie erstreckte sich allerdings nicht auf die exekutive Gewalt über die Bürger, sondern war nur intern wirksam. So war der Landesausschuß zum Beispiel befugt, die Beamten des Landtags anzustellen oder zu entlassen, zusätzlich sollte er die Landeskasse, das Landesarchiv und die Registraturen verwalten. Auch für die Baulichkeiten des Landtags war er verantwortlich. Er hatte aber kaum Befugnisse, die sich auf die eigentliche Landesverwaltung bezogen, für das politische Leben des Landes war er somit vollkommen belanglos³³⁷. In territorialer Hinsicht versuchte Stadion durch die Vereinigung des kleinen ungarischen Küstengebiets einschließlich der Hafenstadt Fiume mit Kroatien-Slawonien den Forderungen der Kroaten gerecht zu werden, obwohl die Militärgrenze weiterhin bestehen und aus dem kroatisch-slawonischen Gebiet ausgegliedert blieb; auch Dalmatien wurde vorerst unter direkte österreichische Verwaltung gestellt³³⁸.

Kann bezeichnet gewisse Widersprüche in der Märzverfassung hinsichtlich der territorialen Organisation als Ergebnis des Kompromisses zwischen dem Zentralismus Josephs II. und dem konservativen historischen Föderalismus, sowie im weiteren Sinn auch als Ergebnis des versuchten Ausgleichs zwischen dem nationalen Prinzip und der Gesamtstaatsidee³³⁹. Festzustellen ist und das ist der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Verfassungswerken - daß in Kremsier die Länder zur Grundlage für die Organisation des neuen Staates genommen wurden. Ihr Wirkungskreis wurde von zwei Seiten her, von der Zentrale und den Kreisen, stark beschnitten. Der Entwurf Stadions ging hingegen von einer anderen Voraussetzung aus, von der Kreiseinteilung als neuer Organisationsgrundlage des Staates. Die Länder sollten als halbherzige Konzession an den Föderalismus bestehen bleiben, ihre politische Stellung war aber schwach und fast ohne Bedeutung, weshalb sie sehr leicht übergangen werden konnten. Kann hält die Verfassung Stadions dem Kremsierer Entwurf in praktischer Hinsicht für überlegen. Die Tatsache, daß der Entwurf des Verfassungsausschusses auf einem Kompromiß beruhte,

³³⁷ Redlich, Reichsproblem, S. 363 f.

³³⁸ Kann, Nationalitätenproblem, S. 66 f.

³³⁹ Ebenda, S. 67 f.

übertrifft jedoch seiner Meinung nach alle technischen Mängel³⁴⁰.

Dem Verfassungsentwurf von Kremsier gebührt eine besondere Stellung in der österreichischen Verfassungsgeschichte. Die Annahme, daß durch die Reichstagsauflösung die letzte Möglichkeit zur Aussöhnung der österreichischen Völker vergeben wurde, geht aber zu weit, da weder behauptet werden kann, daß Kremsier die letzte Möglichkeit war und noch viel weniger, daß diese Verfassung zur Aussöhnung der Nationalitäten hätte beitragen können. An die Märzverfassung wurden solche Ansprüche erst gar nicht gestellt, denn sie galt als Kodifizierung eines gemäßigten Deutschzentrismus. Franz Joseph hatte bei seiner Thronbesteigung noch die Gleichberechtigung der Nationalitäten versprochen, in der Märzverfassung ist hingegen nur mehr von der Gleichberechtigung der Volksstämme die Rede. Den Grund dafür sieht Gumpłowicz darin, daß man - hätte man die Nationalitäten angesprochen -, alle Völker aufzählen und bei der Provinzialeinteilung hätte berücksichtigen müssen.

Man beschritt daher den Weg, daß man einen Teil der Rechte, die noch am 2. Dezember den Nationalitäten zugesprochen worden waren, den Kronländern übertrug. Gumpłowicz wirft den Autoren der Märzverfassung vor, die nationale Problematik verdrängt zu haben³⁴¹. Meiner Meinung trifft dieser Vorwurf jedoch auch die Kremsierer Verfassung, die den Sieg des historischen Föderalismus und des gemäßigten Zentralismus über die nationale Föderation repräsentiert; die Niederlage des nationalen Prinzips wurde in Kremsier durch die Organisierung gesetzgebender Kreistage nur unwesentlich gemildert. In beiden Verfassungen wurde die Gleichberechtigung der Volksstämme ausgesprochen, diese wurden aber nicht aufgezählt³⁴². Die „Volksstämme“ wurden undefiniert in den Raum gestellt und als kleinere ethnische Einheiten den großen historisch-politischen Einheiten, die als „Völker Österreichs“ angesprochen wurden, gegenübergestellt.

Gumpłowicz argumentiert, daß ein Volksstamm im Gegensatz zum Volk - also den historisch-politischen Einheiten - kein Rechtsträger sein könne, weil er weder ein Verein noch eine Assoziation sei. Daher könne man diese Bestimmung nur so auslegen, daß die Angehörigkeit zu einem bestimmten Volksstamm keine Verminderung der politischen Rechte mit sich bringen dürfe, was ein Pleonasmus sei, da die Gleichheit der Staatsbürger in der Verfassung mehrfach ausgesprochen worden sei. Der § 5 der März-

³⁴⁰ Ebenda, S. 45.

³⁴¹ Ludwig Gumpłowicz, Das Recht der Nationalitäten. Innsbruck 1879. S. 99, 104.

³⁴² Kremsierer Grundrechtsentwurf, § 21 und Märzverfassung, § 5.

verfassung und der § 21 der Kremsierer Grundrechte stellen - nach Gumpłowicz - somit nur leere Phrasen dar, um den nationalen Forderungen vordergründig nachzukommen, inhaltlich waren sie jedoch ohne Wert³⁴³.

Im Ministerrat wurde am 20. Januar 1849 erstmals von der Absicht gesprochen, den Reichstag aufzulösen. Gegenüber Windischgrätz hatte Schwarzenberg aber schon am 22. Dezember gemeint, der Reichstag diskreditiere sich täglich mehr und mehr.

Ein überzeugter Vertreter, einer harten Vorgangsweise war auch Handelsminister Bruck, der schon am 6. Januar gemeint hatte, das Beste wäre, den Reichstag aufzulösen. Diese Maßnahme, so Bruck, würde von vielen begrüßt werden und der Regierung die Möglichkeit bieten, ein neues Parlament aus „besseren Elementen“ zusammensetzen, das sich loyal verhalten würde. Während sich damals nur Kulmer dezidiert dafür aussprach, lehnten die Minister Bach, Stadion und Krauß eine derartige Vorgangsweise ab, da sich die Volksvertretung keine Verfehlung zuschulden kommen habe lassen und keinen Beschluß gefaßt habe, der in die Rechte der Krone oder der Regierung eingegriffen hätte. Nach Ansicht der drei genannten Minister hätte man das Parlament bestenfalls im Oktober auflösen können, jetzt wäre ein solcher Schritt höchst inkonsequent, man solle daher den Reichstag in Ruhe eine neue Verfassung ausarbeiten lassen.

Der Reichstag habe außerdem in der Bevölkerung noch beträchtliche Sympathien, es wäre deshalb besser, mit Hilfe der gemäßigten Abgeordneten eine neue Verfassung zu vereinbaren. Die Mehrheit des Ministerrates befürwortete schließlich ein derartiges Vorgehen und beauftragte Bach, mit den Abgeordneten Mayer, Pinkas, Lasser, Gobbi und Feifalik Gespräche hinsichtlich der Neukonstituierung Österreichs zu führen. Durch die Ereignisse, die in der ersten Januarhälfte 1849 einen Bruch der Koalition zwischen Regierung und der Reichstagsrechten herbeiführten, wurde eine gütliche Einigung in der Verfassungsfrage immer unwahrscheinlicher. Diese Tatsache bewirkte hinsichtlich der Reichstagsauflösung einen Meinungsumschwung auch bei den gemäßigten Ministern.

Der Verfassungsentwurf, der im Februar in der Regierung beraten worden war, wurde am 4. März 1849 im Ministerrat vom Kaiser sanktioniert, der Monarch ordnete gleichzeitig die geheime Drucklegung und die Übersetzung in die Landessprachen an. Anschließend verlas Schwarzenberg das kaiserliche Manifest, gegen dessen Inhalt nur

³⁴³ Gumpłowicz, Nationalitäten, S. 99-104.

Bruck eine Einwendung hatte. Alle andere Minister erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Die Notwendigkeit, eine Verfassung für den Gesamtstaat zu schaffen, wurde immer wieder als Vorwand für die Reichstagsauflösung genannt, um den eigentlichen Grund der prinzipiellen Ablehnung einer konstituierenden Volksvertretung - der sicher nicht weniger wichtig war - in den Hintergrund zu drängen, da dies im In- und Ausland die undemokratische Einstellung der Regierung Schwarzenberg deutlich gemacht hätte.

Hellbling sieht einen weiteren Grund für die Reichstagsauflösung auch in dem Umstand, daß die Rechte der Krone durch den Kremsierer Verfassungsentwurf zu stark beschränkt wurden³⁴⁴. Diese Ansicht wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, daß das suspensive Veto der Kremsierer Verfassung durch das absolute Veto der Märzverfassung ersetzt wurde.

Doch zurück zur denkwürdigen Ministerratssitzung vom 4. März: Das kaiserliche Manifest wurde angenommen., nachdem der Einwand, daß die im Manifest ausgesprochenen Rügen dem Reichstag gegenüber zu scharf wären und man nicht von Einzelfällen auf den gesamten Reichstag schließen dürfe vorgebracht von Stadion., Krauß, Bach und Thinnfeld -, abgelehnt worden war. Der Reichstag habe, so argumentierten die anderen Minister, durch sein Verhalten jegliche öffentliche Achtung verloren. Auf Antrag Brucks wurde eine Ministerproklamation beschlossen, durch die die Revolution für beendet erklärt wurde und worin Beamte und Seelsorger aufgefordert wurden, die Regierung bedingungslos zu unterstützen³⁴⁵.

Gleichzeitig mit der Verfassung wurde ein Gesetz über die Reichsbürgerrechte erlassen, das zwar wie die Verfassung eine liberale Grundhaltung erkennen ließ, aber deutlich konservative Züge trug und den politischen Einfluß der Kirche erhöhte. Dieses Gesetzeswerk war in 12 Paragraphen und einen Geheimparagraph gegliedert, wobei durch § 12 ein Mechanismus eingebaut wurde, der einer Diktatur Tür und Tor öffnete. Es wurde nämlich festgelegt, daß im Kriegsfall oder bei Unruhen die liberalen Bestimmungen der §§ 5 bis 11, also Pressefreiheit, Petitionsrecht, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Person, Beschränkung der Polizeihaft und Briefgeheimnis, außer Kraft gesetzt werden können.

Das dritte Gesetzeswerk, das gleichzeitig mit der Märzverfassung erlassen werden sollte, war das Gesetz über die Grundentlastung. Stadion beschloß, selbst nach

³⁴⁴ Hellbling, Verfassungsgeschichte, S. 351., Schuselka, Revolutionsjahr, S. 461 ff.

³⁴⁵ Ebd. S. 365. ff.

Kremsier zu reisen, um den als regierungstreu eingeschätzten Abgeordneten den Beschluß des Ministerrates mitzuteilen. Stadion scheint sich erst im letzten Moment dazu entschlossen zu haben, denn noch am 6. März hielt er es für besser, „die Sache auf schriftlichem Wege“ zu regeln. Offensichtlich fühlte sich Stadion ursprünglich der Mission nicht gewachsen, persönlich die Reichstagsauflösung durchzuführen³⁴⁶.

Am Abend des 6. März reiste Stadion aber dann doch gemeinsam mit Helfert nach Kremsier und traf sich dort knapp vor Mitternacht mit einigen Mitgliedern der Rechten in der Wohnung des Innenministers im erzbischöflichen Palais. Die Abgeordneten, die an dieser nächtlichen Zusammenkunft teilnahmen., waren Feifalik, Streit, C. Mayer, Neuwall, L. Neumann, J. Neumann, Lasser, Gleispach, Ulepič, Petranović, Gredler, Haßlwanter, Klebelsberg, Zwickle, Palacký, Brauner, Pinkas, Strobach, Thiemann, Szaskiewicz und Jachymovyč. Den überraschten Volksvertretern erklärte der Innenminister, daß der Kaiser eine Verfassung für Gesamtösterreich oktroyiert habe. Der Reichstag vertrete nur einen Teil der österreichischen Bevölkerung und sei daher nicht berechtigt, über die Verfassung der am Reichstag nicht vertretenen Gebiete, insgesamt 23 Millionen Menschen, abzustimmen. Daraufhin bat er Mayer den Wortlaut der oktroyierten Verfassung zu verlesen.

Die Märzverfassung wurde von den anwesenden Abgeordneten ruhig aufgenommen. Auch Stadion schien jede Diskussion vermeiden zu wollen und lud die Abgeordneten ein, mit ihm nach Wien zu gehen und an der Ausarbeitung der Landesverfassungen mitzuarbeiten. Pinkas schloß dieses Angebot für seine Person sofort aus, da er meinte, daß diejenigen, die die oktroyierte Verfassung ausgearbeitet hätten, nun auch die Landesverfassungen erstellen sollten. Stadion antwortete, er könne den Grund dieser Weigerung nicht verstehen, wo man doch den Ländern eine weitgehende Selbständigkeit zugestehen wolle.

Palacký widersprach Stadion postwendend und wies darauf hin, daß nicht einmal das höhere Unterrichtswesen in den Wirkungskreis der Landtage fiele, er schloß sich gemeinsam mit Brauner und Strobach den Ansichten Pinkas an. Auch Haßlwanter lehnte das Oktroy ab, und das, obwohl - wie er selbst sagte - die Tiroler immer eine oktroyierte Verfassung verlangt hätten. Der Entwurf der Kremsierer Verfassung sei nun aber bereits in der Öffentlichkeit bekannt geworden, das Oktroy werde daher keinen guten Eindruck machen.

³⁴⁶ Über die Reichstagsauflösung siehe auch Springer, Geschichte Österreichs, S. 680-683 und AVA, Nachlaß Bach, Karton 43, Verfassung III, Bericht Friedrich Thiemanns.

Pinkas meldete sich noch ein zweites Mal zu Wort: Er befürchtete, daß die Revolution durch diesen Schritt nochmals aufflammen könnte. In einem Gespräch unter vier Augen versuchte daraufhin Helfert, den Tschechen von der Notwendigkeit dieser Maßnahme zu überzeugen - allerdings vergeblich. Pinkas griff im Gegenteil den Abgeordneten Friedrich Thiemann heftig an, der als einziger Abgeordneter neben Gredler die Reichstagsauflösung befürwortete. Neuwall beschwor den Innenminister, doch alles zu versuchen, um die Entscheidung der Regierung rückgängig zu machen, und auch Leopold Neumann äußerte sich so.

Offensichtlich gingen diese Argumente Stadion so nahe, daß er - nachdem sich auch Lasser geweigert hatte, für den Staatsstreich im Reichstag einzustehen - den Abgeordneten versprach, das ganze nochmals zu überdenken und dem Ministerrat die Suspension des Auflösungsbeschlusses zu empfehlen. Den Vorschlag Lassers, eine Reichstagsdeputation zusammenzustellen, die ihn nach Olmütz begleiten sollte, lehnte er ab. Er nahm den Abgeordneten das Versprechen ab, über die nächtliche Beratung Stillschweigen zu halten, was jedoch nicht befolgt wurde, denn in derselben Nacht ergriffen einige Mitglieder der Linken die Flucht. Die Stadion'sche Mission in Olmütz scheiterte, wie nicht anders zu erwarten gewesen war. Gegen Morgen wurde der Auflösungsbefehl nach Kremsier telegraphiert; die Abgeordneten fanden am nächsten Tag das erzbischöfliche Schloß von Militär umstellt und an den Toren das kaiserliche Manifest angeschlagen, das besagte, daß der Reichstag aufgelöst und eine Verfassung für Gesamtösterreich oktroyiert worden sei. Ursprünglich sollte Smolka als Reichstagspräsident die Auflösung den anderen Abgeordneten mitteilen; dieser bestand aber auf einer letzten Reichstagssitzung, so daß man auf seine Mitwirkung verzichten und sich mit dem Anschlag der Manifeste begnügen mußte³⁴⁷.

Die Reichstagsauflösung rief in der Habsburgermonarchie keine größeren Reaktionen hervor. Windischgrätz begrüßte diesen Schritt, kritisierte aber die allzu liberalen und zentralistischen Bestimmungen der Verfassung. Besonders verärgert war er über die Unschlüssigkeit Stadions, der zu allem Überfluß für den 15. März Festgottesdienste angeordnet hatte, um die neue Verfassung gebühlich zu feiern³⁴⁸.

Die Vorgangsweise des Innenministers in der Nacht vom 6. zum 7. März war dem Feldmarschall vollkommen unverständlich. Windischgrätz hätte es gern gesehen, wären alle mit der Revolution belasteten Abgeordneten sofort verhaftet worden.

³⁴⁷ Schuselka, Revolutionsjahr, S. 469.

³⁴⁸ Ebd. S. 478.

Schwarzenberg hatte den Kremsierer Polizeikommissär Felsenthal zwar sofort angewiesen, Verhaftungen vorzunehmen, vor allem sollte er Violand, Kudlich, Fischhof und Prato in Gewahrsam nehmen. Diese Abgeordneten waren schon seit Tagen polizeilich überwacht worden, aber nur Fischhof und Prato wurden festgenommen, den anderen gelang die Flucht, da Stadion Felsenthal einen anderslautenden Befehl gegeben und das ganze Unternehmen damit verzögert hatte - was Schwarzenberg einmal mehr gegen seinen Innenminister aufbrachte³⁴⁹.

Schwarzenberg gab dem militärischen Befehlshaber, Major Huyn, den Auftrag, die Verhaftungen durchzuführen - doch zu spät, die meisten der in Frage kommenden Abgeordneten waren bereits ins Ausland geflüchtet³⁵⁰. Daran änderte auch nichts, daß Schwarzenberg die Kremsierer Eisenbahnstation - die sich nicht in Kremsier selbst, sondern in einem kleinen Ort in der Nähe befand - überwachen ließ. Jeder der Abreisenden wurde perlustriert, und Stadion und Schwarzenberg überzeugten sich persönlich vom Erfolg - oder eher Mißerfolg - dieser Maßnahme. Die Abgeordneten waren gewarnt worden, und wer etwas zu befürchten hatte, mied die Eisenbahnstation. Die Tschechen fürchteten weniger die Verhaftung, sie empörten sich vielmehr gegen den Willkürakt der Regierung und, was die Verfassung betraf, vor allem gegen den hohen passiven Wahlrechtszensus für das Oberhaus, da man die Wahl zahlreicher Großgrundbesitzer befürchtete. Außerdem würden Ungarn und Kroaten durch die neue Verfassung eindeutig bevorzugt, beklagten sich die Tschechen. Das militärische Vorgehen gegen den Reichstag stieß bei fast allen Abgeordneten auf Ablehnung.

Nur zwei Abgeordnete konnten tatsächlich verhaftet werden, Fischhof und Prato. Fischhof wurde vorgeworfen, er habe während der Oktoberereignisse mit den Befehlshabern der Nationalgarde in Kontakt gestanden und am 30. Oktober gemeinsam mit anderen Abgeordneten den Stephansdom bestiegen, um sich von der Ankunft des ungarischen Entsatzheeres zu überzeugen. Weiters sei er gegen kaiserliche Truppen vorgegangen und habe das Volk zur Bewaffnung ermutigt. Prato wurde beschuldigt, an demokratischen Zusammenkünften teilgenommen zu haben. Er habe außerdem Mesenhauser geraten, einen Ausfall zu versuchen, um auf diese Weise den Ungarn entgegenzukommen.

Außerdem habe er Pläne der Reichstagslinken zur Bildung einer provisorischen Regierung unterstützt. Smolka wurde zwar nicht verhaftet, doch er stand bis 1861 unter

³⁴⁹ Hübner, Ein Jahr, S. 356.

³⁵⁰ Friedjung, Österreich, S. 159.

polizeilicher Beobachtung. Schuselka, der eifrigste Vertreter des radikalen linken Programms, blieb im Gegensatz zu vielen seiner Kollegen in Kremsier. Er konnte sich in relativer Sicherheit wiegen, da er mit Bach befreundet war und dadurch der Verhaftung entging³⁵¹. Die Verbitterung war bei der Linken am größten. Violand beschreibt die ersten Stunden am Morgen des 7. März 1849 folgendermaßen:

Die Deputierten waren über diese Sprengung des Reichstages, über das todeswürdige unverantwortliche freche Benehmen der Minister, welche jedes Recht mit Füßen traten und sich nur auf die Gewalt stützten, auf das tiefste empört, ich sah sogar einige Schwachköpfe des Zentrums weinen und einige früher von ihnen bis aufs äußerste gehaßte Glieder der Linken ganz sentimental um ein paar Zeilen in ihr Album betteln und sie beschwören, die Flucht zu ergreifen, und die Tschechen waren fast außer sich über den Verrat des Ministeriums und der Hofpartei, von der sie zum besten gehalten worden waren. Man hatte ihnen so viel versprochen und nichts war ihnen gehalten worden.³⁵²

Die Tschechen schienen aufgrund des Staatsstreiches Unruhen in Böhmen zu erwarten, doch erwies sich diese Befürchtung - oder Hoffnung als unbegründet. Einzig die Ruthenen bedauerten die Reichstagsauflösung nicht, da der Kremsierer Verfassungsentwurf für sie nicht viel zu bieten hatte. Außerdem bestand die politische Führungsschicht der Ruthenen in erster Linie aus Geistlichen, die den Reichstag schon wegen seiner liberalen und antiklerikalen Tendenzen ablehnten³⁵³. Nur 33 Abgeordnete fanden den Mut und die Energie einen matten Protest zu unterzeichnen. Diese Abgeordneten stammten mehrheitlich (siebzehn) aus Böhmen, weitere acht kamen aus Mähren, je drei aus Ober-, Niederösterreich und Tirol sowie je einer aus der Steiermark und Kärnten³⁵⁴.

Vermutlich waren die Reaktionen auch deshalb so lau, weil das Prestige des Reichstages in der Bevölkerung nicht besonders gut war. Es war nicht ratsam, in aller Öffentlichkeit für den Reichstag Partei zu ergreifen, und das nicht erst seit seiner Auflösung. So waren zum Beispiel in Niederösterreich Unterschriften für eine Vertrauensadresse gesammelt worden, was aber von den Behörden erfolgreich unterbunden wurde. Im allgemeinen waren die Deutschösterreicher mit der neuen Verfassung zufrieden, da ihre wesentlichste Forderung, die nach einer demokratischen Volksvertretung, erfüllt

³⁵¹ Fellner, Schuselka, S. 204.

³⁵² Violand, Enthüllungen, S. 272.

³⁵³ Kozik, Ukrainer, S. 147.

³⁵⁴ Rogge, Világos, S. 79.

worden war.

Nur eine sehr kleine Gruppe, repräsentiert von den „Föderalisten“ Erzherzog Johann, Moritz von Kaiserfeld und Viktor von Andrian, vertrat den Standpunkt, daß die Märzverfassung zu zentralistisch sei³⁵⁵.

Graf Vitzthum spricht in seinen Briefen an seine Mutter sogar von der kindischen Freude der Wiener über die Nachrichten aus Olmütz, denn dem Reichstag traure sowieso niemand nach, da dieser sich nur lächerlich gemacht habe³⁵⁶. Es ist nicht verwunderlich, daß es nur einen einzigen scharfen Protest gab, und dieser kam von der „Slovanská Lípa“. Darin wurde unter anderem der Rücktritt der Regierung, die Rücknahme der oktroyierten Verfassung und die Inkraftsetzung der vom Verfassungsausschuß vereinbarten Konstitution gefordert. Dieser Protest ist nicht nur als Ausdruck der Unzufriedenheit mit der politischen Lage zu werten, sondern auch als Hinweis, daß viele Tschechen offensichtlich hinter dem Kreamsierer Verfassungswerk standen. Gerade die „Slovanská Lípa“ hatte sich immer wieder mit dem Reichstag solidarisch erklärt, schon vor der Reichstagsauflösung hatte sie sich demonstrativ zur konstituierenden Volksvertretung bekannt.

So wurde am 1. März eine Vertrauensadresse dieses Vereins vorgelegt, worin ausdrücklich betont wurde, daß Millionen hinter dem Reichstag stünden und dieser in seiner Arbeit unbeirrt fortfahren sollte. Solche national-revolutionären Vereine mußten der Regierung äußerst unangenehm sein, weshalb sie täglich ihre Auflösung befürchten mußten. Ein weiterer Protest, besser gesagt ein Memorandum, wurde von Palacký und den böhmischen Reichstagsabgeordneten unterzeichnet. Dieses Schriftstück, das mit 21. März datiert ist, stammt offenbar aus der Feder Palackýs. Er und seine Kollegen beklagen darin die Reichstagsauflösung und lehnen jegliche Verantwortung mit dem Hinweis auf Redefreiheit ab. Der Nationalismus wird als mächtiger Faktor der Weltgeschichte genannt und - Palacký wiederholt hier seinen bekannten Standpunkt - kleine Völker werden als zu schwach angesehen. Sie wären deshalb gezwungen, sich zu verbünden, da sie nur gemeinsam stark sein könnten, um den übermächtigen Nachbarn im Westen und Osten hinreichend Widerstand entgegenbringen zu können. Österreich müsse sich in einen Bund freier und gleichberechtigter Völker verwandeln, auf den Grundlagen einer konstitutionellen Erbmonarchie.

³⁵⁵ Friedjung, Österreich, S. 207 f.

³⁵⁶ Carl Friedrich Graf Vitzthum von Eckstädt, Berlin und Wien in den Jahren 1845-1885. Politische Privatbriefe. (Stuttgart 1886.) S. 216 f. Violand, Soziale Revolution, S. 226.

Palacký wiederholt hier die bekannten Forderungen, vermischt mit Angriffen auf die Regierung, da diese den ursprünglich proklamierten liberalen Weg nicht fortgesetzt hatte. Er habe die unehrliche Politik der Regierung erst am 4. Januar, anlässlich der Erklärung Stadions im Reichstag, durchschaut. Diese Erklärung der böhmischen Reichstagsabgeordneten wurde zwar von Palacký konzipiert, in der endgültigen Fassung fehlt aber der Absatz, in dem Palacký auch den Verfassungsausschuß heftig angriff.

Ursprünglich hatte es geheißen, daß die böhmischen Abgeordneten mit dem in Kremsier vereinbarten Entwurf nicht einverstanden gewesen wären, sie hätten sich aber nicht durchsetzen können, da sie im Verfassungsausschuß völlig unterrepräsentiert waren. Der Kremsierer Verfassungsentwurf, so Palacký, sei nicht der getreue Ausdruck der Gedanken des Reichstages und wäre mit Sicherheit in der Generaldebatte noch modifiziert worden. Offensichtlich wollten sich die meisten böhmischen Abgeordneten hiermit nicht solidarisieren, denn in der offiziellen Fassung des Memorandums fehlt dieser Absatz³⁵⁷.

Palacký ließ es sich nicht nehmen, seine Kritik in Havličeks „Národní Noviny“ vorzubringen. Er bezeichnet darin den durch die Reichstagsauflösung verursachten Schaden als nicht allzu groß, da nur die halbe Monarchie im Reichstag vertreten gewesen wäre. Ähnlich schlecht kam auch die Märzverfassung weg, an der er vor allem kritisierte, daß den Ländern zu wenige Rechte zugestanden worden wären³⁵⁸.

Während es in Böhmen zu einigen wenigen zaghaften Protesten kam, war die Lage in Wien und in den anderen deutschsprachigen Ländern ruhig. In der Hauptstadt, wo noch immer der Belagerungszustand herrschte, war anlässlich der Oktroyierung der Verfassung die ganze Stadt festlich beleuchtet worden³⁵⁹, ein im 19. Jahrhundert beliebtes Mittel, um große Ereignisse feierlich zu begehen. An vielen Stellen Wiens waren auch Bilder des Kaisers, Windischgrätz, Radetzky und Jelačić aufgestellt und beleuchtet worden. Die auffallend friedliche Aufnahme der Ereignisse in der Hauptstadt überraschte offenbar selbst den Ministerpräsidenten, der am 8. März im Ministerrat meinte, der Belagerungszustand könne aufgehoben werden, sobald die arbeitslose Bevölkerung im Zuge der Donauregulierung und der Errichtung eines Artilleriedepots Beschäftigung gefunden habe. Schwarzenberg erwartete sich von diesen Maßnahmen Arbeit für 20 000 Arbeitslose, die ansonsten einen erheblichen Unsicherheitsfaktor dargestellt hätten.

³⁵⁷ Palacký, Gedenkblätter, S. 189-205.

³⁵⁸ Ebenda, S. 206-214.

³⁵⁹ Hübner, Ein Jahr, S. 356.

Im Ausland, vor allem in England, wurden die Nachrichten aus Olmütz und Kremsier sehr reserviert aufgenommen. Die Verfassungsfeierlichkeiten in Triest wurden von England boykottiert - der englische Konsul nahm an den Feierlichkeiten nicht teil, und die englischen Schiffe verließen demonstrativ den Hafen als alle anderen anwesenden ausländischen Schiffe Salutschüsse abschossen. Alle versuchten zu retten, was noch zu retten war.

So bedankte sich zum Beispiel Triest beim Kaiser für die neue Verfassung, verband diesen Dank aber gleichzeitig mit der Bitte um eine eigene Landesverfassung und die Bestätigung des Freihafenprivilegiums.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die innenpolitischen Reaktionen auf die Reichstagsauflösung und die neue Verfassung nur sehr zaghaft waren, was sich einerseits durch die zunehmende Repression, andererseits aber auch dadurch erklären läßt, daß dieser Schritt der Regierung nicht allzu überraschend kam und nur der Zeitpunkt und die Härte der Maßnahmen überraschten. Daß man einen Schlag der Regierung gegen den Reichstag erwartet hatte, kommt in den Quellen immer wieder zum Ausdruck. Man bemerkte das Schweigen und Zaudern der Regierung, wußte aber offenbar nicht, worauf dieses Verhalten zurückzuführen war: auf eine Schwäche der Regierung oder auf eine geheime Beratung zukünftiger Schritte. Auch einen Monat nach der Reichstagsauflösung hatte sich in dieser Hinsicht nicht viel geändert. In den Berichten heißt es, das Vertrauen in die Regierung wachse von Tag zu Tag, und die Siege der Armee in Italien hätten zu solchen Begeisterungstürmen geführt, daß jeglicher Parteienhader vergessen scheine. So groß das Lob über Radetzky in der Öffentlichkeit war, umso größer war der Unmut über die offenkundige Unfähigkeit Windischgrätz, den ungarischen Krieg zu beenden.

Allgemein wurde die Forderung nach einem Wechsel an der Spitze der militärischen Führung laut. In konservativen Kreisen wurde außerdem eine Säuberung innerhalb des Beamtenapparats gefordert. Mit Spannung erwartet wurde die Publikation des Nationalgardegesetzes, obwohl viele die Nationalgarde ablehnten und in Wien sogar eine Adresse für ihre Abschaffung erwogen wurde. In der Hauptstadt wünschte man vor allem die Rückkehr des Kaisers und des Hofes, da man sich davon eine Normalisierung der Verhältnisse und eine weitgehenden Amnestie erwartete. Die Indizien waren deutlich, daß sich die Regierung Schwarzenberg mit ihren Vorstellungen von einem „verjüngten Österreich“ durchsetzen könnte. Die Revolution hatte jedoch tiefe Spuren hinterlassen: einerseits war der Aufstieg des Bürgertums und des Liberalismus - zumindest

als wirtschaftliche Macht - nicht mehr zu bremsen, andererseits hatte sich durch die Bauernbefreiung auch im agrarischen Bereich vieles verändert.

Vollendet sollte das Verfassungswerk durch das von Stadion geschaffene „Provisorische Gemeindegesetz“ werden. Eine genauere Behandlung würde zwar den Rahmen dieser Arbeit sprengen, doch ist es unmöglich, Gemeindegesetz und Märzverfassung voneinander zu trennen. Stadion war bei der Ausarbeitung des Gemeindegesetzes vom Grundsatz ausgegangen, daß der Staat die Aufgabe habe, die Gemeinden zu kontrollieren, ob sie die allgemeinen Gesetze einhielten; die innere Verwaltung sollte aber autonom organisiert werden. über seine Beweggründe schreibt Stadion folgendes:

Vor allem habe man die bestehende Ortsgemeinde als eine auf historischem Boden stehende moralische Person in ihrer Individualität erhalten wollen. Der Verband der Bezirks- sowie Kreisgemeinden werde durch lokale und administrative Verhältnisse bestimmt und enger geschürzt. Die Autonomie der Gemeinde habe ihre Begrenzung nur in der Unterordnung unter das Gemeinwohl zu finden und haben sich die Gemeinden der höheren sowie der niederen Ordnung jedes Eingriffes in einen fremden Wirkungskreis nach oben oder unten zu enthalten. Um der Ortsgemeinde als einer unsterblichen moralischen Person den dauernden Besitz ihres Vermögens zu sichern, habe man den Gemeinden höherer Ordnung die Aufsicht über dieses Vermögen übertragen. Nur die eigentlichen Mitinteressenten am Wohle der Gemeinde - die Gemeindeangehörigen und die Gemeindebürger - sollen eine entscheidende Stimme in Gemeindeangelegenheiten haben. Das repräsentative Prinzip ist, nach dem Vorbilde des Staates, auch in der Gemeinde überall durchgebildet worden, doch wurde auch eine Berufung von den Gemeindevertretern an die Gesamtheit zugegeben. Die Entscheidung in Gemeindefachen steht den Vertretern, die Ausführung ihren Vorstehern zu.

Die Trennung des Wirkungskreises der Gemeinde in den natürlichen aus der Autonomie hervorgegangenen - und in den von der Staatsgewalt übertragenen, ist eine sehr einfache. Der Staatsgewalt müsste jedoch das Recht gewahrt werden, den Gemeindevorstand - wenn sie es für nötig hält den übertragenen Wirkungskreis wieder zu nehmen.³⁶⁰

Das von Stadion ausgearbeitete System scheiterte - sieht man davon ab, daß es am politischen Willen zu seiner Umsetzung fehlte - zum Teil auch am ungarischen Problem, da eine unmodifizierte Übertragung dieses Staatsaufbaues auf die östliche Reichshälfte nicht möglich war, da hier der Adel auf seiner Machtstellung beharrte. Stadion und viele seiner Zeitgenossen gingen von der Illusion aus, daß es möglich wäre,

³⁶⁰ Redlich, Reichsproblem, S. 372-381 sowie Josef Redlich, Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung. (Leipzig 1910.), Rudolf Till, Innenminister Franz Graf Stadion. In: Hugo Hantsch (Hg.): Gestalter der Geschichte Österreichs. (Innsbruck 1962.) S. 379-387.

gleichförmige Institutionen im ganzen Reich zu schaffen, um so den österreichischen Einheitsstaat zu verwirklichen. An diesem Wunschtraum sollten viele liberale Ideen scheitern und letzten Endes zerbrachen auch der Neoabsolutismus und die Idee des Schwarzenbergschen Einheitsstaates an der Undurchführbarkeit eines Systems, das auf lokale Gegebenheiten keine Rücksicht nahm.

III. 3. b) *Die Bedeutung von Kremsier*

Der Reichstag von Wien und Kremsier war die erste deutliche Manifestation des neuen bürgerlichen Selbstbewußtseins - ein Selbstbewußtsein, das auch im Neoabsolutismus nicht gebrochen werden konnte. Der Reichstag hatte mit dem späteren Reichsrat vor allem eine fatale Gemeinsamkeit: Das Nationalitätenproblem spielte hier wie dort eine dominierende Rolle. Dieses Problem verringerte sich im Laufe der Jahre nicht, sondern wuchs im Gegenteil noch an, die Gegensätze verschärften sich immer mehr. Vielleicht ist das eine Erklärung dafür, daß immer wieder gemutmaßt wird, Kremsier wäre die letzte Chance zur Rettung der Habsburgermonarchie gewesen.

Zweifellos war das Kremsierer Verfassungswerk äußerst liberal, teilweise sogar mit radikalen Anklängen. Dieser Umstand war jedoch ein Teil des Kompromisses, denn der Bannerträger des Liberalismus in Österreich, das deutschsprachige Bürgertum, hatte alle Hoffnungen auf Frankfurt gesetzt. Von dort erwartete man sich die Verwirklichung von Freiheit und der liberalen Grundsätze. Bald zeigte sich, daß das größte Hindernis für die Teilnahme der Habsburgermonarchie am neu zu gestaltenden Deutschen Reich die nationale Struktur des Vielvölkerstaates war. Für die radikalen Demokraten war dies kein Problem, denn ihnen lag nichts an der Erhaltung der Habsburgermonarchie, im Gegenteil, sie forderten die Vereinigung der deutschsprachigen Gebiete mit Deutschland. Doch nicht alle Deutschliberalen dachten so; viele träumten zwar von einem Anschluß Österreichs an Deutschland, doch sollte der gesamte Habsburgerstaat einschließlich der slawischen Gebiete, Ungarns und Lombardo-Venetiens Teil des neuen Deutschen Reiches werden - ein Vorschlag, der bei Österreichs nichtdeutschen Nationalitäten nicht auf Gegenliebe stieß.

Die Deutschliberalen übersahen allzu gerne, daß Österreich kein mehrheitlich deutschsprachiger Staat war und daß dieser Umstand das entscheidende Hindernis für eine Vereinigung mit Deutschland war. Ein zweiter Grund lag darin, daß weder das Kaiserhaus noch die Regierung Schwarzenberg bereit waren, die eigenstaatliche Souveränität Österreichs aufzugeben. Eine Unterordnung unter eine gesamtdeutsche Regierung wurde abgelehnt.

Die einzig mögliche Lösung für die deutsche nationale Einigung war die kleindeutsche Variante, die deutsche Einigung unter Ausschluß Österreichs. Zahlreiche österreichische Deutschliberale akzeptierten dies und verzichteten auf den deutschen Traum. Doch waren sie nicht bereit, auf Deutschland ohne Gegenleistungen zu verzich-

ten. Sie wollten zumindest die liberalen Grundsätze, die in Frankfurt gefordert worden waren, vom österreichischen Reichstag garantiert bekommen.

In dieser Frage gab es für die Deutschliberalen kein Nachgeben, und das mußten die Slawen - vor allem die Tschechen - akzeptieren. Zwar hatte der Liberalismus auch in den slawischen Ländern Fuß gefaßt, doch waren hier die Forderungen gemäßiger ausgefallen. Die liberalen Grundrechte konnten im Reichstag mit einer großen Mehrheit verabschiedet werden. Nur von den konservativen und klerikalen Abgeordneten wurden sie abgelehnt. Diese Gruppe hatte zwar im Reichstag nur wenig zu sagen, dafür war aber ihr Einfluß bei der Regierung umso größer. Selbst wenn der Kaiser die Kremsierer Verfassung sanktioniert hätte, erscheint es fraglich, ob die Grundrechte in der vom Reichstag ausgearbeiteten Form verwirklicht worden wären.

Die nationale Frage war eines der brennendsten Probleme des Habsburgerstaates, obwohl der Nationalismus Mitte des 19. Jahrhunderts noch nicht die Sprengkraft wie zum Ende des Jahrhunderts besaß. Der Grundkonsens für das Verfassungswerk war gering: Einig war man sich in der Bejahung der Existenz der Habsburgermonarchie, doch hinsichtlich des Staatsaufbaus gingen die Meinungen auseinander: In der deutschsprachigen Bevölkerung dominierte die Ansicht, daß nur ein zentralistischer Staat effektiv genug sein könne, um den Problemen der neuen Zeit entgegenzutreten zu können. Hierüber waren sich sowohl konservative als auch liberale Deutschösterreicher einig. Nicht einig war man sich darin, ob demokratische Institutionen eingerichtet werden sollten. Konservative und Liberale befürworteten die deutsche Staatssprache.

Während erstere dies aus einer reinen Nützlichkeitsabwägung heraus taten, bedeutete die deutsche Sprache für die Deutschliberalen mehr: Deutsches Gedankengut sollte die vermeintlich unterentwickelten slawischen Völker beglücken und sie den liberalen Ideen öffnen. Daß dieser „deutsche Missionsgedanke“³⁶¹ mit den nationalen Emanzipationsbewegungen kollidieren mußte, war für die deutschliberalen Politiker nicht immer verständlich. Es muß allerdings hinzugefügt werden, daß nicht nur große Teile der deutschsprachigen Intelligenz diesen „Missionsgedanken“ vertraten, sondern auch Italiener und Magyaren. Bei den Deutschösterreichern kam hinzu, daß man unbedingt den deutschen Charakter des Habsburgerreiches bewahren wollte, um die Hoffnung auf eine Vereinigung mit Deutschland nicht gänzlich aufgeben zu müssen.

Während die Deutschösterreicher aus diesen Gründen für einen zentralistischen

³⁶¹ Gottsmann, Der Reichstag, S. 115. ff.

Staatsaufbau eintraten, befürworteten die Slawen insbesondere die Tschechen - einen föderalistischen Staatsaufbau auf der Grundlage der historischen Ländereinheiten.

Den Tschechen hätte dies den Vorteil gebracht, daß es zur Bildung eines autonomen tschechisch dominierten Teilstaates auf dem Gebiet der Habsburgermonarchie gekommen wäre. Diesen Teilstaaten hätte nach den Vorstellungen der Föderalisten eine größtmögliche Selbständigkeit eingeräumt werden müssen, wobei in den einzelnen Gliedstaaten - die im inneren zentralistisch organisiert worden wären - zahlreiche nationale Minderheiten nicht mehr Rechte gehabt hätten als in einem Zentralstaat.

Eine wirklich brauchbare Lösung für die nationale Frage hatte auch der Kronländerföderalismus nicht anzubieten. Deshalb tauchte in Kremsier ein drittes Konzept auf: Anstelle einer Föderation von Kronländern sollte eine Föderation der österreichischen Völker gebildet werden, die Habsburgermonarchie sollte in eine Reihe von mehr oder minder autonomen Nationalstaaten aufgegliedert werden. Dieser Gedanke zog sich quer durch alle "Parteien": Es gab ihn bei den Slowenen, vertreten durch Matija Kavčič, in abgeschwächter Form bei den Italienern durch Ferdinando Gobbi, weiters bei den Kroaten durch Ognjeslav Utješenović-Ostrožinski, bei den Polen - ihr Ziel war allerdings vor allem die Wiedervereinigung des historischen Polen und bei den Tschechen, bei denen dieses Konzept von Frantisek Palacký propagiert wurde.

Alle diese Vorschläge hatten jedoch einen gravierenden Nachteil: Sie beruhten auf der Autonomie von abgegrenzten Territorien, die nie genau nationalen zersplitterten Siedlungsgebieten entsprechen konnten. Eine Territorialautonomie konnte den Minderheiten nicht wirklich gerecht werden, obwohl die nationale Föderalisierung Österreichs ein interessanter Versuch zur Lösung des Nationalitätenproblems gewesen wäre, den die Mehrheit der Abgeordneten des Kremsierer Verfassungsausschusses aber nicht wagen wollte. Zu groß waren die offenen Fragen, zu groß die damit verbundene Unsicherheit, zu groß die Angst der Zentralisten vor einer Desintegration Österreichs und zu groß die Angst der Föderalisten vor der Auflösung der alten historischen Ländereinheiten. Welches dieser drei Konzepte Zentralismus, historische oder nationale Föderation - man auch wählte, Bestimmungen zum Schutz nationaler Minderheiten hätten auf jeden Fall in die Verfassung eingebaut werden müssen. Die meisten Abgeordneten, und nicht nur die Deutschliberalen, meinten jedoch, daß durch das in der Verfassung ausgesprochene Prinzip der Gleichberechtigung der Volksstämme nationale Minderheiten ausreichend geschützt wären.

Man einigte sich im Verfassungsausschuß somit auf einen Kompromiß zwischen

dem zentralistischen Konzept und dem Kronländerföderalismus. Neben den Landtagen und dem Reichstag sollten auch kleinere parlamentarische Vertretungen eingerichtet werden, die Kreistage. Vorrangige Aufgabe dieser Kreistage sollte - so begründeten es die Zentralisten - der Schutz nationaler Minderheiten sein. Pinkas brachte einen Gegenvorschlag ein, wonach in den Landtagen nationale Kurien zum Schutz der Minoritäten eingerichtet werden sollten. Dieser Vorschlag wurde von den Zentralisten aber ebenso achtlos vom Tisch gefegt wie der Einwand, daß die Kreise nur bedingt eine Lösung für die nationale Problematik der Habsburgermonarchie sein konnten.

Von den Tschechen wurden die Kreise zunächst heftig bekämpft, sie sahen darin zu Recht ein Instrument des Zentralismus, sie konnten sich mit ihren Ansichten aber nicht durchsetzen. Der Einwand der Föderalisten war keineswegs nur ein taktisches Manöver, denn die Kreistage waren in erster Linie auf eine Beschränkung der Länderautonomie ausgerichtet und nur zweitrangig ein Beitrag zur Gleichberechtigung der Nationalitäten. Im Zusammenhang mit der Gemeindeautonomie und einer weitgehenden Selbstverwaltung auf unterer Ebene wären die Kreise eine interessante und nützliche administrative Einrichtung gewesen, zur Lösung der nationalen Frage hätten sie in dieser Form jedoch kaum beigetragen.

Doch nicht alle Regierungsmitglieder stimmten mit der Konzeption des Ministerpräsidenten vollkommen überein. Es gab in der "Koalitionsregierung Schwarzenberg" divergierende Standpunkte über die Frage, wie das künftige Österreich auszusehen hätte. Wohl war die Regierung keine Koalition zwischen Parteien, aber zwischen verschiedenen Staatsauffassungen. Der Ministerpräsident betrachtete die Politik der Habsburgermonarchie mit den Augen des Außenpolitikers: Österreich sollte und mußte wieder eine europäische Großmacht werden, wollte es im Konzert der Mächte mitmischen. Voraussetzung dafür war, daß in Österreich innenpolitisch Ruhe herrschte, ein von Wien aus zentral geleiteter Staat sollte dies garantieren. Anders Stadion, der zwar ebenfalls für den Einheitsstaat eintrat, im Gegensatz zu Schwarzenberg aber von den innenpolitischen Gegebenheiten ausging: Eine Verwaltungsreform sollte dem einzelnen mehr Freiheit und dem Staat größeren Zusammenhalt geben. Auch Handelsminister Bruck träumte vom Gesamtstaat, er wollte ihn jedoch auf einer gesunden wirtschaftlichen Basis begründen; ein riesiges südost- und mitteleuropäisches Wirtschaftsgebiet sollte entstehen, mit Österreich im Zentrum. Die Ansichten innerhalb der Regierung waren sehr unterschiedlich, einig war man sich nur darin, daß ein Gesamtstaat mit möglichst einheitlichen Institutionen errichtet werden sollte. Die Märzverfassung beruhte

damit ebenfalls - wie ihr Kremsierer Pendant - auf einer Kompromißlösung.

Hauptaufgabe der Märzverfassung war es, die Enttäuschung über die Reichstagsauflösung zu mildern, die aus folgenden Gründen notwendig geworden war:

1. Der Grundrechtskatalog, den der Reichstag angenommen hatte, war zu radikal, viele Bestimmungen waren angenommen worden, die der Kaiser nicht sanktionieren konnte.

2. Die Regierung wollte den Gesamtstaat verwirklichen, also eine möglichst zentral geleitete - Habsburgermonarchie, unter Einschluß Ungarns und Lombardo-Venetiens. Der Reichstag von Kremsier repräsentierte nur die westliche Reichshälfte, und die Verfassung, die er ausgearbeitet hatte, war nur auf diesen Teil der Habsburgermonarchie anwendbar. Hätte man die in Kremsier vereinbarte Verfassung auch auf Ungarn angewandt, so hätte ein für das gesamte Königreich der Stephanskronen zuständiger Landtag - womöglich mit einer verantwortlichen Landesregierung - eingerichtet werden müssen, was die Regierung nicht akzeptieren konnte, denn das Königreich sollte, ging es nach den Plänen der Regierung, in mehrere Kronländer aufgesplittert werden. Das in Kremsier für die westliche Reichshälfte akzeptierte historische Recht der Kronländer war auf die ungarische Reichshälfte nicht anwendbar.

3. Die Kontrollfunktion des Reichstages behinderte die Arbeit der Regierung. Immer wieder wurden Petitionen gestellt, in denen die Regierungspolitik heftig kritisiert wurde - so etwa hinsichtlich des italienischen Krieges, der Pressefreiheit und der deutschen Frage.

Sicher ließen sich noch weitere Motive für die Reichstagsauflösung aufzählen, auch die Frage der Gewichtung ist nicht unwesentlich. Insgesamt waren die Argumente für die Reichstagsauflösung jedoch so überzeugend, daß sie schließlich sogar Stadion akzeptierte, obwohl er diesem Schritt bis zuletzt reserviert gegenüberstand. Entscheidend für die harte Vorgangsweise der Regierung war die Tatsache, daß der Reichstag in der Bevölkerung den Rückhalt verloren hatte. Die Gründe für die mangelnde Beliebtheit des Reichstages lagen darin, daß die Revolution im Jahre 1849 ihren Impetus verloren hatte, der Enthusiasmus, mit dem man noch 1848 für die Durchsetzung liberaler Forderungen gekämpft hatte, war geschwunden und einer Ernüchterung gewichen. Die Bauern hatten, nachdem die Grundentlastung durchgesetzt worden war, fast jegliches politische Interesse verloren. Schwer zu schaffen machte der Volksvertretung auch der Umstand, daß die Erwartungen der Bevölkerung zu groß waren. Als er sich in den Tagen des Oktoberaufstandes völlig uneinig zeigte und es ihm nicht einmal in Ansetzen gelang,

zwischen den Machthabern und den Revolutionären zu vermitteln, verschlechterte sich sein Image erheblich. Den Todesstoß erhielt er durch seine Verlegung nach Kremsier, die Volksvertreter verloren jeglichen Kontakt zur Bevölkerung und wurden sowohl geographisch wie politisch ins Abseits gedrängt.

Auch der schleppende Fortgang der Verfassungsberatungen und das, was von den Beratungen in der Öffentlichkeit bekannt wurde, war nicht gerade ermutigend: In der nationalen Frage wäre es im Verfassungsausschuß beinahe zum Eklat gekommen, als man die Teilung Tirols in einen deutschen und einen italienischen Teil beschloß. Die Deutschtöler drohten, Kremsier zu verlassen und konnten nur mit Mühe daran gehindert werden. Aber auch die Tschechen - die an und für sich dem Reichstag noch die meisten Sympathien entgegenbrachten - waren keineswegs begeistert von der Kremsierer Verfassung, die zwar einige wichtige föderalistische Aspekte beinhaltete, von der Verwirklichung des Böhmisches Staatsrechts beziehungsweise des kaiserlichen Verfassungsversprechens vom 8. April war allerdings keine Rede.

Im Verfassungsausschuß konnte man sich zwar auf eine Konstitution einigen, so richtig zufrieden war aber niemand damit, ein Umstand, der natürlich ebenfalls auf das Image des Reichstags abfärbte. Die Regierung trachtete alle unpopulären Entscheidungen, wie Steuereinhebung, Rekrutierung etc. auf den Reichstag abzuwälzen, wodurch sein Ansehen in der Bevölkerung noch mehr litt und offensichtlich auch leiden sollte. Die genannten Probleme könnte man aber durchaus als Kinderkrankheiten einer jungen Demokratie bezeichnen, man hätte diese Schwierigkeiten überwinden können, doch wurde der Volksvertretung keine Chance gelassen. Das Problem "Reichstag" konnte die Regierung einfacher aus der Welt schaffen, indem sie ihn auflöste.

Die Regierung mußte neben dem Reichstag auch noch auf Windischgrätz Rücksicht nehmen, der sich meist in Ofen aufhielt, wodurch die Kontaktaufnahme kompliziert und langwierig wurde. Sehr zum Mißfallen der maßgeblichen Politiker konnte er zudem seit der Einnahme von Ofen kaum mehr militärische Erfolge aufweisen, versuchte sich stattdessen aber immer mehr als Politiker und schrieb dem Ministerpräsidenten tagtäglich Briefe, in denen er seine Ansicht über die Lage der Habsburgermonarchie und die Schritte, die zu ergreifen wären, kundtat. Der Inhalt dieser Schreiben läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Auflösung des Reichstages, Verhaftung der Abgeordneten, Aufhebung aller liberalen Gesetze sowie Errichtung eines ständischen Staates, in dem der grundherrliche Adel zur neuen beherrschenden Klasse aufsteigen sollte.

Schwarzenberg gab Windischgrätz nur scheinbar nach, dachte aber nicht im ge-

ringsten daran, die Wünsche des Feldmarschalls zu berücksichtigen. Das mußte zu Komplikationen führen, besonders in Fällen, in denen die Regierung die Zustimmung des Feldmarschalls unbedingt benötigte, wie etwa bei der Märzverfassung. Langwierige Verhandlungen und Vermittlungsversuche waren notwendig, um eine Einigung zu erzielen. Schließlich akzeptierte Windischgrätz dann doch die von ihm verabscheute Verfassung in der vom Ministerrat vereinbarten Form, aber erst, nachdem man ihm mitgeteilt hatte, daß diese wohl nie verwirklicht werden würde.

Warum aber arbeitete die Regierung eine Verfassung aus, wenn man schon im vorhinein wußte, daß sie nie in die Praxis umgesetzt werden würde? Der wichtigste Grund für dieses Paradoxon war, daß sich Schwarzenberg Anfang 1849 noch nicht stark genug fühlte, seine politischen Ideen unverhüllt in die Praxis umzusetzen. Vermutlich hätte er selbst in der Regierung keine Mehrheit dafür gefunden, er schlug daher einen anderen Weg ein und schloß einen Scheinkompromiß, indem er eine neue Verfassung oktroyieren ließ. So war die Bevölkerung beruhigt, ein neuerliches Aufflammen der Revolution konnte verhindert werden, Schwarzenberg hatte Zeit gewonnen. Der wesentlichste Unterschied zwischen den beiden Verfassungswerken war, daß die Märzverfassung sich auch auf Ungarn und Lombardei-Venetien bezog. In anderen Belangen unterschieden sich die bei den Verfassungen gar nicht so sehr, sieht man von einigen konservativen Bestimmungen ab, die im Kremsierer Entwurf fehlen. An erster Stelle ist in dieser Hinsicht der hohe passive Wahlrechtszensus für das Oberhaus zu nennen, eine Konzession an Windischgrätz und den Großgrundbesitz.

In verwaltungstechnischer Hinsicht war die Märzverfassung dem Kremsierer Entwurf überlegen, was dem Verwaltungsfachmann Stadion zu verdanken war. Einen entscheidenden Mangel konnte die Märzverfassung jedoch nicht wettmachen: Sie war oktroyiert, eine aus kaiserlicher Gnade gegebene Urkunde und nicht ein von einer demokratisch gewählten Volksvertretung vereinbartes Staatsgrundgesetz. Die Märzverfassung beinhaltete auch zahlreiche positive Aspekte, in Verbindung mit dem Gemeindegesetz hätte auf dieser Basis durchaus ein demokratisches System aufgebaut werden können, ob es allerdings politisch vertretbar gewesen wäre, muß dahingestellt bleiben. Doch auch das Verfassungswerk von Kremsier muß als das gesehen werden, was es war: ein interessanter Versuch, das politische Leben der Habsburgermonarchie neu zu gestalten, aber eben nur ein Versuch, der sich erst in der Praxis bewähren hätte müssen und keine Garantie für eine positive politische und kulturelle Entwicklung des Vielvölkerstaates bot.

Die Diskussionen um eine staatliche Neugestaltung der Habsburgermonarchie waren mit der Auflösung des Reichstages nicht zu Ende. Es kam immer mehr zu einer Akzentverschiebung, denn die Frage Föderalismus oder Zentralismus, die in Kremsier durch das Prinzip des „Föderativen Zentralismus“ gelöst werden sollte, wurde von den Diskussionen um eine mehr oder weniger weitgehende Nationalautonomie verdrängt. Die nationale Autonomie, verbunden mit dem Personalitätsprinzip, wurde in Kremsier noch nicht verwirklicht und selbst ein halbes Jahrhundert später gelang dies im Mährischen Ausgleich oder in den Plänen Karl Renners unter dem Druck der eskalierenden Ereignisse nur ansatzweise.

Die Reichstagsauflösung war nicht nur deshalb ein nicht wiedergutzumachender Fehler, weil dadurch die Annahme einer nicht idealen aber immerhin - demokratisch ausgearbeiteten Verfassung verhindert wurde, sondern vor allem, weil dadurch das Gespräch zwischen den Repräsentanten der österreichischen Völker und Länder für mehr als ein Jahrzehnt unterbunden wurde. Es wurde ein Dialog verhindert, der das gegenseitige Verstehen mehr gefördert hätte, als das dann zu Tage getretene übergehen und Ignorieren wichtiger nationaler, sozialer und politischer Probleme.

IV. Besonderheiten der Verfassungsgeschichte in Österreich vom Oktoberdiplom bis zum Ausgleich mit Ungarn

Wie es schon vorher ausführlich erläutert wurde, wurde die sogenannte „Oktroyierte Verfassung“ gleichzeitig mit der Ankündigung der Auflösung des Reichstages am 4. März 1849 promulgiert. Unter Einschluss der ungarischen Länder wurde im Paragraphen 2 „...die freie, selbständige, unteilbare und unauflösliche konstitutionelle Österreichische Erbmonarchie“ geschaffen. Aber auch dieser Scheinkonstitutionalismus mit seiner weitgehenden Berücksichtigung der Rechte der Nationalitäten hielt nicht lange. Dem verstärkten Einfluss des seit Dezember 1850 zum Präsidenten des Reichsrates ernannten Karl Freiherr von Kübeck war es zuzuschreiben, dass mit dem sogenannten „Silvesterpatent“ vom 31. Dezember 1851 die Märzverfassung 1849 außer Kraft gesetzt wurde.

Mit den „Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstates“ wurde nun ein unverhüllt absolutistisches, nur an die Machtbefugnis des Herrschers gebundenes Regierungssystem installiert. Das eigentliche Grundprinzip der Verfassung war die höchste Autorität des Herrschers. Damit verbunden war das zurückdrängen, ja der Ausschluß der Autonomie der einzelnen Länder. Jenes Verwaltungssystem, das mit dem Namen des Innenministers Alexander Freiherr von Bach verknüpft war, stellte in Verbindung mit der neuen Verfassung das eiserne Korsett für den neuen Absolutismus dar. In kaum einer Epoche kam die Enge Verknüpfung zwischen Verfassung – und Verwaltungsrecht deutlicher zum Ausdruck als gerade in der Periode von 1851-1861. Eine Änderung in diesem System sollten erst die militärischen Niederlagen von 1859, die permanenten finanziellen Probleme und die auf dieser Grundlage erhobenen Forderungen nach inneren Reformen bringen.³⁶²

Als Franz Joseph im Laxenburger Manifest (15. Juli 1859) den Völkern seines Reiches versprach, die innere Wohlfahrt und äußere Macht Österreichs durch zweckmäßige Entwicklung seiner reichen geistigen und materiellen Kräfte wie durch zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung dauernd zu begründen, hatte er ein bemerkenswertes Geständnis über die Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung abgelegt wie sein Wort über eine künftige Verfassungsreform verpfändet, das ihn dauernd auf der Linie einer Konstitution festlegte.³⁶³

³⁶² G. Stourzh, Gleichberechtigung, S 194. ff.

³⁶³ G. Kolmer, Parlament und Verfassung in Österreich, 2 Bde (1902/03) S.165

Die Unzufriedenheit mit den Zuständen in Staat und Verwaltung, die schreiende Finanznot, das seit 1848 im Wirtschaftsleben und in der Publizistik immer stärker werdende Judentum³⁶⁴, das immer deutlicher in Erscheinung tretende Großstadtproletariat und die offene Wunde der Nationalitätenfrage vereinigten sich zu einer unzufriedenen Stimmung, als deren Heilmittel sich immer deutlicher eine Verfassung abzeichnete, bei der die Bevölkerung entscheidend an der Gesetzgebung mitwirkte. In Ungarn war der tiefe Groll über das entwundene Staatsrecht noch durch das Protestantenpatent vom 1. September 1859 gesteigert worden, das die Autonomie der protestantischen Kirchen verletzte.

Der erste Schritt in die Richtung zu einer neuen Verfassung erfolgte durch die Schaffung eines verstärkten Reichsrates mit Patent vom 5. März 1860. Die aus den ständigen Reichsräten und 38 Mitgliedern der Landtage bestehende Körperschaft tagte unter dem Vorsitz des freisinnigen Erzherzogs Rainer vom 31. Mai bis 28. September 1860. Die Debatten der nichtöffentlichen Sitzungen entzündeten sich am Verfassungsproblem: Föderalismus, Zentralismus, am Konkordat, dem die Forderung nach der Gleichberechtigung aller christlichen Konfessionen gegenübergestellt wurde, und an der Beurteilung der neoabsolutistischen Ära. Denkschriften von verschiedenen Seiten, besonders aus den Kreisen der magyarischen Konservativen, suchten den Ministerpräsidenten Grafen Johann Bernhard von Rechberg zur Herstellung verfassungsmäßiger Zustände zu bewegen. Franz Deák, der „Weise der Nation“, suchte mit passivem Widerstand seine Nation auf einem Weg der Mitte zu halten. Als nach der Niederlage von 1859 die Gärung in Ungarn immer stärker wurde, suchte der Kaiser den Ausbruch einer zweiten Erhebung durch den Bruch mit dem Absolutismus abzufangen.

Das Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860³⁶⁵, das sich als „beständiges und unwiderrufliches Staatsgrundgesetz“ auf der Grundlage der Pragmatischen Sanktion und der kaiserlichen Machtvollkommenheit ausweist, stellt den zweiten Schritt zu einer Verfassung dar. Es belässt das Recht der Legislatur bzw. der Abänderung und Aufhebung der Gesetze nur dem Kaiser unter Mitwirkung der Landtage bzw. des Reichsrates, zählt die an die verfassungsmäßige Mitwirkung bzw. Zustimmung gebundenen gemeinsamen Angelegenheiten aller Königreiche und Länder auf, behält alle übrigen Gegenstände den Landtagen vor, und zwar in den Ländern der ungarischen Krone im Sinne der früheren Verfassungen, in den anderen Königreichen und Ländern den Landesordnungen gemäß.

³⁶⁴ S. Mayer, Die Wiener Juden 1700-1900, (1918).

³⁶⁵ E. Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, (1911), S. 223. ff.

Da jedoch diese Materien mit Ausnahme der Länder der ungarischen Krone seit vielen Jahren gemeinsam behandelt wurden, behält sich die Krone ihre Behandlung mit verfassungsmäßiger Mitwirkung des Reichsrates unter Zuziehung der Reichsräte dieser Länder vor. Diese Kleinausgabe einer parlamentarischen Verfassung war eine Halbheit, die keine Seite befriedigte, ein Kompromiss, das den Hunger nach mehr anreizte, angesichts der fortgeschrittenen politischen Verhältnisse eine verspätete Maßnahme und vor allem ein überhastetes Experiment. So darf es nicht wundernehmen, dass es bereits vier Monate später ad acta gelegt wurde.

Mit dem Februarpatent vom 26. Februar 1861³⁶⁶ macht der Verfassungswille seinen dritten Schritt. Sein geistiger Vater war der frühere Justizminister und Reichsminister des Innern und bald auch des Äußern in der provisorischen Zentralregierung unter Erzherzog Johann Anton Ritter von Schmerling, vom 13. Oktober 1860 bis 4. Februar 1861 Ministerpräsident. Mit ihm versuchte sich das stärkste staatsmännische Talent des österreichischen Liberalismus am Umbau des Staates.

Das Patent, das den Charakter eines Staatsgrundgesetzes tragen sollte, befasste sich mit der Zusammensetzung des Reichsrates und dem Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Neu waren die Reichsvertretung durch zwei Häuser, dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus, die Beratung der Gesetze für alle Königreiche und Länder, Ungarn ausgenommen, durch einen engeren Reichsrat und die Einsetzung eines Staatsrates an Stelle des aufgelösten Reichsrates der früheren Zeit. Diese „Februarverfassung“ stand mit wesentlichen Abänderungen bis zum Zerfall der Monarchie in Kraft. Entsprechend dem josephinischen Staatskonzept Schmerlings lag der Hauptton auf dem Zentralismus, den jedoch Ungarn unter Deáks Führung ablehnte. Für Deák gab es vor der Königskrönung keine legale Ausübung der Herrscherrechte. Außer den Ungarn lehnten auch die Kroaten, Polen und Tschechen das Wiener Zentralparlament ab, da das Patent ihre nationalen Wünsche unerfüllt ließ. Die Tiroler unter der Führung Josef Greuters bezeichneten das Parlament geradezu als Schlachthaus ihrer Selbständigkeit und wollten es nur unter bestimmten Garantien „gegen das bürokratische, absolutistische Übergreifen des Liberalismus nach dem Erbgut der Väter in Sitte und Gesetz“ betreten.

Das Jahr 1861 bedeutet auch in der Kulturpolitik Österreichs eine Wende. Im Mittelpunkt dieser Zeit stand das Konkordat, das der liberalen Grundanschauung vom paritätischen Staate ein Dorn im Auge war. Zunächst galt es, die Rechtsstellung der au-

³⁶⁶ Ebd., S. 255. ff.

ßer der katholischen Kirche gesetzlich anerkannten Konfessionen zu ordnen.

Ungarn hatte bereits am 1. September 1859 ein Protestantenpatent mit einer presbyterial-synodalen Verfassung erhalten. Nachdem schon das kaiserliche Patent vom 20. Oktober 1860 die Gleichberechtigung aller anerkannten Konfessionen „nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens“ ausgesprochen hatte, brachte das Patent vom 8. April 1861 den Evangelischen Konfession eine weitgehende Autonomie, die selbst die der katholischen Kirche übertraf³⁶⁷.

Die selbständige Ordnung, Verwaltung und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten (§ 1), die volle Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses und das Recht der öffentlichen Religionsübung für alle Zeiten (§ 2), die Berufung von Ausländern für den Schul- und Kirchendienst (§ 11) der Gerichtsstand für Geistliche in Disziplinarangelegenheiten (§ 15) und andere Rechte wurden ihnen zugestanden. Das Patent, der „Freiheitsbrief des österreichischen Protestantismus“ (Loesche), ist von Erzherzog Rainer als Ministerpräsident und Anton von Schmerling als Minister für Kultus und Unterricht gezeichnet. Nach den eigenen Worten Rainers musste er dem Kaiser das Patent abringen. In Dalmatien, wo es damals keine Protestanten gab, unterblieb die Promulgation, für Tirol war am 7. September 1859 die Regelung der Protestantenfrage dem Landtage vorbehalten worden.

Im Zusammenhang mit dem Konkordat ergaben sich Schwierigkeiten in der interkonfessionellen Gesetzgebung. Die österreichische Regierung hatte seinerzeit eine eventuelle Abänderung der bestehenden Gesetzgebung über den Übertritt zu einer anderen Konfession und über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nur im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhle zugesagt. Im Juni 1861 wurde über Antrag des Abgeordneten Dr. Eugen Megerle Edler von Mühlfeld, des Hauptredners der liberalen, doch gläubigen Katholiken, eine Kommission zur Ausarbeitung neuer Grundrechte eingesetzt. Der von der Kommission eingebrachte Antrag, in der Publizistik das „Mühlfeldsche Religionsedikt“ genannt, der mit seinen 71 Paragraphen auf die gleichmäßige Unterordnung aller Konfessionen unter die Staatsgewalt und damit auch auf die Aufhebung des Konkordats hinauslief, wurde nicht zum Gesetz erhoben. Doch verhandelte die österreichische Regierung durch Prälat Feßler mit Rom, da auf Drängen der Protestanten im Oktober 1861 Verhandlungen über diese Gegenstände stattfanden. Die Kurie erklärte zwar, gegen die gesetzliche Freigabe des Übertrittes von einer christli-

³⁶⁷ Taschen-Ausgabe österreichischer Gesetze, 1. Bd. (1895), S. 163. ff.

chen Konfession zu einer anderen nicht Stellung nehmen zu wollen, lehnte aber die Anerkennung der protestantischen Trauung für die Gültigkeit der Eheschließung und Zugeständnisse in der religiösen Kindererziehung aus Mischehen ab. Angesichts der heftigen Agitation gegen das Konkordat, versuchte die Regierung die einverständliche Aufhebung. Da die Kurie sich nur zu Modifikationen bereit erklärte, schob der zur vollen Macht gelangte Liberalismus 1867 das Konkordat grundsätzlich und in den Maigesetzen 1868 praktisch zur Seite, so dass die formelle einseitige Kündigung durch Minister Graf Beust mit 30. Juli 1870 nur die Endstation des betretenen Weges war.

Im Vordergrund der Geschichte der Aussenpolitik stand das Verhältnis Österreichs und Preußens vor 1866. Die großdeutsche Politik Schmerlings war zum Scheitern verurteilt, als am 23. September 1862 Otto von Bismarck zum preußischen Staatsminister ernannt wurde³⁶⁸.

Höhepunkt und Umschwung dieser Politik war der Frankfurter Fürstentag 1863. Obwohl Franz Joseph in Gastein Wilhelm I. aufgesucht hatte, nahm der König weder persönlich teil, noch gab er, auf Drängen Bismarcks, der mit dem Rücktritte drohte, seine Zustimmung zu den Frankfurter Beschlüssen. Der glänzende Empfang des österreichischen Kaisers in der deutschen Krönungsstadt am 16. August 1863 reifte keine politischen Früchte aus. Der letzte gemeinsame Waffengang der zwei Mächte vor dem endgültigen Bruch, der Feldzug gegen Dänemark 1864 und die Bestimmungen des Gasteiner Vertrages vom 14. August 1865 über die Verwaltung der Elbeherzogtümer (Lauenburg an Preußen, die Verwaltung Schleswigs an Preußen, die Holsteins an Österreich) endete mit einem eindeutigen politischen Siege Preußens. Dies um so mehr, als es nach scharfen Zusammenstößen der liberalen Partei mit Schmerling zum Rücktritt des Kabinetts Schmerling kam (30. Juli 1865). Zwei Momente führten den Sturz herbei.

Die Annäherung des Kaisers an Ungarn bereitete die Atmosphäre für einen gerechten Ausgleich vor, wobei Deák zum ersten Mal die für den ganzen Habsburgerstaat gemeinsamen Angelegenheiten bejahte und dafür Delegationen vorschlug. Schmerlings ungarischer Vertrauensmann, Graf Zichy, wurde ohne Wissen des Ministers entlassen. In Wien zerbrach die Position Schmerlings an den teilweise radikalen Angriffen der liberalen Verfassungspartei, an der ablehnenden Haltung des Hofes gegenüber den liberalen Regierungsgrundsätzen und an dem Widerstand der aus ihrer früheren Führerstellung verdrängten Aristokratie. Der mit einer vorsichtigen Thronrede am 21. Juni 1865

³⁶⁸ O. v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, 1. Bd. (1898), S. 268.

geschlossene Reichstag leitete die „Sistierungsperiode“ ein.

Das kaiserliche Patent vom 20. September 1865 beklagt das Sichfernehalten eines großen Teiles des Reiches vom gemeinsamen legislativen Wirken, die es mit der Verschiedenheit der Bestimmungen des Oktoberdiploms und des Februarpatents begründete. Zwecks Verständigung wurden die zwei Dokumente dem ungarischen und dem kroatischen Landtage zur Annahme vorgelegt. Da aber rechtlich unmöglich eine Bestimmung in einem Teile des Reiches wie ein Reichsgesetz, in dem anderen als Verhandlungsgegenstand behandelt werden könne, werde die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung sistiert. Die Verhandlungen gingen in beiden Fällen fruchtlos aus. Das Gesetz des Handelns ging vom Konferenztisch an die Schlachtfelder über, auf denen sich Österreichs Schicksal entschied.

Das neue „Drei-Grafen-Ministerium“ mit Graf Richard Belcredi an der Spitze und mit Graf Mensdorff-Pouilly als Außenminister sah sich der politisch-militärischen Isolation Österreichs und dem Gespenst eines Dreifrontenkrieges gegen Preußen, Italien und Frankreich gegenüber. Im April 1866 schloss Bismarck mit Viktor Emanuel H. ein Bündnis ab, das Italien im Falle eines preußischen Angriffes auf Österreich zum Aufgebot seines ganzen Heeres gegen Österreich verpflichtete. Nur gegen die Abtretung Venetiens an Frankreich bei einem Sieg über Preußen ließ sich Napoleon III. in der Geheimkonvention vom 12. Juni 1866 zur Neutralität herbei.

Den Bemühungen des Ministeriums Belcredi um die Festigung der von äußeren Feinden bedrohten Monarchie waren nur Teilerfolge beschieden. Die Presse erhielt größere Freiheit, und es durfte so offen geschrieben werden wie schon lange nicht mehr. Zahlreiche slawische Publizisten wurden enthaftet und Politiker amnestiert. Der Finanzminister Graf von Larisch-Moenich versuchte durch Steuerreformen einen wirtschaftlichen Aufschwung anzukurbeln, diese kamen doch in erster Linie nur Großbetrieben zugute.

Die für die Ära Belcredi bezeichnendste Maßnahme, die Sistierung des Reichstages, geht vor allem auf den Minister ohne Portefeuille Moriz Graf Esterhazy zurück, der die Bahn für einen Ausgleich mit Ungarn freimachen wollte³⁶⁹.

Schon am 1. September 1865 war Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt worden. Am 14. Dezember des gleichen Jahres eröffnete Franz Joseph feierlich den ungarischen Landtag. Die Thronrede forderte die Revision der Gesetze von 1848 im Sinne des Okto-

³⁶⁹ R. Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907, 1. Bd., (1911), S. 66 ff.

berdiploms und auch das Februarpatent wurde dem Landtage zur Annahme unterbreitet.

Trotz der Spannungen gelang Deák am 1. März 1866 die Einsetzung einer parlamentarischen Ausgleichskommission von 61 Mitgliedern, die am 25. Juni den Entwurf eines Ausgleiches Ungarns mit Österreich vorlegte. Infolge des Ausbruchs des Krieges mit Preußen und Italien wurde der Landtag vertagt.

Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland³⁷⁰ wurde durch die Schlacht bei Königgrätz am 3. Juli 1866 zugunsten Preußens entschieden. Die Niederlage der Nordarmee unter Feldzeugmeister Benedek konnte durch die Erfolge der Südararmee unter Erzherzog Albrecht bei Custozza (24. Juni) und zur See unter Admiral Tegetthoff bei Lissa (20. Juli) nicht wettgemacht werden. Der Vorfriede von Nikolsburg (26. Juli) und der Prager Friede (23. August) besiegelten das Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bunde, das auch seine Zustimmung zur Gründung eines Norddeutschen Bundes unter Preußens Führung geben musste.

Der Rückstoß dieses Schlages auf die Bevölkerung Österreichs war tief und nachhaltig. Ohne dass die volle politische Tragweite dieser Niederlage der Mehrzahl in das Bewusstsein trat, fühlte der denkende Teil instinktmäßig, dass Österreich nunmehr nach Preußen zu rangieren hatte und dass die Niederlage das Ergebnis der schwächeren Gesamtstruktur des Staates sei. Dass man die Schuld, obwohl offiziell Benedek als der Schuldtragende angeprangert wurde, dieser Unterlegenheit Österreichs zuschrieb, prägte der Endphase der Donaumonarchie die Merkmale der Resignation und des Alterns auf, die zu den äußeren Fährlichkeiten um den Weiterbestand eine schwere psychische Hypothek darstellten.

Der zuerst von den Feinden des Donaustaates ausgestoßene Alarmruf: Untergang Österreichs! wurde nun auch von besorgten Freunden aufgenommen und stand als hemmende Befürchtung bei vielen verantwortlichen Persönlichkeiten im Hintergrund ihrer Entschlüssen und Unternehmungen. Es ist auf das glaubwürdigste überliefert, dass am Abend seiner langen Regentschaft auch Kaiser Franz Joseph wiederholt zu Vertrauten seiner engsten Umgebung die Überzeugung aussprach, dass bei seinem Tode sein Reich zerfallen werde. Der vielen Österreichern eigene Hang zur Selbstbetrachtung und Selbstironisierung fand zunächst in der Niederlage reiche Nahrung, wurde jedoch rasch von der heißen Lebenslust der breiten Volksmassen verschlungen, die Krieg und Kriegereignisse, Politik und politische Vorgänge immer noch als etwas betrachteten,

³⁷⁰ H. Friedjung, Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866, 2 Bd, (1904/05)

was nicht sie, sondern die hohen Herren anging.

Die führende Presse der Hauptstädte, die seit 1861 entstandenen liberalpolitischen Vereine in den Ländern und die bei allen Völkern tonangebenden liberalen Politiker, in erster Linie Rechtsanwälte, Professoren, Journalisten, Industriellen und Großbürger, konnten ihre Bemühungen um den Sieg des Liberalismus im Parlament vereinigen. Der Sieg neuer Staatsgrundgesetze lag in der Luft. Der im Oktober 1866 zur allgemeinen Überraschung auf dem Wiener Ballhausplatz eingezogene neue Außenminister, der sächsische Minister Ferdinand Freiherr von Beust, fand als vordringlichste Aufgabe nach der schweren Erschütterung des Staatsgebäudes die ungelöste Frage des ungarischen Ausgleichs vor. Die ganz neue Lage der Monarchie verlangte gebieterisch die Mitarbeit aller Nationen, vor allem der zweiten führenden Nation der Magyaren. Die Verhandlungen gestalteten sich angesichts der scharfen slawischen Opposition und des Widerstrebens der deutschen Mehrheit schwierig. Deák wurde vom eigenen Lande als „Schwarz-Gelber“ bezeichnet. Schon der Slowakenkongress zu Wien im August 1866 hatte gegen den Dualismus Stellung genommen und eine Pentarchie gefordert³⁷¹.

Da der „engere Reichsrat“ wegen der Sistierung nicht mehr bestand, schrieb die Regierung mit 12. Jänner 1861 zum größten Verdruß der Deutschliberalen, die auf verfassungsmäßigem Reichstag bestanden, eine „außerordentliche“ Reichsratsversammlung aus, um die Vereinbarung mit Ungarn zu beraten.

Dieser außerordentliche Reichsrat trat nie zusammen, sondern wurde mit Allerhöchster EntschlieÙung vom 4. Februar 1861 in einen „verfassungsmäßigen“ Reichsrat verwandelt, dem man allen staatsrechtlichen Bedenken über dessen Rechtmäßigkeit zum Trotz fünf Gesetzentwürfe bezüglich Ungarn vorlegte³⁷².

Mit der Demission des Grafen Richard Belcredi am 1. Februar war der Hauptgegner des Zentralismus ausgeschaltet und Beust, hinter dem AndrÁssy stand, übernahm die Staatsführung. Am 22. Dezember 1861 wurden die fünf Staatsgrundgesetze dieses Jahres publiziert und sind als „Dezember-Verfassung“ in die Geschichte eingegangen. Schon am 17. Februar stellte ein königliches Reskript einseitig das ungarische Staatsrecht wieder her und schuf ein ungarisches Ministerium. An der Spitze der drei Tage später ernannten Regierung stand Graf Julius AndrÁssy, der 1849 in effigie gehenkt

³⁷¹ Es sollte fünf Ländergruppen geben: die altösterreichische, die innerösterreichische, die böhmische, die ungarisch-kroatische und die polnische.

³⁷² R. Charmatz, Österreichs innere Geschichte, 1 Bd. S.69 ff. Es waren dies die Gesetze betreffend Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, die Abänderung des § 13 dieses Gesetzes, die Ministerverantwortlichkeit, die Delegationen und die Wahl einer Deputation von 15 Mitgliedern, die mit einer gleichstarken ungarischen Deputation in Verhandlung treten sollte.

worden war. Die ungarische Opposition unter Tisza, die nur für eine Personalunion eintrat, konnte die Annahme des Ausgleichs nicht verhindern. Er wurde Gesetz und in feierlichem Schlussakte empfing Franz Joseph am 8. Juni 1861 die Krone des hl. Stephan.

Es war die allgemeine Überzeugung, dass Ungarn bei diesem „Ausgleich“ als Sieger hervorging und dass Beust, nur beherrscht vom Revanchege Gedanken für Königgrätz, übereilt den Ungarn mehr bot, als sich diese erwartet hatten. Ein Jahr nach der Verdrängung Österreichs aus dem Deutschen Bunde widerfuhr der Donaumonarchie das Unglück der Zerhäftung. Die gemeinsamen Angelegenheiten, durch das Reichsministerium und die Delegationen wahrgenommen, konnte die Tatsache der Koexistenz von zwei Staaten nicht aus der Welt schaffen. Heer (außer der Landwehr), äußere Politik und Finanzen, dazu ein kurzfristiger wirtschaftlicher Ausgleich, waren gewiss mächtige Bande, doch für einen, nicht für zwei Staaten mit ihrem Völkermosaik. Der stärkste Einigungsfaktor der letzte – blieb der Träger der Krone. Mit dieser neuen Funktion des Herrschers im dualistischen Staatsverbände kehrt in einem eigenartigen Spiel der Geschichte die Entwicklung wieder zu ihren Anfängen zurück. Die Sache war jetzt auf den einen Mann gestellt.

Vom Kaisertum Österreich bis zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie waren mehr als ein paar Schritte in ein tiefergelegenes staatsrechtliches Stockwerk, es war eine Substanzverwandlung. Diese war um so verhängnisvoller, als sie ein Jahr nach einer bereits grundlegenden Änderung der außen- und innenpolitischen Stellung Österreichs erfolgte, weil dieses Exempel die Nord- und Südslawen zur Nachahmung treiben musste und weil immerhin das Nebeneinander zu einer Selbsttäuschung verführen konnte. Die Regelung der Titelfrage nicht auf streng verfassungsmäßigem Wege, sondern durch das im Reichsgesetzblatt nicht publizierte Handbillet vom 14. November 1868 zeigt das ungewöhnlich Neue der ganzen Ausgleichslösung.

Der bedeutendste Anstoß kam Zisleithanien durch die Staatsgrundgesetze der Dezemberverfassung von 1867 zu. Ihnen waren, doch nur im engeren Kreise der politisch Interessierten, lebhaft Auseinandersetzungen über Österreichs Neugestaltung vorausgegangen. Franz Palacky³⁷³ trat – wider Zentralismus und Dualismus – für den Föderalismus der historisch-politischen Individualitäten ein.

Nach Adolf Fischhof³⁷⁴ musste die Klarheit der Verhältnisse nach Königgrätz zur Klärung der Ideen beitragen. Glich Österreich früher einem Irrenhause, so würden

³⁷³ F. Palacky, Österreichs Staatsidee (1866). S. 44.

³⁷⁴ A. Fischhof, Ein Blick auf Österreichs Lage (1866). S. 34.

sich künftig die Nationen zusammenfinden.

Durch das Verlassen des Vaterhauses seien die geistigen Bande nicht gelöst und niemals könnte die Donau ein Nebenfluss der Moldau sein. Ladislaus Rieger forderte die deutschen Autonomisten auf, die Stunde zu nützen und die Neuordnung Österreichs in die Wege zu leiten. Auf einer Konferenz der deutschen Autonomisten drangen die dualistischen Anschauungen, zu denen sich Moritz von Kaiserfeld und viele liberale Abgeordnete bekannten, nicht durch. Allgemein dagegen war der Wunsch nach Wiederherstellung des normalen Verfassungslebens. Elf Landtage protestierten gegen die Sistierung. Schlimm war die Entwicklung in Böhmen, wo sich gegen die konservative alttschechische Partei unter Palacky und Rieger eine jungtschechische Partei mit liberalnationalen und hussitischen Zielen erhob. Die Pilgerfahrt der Tschechen, Slowenen, Ruthenen und Kroaten nach Moskau (Mai und Juni 1861) redete eine bedenkliche Sprache. Und die irredentistischen Demonstrationen in Welschtirol, wo im Februar der Belagerungszustand verhängt wurde, kündeten vom glimmenden Feuer im Süden des Reimes. Aber zuerst wollte Kaiser Franz Joseph den Ausgleich mit Ungarn unter Dach und Fach bringen, der den Führern der ungarischen Liberalen, Deák und Andrassy, schließlich gelang. Doch standen Ausgleich und Verfassung für die österreichische Reichshälfte in einer starken Wechselbeziehung. Die Landtage wurden aufgelöst und für 2. Januar 1861 Neuwahlen ausgeschrieben.

Da wegen der föderalistischen Mehrheiten in Böhmen, Mähren und Krain die deutsche Verfassungspartei im außerordentlichen Reichstage in der Minderheit gewesen wäre, löste der mittlerweile zum Ministerpräsidenten aufgerückte Beust diese Landtage auf, deren erster Dank der Lenkung der Wahl durch Beust verfassungstreue Mehrheiten erhielten. Als der neue Reichsrat am 20. Mai 1861 seine Tätigkeit aufnahm, bestand er aus 118 Deutschliberalen, 51 Föderalisten und 11 Klerikalen³⁷⁵.

Der Führer der Liberalen war, da Dr. Giskra als Präsident fungierte, Dr. Eduard Herbst, von Graf Clam-Martinic seinerzeit „König Eduard von Deutschböhmen“ genannt. Trotz seiner glänzenden Begabung konnte er die Lage nicht meistern. Sein auf Kritik eingestellter Geist versagte beim konstruktiven Aufbau, der zu Lasten der Regierungspartei ging, er verwechselte Deutschböhmen mit den deutschen Ländern der Monarchie und fand als Vertreter des Großbürgertums den Zusammenhang mit dem Volke nicht.

³⁷⁵ R. Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907, 1. Bd., (1911), S. 76.

Der staatsrechtliche Umbau der Monarchie warf eine Reihe von schwerwiegenden Fragen auf, die dringend der Lösung harren. Die Rede des Ministerpräsidenten Freiherr von Beust anlässlich der Adressdebatte im Reichsrat (3. bis 5. Juni 1861) bedauert die Sistierung der Grundgesetze vom 20. Oktober 1860 und 26. Februar 1861, da die verfassungsmäßige Vertretung der nichtungarischen Königreiche und Länder bisher keine Möglichkeit hatte, ihre Anschauungen bezüglich des Ausgleiches mit Ungarn zur Geltung zu bringen. Die Revision und Ergänzung der Februarverfassung sei eine unaufschiebbare Notwendigkeit, weil die Rechte des Reichsrates mit den gleichen Bürgerschaften wie die ungarische Verfassung umgeben werden müssten. Die ohne verfassungsmäßige Zustimmung der Volksvertretung erfolgte Abänderung des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 mit kaiserlicher Verordnung vom 28. Dezember 1866 sei auf Einsprache des ungarischen Reichsrates zwar für Ungarn, nicht aber für die anderen Länder außer Wirksamkeit getreten.

Die Reform der gesamten Gesetzgebung und Verwaltung im Sinne der Freiheit und des Fortschritts sei ein dringendes Bedürfnis. Als Gegenstände zählt Beust auf die Justizgesetzgebung (fast alle Teile), die politischen Rechte des Staatsbürgers (Recht auf Vereine, Pressefreiheit), die Erweiterung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder, die Revision des Konkordats. Die Grundauffassung des Liberalismus über Staat und Kirche spricht aus der Begründung:

Wir müssen es aber auch als eine unabwendbare Notwendigkeit bezeichnen, dass im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Konkordats in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, derselben jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, dass weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwicklung des staatlichen Lebens zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören. Wir halten es für unmöglich, dass der Staat sich seiner Rechte in Bezug auf die Ausübung der Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichtes zugunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Konfession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen.³⁷⁶

Worte über die Finanzlage und den Frieden nach außen beschließen die Rede

³⁷⁶ R. Charmatz, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. S.140.

und der Paragraph wurde fast einstimmig angenommen. Das Konkordat blieb bis zu dessen einseitiger Kündigung im Vordergrund der politischen Auseinandersetzungen. Als Vorkämpfer gegen dasselbe betätigte sich Dr. Mühlfeld, der die Entfremdung Österreichs von Deutschland aus der Ferdinandeischen Ära ableitete und Königgrätz nur als die Durchführung der Entfremdung bezeichnete. Als er die Behandlung des vom konfessionellen Ausschusses 1861 vorgelegten Entwurfes eines Religionsgesetzes forderte (10. Juli 1867), datierte er die Entfremdung Deutschlands von Österreich aus den Zeiten der Reformation und fand die Schuld an der eben erfolgten Trennung in der „Unduldsamkeit in Bezug auf die Religion“.

Es habe die vollste Umkehr der Regierung in Österreich bezüglich der Gesetze und das Verhalten in den Fragen der Religion und deren Ausübung einzutreten. Diese historisch höchst anfechtbare Begründung, die auf alle Fälle eine unhaltbare Vereinfachung darstellt, spiegelt andererseits das protestantisch-preußisch gefärbte Geschichtsbild wieder. In diesem radikalen Antrag folgten ihm allerdings die Liberalen nicht, sondern am 11. Juli beantragten Herbst und 70 Genossen den Beschluss über die Vorlage von Gesetzesentwürfen über die Wiederherstellung des Eherechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Überlassung der Jurisdiktion in Ehesachen an die weltlichen Gerichte, über die Emanzipation der Schule von der Kirche und über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der verschiedenen Konfessionen.

Die Antragsteller beabsichtigten, die Schwierigkeit eines allgemeinen Religionsgesetzes im Sinne des Antrages Mühlfelds zu umgehen und das Konkordat per viam facti in wichtigsten Einzelheiten durchzubrechen. Die Debatte darüber fand am 20. Juli statt. Minister von Hye bejahte die Notwendigkeit der Regelung der kirchlichen und besonders der interkonfessionellen Fragen, schlug aber Verhandlungen mit der Kirche vor, um auch den Schein der Missachtung bestehender Vertragsverhältnisse zu vermeiden. Doch wurde der Antrag Herbst mit 134 gegen 22 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Der außerhalb des Parlaments gegen das Konkordat geführte Kampf konnte den Streitern wider das Konkordat im Parlament nicht unerwünscht sein.

Dies umso mehr, als es dem Konkordat auch in Kreisen der Wiener Universitätsprofessoren nicht an Anhängern fehlte. Doch waren dies Ausnahmen, der Großteil auch der Professorenschaft stand gegen das Konkordat, das niemals populär gewesen war. Im Gebiete der ganzen Monarchie lässt sich eine an Umfang und Schärfe zunehmende Agitation gegen das Konkordat feststellen, in dem nicht wenige Kreise den Prü-

gelknaben für den Abstieg und die Schicksalsschläge Österreichs gefunden zu haben glaubten. Während Ungarn das Konkordat als ein illegitimes Gemächt der Sistierungsperiode bekämpfte, stellte die zisleithanische Propaganda die grundsätzliche Seite, den modernen Staat mit seinen Totalitätsansprüchen, in den Vordergrund, der sich solcher Rechte wie der im Konkordat an die Kirche abgetretenen, gar nicht entäußern könne.

Nach dem Scheitern der Mission Feßlers hatte die Regierung nach einem Immediatvortrage des Kardinals Rauscher am 6. Juli 1867 neue Verhandlungen mit der Kurie in Aussicht genommen. Das Elaborat des Prager Kanonisten Dr. Johann Friedrich Schulte lief auf die drei Vorschläge hinaus, die gemischte Ehe sollte für den nichtkatholischen Teil auflösbar sein, ein aus der katholischen Kirche austretender Katholik erlange dadurch die Auflösbarkeit seiner Ehe und ein ausgetretener Geistlicher könne heiraten³⁷⁷.

Es wurde durch den stürmischen Gang der Ereignisse überholt. Am 30. August hatte der Wiener Gemeinderat einstimmig eine Petition gegen das Konkordat an das Abgeordnetenhaus beschlossen. Der erste österreichische Lehrertag, der über 1500 Lehrer aus vielen Teilen der Monarchie in Wien vereinigte (5. bis 7. September), erklärte die österreichische Volksschule in ihrer gegenwärtigen Gestalt für nicht entsprechend und dass die Volksschule zur Erreichung ihrer Zwecke vollkommener Selbständigkeit bedürfe. Am 15. September überreichte der Wiener Bürgermeister Dr. Felder dem Kaiser eine Adresse des Wiener Gemeinderates gegen das Konkordat. Als die 25 Mitglieder der Bischofskonferenz Zisleithaniens am 28. September eine von Kardinal Rauscher verfasste Staatsschrift zur Verteidigung des Konkordats an den Kaiser richteten, die nach entstellenden Mitteilungen der „Allgemeinen Zeitung“ als Hirtenschreiben veröffentlicht wurde, entbrannte der Konkordatssturm zur vollen Höhe. Mühlfeld beantragte am 11. Oktober die direkte und sofortige Aufhebung des Konkordats, drang jedoch nicht durch.

Der konfessionelle Ausschuss, dem der Antrag überwiesen wurde, beharrte auf seiner früheren Auffassung, das Konkordat durch positive Einzelgesetze außer Kraft zu setzen. Maßgeblich war jedoch die kaiserliche Antwort vom 16. Oktober auf die Adresse des Episkopats. Sie beklagt, dass die Bischöfe, statt die Regierung zu unterstützen und die Lösung der einschlägigen Fragen im Geiste der Versöhnung und des Entgegenkommens zu fördern, durch die Vorlage und Veröffentlichung einer die Gemüter tief er-

³⁷⁷ M. Hussarek, Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855. Archiv für österreichische Geschichte, 112 (1932). S. 240.

regenden Adresse die Aufgabe der Regierung erschwerten.

Mittlerweile waren im Abgeordnetenhaus die Entwürfe von Staatsgrundgesetzen beraten worden. Der Verfassungsausschuss legte dem Hause nicht nur die von der Regierung eingebrachten Entwürfe über die Abänderung des Februarpatents und die Delegationen, sondern vier Gesetzentwürfe über die richterliche Gewalt, die Regierungs- und Vollzugsgewalt, den Reichsgerichtshof und die staatsbürgerlichen Rechte vor. Gleichzeitig fasste das Haus den Beschluss, alle diese Vorlagen als ein zusammenhängendes Ganzes zu behandeln³⁷⁸.

Ein so weitgehender Verfassungsumbau verlangte gebieterisch die Festlegung des Verhältnisses dieses neuen Staates zur Kirche. Der erste Entwurf des konfessionellen Ausschusses befasste sich mit dem Eherechte, überwies die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden und legte eine bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor den weltlichen Behörden fest. Im wesentlichen stellte er das staatliche Eherecht vor dem Konkordat wieder her (Debatte vom 21. bis 23. Oktober). Ganz anders der zweite Entwurf über das Verhältnis der Schule zur Kirche, der grundsätzlich neues Recht schuf, da er auch die Stellung beider Institutionen zu den Gemeinden, Ländern und zum Staate ordnete. Juridisch entzieht die vorgesehene Schulaufsicht nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staate wichtige Rechte und übergibt sie den autonomen Gemeinden.

Kirchenpolitisch nahm der Staat die der Kirche übertragene Schulaufsicht und unterstellte das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen den weltlichen Behörden. Die Kirchen und Religionsgesellschaften erhalten das Recht zur Errichtung konfessioneller Schulen, die den allgemeinen Gesetzen über das Unterrichtswesen unterworfen sind und bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen das Öffentlichkeitsrecht erhalten können. Der Unterricht in allen übrigen Lehrgegenständen an den öffentlichen Schulen ist unabhängig von jedem kirchlichen Einflusse, die Anstalten und das Lehramt sind zugänglich für alle. Nur für die Stelle eines Religionslehrers ist die *missio canonica* erforderlich (Debatte vom 25. bis 28. Oktober). Die Dezentralisation des bisher zentralisierten Volksschulwesens musste für das Nationalitätenproblem, der Laizismus im Unterrichte für Kirche, Religion und in weiterer Ausstrahlung für Geist und Art der Bevölkerung schwerwiegende Folgen nach sich ziehen. Der dritte Entwurf, das Gesetz über die interkonfessio-

³⁷⁸ Hussarek, a. a. O., S. 246.

nellen Verhältnisse, wurde zwar vom konfessionellen Ausschusse zu Ende beraten, indes bis zum Ablauf des Jahres dem Hause nicht vorgelegt.

Vergeblich suchte Kardinal Rauscher durch seine Schrift „Die Ehe und das österreichische Gesetz“ (erschienen 1868) die Geister aufzuklären und das Herrenhaus für den kirchlichen Standpunkt zu gewinnen. Es war seiner Arbeit nicht beschieden, „die rollende Lawine der österreichischen kirchenpolitischen Gesetzgebung aufzuhalten“³⁷⁹

Als Pius IX. am 2. Oktober 1861 seine Stimme zugunsten des Konkordats erhob, antwortete der Kaiser am 21. Oktober mit dem Hinweis auf Eröffnungen seines Botschafters und empfahl deren wohlwollende Aufnahme.

Graf Crivelli, der Freiherrn von Hübner³⁸⁰ ersetzte, erhielt den heiklen Auftrag, die freundschaftliche Auflösung des Konkordats durchzusetzen und im Weigerungsfalle der Kurie die faktische Aufhebung und die Empfehlung entsprechender Gesetze an den Kaiser bekannt zu geben. Die Mission Crivellis scheiterte, und der plötzliche Tod des Botschafters ersparte ihm die Konsequenzen aus diesem Fiasko. Mit der speziellen Mission, den diplomatischen Bruch mit der Kurie zu vermeiden und die Wege der Verständigung offen zu halten, wurde Baron Meysenbug nach Rom entsendet. Auch dieser Diplomat konnte in der Sache keinen greifbaren Erfolg erzielen.

In Wien nahmen die Ereignisse den vorgesehenen Lauf. Mit der Publikation der fünf Staatsgrundgesetze am 22. Dezember 1867 war die neue Verfassung im wesentlichen abgeschlossen. Diese „Dezemberverfassung“ umfasste: das Gesetz (vom 21. Dezember) über die Abänderung der Reimsvertretung vom 26. Februar 1861, die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers, die Einsetzung des Reichsgerichtes über die richterliche Gewalt und über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.

Ein Gesetz vom gleichen Datum, dem 21. Dezember 1867, über die gemeinsamen Angelegenheiten der Länder der österreichischen Monarchie ergänzte die Staatsgrundgesetze. Das Abgeordnetenhaus wählte am 23. Dezember frei Dr. Karl Giskra zum Präsidenten und vertagte sich nach Erledigung einiger laufender Angelegenheiten auf das neue Jahr. Als mit 30. Dezember die Mitglieder des „Bürgerministeriums“ mit Karl Fürst Auersperg als Ministerpräsident ernannt wurden, sah sich der parlamentarische Liberalismus am Ziele seiner Wünsche. Eine neue Zeitepoche war angebrochen und ihre führenden Männer hatten nun Gelegenheit, zu zeigen, was sie konnten. Die Lage, die sie

³⁷⁹ Ebd. S. 302

³⁸⁰ A. Hudal, Die österreichische Vatikanbotschaft 1806-1918 (1948), S. 189 ff.

vorhanden, war nicht beneidenswert. Innerhalb kurzer Zeit war Österreich aus dem Deutschen Bunde gedrängt, in zwei Reichshälften gespalten und die Regierungstendenz auf den Liberalismus umgestellt worden. Nimmt man dazu die Finanzlage, die wirtschaftlichen Exzesse und Experimente der Gründerzeit mit den schweren soziologischen Folgen und die mit unheimlicher Leidenschaft geführten Nationalitätenkämpfe, so ergibt sich eine beängstigende Aussicht auf die Zukunft der Donaumonarchie.

Abgesehen vom konstitutionellen Grundcharakter der Verfassung offenbart sich der Geist des Liberalismus vorzüglich in den allgemeinen Rechten des Staatsbürgers. Wichtige Satzungen der Pillersdorfschen Verfassung von 1848 und aus dem kaiserlichen Patent vom 4. März 1849 sind übernommen.

Zwei Gesetze vom 27. Oktober 1862 werden als Bestandteile des Staatsgrundgesetzes erklärt. Die wichtigsten Punkte betreffen die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger, Beschränkungen im Erwerb von Liegenschaften durch die tote Hand, die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, die Wahrung des Briefgeheimnisses, das Vereinsbildungs- und Versammlungsrecht, die Presse- und Redefreiheit, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis, das Verbot des Zwanges zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit, das Recht jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft auf gemeinsame öffentliche Religionsübung, selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, Verwaltung ihrer Anstalten und Stiftungen bei Unterwerfung – wie jede Gesellschaft – unter die allgemeinen Staatsgesetze, die Gestattung der häuslichen Religionsübung für Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, insoferne diese weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist, die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Berechtigung jedes Staatsbürgers, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat, auf Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Sorge der Kirche oder Religionsgesellschaften für den Religionsunterricht, das Recht des Staates auf die oberste Leitung und Aufsicht des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens, die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates und ihr Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache, die Anerkennung der Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben.

Im Zusammenhalt mit den bereits angenommenen kirchenpolitischen Entwürfen tritt der Geist der Freiheit des Individuums klar zutage. Die Bande der Kirche gegenüber

sind gelockert und größtenteils abgestreift, die geistige Führung des Volkes hat der Staat durch das Schulmonopol an sich genommen. Mit diesem Grundgesetz stellt sich der Staat den Kirchen gegenüber als paritätischer Staat, im Grunde als Herr im eigenen Hause vor, der die Kirche und die Religionsgesellschaften unter gewissen Bedingungen als Gäste duldet.

V. Zusammenfassung

Wir wissen alle, wie entscheidend der Dualismus die Entwicklung der Donaumonarchie in ihren letzten Jahrzehnten beeinflusst hat. Es ist ganz richtig – dass der Dualismus nicht eine Erfindung aus dem Jahre 1867 war, sondern dass es, von gewissen Perioden abgesehen, die Trennungslinie an der Leitha wohl immer gegeben hat, und ich glaube, dass die Erkenntnis dieser Trennungslinie an der Leitha doch sehr wesentlich zum Verständnis der Geschichte der Gesamtmonarchie ist.

Man hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten mit verschiedenen Aspekten des Nationalitätenproblems – mit politischen, sozialen, wirtschaftlichen, ideologischen – außerordentlich viel beschäftigt. Die Literatur ist uferlos, die Fragestellungen sind uferlos. Es schien mir aber wichtig, über dem, was hätte sein können, was hätte sein sollen, nicht den Blick dafür zu verlieren, was realisiert wurde, was in die Tat umgesetzt wurde. Ich glaube auch, dass wir alle wissen, wie groß die Versuchung ist, den berühmten „Wenn-Sätzen“ der Geschichte, „was wäre geschehen, wenn“, in Bezug auf die Geschichte der Habsburgermonarchie zu folgen, vielleicht auch die alten politischen Kämpfe wieder durchzukämpfen, eben immer mit der ja unglaublich erregenden Frage, „was wäre geschehen, wenn“. Die Diskussion über das Nationalitätenproblem in der Donaumonarchie ist in der historischen Literatur von diesen hypothetischen Wenn-Sätzen manchmal beeinflusst worden, und gerade deshalb schien es mir wichtig, einen Blick auf das zu tun, was realisiert wurde, auf das, was nicht nur in Reformplänen vorhanden war, sondern in geltendes Recht umgesetzt wurde.

Da ist nun die Beziehung der Bürger eines Vielvölkerstaates zu diesem Staat, die Einordnung der Einwohner, der Bürger verschiedener Sprachen, verschiedener Nationalitäten, in das Gesamtgefüge der Staatsverfassung von ganz zentraler Bedeutung. Nichts anderes als das ist eben der Gegenstand des Nationalitätenrechts.

Zum Schluss möchte ich noch vom Nationalitätenrecht Transleithaniens sprechen und damit einige grundsätzliche Erörterungen verbinden. Hier ist der Name eines Mannes zu nennen, der von größter Bedeutung für das ungarische Nationalitätenrecht gewesen ist, der Name des Barons Josef von Eötvös (1813-1871). Eötvös ist vielleicht der bedeutendste Theoretiker der Nationalitätenfrage im Gesamtbereich der Monarchie gewesen.

Ich würde soweit gehen, den Ungarn Eötvös als den bedeutendsten politischen Denker zu bezeichnen, den die Monarchie im Laufe des 19. Jahrhunderts hervorge-

bracht hat. Eötvös hat knapp nach der Revolution von 1848 eine Schrift über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich verfasst 1859 hat er dieses Thema in einem Buch *Die Garantien der Macht und Einheit Österreichs* weiter entwickelt. In den sechziger Jahren war Eötvös als Parlamentarier und nach dem Ausgleich auch als Minister mit der Regelung der Nationalitätenfrage in Ungarn befasst. 1865, am Vorabend des Ausgleichs, hat er wieder zu seinen Landsleuten in einer in Buchform gesammelten Artikelserie über *Die Nationalitätenfrage* gesprochen. Schließlich ist Eötvös der Hauptarchitekt des ungarischen Nationalitätengesetzes vom Jahre 1868 geworden, des sogenannten Gesetzesartikels XLIV, ein Gesetz, das nach dem Ausgleich mit Österreich und dem Subausgleich mit Kroatien die Nationalitätenfrage in Ungarn regeln sollte³⁸¹.

Eötvös Überlegungen, die in diesem Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben, sind von allgemeinem Interesse. Ihre Bedeutung reicht über Transleithanien hinaus. In Eötvös Nationalitätentheorie spielt der Gegensatz zwischen kollektivem und individuellem Nationalitätenschutz eine große Rolle. Individueller Nationalitätenschutz erschöpft sich im Schutz des Sprachgebrauchs, über den Sprachenschutz hinaus fordern aber gerade kleinere, schwächere, sich von einer dominierenden Nationalität bedroht fühlende nationale Gruppen mehr als Sprachenschutz, sie fordern nationale Autonomie, das heißt also Autonomie, ein gewisses Maß an Selbstregierung und Selbstverwaltung innerhalb eines größeren Staatswesens.

Diese nationale Autonomie kann nun, grob gesprochen, zwei Ausdrucksformen haben: Erstens die territoriale Autonomie; diese bezieht sich auf ein bestimmtes Gebiet, das von einer, vom Gesamtstaat aus gesehen, nationalen Minderheit bewohnt wird, und mit autonomen Sonderrechten ausgestattet ist. Die Problematik geht allerdings weiter, wenn dieses autonome Gebiet nicht ausschließlich von der bevorrechteten Gruppe bewohnt wird, sondern wenn sich durch eine solche autonome Region etwa eine neue Minderheit bildet. Dass sich hier Probleme von größter Aktualität ergeben, ist bekannt, und darauf brauche ich und kann ich auch nicht eingehen.

Da die Einräumung einer territorialen Autonomie häufig zwar eine nationale Minderheit befriedigt, aber dafür vielleicht eine neue Minderheit schafft, haben Theoretiker des Nationalitätenrechts im alten Österreich das Prinzip der personalen Autonomie konstruiert. Dies ist die zweite Ausdrucksform der nationalen Autonomie. Was bedeutet

³⁸¹ Gerald Stourzh, Die politischen Ideen Josef von Eötvös und das österreichische Staatsproblem.(In: Der Donauraum, Bd. XI., 1966,) Nr. 4, S. 204-220.

nun die Personalautonomie in der Praxis?

Sie bedeutet eine Konstruktion, die die Sonderrechte, die einer nationalen Gruppe gewährt werden sollen, vom Boden, vom Territorium loslöst. Diese Personalautonomie ist also vergleichbar etwa mit der gleichzeitigen Existenz mehrerer Religionsgesellschaften, mehrerer Konfessionen auf ein und demselben Gebiet. Eine solche Personalautonomie ist besonders auf kulturellem Gebiet denkbar, es ist aber auch möglich, die Personalautonomie auf den Sektor der politischen Repräsentation zu übertragen. Es ist denkbar, und auch das ist zum Teil in der Donaumonarchie in die Praxis umgesetzt worden, das Wahlrecht für das Parlament, sei es das Landesparlament, sei es auch das Zentralparlament, auf Grund einer solchen Personalautonomie zu regeln, indem man getrennte Wahllisten in ein und demselben Gebiet aufstellt – eine Liste, in die sich nur die Einwohner einer bestimmten Nationalität eintragen, und eine zweite Liste, in die sich die Angehörigen einer anderen Nationalität eintragen. Das ist in einigen Kronländern Zisleithaniens, in Mähren und in der Bukowina, nach 1905 beziehungsweise 1910 tatsächlich in die Praxis umgesetzt worden. Das bedeutet dann, dass die Wahlkreise nicht mehr territorial nebeneinander liegen, sondern dass es auf demselben Gebiet, gewissermaßen vertikal geschichtet, mehrere Wahlkreise gibt, verschiedene Wählergruppen, die auch verschiedene Kandidaten wählen, Tschechen oder Deutsche in Mähren in der Bukowina gab es ein noch differenzierteres System, das unter anderem auch den deutschsprechenden Juden eine eigene, angemessene Vertretung gewährte³⁸².

Gegen die nationale Autonomie und gegen den damit verbundenen kollektiven Nationalitätenschutz mag eingewandt werden, dass eine institutionelle Verankerung verschiedener nationaler Gruppen die Gefahr der Verewigung, der Perpetuierung des Nationalitätenstreits mit sich bringt – die Gefahr der Verewigung durch die Institutionalisierung, die Verewigung durch die Errichtung eines nationalen Proporzsystems.

Die Verewigung nationaler Gegensätze durch Institutionalisierung birgt die Gefahr, aus der Spannung zwischen Nationalitäten eine Karriere zu machen. Auf diese Gefahr hat als einer der ersten Eötvös hingewiesen, aber etwa auch Thomas Masaryk, der gesagt hat, dass der Nationalitätenstreit nicht so weiterginge, wenn es nicht Personen gäbe, die davon lebten³⁸³.

Hier hat nun Eötvös' Kritik am kollektiven, institutionalisierten Nationalitäten-

³⁸² Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, 2 Bände, zweite erweiterte Auflage, (Graz – Köln 1964). S. 199-201.

³⁸³ Berthold Sutter, Die Badenischen Sprachenverordnungen von 1897, 2. Bd., (Graz-Köln 1965), S. 405.

schutz eingesetzt. Eötvös hat 1850 gesagt:

Wo die Gleichberechtigung der Individuen durch die Verfassung sichergestellt ist, hat die Frage der Gleichberechtigung einer Nationalität ihre praktische Bedeutung verloren. Wo jeder dem anderen, zu welcher Nation er auch gehöre, an Rechten gleich ist, kann keine Nationalität als durch den Staat bevorzugt betrachtet werden.

Das ist der Ansatz für die ungarische Nationalitätengesetzgebung des Jahres 1868.

Ich sagte vorhin, dass gerade Minderheiten, kleinere, schwächere, aber kompakte nationale Gruppen, für einen kollektiven, institutionalisierten Nationalitätenschutz eintreten. Andererseits ist es sicherlich richtig, dass die Interessenlage mächtigerer, weiter verbreiteter, dominierender Nationalitäten eher in einer lediglich individuellen Garantie liegt, wenn man annehmen kann – und ich glaube, dass sich das sowohl in Transleithanien als in Zisleithanien gezeigt hat –, dass eine solche stärkere, verbreitetere, dominierendere Nationalität stärkere Assimilationskraft hat. Das kollektive Schutzbedürfnis bei Minderheiten entspringt ja eben gerade der Angst, dass sie ohne einen solchen Kollektivschutz ihre Mitglieder einzeln an die Sogkraft, an die Assimilationskraft der dominierenden Nationalität, der Mehrheit eventuell, verlieren. Man darf wohl feststellen – und das tut der Integrität und den Überzeugungen Eötvös keinerlei Abbruch –, dass bei der Nationalitätengesetzgebung in Ungarn tatsächlich ein Zusammenhang hergestellt werden kann zwischen Eötvös Theorie des bloß individuellen Nationalitätenschutzes und den Interessen der herrschenden Schicht Ungarns.

Das Gesetz vom Jahre 1868 in Ungarn ist also vom Standpunkt des lediglich individuellen Nationalitätenschutzes ausgegangen. Aber nicht nur das. In diesem Gesetz wird ausdrücklich auf die eine und unteilbare ungarische Nation verwiesen, der alle Bürger gleich welcher Nationalität angehören. In Hinblick auf diese politische Einheit der Nation wurde nun das Ungarische, das Magyarische, zur Staatssprache erklärt. Hier ist also ein Primat des Ungarischen im engeren Sinne gegeben, der in der Nationalitätengesetzgebung Zisleithaniens keine Parallele finden sollte, wie ich gleich vorwegnehmen möchte. Deutsch ist nicht die Staatssprache Zisleithaniens gewesen, eine gesetzlich begründete Staatssprache hat es nicht gegeben, und verschiedene Versuche, die deutsche Staatssprache auf dem Wege der Gesetzgebung oder Verfassungsänderung herzustellen, sind nicht durchgedrungen. Dass das Deutsche aus historischen Gründen einen Primat hatte und dass sich das deutsche Element in Zisleithanien erbittert und ver-

zweifelt zur Wehr setzte, um diesen tatsächlich vorhandenen Primat des Deutschen zu wahren, steht auf einem anderen Blatt.

Die ungarische Sprache wurde im Nationalitätengesetz von 1868 als offizielle Staatssprache, Gerichtssprache, Sprache der Hochschulen proklamiert. Allerdings, und hier zeigt sich wiederum Eötvös Einfluß, ist dieser Primat des Ungarischen gekoppelt worden mit sehr großzügigen Möglichkeiten für die Benützung der anderen Sprachen der ungarischen Nationalitäten. Es war vorgesehen, dass in den Gemeinden zusätzlich zum Ungarischen weitere Sprachen als Amtssprachen gewählt werden konnten, wenn mindestens ein Fünftel der Gemeinderäte dies wünschte. Eine analoge Regelung war für die Komitate vorgesehen. Jeder einzelne, der ein Anliegen bei den Behörden hatte, besaß auch das Recht, einen Bescheid in offizieller Übersetzung in der eigenen Sprache zu erhalten. Die Konfessionen waren frei in der Wahl ihrer Sprache – darauf hat Eötvös besonderen Wert gelegt, die Gründung privater Vereinigungen und Schulen in anderen Sprachen war gestattet, bei Schulen allerdings unter dem Vorbehalt der Kontrolle im Rahmen der Schulgesetzgebung.

Dieser Vorbehalt sollte in den folgenden Jahrzehnten ein wichtiges Instrument der Magyarisierungspolitik werden. Bei den öffentlichen Schulen wurde die Sprache vom Ministerium bestimmt, aber darauf hingewiesen, der Staat habe die Verpflichtung, den Unterricht in der Umgangssprache bis zum Beginn der Hochschulbildung zu ermöglichen. An den Universitäten in Ungarn, deren Sprache an und für sich ungarisch war, sollten Lehrstühle für die verschiedenen Landessprachen errichtet werden. In öffentlichen Ämtern sollte persönlicher Verdienst allein als Regel der Anstellung gelten. Niemand durfte auf Grund seiner Nationalität von öffentlichen Ämtern und Behörden ausgeschaltet werden³⁸⁴.

Viele Kommentatoren haben mit Recht festgestellt: Wenn einmal der Gedanke der Unteilbarkeit der politischen Nation anerkannt war, wenn einmal die Nichtexistenz der Nationalitäten als eigene Körperschaft anerkannt war, dann lag hier ein liberales Gesetz im doppelten Wortsinn vor, nämlich im weiteren Sinne der Großzügigkeit, des Entgegenkommens an ungarische Bürger anderer Sprache, aber auch im engeren Sinne des individualistischen Liberalismus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Dieses Gesetz vom Jahre 1868 ist nie geändert worden, es ist nie widerrufen worden, aber es ist toter Buchstabe geblieben.

³⁸⁴ Johann Weber, Eötvös und die ungarische Nationalitätenfrage. (München, 1966.) S. 135-149.

Eötvös starb 1871, Franz Deák, dem dieses Programm ebenso am Herzen lag wie Eötvös, im Jahre 1876. Seit der Mitte der siebziger Jahre kam eine neue Generation von Politikern an die Führung, deren Hauptrepräsentant der langjährige Ministerpräsident Kálmán Tisza war; nach der Ablösung jener Generation, die noch die Revolution von 1848 erlebt und auch teilweise mitgestaltet hatte, kam eine wesentlich chauvinistischere, nationalistischere Generation zur Macht, die im ausgehenden 19. Jahrhundert und um die Jahrhundertwende eine Politik der offenen Magyarisierung, eine forcierte Assimilationspolitik trieb. Ausdruck dieser Politik etwa war die Magyarisierung von Familiennamen, die besonders im öffentlichen Dienst gefördert und gewünscht wurde. Ein großer Einbruch in den Geist des Nationalitätengesetzes erfolgte in einer Reihe von Schulgesetzen aus den Jahren 1879 und 1883 für die Volks- und Mittelschulen und 1891 für die Kindergärten.

Es wurde vorgesehen, dass die Kenntnis der magyarischen Sprache und Literatur die Bedingung sowohl für den Mittelschullehrer- als auch den Volksschullehrerberuf sei, auch für die Privatschulen, und durch das Inspektionsrecht in den Privatschulen hat der Staat einen sehr wesentlichen Hebel für die Magyarisierung des Schulunterrichts gefunden. Ja, man liest mit Staunen, dass sogar der Artikel 8 des Gesetzes XV aus dem Jahr 1891 über die Kindergärten vorsieht, dass jene Kinder, deren Muttersprache nicht Ungarisch war, eine Einführung ins Ungarische als Staatssprache erhalten sollten, und in einem anderen Artikel dieses Gesetzes wurden sogar Maßnahmen für den Fall vorgesehen, dass in einem Kindergarten dem Staat feindselige Tendenzen bemerkbar würden.

Im Jahre 1910 hat Stefan Tisza gesagt:

Unsere Mitbürger nichtungarischer Zunge müssen sich zuerst daran gewöhnen, dass sie der Gemeinschaft eines Nationalstaates angehören, eines Staates, der nicht ein Konglomerat verschiedener Völker ist.

Ungarn ist nach 1867 der tatsächlichen Bevölkerungsstruktur nach ein Nationalitätenstaat gewesen. Der Intention der herrschenden magyarischen Schicht nach aber ist Ungarn ein Nationalstaat mit nationalen Minderheiten gewesen. Diese Entwicklung war schon im Nationalitätengesetz von 1868 erkennbar; die Praxis und die Gesetzgebung der späteren Jahrzehnte haben diese Tendenz verstärkt. Es ist von größter Bedeutung, zu verstehen, dass es in dem „Multinational Empire“ der Habsburgermonarchie in den letzten 50 Jahren seines Bestandes einen Nationalstaat und einen Nationalitätenstaat neben-

einander gab. Man kann die Entwicklung der Nationalitätenfrage in der Gesamtmonarchie nach 1867 nur begreifen, wenn man sich bewusst ist, dass die Entwicklungstendenzen der beiden Reichshälften grundverschieden waren: in Transleithanien die Entwicklung zum Nationalstaat hin, in Zisleithanien die immer ausgeprägter werdende Entwicklung zum Vielvölkerstaat im eigentlichen Sinne des Wortes.

Wenn zur Zeit des Ausgleichs im Jahre 1867 die Magyaren die dominierende Nationalität Transleithaniens und die Deutschen die dominierende Nationalität Zisleithaniens waren, so ist zu bedenken, dass in Transleithanien die Stellung der Magyaren in den kommenden Jahrzehnten stärker wurde aus einer Reihe von Gründen, nicht zuletzt eben aus der unitarischen Anlage des Staates von Anfang an, während die Stellung der Deutschen schrittweise und nicht ohne große Konvulsionen schwächer wurde. Dieses Schwächerwerden des deutschen Elements in den Jahrzehnten von 1867 bis 1918 innerhalb der zisleithanischen Reichshälfte ist einer der entscheidenden Schlüssel zum Verständnis der Entwicklung in Zisleithanien.

Man sieht einerseits eine Stärkung des magyarischen Elements in Ungarn, andererseits, und teilweise als Folge der Demokratisierung des Wahlrechts in Zisleithanien, die Schwächung des deutschen Elements. Das war ja ein Hauptgrund für die Gegnerschaft der deutsch-liberalen Parteien gegen das allgemeine, gleiche Wahlrecht. Der Artikel XIX aus dem Jahre 1867 ist die Charta des zisleithanischen Nationalitätenrechts geblieben. Er unterscheidet sich von dem ungarischen Nationalitätengesetz in mancher Hinsicht. Erstens ist er sehr allgemein, während das ungarische Nationalitätengesetz stark ins Detail ging. Diese Allgemeinheit, das Fehlen eines ins Einzelne gehenden Ausführungsgesetzes, ist häufig kritisiert worden. Andererseits kann man mit einer gewissen Berechtigung sagen, dass gerade diese Allgemeinheit für die Zukunft ein viel größeres Maß an Flexibilität ermöglichte, der Grundsatz der Gleichberechtigung war anerkannt. Ich darf vielleicht hier einen Vergleich mit der amerikanischen Verfassung machen. Die amerikanische Verfassung besteht nicht aus einer langen Anzahl von Detailbestimmungen, sondern aus eher allgemeinen Regeln. Eine der Regeln etwa heißt „the equal protection of the laws“, der gleiche Schutz durch die Gesetze, der allen Bürgern zusteht.

Wir wissen alle, welche revolutionierende Wirkung diese vier Wörtchen von der „equal protection of the laws“, von dem gleichen Schutz durch die Gesetze, gehabt haben bei der Lösung der Wahlrechtsfrage gerade in den letzten Jahren, dass Formeln, die uns in ihrer Allgemeinheit zunächst skeptisch machen, viel besser geeignet sind, neuen Situationen Rechnung zu tragen, als eine sehr ins Einzelne gehende Regelung. Die ein-

zige Detailregelung, die der Artikel XIX enthielt, war in seinem letzten Teil enthalten und zielte gegen den obligatorischen Sprachunterricht in beiden Landessprachen in Böhmen, und gerade diese Regelung blieb problematisch.

Der Artikel XIX hat zum Unterschied vom ungarischen Nationalitätengesetz keine Festlegung des Deutschen als einer Staatssprache enthalten. Es hat sehr genaue Interpreten des Verfassungsrechts gegeben, die zum Unterschied von manchen deutschen politischen Gruppen, die vor allem in den achtziger Jahren die deutsche Staatssprache gesetzlich durchsetzen wollten, die die Ansicht vertreten haben, dass die Festlegung des Deutschen als Staatssprache nicht in Einklang mit dem Gleichberechtigungssatz des Artikels XIX gewesen wäre, dass also die Erklärung des Deutschen zur Staatssprache eine Verfassungsänderung erfordert hätte³⁸⁵. Der wichtigste Unterschied aber ist darin zu sehen, dass in Ungarn das Nationalitätengesetz lediglich auf den Sprachenschutz der Bürger abgestellt war. Der Sprachenschutz bildet nun auch in den Absätzen 2. und 3. des Artikels XIX einen wesentlichen Teil des zisleithanischen Nationalitätenschutzes. Mit der Anerkennung von Volksstämmen und deren Gleichberechtigung war aber der Weg offen zur Ausstattung dieser Volksstämmen mit nationalen Wählerklassen, nationalen Kurien und nationalen Organen in einzelnen Verwaltungsbereichen³⁸⁶.

Man wird am die Ende die Frage stellen: Diese Erklärungen der Grundrechte, auch die Erklärung der Gleichberechtigung der Volksstämmen – sind das nicht alles bloß schöne Phrasen, sind das nicht programmatische Äußerungen guten Willens, die vollkommen unverbindlich sind? Die ganze Problematik der Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte, der Grundrechte, taucht hier auf. Häufig sind solche Erklärungen bloßes Papier geblieben, weil es an den Institutionen zur Durchsetzung dieser Rechte mangelte. Hier hat jedoch die Verfassungsära der österreichischen Geschichte zwei Einrichtungen geschaffen, die ich im Rückblick als das positivste und das wichtigste Erbe der Verfassungsära, insbesondere der liberalen Ära der sechziger und siebziger Jahre bezeichnen möchte – nämlich die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes unter dem Namen Reichsgericht und die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes. Man hat viel und leider zu Recht über das Nichtfunktionieren des österreichischen Parlamentarismus gesprochen. Es darf aber nicht vergessen werden, dass mit der Einrichtung eines Verfassungsgerichts und eines Verwaltungsgerichts die Verfassungsära die Grund-

³⁸⁵ Ebd. S. 143-144.

³⁸⁶ Felix Ermacora: Die Grundrechte in Österreich. In.: Die Grundrechte. Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Hrsg.: K. A. Bettermann, Franz L. Neumann und H. C. Nipperdey, I. Bd. Berlin. 1966, S. 129.

lage für die Sicherung des Rechtsstaates gelegt hat, die bis heute gültig ist. In Österreich selbst gehen gerade die rechtsstaatlichen Sicherungen der derzeitigen, demokratisch gewordenen Verfassung auf das Jahr 1867 zurück.

Auch hier handelt es sich um eine Entwicklung, die schon in Kreamsier geplant worden war.

In Kreamsier wie in Frankfurt dachte man nicht nur an schöne Phrasen, Erklärungen über Menschen- und Bürgerrechte, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, sondern man dachte auch an Institutionen, solche Rechte durchsetzbar, einklagbar zu machen. Es wurde damals schon an ein Reichsgericht im Sinne eines Verfassungsgerichts gedacht.

Man sieht also, wie im Jahre 1867, dem Beginn der eigentlichen Verfassungsära in Österreich, ein wichtiges Erbgut von Kreamsier in die Tat umgesetzt wurde – ein Erbgut, das man nur allzu oft vergisst.

Ich wollte nicht, über die Gründe sprechen, die zum Zusammenbruch der Donaumonarchie geführt haben. Ich hoffe aber, es wenigstens angedeutet zu haben, dass das Nationalitätenrecht, wie es sich seit 1867 zumindest in Zisleithanien herausgebildet hat, nicht als Ursache dieses Zusammenbruches angesehen werden kann. Ich glaube, dass sich, im Gegenteil, die Chance geboten hätte, das Nationalitätenrecht als Instrument des Ausgleichs, der Mäßigung, eben wirklich der Gleichberechtigung zu gebrauchen, wenn eben diese Chance genützt worden wäre.

Bibliographie

Handschriftliche Quellen

Haus-, Hof- und Staatsarchiv:

Reichstagsakten 1848/49

Kabinettsarchiv: Nachlaß Felix Fürst zu Schwarzenberg (= Geheimakten, Karton 9-13) Kabinettskanzlei: Ministerratsakten 1848/49, Ministerratsprotokolle 1848/49

Kriegsakten

Politisches Archiv 1., Acta Secreta

Nachlässe Carl Friedrich Freiherr von Kübeck und Josef Freiherr Lasser von Zollheim

Allgemeines Verwaltungsarchiv:

Nachlaß Alexander Freiherr von Bach

Finanzarchiv:

Nachlaß Philipp Freiherr von Krauß

Ungedruckte Quellen

Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA) Wien: Akten des Innenministeriums Präsidiale 33-33/1 Statistik und statistische Zentralkommission, Volkszählung

Akten des Innenministeriums allgemeine Registratur 33 Statistik, 33/1 Volkszählung

Akten des Unterrichtsministeriums 15-15 C/3 Statistische Zentralkommission Ministerratsprotokolle, Tagesordnungen 1878-1881, NR. 10

Parlamentsarchiv Wien: Ausschußprotokolle des Abgeordnetenhauses des österreichischen Reichstages:

- Verfassungsausschuß XX.Session
- Budgetauschuß XX.Session

Archiv der Universität Wien: Registraturakten (1139 und 1466ex1902/3)

Gedruckte Quellen

Amtliche Quellen

Reichsrat, Landtage und Gemeindeverwaltung:

Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten im österreichischen Reichsrat (1879-1914) IX.-XXI. Session

Stenographische Protokolle des Niederösterreichischen Landtages (1880-1913)
V.-X. Wahlperiode

Stenographische Protokolle des Krainer Landtages (1880-1912)

Stenographische Protokolle des Böhmisches Landtages (1883-1908)

Landtagsblätter über die Sitzungen des Mährischen Landtages (1880-1911)

Schlesische Landtagsberichte (1880-1911)

Amtsblatt der k.k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Jg. 1 (1892) bis Jg. 33
(1914). Enthält die Protokolle der Wiener Gemeinderats- und Stadtratssitzungen

Austria. Österreichischer Universalkalender. Hg.: Joseph Salomon. Wien 1849.

Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Leipzig 1906.

Eckstädt, Carl Friedrich Graf Vitzthum von: Berlin und Wien in den Jahren 1845-1885.

Politische Privatbriefe. Stuttgart 1886.

Eötvös, József: Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich. Pest 1850.

Fischel, Alfred: Das österreichische Sprachenrecht. Brünn 1901.

Fischel, Alfred: Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstages vom Jahre 1848. Wien 1912.

Füster, Anton: Memoiren. Frankfurt/Main 1850.

Helfert, Josef Alexander: Österreich und die Nationalitäten. Ein offenes Wort an Herrn Franz Palacký. Wien 1850.

- Hübner, Alexander Freiherr von: Ein Jahr meines Lebens. Leipzig 1891.
- Kolmer, Gustav: Parlament und Verfassung in Österreich. Graz 1962. (Reproduktion)
- Kudlich, Hans: Rückblicke und Erinnerungen. 2 Bde. Wien-Pest 1873.
- Kübeck, Max Freiherr von (Hg.): Tagebücher des Carl Friedrich Freiherrn Kübeck von Kübau. 2 Bde. Wien 1909.
- Palacký, Franz: Gedenkblätter. Auswahl von Denkschriften, Aufsätzen und Briefen. Prag 1874.
- Palacký, Franz: Österreichs Staatsidee. Prag 1866.
- Palacký, Franz: Politisches Vermächtnis. Prag 1872.
- Reichstagsgalerie. Geschriebene Porträts der hervorragendsten Deputierten des ersten österreichischen Reichstages. Wien 1848/49.
- Schuselka, Franz: Das provisorische Österreich. Leipzig 1850.
- Schuselka, Franz: Das Revolutionsjahr. März 1848 bis März 1849. Wien 1850.
- Schuselka, Franz: Deutsch oder Russisch? Wien 1849.
- Schuselka, Franz: Völker-Einigung. Ein Beitrag zur Versöhnung der Nationalitäten Österreichs. Leipzig 1851.
- Springer, Anton: Protokolle des Verfassungsausschusses 1848/49. Leipzig 1885.
- Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenographischen Aufnahme. 5 Bände. Wien 1848/49.
- Violand, Ernst Ritter von: Enthüllungen aus Österreichs jüngster Vergangenheit. Hamburg 1849.

Sammlungen von Gesetzen, Verordnungen und von Erkenntnissen der Höchstgerichte

- Bernatzik, Edmund: Das österreichische Nationalitätenrecht (Wien 1917) (Sonderdruck aus Bernatziks Ausgabe der österreichischen Verfassungsgesetze)
- Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf dessen Veranlassung von Adam Freiherr von Budwinski (Wien 1876-1914)
- Fischel, Alfred: Das österreichische Sprachenrecht (Brünn 1910)
- Fischel, Alfred: Materialien zur Sprachenfrage in Österreich (Brünn 1902)
- Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes, hgg. von Anton Hye, Freiherrn von Glunek und Karl Hugelmann (Wien 1881-1914)

Zeitschriften

- Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum (München 1960ff.)
Der Donauraum (Wien 1956ff.)
Der Volksfrieden. Organ für nationale Verständigung und Gleichberechtigung in Österreich-Ungarn (Wien 1899)
Selbstwehr (Unabhängige jüdische Wochenschrift) (Wien 1910f.)
Staat und Nation. Deutsche Zeitschrift für das europäische Minoritätenproblem (Wien 1927-1943/44)

Zeitungen

- Arbeiterzeitung (Wien 1890-1911)
Deutsche Allgemeine Zeitung (Villach 1890f.)
Deutsches Volksblatt (Wien 1911)
Grazer Tagblatt (Graz 1911)
Jüdische Zeitung. National-Jüdisches Organ (Wien 1911)
Kärntner Landbote (Klagenfurt 1900-1911)
Neue Freie Presse (Wien 1910f.)
Neue National-Zeitung (Wien 1911)
Nordböhmischer Volksbote. Organ für die arbeitende Bevölkerung (Tetschen-Bodenbach 1901-1911)
Politik (Prag 1881-1901)
Prager Tagblatt (Prag 1911)
Prager Zeitung (Prag 1901)
Wiener Zeitung (Wien 1910)

Literatur

- Adamovich, Ludwig: Der Kremsierer Entwurf und die österreichische Bundesverfassung. In: Zeitschrift für öffentliches Recht. Hg.: Bernatzik, Hussarek, Kelsen. Wien 1927.
- Asmera, Gabriela: Der Reichstag 1848 in Wien und seine politischen Gruppierungen. Phil. Diss., Wien 1985.
- Bahr, Hermann: Dalmatinische Reise. Das Hermann-Bahr-Buch, Hrsg. Vom S. Fischer Verlag, Berlin 1913.
- Berger, Adolph Franz: Fürst Felix Schwarzenberg. Wien-Leipzig 1853.
- Bernatzik, Edmund: Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung 6.) Hannover 1912.
- Bernatzik, Edmund: Die österreichischen Verfassungsgesetze. Wien 1911.
- Bernatzik, Edmund: Über nationale Matriken. Wien 1910.
- Bihl, Wolfdieter: Die Ruthenen. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas. Hg.: Mathias Bernath, Felix von Schroeder. München 1976.
- Bolzano, Bernhard: Über das Zusammenleben mehrerer Völker in einem Land 1816, In: E. Winter, Die Sozial – und Ethnoethik Bernhard Bolzanos. Wien 1977.
- Borkowski, Leszek: Österreichs gesetzgebender Reichstag mit besonderer Berücksichtigung der polnischen Deputierten. Posen 1850.
- Brandt, Harm Hinrich: Der österreichische Neoabsolutismus: Staatsfinanzen und Politik 1848-1860. 2 Bde. Darmstadt 1978.
- Burgstaller, Wolf Dieter: Das österreichische Handelsministerium unter Karl Ludwig Freiherr von Bruck und der Kampf um die politische und wirtschaftliche Vormachtstellung im deutschen Raum. Phil. Diss. Graz 1969.
- Burian, Peter: Die Nationalitäten in "Cisleithanien" und das Wahlrecht der Märzrevolution 1848/49. Graz-Köln 1962.
- Büchner, Georg: Gesammelte Werke. München 1969.
- Charmatz, Richard: Adolf Fischhof. Stuttgart-Berlin 1910.
- Charmatz, Richard: Minister Freiherr von Bruck. Der Vorkämpfer Mitteleuropas. Leipzig 1916.
- Charmatz, Richard: Österreich als Vielvölkerstaat. Wien 1918.

- Charmatz, Richard: Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. 2 Bd. Berlin 1911.
- Corsini, Umberto: Die Italiener. In: Habsburgermonarchie III/2.
- Czoernig, Carl Freiherr von: Österreichs Neugestaltung 1848-1858. Wien 1857.
- Csáky, Moritz: Nation und Nationalstaat. Gedanken zur Genese des neuzeitlichen Nationsbegriffs. In: Integratio. Die Volksgruppen in Österreich. Wien 1979.
- Csaplovics, Johann: Das Königreich Ungarn ist Europa im Kleinen. In: Erneuerte Vaterländische Blätter für das oesthereichische Kaiserthum. 1820.
- Deuerlein, Franz: Föderalismus. Die historischen und philosophischen Grundlagen des föderativen Prinzips. München 1972.
- Djordjević, Dimitrije: Die Serben. In: Habsburgermonarchie III/2.
- Eder, Karl: Der Liberalismus in Altösterreich. Wien-München 1955.
- Engel-Janosi, Friedrich: Der Freiherr von Hübner 1811-1892. Eine Gestalt aus dem Österreich Kaiser Franz Josephs. Innsbruck 1933.
- Eötvös, Joseph von: Über die Gleichberechtigung der Nationalitäten in Österreich. Wien 1851.
- Fellner, Fritz: Das „Februarpatent“ von 1861. Entstehung und Bedeutung, In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. (63) 1955.
- Fellner, Fritz: Franz Schuselka. Ein Lebensbild. Phil. Diss., Wien 1948.
- Fischel, Alfred: Der Panslawismus bis zum Weltkrieg. Stuttgart-Berlin 1919.
- Fischel, Alfred: Nationale Kurien. Sonderabdruck aus der "Zeit". Wien 1898.
- Fischer, Heinz – Silvestri, Gerhard (Hg.): Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte. Von der Pragmatischen Sanktion zur Bundesverfassung (1713-1966). Wien 1970.
- Fischof, Adolf: Ein Blick auf Österreichs Lage. 1866.
- Friedjung, Heinrich: Fürst Felix Schwarzenberg. In: Österreichische Rundschau XXVII/1911.
- Friedjung, Heinrich: Österreich von 1848 bis 1860: 1. Band. Stuttgart-Berlin 1908.
- Friedjung, Heinrich: Reformen unter dem Grafen Stadion. In: Österreichische Rundschau XVIII, 1909.
- Friedjung, Henrik: Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland 1859 bis 1866. 2 Bd. 1904/05.
- Friedrich, Walter: Österreichische Verfassung und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955., Hrsg. Adam Wandruszka. Wien-Graz-Köln 1972.

- Frind, Wenzel: Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen. Wien 1899.
- Geist-Lányi, Paula: Das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier 1848/49. München 1920.
- Gierke, Otto: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde. (1868-1913)
- Glassi, Horst: Der mährische Ausgleich. Veröffentlichungen des Sudetendeutschen Archivs in München. München 1967.
- Gogollák, László: Zum Problem der Assimilation in Ungarn in der Zeit von 1790-1918. In: Südostdeutsches Archiv 9. 1966.
- Gottas, Friedrich: Die Deutschen in Ungarn. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Gottsmann, Andreas: Der Reichstag von Kremsier und die Regierung Schwarzenberg. Österreich Archiv, Wien 1995.
- Gumplowicz, Ludwig: Das österreichische Staatsrecht. Wien 1891.
- Gumplowicz, Ludwig: Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn. Innsbruck 1879.
- Gumplowicz, Ludwig: Grundriß der Soziologie. Wien 1885.
- Gumplowicz, Ludwig: Österreichische Reichsgeschichte. Berlin 1896.
- Hamza, Ignaz: Franz Palacký und die Probleme des österreichischen Staates. Phil. Diss. Wien 1948.
- Hanák, Peter: Die bürgerliche Umgestaltung der Habsburgermonarchie und der Ausgleich. In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867. Bratislava 1971.
- Hantsch, Hugo: Die Geschichte Österreichs. 2. Band. Graz-Wien-Köln 1962.
- Hantsch, Hugo: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. 1. Band. Wien 1953. Wiener Historische Studien, 1.
- Hantsch, Hugo: Die Nationalitätenfrage im alten Österreich. Das Problem der konstruktiven Reichsgestaltung. Wien 1953.
- Haselsteiner, Horst: Das Nationalitätenkonzept des Reichstages von Kremsier und der österreichischen Verfassungen bis 1867. In: Friedenssicherung in Südosteuropa. Föderationsprojekte und Allianzen seit dem Beginn der nationalen Eigenstaatlichkeit, ed. M. Bernath, K. Nehring. Neuried 1985.
- Haselsteiner, Horst: Die Serben und der Ausgleich. Zur politischen und staatsrechtlichen Stellung der Serben Südungarns in den Jahren 1860-1867. Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas, ed. Eckhardt, Th. – Leitsch, W.

- Plaschka, R. G. Wien-Köln-Graz 1976.
- Haselsteiner, Horst: Föderationen in Ost-Mitteleuropa In: Festschrift zum 50jährigen Bestand des Privatgymnasiums der Brüder der christlichen Schulen. Wien 1978.
- Haselsteiner, Horst: Föderationspläne in Südosteuropa. In: Südosteuropa-Fallstudien. 20 Jahre „Südosteuropäische Geschichte“ in Graz. Zur Kunde Südosteuropas 2/16. Graz 1990.
- Haselsteiner, Horst: Gestaltungsprinzip Föderalismus. In: Jahresbericht 1986/87. 118. Jahr seit Bestehen des Landstraßer Gymnasiums. Wien 1987.
- Haselsteiner, Horst: Mitteleuropa und das Gestaltungsprinzip Föderalismus. In: Zentral-europa-Studien, Hrsg.: Verlag der Österreichische Akademie der Wissenschaften. Wien 1995.
- Haselsteiner, Horst: Schul- und Berufsstruktur in Ungarn im Zeitalter des Dualismus. In: Bericht über den siebzehnten österreichischen Historikertag in Eisenstadt. Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 26. Wien 1989.
- Haselsteiner, Horst: Zur südslawischen Problematik des österreichisch-ungarischen Ausgleichs. In: Die Donaumonarchie und die südslawische Frage von 1848 bis 1918, ed. A. Wandruszka. R. G. Plaschka. A. M. Drabek. Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 8. Wien 1978.
- Häusler, Wolfgang: Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848. Wien-München 1979.
- Helfert, Josef Alexander: Der Verfassungsausschuß des konstituierenden Reichstages zu Wien und Kremsier 1848/49. In: Österreichische Geschichtslügen. Paderborn 1897.
- Helfert, Josef Alexander: Die böhmische Frage in ihrer jüngsten Phase. Prag 1873,
- Helfert, Josef Alexander: Geschichte Österreichs vom Ausgange des Oktoberaufstandes 1848. Bände 2,3,4/2, 4/3. Prag 1869-1886.
- Helfert, Josef Alexander: Stadion. In: Österreichisch-ungarische Revue. N.F.3. Wien 1889.
- Hellbling, Ernst C.: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Ein Lehrbuch für Studierende. Wien-New York 1974.
- Heller, Eduard: Fürst Felix zu Schwarzenberg. Wien 1933.

- Herrmann v. Herrnritt, Rudolf: Die Ausgestaltung des österreichischen Nationalitätenrechtes durch den Ausgleich in Mähren und in der Bukowina. In: Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht Jg. 1. 1914.
- Herrmann v. Herrnritt, Rudolf: Nationalität und Recht dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. Wien 1899.
- Hirsch, Rudolph: Franz Graf Stadion. Wien 1861.
- Hitchins, Keith: Die Rumänen. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Hofmannsthal, Hugo von: Bemerkungen. In: Gesammelte Werke, Reden und Aussätze II. 1914-1924. Frankfurt 1979.
- Hor, Ernst (Hg.): Erzherzog Johann als Reichsverweser. Der unveröffentlichte Briefwechsel mit Felix Fürst zu Schwarzenberg aus den Jahren 1848 und 1849. Wien 1981.
- Hosp, Eduard: Kirche im Sturmjahr. Wien 1953.
- Hörhan, Otto: Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag. Phil. Diss., Wien 1965.
- Hörnigk, Philipp Wilhelm von: „Österreich über alles wann es nur will“, 1684.
- Huber, Alfons: Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Leipzig-Prag-Wien 1901.
- Hudal, Alfred: Die österreichische Vatikanbotschaft 1806-1918. 1948.
- Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich. Wien-Leipzig 1934.
- Hugelmann, Karl Gottfried: Das Nationalitätenrecht nach der Verfassung von 1879; der Kampf um ihre Geltung, Auslegung und Fortbildung. In: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, hgg. von Karl Gottfried Hugelmann. Wien/Leipzig 1934.
- Hussarek, Heinlein Max, Frhr. von: Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855. Archiv für österreichische Geschichte, 112. 1932.
- Kaindl, Raimund Friedrich: Der Völkerkampf und Sprachenstreit in Böhmen im Spiegel der zeitgenössischen Quellen. Wien-Leipzig 1927.
- Kann, Robert A.: Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie. Geschichte und Ideengehalt der nationalen Bestrebungen vom Vormärz bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1918. 2 Bde. (2. erw. Aufl. Graz/Köln 1964).
- Kann, Robert A.: Ein Beitrag zur Problematik des abendländischen Föderalismus. Bewegung und Gegenbewegung in: Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag, Hrsg: v. Institut für Österreichische Geschichtsforschung und von der Wiener Katholischen Akademie. Graz-Wien-Köln 1965.

- Kann, Robert A.: Nationalitätenproblem und Nationalitätenrecht. In: *Spectrum Austriae*. Hg.: Otto Schulmeister. Wien 1957.
- Kann, Robert A.: Zur Problematik der Nationalitätenfrage in der Habsburgermonarchie 1848-1918. In: *Habsburgermonarchie III/2*.
- Kaudelka, Hugo: Die tschechische Frage von der Oktoberrevolution bis zur Auflösung des Reichstages von Kremsier. Phil. Diss., Wien 1942.
- Kiszling, Rudolf: Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848/49. 1. Band. Wien 1948.
- Kiszling, Rudolf: Fürst Felix zu Schwarzenberg. Graz-Köln 1952.
- Kleeberg, Rudolf: Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse. Weida i. Th. 1915.
- Kletečka, Thomas: Der Ausgleichsversuch 1871. Phil. Diss., Wien 1984.
- Kolmer, G.: Parlament und Verfassung in Österreich, 2 Bd. 1902/03.
- Kořalka, Jiří: Das Nationalitätenproblem in den böhmischen Ländern. In: *Österreichische Osthefte* 5. 1963.
- Kořalka, Jiří: Die Tschechen. In: Adam Wandruszka, Peter Urbanitsch (Hg.): *Habsburgermonarchie III/1*.
- Kořalka, Jiří: Palacký und Österreich als Vielvölkerstaat. In: Erhard Busek, Gerald Stourzh (Hg.): *Nationale Vielfalt und gemeinsames Erbe in Mitteleuropa*. Wien 1990.
- Kořalka, Jiří: Prag - Frankfurt im Frühjahr 1848. Österreich zwischen Großdeutschtum und Austroslawismus. In: Heinrich Lutz, Helmut Rumpier (Hg.): *Österreich und die deutsche Frage im 19. und 20. Jahrhundert. Probleme der politisch-staatlichen und soziokulturellen Differenzierung im deutschen Mitteleuropa*. Wien 1982.
- Kořalka, Jiří: Tschechen im Habsburgerreich und in Europa 1815-1914. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfrage in den böhmischen Ländern. Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts, 18. Wien - München 1991.
- Kozik, Jan: Galizische Ukrainer im konstituierenden Reichstag von Wien und Kremsier 1848-1849. In: *Studia Austro-Polonica* 57. 1982.
- Kramer, Hans: Die Italiener unter der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien 1954.

- Kriebel, Hermann: Feldmarschall Fürst Windischgrätz 1787-1862. In: Beiträge für die Geschichte der Jahre 1848/49. Innsbruck 1929.
- Kühl, Joachim: Föderationspläne im Donauraum und in Ostmitteleuropa (Untersuchungen zur Gegenwartskunde Südosteuropas, Hrsg: Südost-Institut München 2, München 1958)
- Leisching, Peter: Die römisch-katholische Kirche in Cisleithanien. In: Habsburgermonarchie IV.
- Lemberg, Eugen: Die historische Ideologie von Palacký und Masaryk und ihre Bedeutung für die moderne nationale Bewegung. In: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 53. 1933.
- Lobmery-Hohenleiten, Oskar: Steiermark, Kärnten, Krain. In: Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, hgg. von Karl Gottfried Hugelmann. Wien/Leipzig 1934.
- Lutz, Heinrich: Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815-1866. Berlin 1985.
- Malli, Rüdiger: Die steirischen Abgeordneten im österreichischen Reichsrat 1897-1901.
- Masaryk, Thomas Garrique: Palackýs Idee des böhmischen Volkes. Prag 1898.
- Mattausch, Rudolf: Franz Graf Stadion. Ein Staatsmann und Reformers Alt-Österreichs. In: Stifter-Jahrbuch V/1957. Gräfelfing 1957.
- Mayer, Siegfried: Die Wiener Juden 1700-1900. Wien 1918.
- Mayrhofer von Grünbühel, Heinrich: Die Volkszählung in Österreich vom Standpunkte des geltendes Gesetzes, ihre Durchführung und Reform. 3. erg. Aufl. Graz 1900.
- Meinecke, Friedrich: Weltbürgertum und Nationalstaat. In: Friedrich Meinecke, Werke. Bd. 4. hgg. und eingeleitet von Hans Herzfeld. München 1962.
- Mérei, Gyula: Föderációs tervek délkelet Európában és a Habsburgmonarchia 1840-1918. [Föderationspläne in Südosteuropa und die Habsburgermonarchie 1840-1918.] Budapest 1965.
- Meynert, Hermann: Geschichte der Ereignisse in der österreichischen Monarchie während der Jahre 1848 und 1849 in ihren Ursachen und Folgen. Wien 1853.
- Mischler, Ernst – Ulbrich, Josef: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes. 4 Bände. Wien 1905.
- Mommsen, Hans: Die Sozialdemokratie und die Nationalitätenfrage im habsburgischen Vielvölkerstaat I. Das Ringen um die supranationale Integration der zisleithanischen Arbeiterbewegung (1867-1907). Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Geschichte der Arbeiterbewegung in Österreich 1. Wien 1963.

- Müller, Paul: Feldmarschall Fürst Windischgrätz. Revolution und Gegenrevolution in Österreich. Wien-Leipzig 1934.
- Münch, Hermann: Böhmisches Tragödie. Das Schicksal Mitteleuropas im Lichte der tschechischen Frage. Braunschweig-Berlin-Hamburg 1949.
- Neumann, Friedrich J.: Volk und Nation. Leipzig 1888.
- Novotny, Alexander: 1848. Österreichs Ringen um Freiheit und Völkerfrieden vor hundert Jahren. Graz-Wien 1948.
- Novotny, Alexander: Der Monarch und seine Ratgeber. In: Habsburgermonarchie 11.
- Bismark, Otto v.: Gedanken und Erinnerungen, 1 Bd. 1898.
- Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950. Hg.: Österreichische Akademie der Wissenschaften. Graz-Köln.
- Palacký, Frantisek: „Politisches Vermächtnis“, nach : Biographisches Lexikon zur Geschichte Südosteuropas, Hrsg: Mathias Bernath und Felix Schroeder, 3 Bd. München 1979.
- Palacký, Frantisek: Österreichs Staatsidee. 1866.
- Pezzl, Johann: Skizze von Wien. Ein Kultur und Sittenbild aus der Josephinischen Zeit, Hrsg. Von Gustav Gugitz u. Anton Schlossar. Graz 1923.
- Plaschka, Richard Georg: Das böhmische Staatsrecht in tschechischer Sicht. In: Plaschka, R.G.: Nationalismus, Staatsgewalt, Widerstand. Aspekte nationaler und sozialer Entwicklung in Ostmittel- und Südosteuropa. Schriftenreihe des Österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts. Wien 1985.
- Plaschka, Richard Georg: Von Palacký bis Pekar. Wien-Köln 1955.
- Pleterski, Janko: Die Slowenen. In: Habsburgermonarchie III/2.
- Popovici, Aurel C.: Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich. Politische Studien zur Lösung der nationalen Fragen und staatsrechtlichen Krisen in Österreich-Ungarn. Leipzig 1906.
- Prinz, Friedrich: František Palacký und das deutsch-tschechische Verhältnis aus der Sicht der tschechischen Geschichtswissenschaft unseres Jahrhunderts. In: Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum 18, 1977. Wien-München 1977.
- Rauchberg, Heinrich: Der nationale Besitzstand in Böhmen. 3 Bde. Leipzig 1905.
- Redlich, Josef: Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung. Leipzig 1910.
- Redlich, Josef: Die Originalprotokolle des Verfassungsausschusses im Kremsierer Reichstage. In: Österreichische Rundschau 17. 1908.

- Redlich, Joseph: Das österreichische Staats- und Reichsproblem, 2 Bd. Leipzig 1920/26.
1. Bd.
- Renner, Karl (Synopticus): Das Selbstbestimmungsrecht der Nation in besonderer Anwendung auf Österreich. Teil I: Nation und Staat. Leipzig - Wien 1918.
- Renner, Karl (Synopticus): Staat und Nation. Zur österreichischen Nationalitätenfrage. Wien 1899.
- Rogge, Walter: Österreich von Világos bis zur Gegenwart. 1. Bd. Leipzig-Wien 1872.
- Rosdolsky, Roman: Die Bauernabgeordneten im konstituierenden Reichstag 1848-49. Wien 1976.
- Rosenfeld, Max: Die polnische Judenfrage. Problem und Lösung. Wien-Berlin 1918.
- Rosenfeld, Max: Polen und Juden. Berlin-Wien 1917.
- Rümelin, Gustav: Über den Begriff des Volkes. In: Reden und Aufsätze Bd. 1. Freiburg i./B. und Tübingen 1875.
- Schlesinger, Rudolf: Federalism in Central and Eastern Europe. London 1945.
- Schlitter, Hanns: Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Zürich-Leipzig-Wien 1920.
- Schwarzenberg, Adolph: Prince Felix zu Schwarzenberg. Prime Minister of Austria 1848-1952. New York 1946.
- Sieber, Ernst Karl: Ludwig von Löhrer. Ein Vorkämpfer des Deutschtums in Böhmen, Mähren und Schlesien im Jahre 1848/49. München 1965.
- Springer, Anton: Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Leipzig 1865.
- Srbik, Heinrich von: Metternich. Der Staatsmann und der Mensch. 3 Bde. München 1925-54.
- Steinacker, Wolfgang: Der Begriff der Volkszugehörigkeit und die Praxis der Volkszugehörigkeitsbestimmung im altösterreichischen Nationalitätenrecht. Schriften des Instituts für Sozialforschung in den Alpenländern an der Univ. Innsbruck, hgg. v. Karl Lamp IX. Folge. Innsbruck 1932.
- Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und die österreichische Dezember-Verfassung von 1867, In: Der österreichisch-ungarische Ausgleich von 1867. Vorgeschichte und Wirkungen, Hrsg. Peter Berger. Wien-München 1967.
- Stourzh, Gerald: Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip. In: Habsburgermonarchie III/1.

- Stourzh, Gerald: Probleme des Nationalitätenrechts in der Donaumonarchie 1867-1918. Sonderabdruck aus Donauraum – gestern, heute, morgen, hgg. von József Varga. Wien 1966.
- Stourzh: Die politischen Ideen Josef von Eötvös' und das österreichische Staatsproblem. In: Der Donauraum II. 1966.
- Sundhausen, Holm: Der Einfluss der Herderschen Ideen auf die Nationsbildung bei den Völkern der Habsburgermonarchie. München 1973.
- Sutter, Berthold: Die politische und rechtliche Stellung der Deutschen in Österreich. In: Habsburgermonarchie III/1.
- Szűcs, Jenő: Vázlat Európa három történeti régiójáról. Budapest 1983.
- Tamaro, Attilio: Storia di Trieste 2. volume. Roma 1924.
- Till, Rudolf: Innenminister Franz Graf Stadion. In: Hugo Hantsch (Hrsg.): Gestalter der Geschichte Österreichs. Innsbruck 1962.
- Uhlirz, Karl und Mathilde: Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn. 4 Bde. Graz-Wien-Leipzig 1930.
- Ulbrich, Joseph: Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie. Prag 1879.
- Valentin, Veit: Geschichte der deutschen Revolution von 1848/49. 2. Bde. Berlin 1931/32.
- Weiter, Theodor: Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Wien-Stuttgart 1970.
- Waber, Leopold: Die zahlenmäßige Entwicklung der Völker Österreichs 1846 bis 1910. In: Statistische Monatschrift N.F. 20. 1915.
- Walter, Friedrich: Die österreichische Zentralverwaltung. III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867. I. Band. Wien 1964.
- Walter, Friedrich: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500-1955. Aus dem Nachlaß herausgegeben von Adam Wandruszka. Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 59. Wien-Köln-Graz 1972.
- Wandruszka, Adam – Urbanitsch, Peter: Die Habsburgermonarchie 1848-1918. Band 2: Verwaltung und Rechtswesen. Wien 1975. Band 3: Die Völker des Reiches. 2 Bände. Wien 1980. Band 4: Die Konfessionen. Wien 1985.
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Studienausgabe. 5. erw. Aufl. Tübingen 1976.

- Weinzierl, Erika: Die Kirchenfrage auf dem Österreichischen Reichstag 1848/49. In: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 8. 1955.
- Weyr, Franz: Rahmengesetze. Studie aus dem österreichischen Verfassungsrechte. In: Wiener Staatswissenschaftliche Studien, hgg. von Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich Bd. 11, 3. Heft. Leipzig-Wien 1913.
- Wierer, Rudolf: Der Föderalismus im Donauraum. Graz-Köln 1960.
- Wierer, Rudolf: František Palackýs staatspolitisches Programm. In: Zeitschrift für Ostforschung 6. 1957.
- Wolfsgruber, Cölestin: Friedrich Kardinal Schwarzenberg. 1. Band. Wien-Leipzig 1906.
- Wolfsgruber, Cölestin: Joseph Othmar Kardinal Rauscher. Freiburg/Breisgau 1888.
- Wurzbach, Constant von: Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich. Wien 1856-1890.
- Zöllner, Erich: Geschichte Österreichs von den Anfängen bis zur Gegenwart. 5. vermehrte Aufl. Wien 1974.
- Zöllner, Erich: Geschichte Österreichs. Wien 1990.
- Zöllner, Erich: Volk, Land und Staat in der Geschichte Österreichs. Landesbewußtsein, Staatsidee und nationale Frage in der Geschichte Österreichs. Schriften des Instituts für Österreichkunde. Wien 1984.

ANHANG

Verfassungsentwurf Kajetan Mayers

I. Vom Staatsgebiete und dessen Einteilung

§ 1

Das Kaisertum Österreich ist eine untrennbare, aus den nachbenannten selbständigen Kronländern bestehende konstitutionelle Erbmonarchie.

§ 2

Diese selbständigen untrennbaren Kronländer sind: 1. Das Königreich Böhmen; 2. das Königreich Galizien mit der Bukowina; 3. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns; 4. das Erzherzogtum Österreich ob der Enns ohne dem Innviertel; 5. das Herzogtum Slazburg samt dem Innviertel; 6. das Herzogtum Steiermark; 7. das Herzogtum Kärnten; 8. das Herzogtum Krain; 9. das Herzogtum Schlesien; 10. das Markgraftum Mähren; 11. die gefürstete Grafschaft Tirol samt Vorarlberg; 12. das Küstenland; 13. das Königreich Dalmatien.

§ 3

Jedes dieser Kronländer steht zu den anderen im Verhältnisse der vollen Gleichberechtigung, zum ganzen Kaiserstaate aber im Verhältnisse eines untrennbaren organischen Bestandtheiles.

§ 4

Den einzelnen Kronländern bleibt die Integrität ihres Gebietes und ihr Selbstregierungsrecht innerhalb der durch diese Konstitution festgesetzten Schranken gesichert.

§ 5

Die Einteilung der Kronländer in Kreise mit besonderer Rücksicht auf die Nationalität ist durch ein Reichsgesetz festzustellen.

§ 6

Die Aufnahme eines neuen Kronlandes in den Verband dieser Konstitution kann nur Kraft eines Reichsgesetzes geschehen.

II. Von den Regierungsgewalten

§ 7

Die Regierungsgewalten dürfen nur auf die in dieser Konstitution festgesetzte Weise ausgeübt werden.

§ 8

Die Regierungsgewalten sind bezüglich des Umfanges doppelt: 1. Die Zentral- oder Reichsregierungsgewalten, welche sich auf das ganze Reich erstrecken, 2. die Landesregierungsgewalten als Ausfluß des jedem Lande zustehenden, durch die Reichsregierung beschränkten Regierungsrechtes.

§ 9

Die gesetzgebende Reichsgewalt wird vom Kaiser gemeinschaftlich mit dem Reichstage, die jedem Lande zustehende gesetzgebende Gewalt vom Kaiser als Landesoberhaupt gemeinschaftlich mit dem Landtage ausgeübt.

§ 10

Der Gesetzesvorschlag gebührt jedem Teilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

§ 11

Die authentische Auslegung der Gesetze steht nur der gesetzgebenden Gewalt zu.

§ 12

Die vollziehende sowohl Reichs- als Landesgewalt steht dem Kaiser allein zu und wird durch verantwortliche Reichs- und Landesminister ausgeübt.

§ 13

Die richterliche Gewalt muß im ganzen Reiche nach gleichen Gesetzen von unabsetzbaren Richtern im Namen des Staatsoberhauptes ausgeübt werden.

§ 14

Den Gemeinden wird die Selbstbestimmung über alle Angelegenheiten, welche ausschließlich das Gemeindeinteresse betreffen, und deren Selbstverwaltung innerhalb der Grenzen des Reichsgemeindeggesetzes gewährleistet.

III. Die Reichszentralgewalt

A. Der Kaiser

§ 15

Die österreichische Kaiserkrone ist nach dem Grundsatz der pragmatischen Sanktion vom 19. April 1713 im Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§ 16

Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich; er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§ 17

Der Kaiser legt nach erfolgter Sanktion dieser Konstitutionsurkunde und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassung ab.

§ 18

Kein Regierungsakt des Kaisers hat Kraft, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, welcher sich hierdurch allein verantwortlich macht.

§ 19

Der Kaiser ernennt und entläßt seine Minister; er besetzt alle Staatsämter, führt den Oberbefehl und verfügt über das Heer und die Seemacht.

§ 20

Er bestätigt die Gesetze, macht sie bekannt und trifft die zu ihrer Vollziehung nötigen Anordnungen und Beschlüsse, ohne jedoch jemals die Gesetze suspendieren, noch einzelne von ihrer Befolgung befreien zu können.

§ 21

Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge und setzt, sobald das allgemeine Wohl und die Sicherheit des Staates es erlauben, den Reichstag unter Beifügung der nötigen Mitteilungen davon in Kenntnis.

§ 22

Handels- und alle anderen Verträge, welche den Staat belasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegen, treten dann in Kraft, wenn sie die Zustimmung des Reichstages erhalten.

§ 23

Eine Abtretung oder Tausch eines Teiles des Reichsgebietes, oder die Verbindung eines neuen Kronlandes mit dem Reiche, kann nur in Kraft eines Gesetzes erfolgen.

§ 24

In keinem Fall dürfen die geheimen Artikel eines Staatsvertrages den offenen Artikeln zuwiderlaufen.

§ 25

Der Kaiser hat das Recht, den Reichstag zu eröffnen und zu schließen, denselben auch außer der bestimmten Zeit zusammenzurufen, zu vertagen und entweder beide oder nur eine der beiden Kammern aufzulösen.

§ 26

Die Vertagung darf die Frist eines Monats nicht überschreiten und kann während der Dauer derselben Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Reichstages nicht wiederholt werden.

§ 27

Im Falle der Auflösung einer oder beider Kammern muß die neue Wahl innerhalb der nächsten 60 Tage eingeleitet und die Zusammenberufung der Kammern innerhalb weiterer 30 Tage erfolgen.

§ 28

Der Kaiser hat das Recht, die Strafen, welche von den Richtern ausgesprochen werden, zu erlassen oder zu mildern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Betreff der Minister.

§ 29

Er hat das Recht, in Vollziehung des Gesetzes Münzen zu schlagen.

§ 30

Er verleiht Adelstitel, Orden, Würden und Auszeichnungen, ohne jedoch ein Vorrecht an diese Verleihungen knüpfen zu können.

§ 31

Nach jedem Regierungsantritte wird die Zivilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt. Apanagen und Ausstattungen der Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall durch ein Gesetz bestimmt.

§ 32

Der Kaiser hat keine andere Gewalt als welche ihm die Verfassung und die in Kraft derselben gegebenen Gesetze beilegen.

§ 33

Im Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag ohne Zusammenberufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Todestage an gerechnet, zu versammeln. Im Fall der Reichstag schon vorher aufgelöst und seine Zusammenberufung auf einen späteren Termin festgesetzt worden sein sollte, so tritt der alte Reichstag bis zur Versammlung des neuen in seine Verrichtungen ein. War nur eine Kammer aufgelöst, so gilt rücksichtlich derselben die nämliche Vorschrift.

§ 34

Der Thronfolger muß, wenn der Reichstag beim Ableben des Kaisers nicht versammelt ist, den Eid auf die Verfassung mittlerweile schriftlich in die Hände der verantwortlichen Minister niederlegen.

§ 35

Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre großjährig.

§ 36

Für den Fall der Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft eingesetzt.

§ 37

Zur Einführung einer Regentschaft haben sich beide Kammern des Reichstages in einer Versammlung zu vereinigen, welche die Wahl des Regenten vornimmt.

§ 38

Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent tritt in alle Rechte des Kaisers, sobald er den Eid auf die Verfassung geleistet hat.

§ 39

Während der Regentschaft kann keine die Rechte der Krone schmälernde Veränderung in der Konstitution vorgenommen werden.

§ 40

Der Kaiser hat das Recht, in Ermangelung rechtmäßig zur Nachfolge berufener Glieder der Dynastie mit Zustimmung der in einer Versammlung vereinten Kammern des Reichstages den Thronfolger zu ernennen.

B. Die Reichsminister

§ 41

Die Leitung der verantwortlichen Reichsregierung liegt dem Reichsministerium ob. Die Ernennung der Reichsminister, die Bestimmung der Zahl derselben und die Verteilung der Geschäfte unter denselben steht dem Kaiser allein zu.

§ 42

Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amstführung verantwortlich.

§ 43

Kein Mitglied der kaiserlichen Familie und niemand, der nicht österreichischer Staatsbürger von Geburt ist, kann Minister werden.

§ 44

Die Minister haben nur Stimmrecht in einer oder der anderen Kammer des Reichstages, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können die Gegenwart der Minister verlangen.

§ 45

Der Kaiser kann in keinem Falle durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

§ 46

Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht, die Minister anzuklagen und vor das zu deren Aburteilung allein kompetente Reichsgericht zu ziehen, vorbehaltlich der Bestimmungen, welche durch das Gesetz in Ansehung der Anstellung der bürgerlichen Klage von Seite der verletzten Partei und in Ansehung der Verbrechen und Vergehen, welche die Minister außer ihrem Geschäftskreise begangen haben, festgestellt werden.

§ 47

a. Der Kaiser kann einen vom Reichsgerichte verurteilten Minister nur auf Anlagen der anklagenden Kammer begnadigen.

b. Die näheren Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister über das Verfahren bei der Anstellung der Klage und über die zu verfügenden Strafen enthält ein besonderes Reichsgesetz, welches als ein Bestandteil der Verfassung zu gelten hat.

c. Die Bildung eines dem Ministerium beratend zur Seite stehenden Reichsrates und die Normierung seiner Wirksamkeit wird einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

C. Der Reichstag

§ 48

Der Reichstag besteht aus zwei Kammern, der Volks- und der Länderkammer.

§ 49

Der Reichstag tritt regelmäßig jedes Jahr am ersten Montage des Monats Februar zusammen, wenn ihn der Kaiser nicht früher einberuft.

§ 50

Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten das Reich, dürfen daher keine Instruktionen annehmen und ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

§ 51

Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

§ 52

Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Jedoch hat jede Kammer das Recht, über Antrag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern sich zu einer geheimen Versammlung zu bilden.

§ 53

Jede Kammer untersucht die Vollmacht ihrer Mitglieder und hat allein das Recht, über die Gültigkeit der Wahlakte zu entscheiden.

§ 54

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Staatsamt annimmt, außer der graduellen Vorrückung befördert wird oder eine Personalzulage erhält, muß es sich eine neuen Wahl unterziehen.

§ 55

Keinem gewählten öffentlichen Beamten darf der nötige Urlaub versagt werden.

§ 56

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammer sein.

§ 57

Für jede Sitzungsperiode ernennt jede Kammer ihren Präsidenten und die übrigen Funktionäre.

§ 58

Jeder Beschluß wird nach absoluter Majorität gefasst, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen für die Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist der in Beratung gezogene Antrag als verworfen anzusehen. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder versammelt ist.

§ 59

Ein Gesetz kann nur dann in jeder Kammer angenommen werden, wenn über jeden Artikel einzeln und sodann über das Gesetz abgestimmt worden ist.

§ 60

Nur durch Übereinstimmung beider Kammern tritt ein Reichstagsbeschluß als solcher in Kraft und ist zur Vorlage zur Sanktion des Kaisers geeignet.

§ 61

Erfolgt die Sanktion eines Reichstagesbeschlusses, so tritt derselbe als Reichsgesetz in volle Kraft. Wird die Sanktion verweigert oder vertagt, so darf derselbe Gesetzesvorschlag in derselben Jahressession nicht wieder vorgebracht werden.

§ 62

Wird derselbe Gesetzesvorschlag in der folgenden ordentlichen Jahressession abermals unverändert angenommen und wieder nicht sanktioniert, so muß der Reichstag aufgelöst werden.

§ 63

Nimmt der neu zusammentretende Reichstag denselben Gesetzesvorschlag wieder unverändert an, so darf demselben die kaiserliche Sanktion nicht verweigert werden.

§ 64

Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzustellen.

§ 65

Petitionen darf der Reichstag nur annehmen, wenn sie durch ein Mitglied der Kammer demselben überreicht werden. Die persönliche Überreichung von Bittschriften und die Annahme von Deputationen ist untersagt.

§ 66

Jede Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Bittschriften an die Minister zu überweisen, welche auf Verlangen Auskünfte über den Inhalt zu erteilen verpflichtet sind.

§ 67

Alle von der Regierung ausgehenden Vorlagen und Gesetzesvorschläge müssen zuerst bei der Volkskammer eingebracht werden.

§ 68

Kein Mitglied des Reichstages kann gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen werden für Äußerung, die es in Ausübung seiner Dienstverrichtungen ausgesprochen hat.

§ 69

Kein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welche es angehört, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat.

§ 70

Jedes Mitglied des Reichstages bezieht vom Tage der Eröffnung desselben Taggelder und erhält die Reiseentschädigung nach den Bestimmungen eines darüber zu erlassenden Gesetzes. Kein Mitglied darf auf diese Vergütung verzichten oder im vorhinein zugunsten dritter Personen darüber verfügen.

§ 71

Die Volkskammer besteht aus Abgeordneten, welche durch die nach dem Wahlgesetze hiezu berechtigten Staatsbürger gewählt werden.

§ 72

Das Wahlgesetz bestimmt die Vertretung in der Volkskammer nach der Volkszahl und mit der Berücksichtigung aller staatsbürgerlichen Interessen. Diese Zahl darf das Verhältnis eines Abgeordneten auf 100.000 Einwohner nicht überschreiten.

§ 73

Die Wahlen geschehen nach der bestehenden Einteilung der Reichsländer an den Orten und in der Art, welche das Gesetz bestimmt.

§ 74

Die Erfordernisse der passiven Wählbarkeit sind: 1. Das österreichische Staatsbürgerrecht. 2. Vollgenuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte. 3. Ein Alter von wenigstens 30 Jahren. 4. Der ordentliche Wohnsitz von wenigstens einem Jahre im Reiche.

§ 75

Die Mitglieder der Volkskammer werden auf drei Jahre gewählt.

§ 76

Die Länderkammer besteht: 1. Aus je drei Abgeordneten jedes einzelnen Kronlandes, welche durch die Landtage aus ihrer Mitte gewählt werden; 2. aus jene einem Abgeordneten jedes Reichskreises, welchen die Kreistage zu wählen haben; 3. ferner haben in derselben noch Sitz und Stimme: a) der Thronfolger, sobald er das 18. Lebensjahr erreicht hat, b) alle Mitglieder des Reichsrates.

§ 77

Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

§ 78

In jenen Kronländern, wo die Landtage aus zwei Kammer bestehen, haben beide behufs der Wahl der Abgeordneten für die Länderkammer in einer Sitzung zusammenzutreten.

§ 79

An der Spitze der Verwaltung jedes aus zwei oder mehreren Kreisen bestehenden Kronlandes oder zwei oder mehrerer nur einen Reichskreis bildenden Kronländer hat ein verantwortlicher Ministergouverneur zu stehen.

§ 80

Der Ministergouverneur wird vom Kaiser ernannt und hat als exponiertes Mitglied des Reichsministeriums zu fungieren.

§ 81

Der Ministergouverneur ist für den Vollzug der Reichsgesetze und für die Ausübung der Zentralregierungsgewalt durch und mit dem Reichsministerium dem Reichstage, für den Vollzug der Landesgesetze und die Ausübung der Landesregierungsgewalt dem Landtage verantwortlich.

§ 82

Der Landtag hat das Recht, den Ministergouverneur in Anklagestand zu versetzen. Die Aburteilung steht dem Reichsgerichte zu.

§ 83

Der Ministergouverneur hat Zutritt in den Landtag und muß auf sein Verlangen gehört werden. Der Landtag kann dessen Gegenwart verlangen.

§ 84

Der Ministergouverneur hat alle in das Ressort der Reichsministerien des Inneren, des Unterrichts und Kultur gehörigen Angelegenheiten im Namen des betreffenden Ministeriums zu erledigen.

§ 85

Welche in andere Reichsministerien einschlagende Angelegenheiten der Ministergouverneur im Namen des Reichsministeriums unmittelbar oder in wichtigeren Fällen nach eingeholten Weisungen zu erledigen berechtigt sei, bleibt der weiteren Organisation der Länderverwaltungen vorbehalten.

IV. Von den Landtagen

§ 86

Kraft des jedem Reichslande gewährleisteten, durch die Zentralgewalt beschränkten Selbstregierungsrechtes hat jedes derselben das Recht, einen Landtag zu halten.

§ 87

Für die Feststellung der Landesverfassungen hat grundsätzlich zu gelten: 1. Die Wahl der Abgeordneten aus dem Volke und durch das Volk mit Ausschluß jeder Ständevertretung, 2. Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Landessprachen, sowie 3. Bestimmungen über Schiedsgerichte für nationale Streitigkeiten bei Reichsländern mit gemischten Nationalitäten, 4. Festhaltung des durch die Konstitution den Landtagen eingeräumten Wirkungskreises.

§ 88

Die durch die konstituierenden Landtage festzustellenden Landesverfassungen treten erst dann in Kraft, wenn sie von der gesetzgebenden Reichsgewalt bestätigt worden sind.

§ 89

Die Wirksamkeit des Landtages ist a) eine gesetzgebende, b) eine verwaltende.

§ 90

Der gesetzgebende Wirkungskreis des Landtages ist a) ein selbständiger, b) ein durch allgemeine Reichsgesetze bedingter.

§ 91

Zur selbständigen gesetzgebenden Gewalt der Landtage gehören: 1. Das Recht der Steuerbewilligung für Landesausgaben, 2. die Landeskommunikation durch Straßen und Kanäle, Flußregulierungs- und sonstige Wasserbauten, dann alle Öffentlichen Bauten für Landeszwecke, 3. die agrarische Gesetzgebung, 4. die Regelung aller Humanitätsanstalten, Kranken- und Armenhäuser, 5. die Verfügung über die Landesfond- und Landesgüter, 6. das Landeskreditwesen, 7. die Feststellung des jährlichen Landesbudgets und 8. die Abnahme und Prüfung der Landesrechnungen.

§ 92

Der Landtag hat ferner nach den Bestimmungen der diesfälligen allgemeinen Reichsgesetze zu regeln: 1. das Unterrichts- und Volksschulwesen, 2. die Kultur- und Kirchenangelegenheiten, sowie die Überwachung der frommen Stiftungen, 3. die Ordnungen und Statute der Gemeinden, 4. alle jene inneren Angelegenheiten, welche durch Reichsgesetze den Landtagen überwiesen werden.

§ 93

Der Landtag bildet in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes seiner Entscheidung vorbehalten werden, die letzte Instanz.

§ 94

Der Selbstverwaltung des Landtages durch von ihm zu bestellende Beamte unterliegen alle jene Zweige, welche der selbständigen Gesetzgebung des Landtages überwiesen sind.

§ 95

Alle Landtagsbeschlüsse erhalten erst durch die Sanktion des Kaisers die Kraft verbindender Landesgesetze.

§ 96

Der Landtag ist berechtigt, von der Regierung Aufschlüsse über alle Zweige der Landesverwaltung zu verlangen, Petitionen an- und in Verhandlung zu nehmen, Untersuchungskommissionen anzuordnen, Adressen an den Kaiser und den Reichstag, sowie Zuschriften an die Landtage anderer Reichsländer zu richten.

§ 97

Die Landtage werden vom Kaiser in der Regel jährlich im Monat November auf die Dauer von höchst zwei Monaten zusammenberufen und von dem verantwortlichen Ministergouverneur mit einer umständlichen Botschaft eröffnet.

§ 98

Die Legislaturperiode jedes Landtages ist auf drei Jahre festgesetzt, kann aber durch Auflösung abgekürzt werden.

§ 99

Jede Auflösung der Länderkammer des Reichstages zieht unter einem auch die Auflösung sämtlicher Landtage nach sich.

§ 100

Die Bestimmungen der §§ 50, 52, usw. hinsichtlich des Reichstages sind auch für die Landtage gültig.

V. Von den Kreistagen, Bezirken und Gemeinden

§ 101

Die Kreistage haben sich wenigstens jährlich einmal am Sitze der Kreisregierung ordentlich zu versammeln und sind durch von den Gemeinden nach der Volkszahl gewählte Vertreter zu beschicken.

§ 102

In den Wirkungskreis der Kreistage gehört: 1. Die Überwachung und Kontrolle aller Gemeinden in der Gebarung mit dem Stammvermögen. 2. Die Entscheidung über Heimatsrechte und verweigerte Aufnahme eines Staatsbürgers in einen Gemeindeverband mit Vorbehalt der Berufung an den Landtag. 3. Die Entscheidung über alle Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Gemeindegliedern und den Vorständen im Berufungswege nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. 4. Die Umlage der Kreisauflagen. 5. Die Verhandlung aller Angelegenheiten, welche den ganzen Kreis oder mehrere Bezirke desselben betreffen.

§ 103

Die Kreistage haben das Recht, Adressen oder Petitionen an den Reichstag und an den Kaiser zu richten.

§ 104

In jenen Kronländern, die nur einen Reichskreis bilden, haben die Landtage zugleich als Kreistage zu wirken.

§ 105

Die zu einem Bezirke vereinigten Gemeinden haben die Interessen des Bezirkes durch einen vierteljährig zusammentretenden Bezirksausschuß wahrzunehmen.

§ 106

Der durch Wahl der Gemeindeausschüsse zu bildende Bezirksausschuß hat insbesondere: 1. in den durch das Gemeindegesetz bestimmt bezeichneten Fällen zu entscheiden, 2. für die Erhaltung der Bezirkswege, Brückenstege usw., inwiefern die Verpflichtung dazu den Gemeinden obliegt, Sorge zu tragen, 3. die Einhebung der Landesauflagen und deren richtige Verwendung zu überwachen, 4. die Bezirksauflagen festzusetzen, einheben zu lassen, nach dem Vorschlag zu verwenden und zu verrechnen.

§ 107

Die Vereinigung mehrerer kleinerer Ortsgemeinden zu einer Hauptgemeinde darf wider den Willen der Interessenten die abgesonderte Vermögensgebarung nicht aufheben.

§ 108

Das Gemeindegesetz muß jeder Gemeinde als unveräußerliche Rechte gewährleisten: a) die freie Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, b) die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband, c) die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Handhabung der Ortspolizei, d) die Veröffentlichung ihres Haushaltes und in der Regel Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 109

Die Entscheidungen über Beschränkungen des Rechtes, die Aufnahme in den Gemeindeverband zu verweigern, und des Rechtes, das Gemeindegut oder Vermögen zu belasten, steht ausschließlich den Kreistagen und Landtagen zu.

VI. Über den Reichsrat

§ 110

Der Reichsrat besteht aus je einem Abgeordneten jedes Kronlandes. Jeder Landtag hat drei Individuen vorzuschlagen, aus denen der Kaiser das Mitglied des Reichsrates ernannt.

§ 111

Die Mitglieder des Reichsrates werden auf sechs Jahre ernannt und von drei zu drei Jahren zur Hälfte erneuert. Das Los bestimmt, welche Mitglieder aus dem ersten zusammentretenden Reichsrate schon nach Ablauf des dritten Jahres austreten. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

§ 112

Der Reichsrat erwählt sich seinen Vorstand und hält seine Versammlungen am Sitze der Zentralregierung.

§ 113

Die Beschlüsse des Reichsrates werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

§ 114

Die Reichsminister sind berechtigt, den Sitzungen des Reichsrates ohne Stimmrecht persönlich oder durch Stellvertreter beizuwohnen.

§ 115

Dem Reichsrat sind alle Gesetzentwürfe, welche die Zentralregierung bei dem Reichstage einbringen will, zur Begutachtung vorzulegen.

§ 116

Der Reichsrat hat bei seinen beschleunigt abzugebenden Gutachten die besonderen Verhältnisse aller Kronländer und die Grenzen der legislativen reichs- und Ländergewalten vorzugsweise zu berücksichtigen und zu erörtern.

§ 117

Das Reichsministerium ist befugt, in allen Fällen, in welchen es ihm angemessen erscheint, das Gutachten des Reichsrates einzuziehen.

§ 118

In Fällen, wenn Krieg erklärt, Friedens-, Handels- oder sonstige Verträge abgeschlossen oder provisorische Gesetze im Verordnungswege eingeführt werden, muß das Reichsministerium das vorläufige Gutachten des Reichsrates vernehmen, ohne an dasselbe gebunden zu sein.

§ 119

Der Reichsrat hat die Verwendung der Reichsfinanzen, das Staatsschuldenwesen, die Gebarung mit dem Tilgungsfonds und die Ausgabe und Vernichtung des Papiergeldes zu überwachen.

§ 120

Der Reichsrat hat die Subrepartition der bewilligten direkten Reichssteuern auf die einzelnen Kronländer zu prüfen und zu begutachten.

VII. Gerichtsbarkeit

§ 121

Die Gerichtsbarkeit darf nur von landesfürstlichen Gerichten ausgeübt werden. Patrimonialgerichte dürfen nicht bestehen.

§ 122

Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten ausgeübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 123

Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch einen Urteilspruch der höchsten Gerichtsinanz von ihrem Amte entfernt oder an Rang oder Gehalt beeinträchtigt, suspendiert und nur mit ihrer eigenen Zustimmung an einen anderen Posten versetzt werden.

§ 124

Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden im Wege des Gesetzes festgestellt.

§ 125

Kein Richter darf zugleich noch eine besoldete Stelle von der Regierung annehmen.

§ 126

Die Organisation der Gerichte wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 127

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und voneinander unabhängig sein. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§ 128

Auch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden können im Falle einer Verletzung der durch die Verfassung festgestellten staatsbürgerlichen und politischen Rechte zum Gegenstand einer gerichtlichen Klage gemacht werden.

§ 129

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 130

Besondere Gesetze bestimmen die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Militär-, der Handels-, See- und Wechselgerichte.

§ 131

Am Sitze der Zentralregierung besteht das oberste Reichsgericht, dessen Präsidium und die eine Hälfte der Räte der Kaiser ernennt, dessen Vizepräsidenten und die andere Hälfte der Räte die Länderkammer erwählt.

§ 132

Das oberste Reichsgericht hat zu urteilen: 1. Bei einer stattgefundenen Verletzung der durch die Konstitution festgesetzten staatsbürgerlichen und politischen Rechte als oberste Instanz, 2. wenn es sich um Absetzung, Suspension oder Versetzung eines Richters des Appellations- oder Kassationshofes handelt, als entscheidende Behörde 3. in allen Streitfragen zwischen den Kronländern untereinander und in Kompetenzstreitigkeiten der Zentral- und Länderregierungsgewalten als Schiedsgericht ohne Zulassung eines weiteren Instanzenzuges, 4. als untersuchendes und richtendes Tribunal, a) über Anklagen gegen Reichs- und Landesminister, b) bei Verschwörungen und Attentaten gegen die Person des Staatsoberhauptes oder gegen die Gesamtheit des versammelten Reichstages.

§ 133

Die besonderen Verhältnisse der nicht zum Richteramte gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entfernung von Amt und Gehalt angemessenen Schutz verleiht.

§ 134

Auf die Ansprüche der vor der Verkündigung der Konstitution angestellten Staatsbeamten soll in der zu erlassenden Dienstpragmatik besondere Rücksicht genommen werden.

VIII. Von den Finanzen

§ 135

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reiches müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

§ 136

Steuern und Abgaben für die Reichskassen dürfen nur, insoweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

§ 137

Kein Privilegium darf in betreff der Steuern und abgaben eingeführt, und eine Befreiung oder ein Nachlaß kann nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

§ 138

Die Aufnahme von Anleihen für die Reichskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zugunsten des Staates.

§ 139

Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung des Reichstages erforderlich.

§ 140

Die allgemeine Reichsrechnung muß jährlich nebst einer Übersicht der Staatsschulden dem Reichstage vorgelegt und die Entlastung der Reichsregierung erwirkt werden.

§ 141

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Landeskassen in den Kronländern, welche alle in den autonomen Wirkungskreis der Ländergewalt fallenden Empfänge und Ausgaben zu besorgen haben, werden die Landesverfassungen enthalten.

§ 142

Die Kronländer dürfen zur Bestreitung der Auslagen für Landeszwecke nie eine Auflage bewilligen, welche eine Bewachung oder Kontrolle an den Grenzen der Kronländer gegeneinander oder gegen die Nachbarstaaten notwendig macht.

IX. Militär

§ 143

Die Art der Ergänzung der Armee und der Marine wird durch ein Reichsgesetz bestimmt, durch welches auch die Beförderung, dann die Rechte und Pflichten der Soldaten zu regeln sind.

§ 144

Die Stärke des Heeres und dessen Ergänzung wird jährlich durch ein Reichsgesetz festgesetzt, welches, wenn es nicht wieder erneuert wird, nur für ein Jahr Kraft hat.

§ 145

Fremde Truppen können Kraft eines Reichsgesetzes zum Dienste des Staates zugelassen werden, oder das Reichsgebiet betreten oder durch dasselbe ziehen.

§ 146

Die Einrichtung der Nationalgarde wird durch ein Gesetz geregelt. Alle Stellen bis zu den Stabsoffizieren besetzt die Garde durch Wahl.

§ 147

Die Mobilmachung der Nationalgarde kann nur Kraft eines Reichsgesetzes stattfinden.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 148

Das Wappen des Kaisertums bleibt unverändert. Als Reichsfarben werden Weiß, Rot und Gold angenommen.

§ 149

Die Stadt Wien ist die Hauptstadt des Kaisertums und der Sitz der Zentralregierung.

§ 150

Jeder Fremde, welcher sich auf österreichischem Gebiete befindet, genießt den Schutz, welcher den Personen und Gütern im allgemeinen vom Staate gewährt wird, mit Vorbehalt der durch ein Gesetz zu bestimmenden Ausnahmen.

§ 151

Die Konstitution kann weder ganz noch teilweise aufgehoben werden. Teilweise Suspendierungen in Fällen des Aufruhrs oder Krieges können nur Kraft eines Gesetzes verhängt werden.

IX. Revision der Konstitution

§ 152

Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, dass irgendeine Anordnung in dieser Konstitution die Revision nötig mache. Nach dieser Erklärung ist der Reichstag von rechtswegen aufgelöst und muß sogleich nach § 29 neu zusammenberufen werden.

§ 153

Der neue Reichstag beschließt sodann in Gemeinschaft mit dem Kaiser über die Revision unterworfenen Punkte. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der eine wirkliche Veränderung herbeiführen soll, ist es notwendig, dass in den beiden Kammern wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden in jeder Kammer zugestimmt haben.

§ 154

Ebenso hat die gesetzgebende Ländergewalt das Recht, zu erklären, dass irgendeine Anordnung der Landesverfassung eine Revision notwendig macht. Nach dieser Erklärung muß der Landtag aufgelöst werden und der neu erwählte nächste ordentliche Landtag kann nur in einer Sitzung, an der wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen die Abänderung beschließen, welche die Zustimmung der gesetzgebenden Reichsgewalt zu ihrer Gültigkeit benötigt.

Quelle:

Anton Springer: Protokolle des Verfassungsausschusses 1848&49. Leipzig 1885. Ein weiterer, handschriftlicher Entwurf Mayers, der sich im Wortlaut teilweise stark von der Springer'schen Version unterscheidet, befindet sich im AVA, Nachlaß Bach, Karton 42, Verfassung I, fol. 538-567.

Der Verfassungsentwurf ist in den Springer'schen Protokollen nicht im Gesamten abgedruckt, sondern jeweils an den Seitenenden als Anmerkungen zu den Diskussionen; § 74 fehlt bei Springer überhaupt, in diesem Fall wurde die handschriftliche Fassung aus dem Nachlaß Bach herangezogen.